Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2362

24. 05. 88

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Allgemeines

1. Beschlüsse des Planungsausschusses zur regionalpolitischen Flankierung des sektoralen Strukturwandels und zum 17. Rahmenplan 5
2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang 6
3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System 8
4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik 9
5. Maßnahmen und Mittel 10
6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe .. 13
7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung 14
8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken ... 14
9. Erfolgskontrolle 16
10. EG-Regionalpolitik und Beihilfenkontrolle der EG-Kommission 23

Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze 28
2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft 29
3. Förderung von Betriebsverlagerungen 32
4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze 32
5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele) 33
6. Übernahme von Bürgschaften 33

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft — I C 2 — 70 03 92/11 — vom 20. Mai 1988.

Seite

7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur 33
8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet 34
9. Übergangsregelungen 34

Teil III: Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“ 36
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“ 42
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“ 49
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“ 59
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“ 64
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“ 69
7. Regionales Aktionsprogramm „Nordöstliches Ruhrgebiet“ . 74
8. Regionales Aktionsprogramm „Niederrhein-Westmünsterland“ 79
9. Regionales Aktionsprogramm „Lippe-Höxter-Soest-Brilon“ 84
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“ .. 89
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Nahe“ 95
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“ 101
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ 107
14. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“ 120
15. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“ 129
16. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“ 140

Teil IV: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Stahlstandorte-Programm 149

Teil V: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Sonderprogramm „Bremen“ 151

Teil VI: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen 152

Teil VII: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind 153

Seite

Teil VIII: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich 154

Teil IX: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind 156

Anhang A Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern 159

Anhang B Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung 178

Anhang C Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme 180

Anhang D Garantie des Bundes 182

Anhang E Artikel 91a des Grundgesetzes 187

Anhang F Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 188

Anhang G Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 in der jetzt gültigen Fassung 191

Anhang H Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städte 195

Anhang J Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 198

Anhang K Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1986/87 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 204

Anhang L Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1986/87 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 205

Anhang M Verordnung (EWG) Nr. 1787 des Rates vom 19. Juni 1984 geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 206

		Seite
Anhang N	Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung	221
Anhang O	Liste der aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987, vom 14. Januar 1988 und vom 5. Februar 1988 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aus der Förderung ausgeschiedenen bzw. neu aufgenommenen Fördergebiete, Schwerpunktorte und Fremdenverkehrsgebiete	229
Anhang P	Positivliste zu Ziffer 2.1 des Teils II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	235
Anhang Q	Liste der Schwerpunktorte	236
Anhang R	Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 237
Anhang S	Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 237

Siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 14. April 1988 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 17. Rahmenplan für den Zeitraum 1988 bis 1991 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft tritt[1]). Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Beschlüsse des Planungsausschusses

1.1. Beschlüsse über regionalpolitische Sondermaßnahmen zur Flankierung des Strukturwandels in solchen Regionen, die wie die Küstenregionen in besonderem Maße vom Strukturwandel belastet sind

In Erfüllung des am 5. November 1986 im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen für Werftregionen beschlossenen Gleichbehandlungsauftrag hat der Planungsausschuß am 2. Juli 1987 regionalpolitische Sondermaßnahmen zur Flankierung des Strukturwandels in den Regionen beschlossen, die wie die Küstenregionen im besonderen Maße vom Strukturwandel belastet sind:

- Der Bund stellt für die Regionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und für den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktregion Landau für die Jahre 1988 bis 1990 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Montan- und Schuhindustrie zur Verfügung. Davon entfallen auf Nordrhein-Westfalen 90,0 Mio. DM, Saarland 45,0 Mio. DM, Bayern 22,5 Mio. DM und Rheinland-Pfalz 22,5 Mio. DM.

- In den Regionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wird das Stahlstandorteprogramm um drei Jahre (bis 31. Dezember 1990) verlängert. Hattingen wird zusätzlich C-Schwerpunktort.

Der Beschluß ist in Teil VII des Rahmenplans abgedruckt.

Gleichzeitig beschloß der Planungsausschuß, Erweiterungsinvestitionen auch außerhalb von Schwerpunktorten ohne Beschränkungen zu fördern; die entsprechenden Änderungen für die Zuschußförderung werden zum 17. Rahmenplan vorgenommen.

Ferner sagte der Bund bei dieser Gelegenheit seine regionalpolitische Unterstützung für die Arbeitsmarktregion Aachen zu, wenn sich dort aufgrund einer Einstellung der Kohleförderung vergleichbare Probleme wie in den o. g. Montanregionen ergeben.

1.2. Beschlüsse zur Neuordnung der deutschen Regionalförderung auf Verlangen der EG-Kommission

Auf Verlangen der EG-Kommission hat der Planungsausschuß am 2. Juli 1987 eine Neuordnung der deutschen Regionalförderung beschlossen. Er hat sich dabei von der Zielsetzung leiten lassen, zu einer einvernehmlichen Lösung für die mit der EG-Kommission bestehenden Auffassungsunterschiede zu kommen, um weitergehende Eingriffe und damit Schaden von der deutschen Regionalförderung abzuwenden.

Dazu hat der Planungsausschuß sich auf folgendes geeinigt:

- Das am 4. Juli 1986 beschlossene Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wird mit Wirkung zum 1. Januar 1988 um 2%-Punkte auf 29% der Bundesbevölkerung reduziert. Diese Reduzierung erfolgt nach den gleichen Kriterien, die vom Planungsausschuß am 4. Juli 1986 zur Abgrenzung des Normalfördergebiets benutzt wurden.

[1]) Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

— Die Förderhöchstsätze in der Gemeinschaftsaufgabe werden zum 17. Rahmenplan 1988 neu geordnet, wobei künftig für Sonderprogramme dieselben Förderhöchstsätze wie für das Normalfördergebiet gelten (vgl. dazu im einzelnen Teil II des Rahmensplans).

1.3. Beschlüsse über Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich

Der Planungsausschuß hat am 14. Januar 1988 regionalpolitische Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus und zur Verbesserung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich beschlossen, mit denen die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stillegung der Zeche Emil Mayrisch regionalpolitisch flankiert werden soll:

— Die Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich werden vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen. Im Fördergebiet werden 3 Gemeinden als B-Schwerpunktorte bzw. -Mitorte, 6 Gemeinden als C-Schwerpunktorte bzw. -Mitorte ausgewiesen.

— Der Bund stellt Haushaltsmittel in Gesamthöhe von bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 in gleichen Jahresraten fällig werden.

Der Beschluß ist in Teil VIII des Rahmenplans abgedruckt.

1.4. Beschlüsse über ein Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind

Der Planungsausschuß hat am 14. April 1988 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie beschlossen:

— Das Programm umfaßt die Arbeitsmarktregionen Amberg, Schwandorf, Osnabrück (teilweise), Braunschweig-Salzgitter, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers, Hamm-Beckum (teilweise) und Saarbrücken. Die Arbeitsmarktregionen Wesel-Moers, Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie Teile der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden für die Laufzeit des Programms von 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 neu in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen.

— Der Bund stellt zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989—1993 in gleichen Jahresraten fällig werden. Davon entfallen auf Bayern 10 Mio. DM, Niedersachsen 25 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 400 Mio. DM und das Saarland 65 Mio. DM.

— In den begünstigten Arbeitsmarktregionen werden insgesamt 8 neue Schwerpunktorte bzw. Mitorte ausgewiesen, die Förderpräferenzen von 7 bestehenden Schwerpunktorten werden aufgestockt. Die zeitlich befristete Erhöhung der Förderpräferenz von 6 Schwerpunktorten bzw. Mitorten bleibt für die Dauer des Sonderprogramms erhalten.

— Die Länder legen regionale Aktionsprogramme entsprechend den Anforderungen des Rahmenplans für die durch dieses Programm begünstigten Arbeitsmarktregionen vor und berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April jeden Jahres über die im jeweiligen Vorjahr in den begünstigten Regionen durchgeführten Maßnahmen.

Das Sonderprogramm ist in Teil IX des Rahmenplans abgedruckt.

Der Bund leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Flankierung des Strukturwandels in den Montanregionen in Höhe seines Anteils von 50 % an den Rückflüssen aus dem EG-Programm RESIDER. Diese Mittel fließen den begünstigten Ländern in vollem Umfang zur Verstärkung der Regionalförderung zu.

1.5. Weitere Beschlüsse zum 17. Rahmenplan

Der Planungsausschuß hat zum 17. Rahmenplan insbesondere folgende weitere Änderungen beschlossen:

— In Umsetzung der Beschlüsse vom 2. Juli 1987, die im Zusammenhang mit der Neuordnung der deutschen Regionalförderung auf Verlangen der EG-Kommission getroffen wurden, wurden die Förderregeln in einer Reihe von Punkten geändert (vgl. Teil I, Abschnitt 4.2., sowie Teil II des Rahmenplans).

— In einigen Regionen wurden zusätzliche Schwerpunktorte oder Mitorte ausgewiesen sowie die Präferenzen von bestehenden Schwerpunktorten und Mitorten geändert (vgl. Anhang Q). Außerdem wurden weitere Gemeinden in das Fremdenverkehrsgebiet aufgenommen.

— Aufgrund der vom Planungsausschuß beschlossenen Reduzierung des Normalfördergebiets wurde zum 1. Januar 1988 eine neue Feinabgrenzung vorgenommen (vgl. Anhang O).

1.6. Die Beschlüsse zum 17. Rahmenplan stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

2.1. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich die Regionalprobleme nicht wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch einen auffallenden Gegensatz zwischen einer entwickelten und einer wenig entwickelten Landeshälfte charakterisieren, der seine Ursache letztlich in einer alles beherrschenden Metropole hat. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind vielmehr in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in

der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet befinden sich nach wie vor durch die Teilung Deutschlands und die rigorose Abgrenzung seitens der DDR und CSSR in einer sehr ungünstigen Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von verkehrsgünstiger Lage und Bodenschätzen. Sie sind teilweise auch eine Folge althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Sie ergeben sich auch aus fehlenden Möglichkeiten sowie mangelnder Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern, in wirtschaftsschwachen Regionen neu zu investieren bzw. auf Arbeitsplätze mit größeren Verdienstmöglichkeiten umzusteigen. Hier hat die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die regionale Strukturpolitik, die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen bzw. Anpassungen zu erleichtern und zu fördern.

2.2. Die regionale Strukturpolitik ist Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Ihre zentralen Ziele sind das Wachstumsziel, das Stabilisierungsziel und das Ausgleichsziel, wobei diese Ziele nur bei Beachtung der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen verfolgt werden können.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Zwar sind die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Regionen nicht immer solche Gebiete, die längerfristig überdurchschnittliche Beiträge zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten vermögen; es spricht jedoch einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt. Da die regionalen Wirtschaftsstrukturen voneinander abweichen, können die einzelnen Regionen von konjunkturellen Schwankungen und von strukturellen Veränderungen unterschiedlich betroffen sein. Konjunkturelle Anfälligkeiten und strukturelle Schwächen von Regionen sind dabei häufig nur schwer zu trennen. Eine Abschwächung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen erfordert in erster Linie eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und in gewissem Maße auch hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die regionale Strukturpolitik leistet somit auch einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

2.3. Die Strategie der regionalen Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt sowie über staatliche Rahmendaten. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, mittelfristig günstige Rahmenbedingungen für private Investoren und teilweise auch für kommunale Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu schaffen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Bei Wahrung der Autonomie der Investitionsentscheidungen der Unternehmen geschieht dies über räumlich konzentrierte und in ihrer Intensität abgestufte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie auf die staatlichen Anreize reagieren, üben die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik nur mittelbar Einfluß auf die regionale Investitionstätigkeit aus. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind keine Dauersubventionen, sondern lediglich Anreize für Investitionsvorhaben in Betriebstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten können.

2.4. Die veränderte gesamtwirtschaftliche Lage erschwert auch die Erreichung regionalpolitischer Ziele. Die regionalen Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten zeigen sich zunächst daran, daß bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum einerseits der Entwicklungsprozeß in bisherigen Fördergebieten langsamer vor sich geht oder gar unterbrochen wird. Andererseits entstehen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen neue

Problemregionen, die eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Niveau und Struktur der regionalen Entwicklungsprozesse sind nicht unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den sich dabei vollziehenden strukturellen Wandlungen.

Auch wenn sich für die nahe Zukunft die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regionalen Strukturpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit angeben lassen, so zeichnen sich doch einige neue Schwierigkeiten für die Lösung regionalpolitischer Probleme ab:

- Durch Abschwächung des industriellen Wachstums ist die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe schwieriger geworden. Der regionale Wettbewerb um gewerbliche Investitionen hat sich verschärft; durch die verstärkte Arbeitsplatznachfrage auch außerhalb der Fördergebiete hat sich gleichzeitig die Dezentralisierungsbereitschaft der Industrie verringert. Die regionale Strukturpolitik dürfte es daher in Zukunft schwerer haben, eine ausgewogenere regionale Verteilung der Investitionstätigkeit zu bewirken.

- Der Standortvorteil der Bundesrepublik dürfte sich künftig eher noch stärker auf Faktoren gründen, die bisher noch eng mit Agglomerationsvorteilen verbunden sind (Humankapital, Technologie, organisatorisches Wissen, Informations- und Kommunikationssysteme etc.). Dies dürfte die Chancen der regionalen Strukturpolitik erschweren, zukunftsträchtige Investitionen in wirtschaftsschwache Regionen zu bringen.

- In Gebieten, die zwar über Agglomerationsvorteile verfügen, die jedoch infolge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze benötigen, wirken sich zunehmend Umweltprobleme und andere Ballungsnachteile erschwerend aus.

Die veränderte Problemlage darf nicht zum Anlaß genommen werden, die Anstrengungen im Bereich der regionalen Strukturpolitik zu verringern. Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und zur Bewältigung des strukturellen Wandels müssen vielmehr im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten verstärkt fortgeführt werden. Sowohl der Abbau regionaler Entwicklungsrückstände als auch die Erleichterung des strukturellen Wandels begünstigen das Wirtschaftswachstum und machen die regionale Strukturpolitik in starkem Maße zu einer wachstumsorientierten Politik. Dabei müssen insbesondere die mit dem Strukturwandel verbundenen Chancen zur Erneuerung des Produktions- und Verteilungsapparates genutzt werden.

Für die regionale Strukturpolitik geht es heute mehr als früher darum, attraktive Bedingungen für potentielle Investoren in den Fördergebieten zu bieten. Dabei müssen die besonderen Vorteile der Fördergebiete (landschaftliche Reize, Wohn- und Freizeitwert, günstige Bedingungen für den Fremdenverkehr etc.) noch stärker in den Dienst der regionalen Strukturpolitik gestellt werden. Die Tatsache einer erheblichen Nachfrage nach Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Durchführung von Investitionen in den Fördergebieten zeigt, daß Chancen für zusätzliche wirtschaftliche Impulse in diesen Gebieten durchaus bestehen.

3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

3.1. In einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Gewalt grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Bund hat nur solche Rechte und Aufgaben, die ihm die Verfassung (das Grundgesetz) ausdrücklich zuweist. Die Entwicklung der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik läßt sich daher nur vor dem Hintergrund des föderativen Staatsaufbaus verstehen.

Die Anfänge einer länderübergreifenden Regionalförderung in der Bundesrepublik waren Notstandsprogramme der Bundesregierung. Zu dem bereits 1951 für sog. Notstands- bzw. Sanierungsgebiete aufgestellten Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung kam 1953 die Förderung des Zonenrandgebietes hinzu, dem aus politischen Gründen eine Sonderstellung zugebilligt wurde. Ende der 50er Jahre trat zur Förderung der Notstands- und Sanierungsgebiete und des Zonenrandgebietes die Förderung von zentralen Orten (später Bundesausbauorte). Anfang 1968 begannen dann die Vorarbeiten für die Einführung von Regionalen Aktionsprogrammen.

Einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der regionalen Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen der Notstandsbekämpfung zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur stellte das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 dar. Das durch Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 91 a GG) entstandene Institut der Gemeinschaftsaufgabe [1]) beendete auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung den fast zwei Jahrzehnte währenden Zustand der verfassungsmäßig nicht geregelten Regionalförderung des Bundes.

3.2. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen

[1]) Neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wurden die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken" geschaffen.

und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme hat. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Aktionsprogramme zusammengefaßt,
- die Arbeitsplatzziele und sonstigen Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Regionalen Aktionsprogrammen aufgeführt und
- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt.

Die Parlamente (Bundestag und Landtage) sind an der Rahmenplanung vor allem dadurch beteiligt, daß den Länderparlamenten die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt werden. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

3.3. Die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" liegt vor allem darin, Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung zu setzen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat nicht das Ziel, durch Finanztransfers Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder einzuebnen. Auf Grund des begrenzten Mittelvolumens wäre die Gemeinschaftsaufgabe dazu auch nicht in der Lage. Gravierenden Unterschieden in der Finanzkraft der Länder wird bereits durch den in Artikel 107 Grundgesetz verankerten Finanzausgleich Rechnung getragen [1]).

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht auch darin, daß die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen dürfen. Darüber hinaus sollen möglichst auch andere, regionalwirtschaftlich bedeutsame Politiken von Bund, Ländern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden, damit eine möglichst große Effizienz der regionalen Strukturpolitik erreicht wird (siehe dazu Abschnitt 8).

[1]) Neben dem vertikalen Finanzausgleich im Wege der Steuerverteilung erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich unter den Ländern, der die Finanzkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95 % der Durchschnittsfinanzkraft anhebt. Im Jahre 1987 betrug sein Volumen 3 184 Mio. DM. Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede zahlte der Bund 1987 1 817 Mio. DM als Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

Für die Gemeinschaftsaufgabe selbst besteht die Koordinierungsfunktion vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunktorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich; Berlin-West, für das die Sonderregelungen des Berlin-Förderungsgesetzes gelten, werden die höchsten Präferenzen garantiert).
- Einheitliche Förderungsregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage als durch Gesetz garantierte Basisförderung; Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe als variable Ergänzungsförderung; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens; zeitlich befristete Sonderprogramme für strukturschwache, bzw. vom Strukturwandel besonders betroffene oder bedrohte Gebiete; indirekte Auswirkungen der Rahmenplanung auf andere regionalpolitisch bedeutsame Planungen des Bundes und der Länder).

4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik

4.1. Fördergebiete, Schwerpunkte, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

4.1.1. Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1988.

Das Fördergebiet entspricht den Beschlüssen des Planungsausschusses zur Neuabgrenzung vom 2. Juli 1987 und zur Feinabgrenzung vom 5. Februar 1988 (vgl. Anhang O).

4.1.2. Fremdenverkehrsvorhaben werden in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraumes dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1988.

4.1.3. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen Schwerpunktorte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunktorte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1988, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

4.1.4. Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist grundsätzlich von den Zieldaten des letzten Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen. Die Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind auch künftig keine Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeit noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert ist. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Die Frage, ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar kann kurzfristig die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit geringerer Entlohnung regionalpolitisch geboten sein, um die regionale Arbeitsmarktlage nicht zu verschärfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Anpassungen verhindert werden, da sonst die langfristigen Entwicklungschancen von Regionen gemindert und regionale Diskrepanzen noch verstärkt werden. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darüber, daß primär qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, wurden bereits im 6. Rahmenplan allgemeine Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze genannt. Eine weitere Präzisierung dieser Kriterien erscheint zwar wünschenswert, wirft aber eine Reihe schwieriger Probleme auf, die beim derzeitigen Stand der Regionalstatistik als kaum lösbar anzusehen sind.

Im Planungszeitraum 1988 bis 1992 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich 46 900 — insgesamt also 234 700 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 41 780 — insgesamt also 208 900 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 56,4 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 2,2 Mrd. DM.

4.2. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Gegenüber dem 16. Rahmenplan sind die Förderregelungen u. a. in folgenden Punkten geändert worden:

- Vollständige Veröffentlichung der Positivliste (Anmerkung zu Ziffer 2.1. und Anhang . . .)
- Änderung der Höchstsätze für Errichtungen *in* Schwerpunktorten (Ziffer 2.6.1.1.)
- Änderung der *Bestimmungen* und Anhebung des Höchstsatzes für Errichtungen *außerhalb* von Schwerpunktorten (Ziffer 2.6.1.2.)
- Senkung der Höchstsätze für Erweiterungen in Schwerpunktorten (Ziffer 2.6.2.1.)
- Änderung der Bestimmungen und Anhebung des Höchstsatzes für Erweiterungen außerhalb von Schwerpunktorten (Ziffer 2.6.2.2.)
- Änderung der Fördermöglichkeiten bei grundlegenden Rationalisierungen (Ziffer 2.6.3.1. und 2.6.3.2.)
- Änderung der Förderhöchstsätze bei Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben (Ziffer 2.7.1.)
- Änderung der Fördermöglichkeiten und Förderhöchstsätze bei hochwertigen Arbeitsplätzen (Ziffer 4.1. neu und 4.4.)
- Neufassung der Übergangsregelungen (Anmerkung zu Ziffer 9.2.)

Die Zweckmäßigkeit der Förderungsregelungen wird auch weiterhin überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

4.3. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Die besondere Stellung des Zonenrandgebiets bleibt auch bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete erhalten, und zwar hinsichtlich Fördergebietsstatus und hinsichtlich Mittelverteilung. Der Planungsausschuß bezieht sich weiterhin auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

- „Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit von Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden."

5. Maßnahmen und Mittel

5.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils

vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Planungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1989 bis 1992) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"). Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1988 bis 1992 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben. Zur Erreichung der im 17. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1988 bis 1992 für jedes einzelne Planungsjahr rd. 1,6 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 16 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß bereits am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

„Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist."

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1988.

5.2. Im Jahre 1988 stehen für die Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 570 Mio. DM zur Verfügung. Von den 570 Mio. DM entfallen 259,8 Mio. DM auf das Zonenrandgebiet und 310,2 Mio. DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 570 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 285 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 285 Mio. DM vor.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 285 Mio. DM stellt sich wie folgt dar: 210 Mio. DM werden für die Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen aus 1986 und 1987, kassenmäßig wirksam in 1988, benötigt; es verbleiben somit 75 Mio. DM. Hinzu kommt als Verpflichtungsermächtigung 1988 ein Betrag von 210 Mio. DM (davon 1989 und 1990 jeweils 105 Mio. DM fällig). Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1988 1 022,27 Mio. DM Investitionszulagen gewährt werden.

Die folgenden Ausführungen sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

Der *Normalansatz* der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 570 Mio. DM gliedert sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Landesquote in %	Anteil an den Baransätzen 1988 in Mio. DM
Schleswig-Holstein	*12,88*	73,42
Niedersachsen	*26,76*	152,53
Bremen	*0,73*	4,16
Nordrhein-Westfalen ...	*15,06*	85,84
Hessen	*7,84*	44,69
Rheinland-Pfalz	*8,21*	46,80
Saarland	*5,20*	29,64
Baden-Württemberg ...	*0,27*	1,54
Bayern	*23,05*	131,38
insgesamt ...	*100,00*	570,00

Von den Baransätzen 1988 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1986 und 1987 ein Betrag von 420 Mio. DM benötigt, so daß 1988 noch 150 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1988 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 420 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1989 und 1990 zur Verfügung. Der 1988 verplanbare Betrag beträgt somit 570 Mio. DM. Diese Beträge und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	Normalansatz der GA 1988 in Mio. DM			Investitionszulagen 1988[2])
	verfügbarer Baransatz 1988	Verpflichtungsermächtigungen 1988[1])	Summe von 1+2 insgesamt verplanbare Mittel 1988	
1	2	3	4	
Schleswig-Holstein	21,30	51,78	73,08	128,30
Niedersachsen	46,18	104,59	150,77	300,30
Bremen	1,13	3,15	4,28	8,40
Nordrhein-Westfalen	22,62	63,62	86,24	115,50
Hessen	9,18	35,69	44,87	91,00
Rheinland-Pfalz	9,51	38,78	48,29	82,62
Saarland	8,69	20,14	28,83	58,45
Baden-Württemberg	−0,46[3])	—	−0,46	2,45
Bayern	31,85	102,25	134,10	235,25
insgesamt ...	150,00	420,00	570,00	1 022,27

[1]) Jeweils zur Hälfte in den Jahren 1989 und 1990 fällig.
[2]) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.
[3]) Der Mittelbedarf von Baden-Württemberg wird aus übertragenen Haushaltsresten gedeckt.

Die Mittel in 1988 aus Sonderprogrammen/-maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen sowie Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen

Bremen	60 Mio. DM (30 Mio. DM Bundesanteil)
Schleswig-Holstein	25 Mio. DM (12,5 Mio. DM Bundesanteil)
Niedersachsen	15 Mio. DM (7,5 Mio. DM Bundesanteil)

b) Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind

Nordrhein-Westfalen	60 Mio. DM (30 Mio. DM Bundesanteil)
Saarland	30 Mio. DM (15 Mio. DM Bundesanteil)
Bayern	15 Mio. DM (7,5 Mio. DM Bundesanteil)
Rheinland-Pfalz	15 Mio. DM (7,5 Mio. DM Bundesanteil)

5.3. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1988 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 300 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 600 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein	70
Niedersachsen	140
Bremen	25
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	70
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
insgesamt ...	600

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1987 stand ein Fördervolumen von 1 010 Mio. DM zur Ver-

fügung; 1988 sind für dieses Programm 1 127 Mio. DM vorgesehen.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunktorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1987 standen 90 Mio. DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1988 mit einem Fördervolumen von 80 Mio. DM fortgeführt.

6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans weiterhin von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, hat der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vorgaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan festgelegt. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Aufgabenverteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW).
Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebietseinheiten (regionale Arbeitsmärkte)
- Festlegung eines Schwellenwertes
- Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Bestimmung der Mindestgröße von Fördergebieten
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Gemeindescharfe Abgrenzung der Fördergebiete
- Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden
- Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist
- Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Abgrenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunktorten und zu den Schwerpunktorten gehörenden Orten (Mitorte)
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunktorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunktorte und der Mitorte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunktorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmegruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmegruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

— Festlegung der Förderungsart (z. B. Investitionszulage, Investitionszuschüsse und Bürgschaften)

— Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regionale Verteilung

— Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neuerrichtung von Betrieben in Schwerpunktorten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Rahmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze

— Erforderlichenfalls Anerkennung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Schwerpunktorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab: [1])

1) Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.

2) Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.

3) Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.

4) Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.

5) Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

[1]) Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

8.1. Neben der regionalen Strukturpolitik können auf den verschiedenen politischen Ebenen Sektorpolitiken regional unterschiedliche Wirkungen erzeugen. Die Beziehungen zwischen diesen Politikbereichen sind nicht immer frei von Widerspruch. Von der sektoralen Wirtschaftspolitik können sogar Wirkungen ausgehen, die die Ziele der regionalen Strukturpolitik konterkarieren. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat deshalb mehrfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Politikbereichen unterstrichen. Um hierzu Grundlagen zu schaffen, wurde vor einiger Zeit ein Gutachten zur Überprüfung der Konsistenz von Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik mit der regionalen Wirtschaftspolitik erstellt. Eine Grundaussage des Gutachtens ist, daß für einen widerspruchsfreien Einsatz der verschiedenen öffentlichen Fördermittel die Schaffung eines gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens eine entscheidende Vorbedingung darstellt. Grundeinheit dieses gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens solle dabei die auf dem Konzept der regionalen Arbeitsmärkte basierende Regionsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sein. Dies gelte insbesondere für die Agrarstrukturpolitik (Einkommensschwelle). Die regionalen Arbeitsmärkte gäben nämlich am ehesten an, welche alternativen Einkommen zu erzielen sind und wie hoch der Einkommensausfall bei weiterem Verbleiben in der Landwirtschaft ist.

Um eine bessere Abstimmung der raumwirksamen Planungen und Maßnahmen des Bundes sicherzustellen, hat die Bundesregierung am 30. Januar 1985 neue „Programmatische Schwerpunkte der Raumordnung" beschlossen (BT-Drucksache 10/3146).

8.2. Für die Zielerreichung der regionalen Strukturpolitik ist eine Reihe von Fachpolitiken von Bedeutung. Der nachfolgende Überblick über Stand und mögliche Aussichten bei der Zusammenarbeit gibt Hinweise auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzelner Fachpolitiken.

In der Vergangenheit konnte erreicht werden, daß bei der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans einschließlich des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen regionalpolitische Kriterien ein stärkeres Gewicht erhielten, wobei neben dem Arbeitsplatzbedarf auch Einkommensrückstände Berücksichtigung finden müssen. Künftig muß versucht werden, auch das Konzept der regionalen Arbeitsmärkte zur Geltung zu bringen. Diese repräsentieren funktionale Verflechtungsbereiche (Berufspendler), deren Arbeitsmarktzentren Verkehrsknotenpunkte darstellen, die verkehrsmäßig optimal angeschlossen sein sollten.

Bei anstehenden Verkehrswegevorhaben (auch bei Stillegungsüberlegungen) sollten die Entwicklungsziele der Fördergebiete, einschließlich ihrer Schwerpunktorte, auch angesichts knapper Mittel berücksichtigt werden.

Agrarpolitik

Agrarpolitik und regionale Wirtschaftspolitik haben in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß der Strukturwandel ohne unzumutbare Härten abgelaufen ist. Die Agrarpolitik sollte auch in Zukunft unter veränderten gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die notwendigen Freisetzungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte unterstützen. In Gebieten mit landwirtschaftlichem Strukturwandel müssen hierfür gewerbliche Dauerarbeitsplätze in entsprechender Qualität geschaffen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Konsistenz von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik sollten sich die Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Zielindikatoren auch an regionalen außerlandwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungssituationen orientieren.

Städtebaupolitik

Zwischen Städtebaupolitik und regionaler Strukturpolitik konnte innerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe bereits ein relativ hoher Grad an parallel gerichtetem Handeln erreicht werden.

Einerseits erleichtert die Regionalpolitik städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, indem auch Betriebserweiterungen und -verlagerungen förderungsfähig sind, die mit solchen städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Zum anderen ergänzt die Städtebaupolitik das Schwerpunktorteprinzip durch einen relativ gezielten Einsatz der Finanzhilfen des Bundesprogramms zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der zu einem überproportionalen Anteil der Schwerpunktorte an dieser Förderung führt.

Berufsbildungspolitik

Die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Regionalpolitik und Berufsbildungspolitik stärken die Wirkung ihrer Maßnahmen gegenseitig insbesondere im Bereich der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bei der Förderung von Erweiterungsinvestitionen wird diesem Zusammenhang Rechnung getragen, indem ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet wird. Für ausbildungsplatzschaffende Investitionen wird ein besonderer Investitionszuschuß gewährt, der nicht auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet wird. Die Investoren erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, die Zahl der verfügbaren Ausbildungsstellen in den Fördergebieten zu erhöhen. Den Jugendlichen eröffnet sich eine größere Chance, ihr Berufsleben dort zu gestalten, wo sie aufwachsen. Auf diese Weise können Qualität der Arbeitsplätze und Einkommen in den Fördergebieten weiter erhöht werden.

Forschungs- und Technologiepolitik

Forschung, Entwicklung und Innovation sind vor dem Hintergrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerade für die strukturschwachen Gebiete immer wichtiger geworden. Oft fehlen jedoch im Investitionsbereich und teilweise im FuE-Personalbereich die notwendigen Voraussetzungen zur erfolgreichen Entwicklung technologisch neuer Produkte oder Verfahren. Um die Anreize, Forschungsinvestitionen in Fördergebieten vorzunehmen, zu verstärken, ist deshalb die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen seit dem 9. Rahmenplan begrenzt mit regionalen Fördermitteln kumulierbar. Gleichzeitig in Anspruch genommen werden kann auch der besondere Investitionszuschuß, der seit dem 10. Rahmenplan für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen im Forschungs- und Entwicklungs- und Leitungsbereich möglich ist.

Umweltpolitik

Bei der Abstimmung mit der Umweltpolitik ist durch rechtzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange aufgrund bestehender Rechtsvorschriften darauf hinzuwirken, daß in möglichst weitgehendem Maße sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erreichbar bleiben als auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Behördenstandorte

Wenn es sich auch um keine Fachpolitik im engeren Sinne handelt, sollte doch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete verstärkt werden. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen durch gezielte Maßnahmen, insbesondere durch solche, die den Wohn- und Freizeitwert steigern, ggf. die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Raumordnung

Die mit anderen Fachpolitiken koordinierte regionale Strukturpolitik trägt wesentlich zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei. So fügen sich die Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in das Netz der zentralen Orte der Landesplanung ein und verstärken dessen Funktionsfähigkeit, wobei sie überwiegend aus Ober- und Mittelzentren bestehen.

9. Erfolgskontrolle

9.1. Ziele und Möglichkeiten einer Erfolgskontrolle

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Der Grad der Zielerreichung kann durch einen Vergleich von Soll-Werten mit Ist-Werten ermittelt werden. Ein solcher Soll-Ist-Vergleich erlaubt allerdings noch keine hinreichend begründeten Aussagen darüber, ob die festgestellte Zielverwirklichung allein auf den Einsatz der regionalpolitischen Instrumente zurückzuführen ist. Diese Wirkungszusammenhänge zwischen regionalpolitischen Instrumenten und Zielen festzustellen, ist ebenfalls Aufgabe der Erfolgskontrolle. Erfolgskontrollen sollen damit Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob im konkreten Fall der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist und — wenn diese Frage bejaht wird — ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter Form oder modifiziert fortgesetzt werden sollte.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine aussagefähige Erfolgskontrolle als Soll-Ist-Vergleich ist es, daß die angestrebten regionalpolitischen Ziele eindeutig definiert und quantifiziert sind. Ob der Regionalpolitik im konkreten Fall Erfolg bescheinigt wird, hängt damit nicht unwesentlich von politischen Wertvorstellungen und von — letztlich subjektiven — Entscheidungen bei der Spezifizierung der Zielvariablen ab.

Erfolg oder Mißerfolg der Regionalpolitik lassen sich zweifelsfrei nur dann nachweisen, wenn die tatsächlich eingetretene Situation verglichen werden kann mit der hypothetischen Situation, die sich bei Fehlen der regionalpolitischen Aktivität ergeben hätte. Die empirische Wirtschafts- und Sozialforschung muß erhebliche Probleme methodischer, statistischer und datenschutzrechtlicher Art lösen, um die Wirkung eines einzelnen wirtschaftspolitischen Instruments zu isolieren. In den letzten Jahren sind hierbei im Rahmen von Gutachten für die Gemeinschaftsaufgabe deutliche Fortschritte erzielt worden. Allerdings darf nicht erwartet werden, daß Erfolgskontrollen zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Instrumente liefern. Was möglich ist, sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und — in Margen — Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

9.2. Formen der Erfolgskontrolle

In der Diskussion zur Erfolgskontrolle der Regionalpolitik werden in der Regel drei Arten von Erfolgskontrollen unterschieden:

- einzelbetriebliche Erfolgskontrolle,
- Zielerreichungskontrolle,
- Wirkungskontrolle.

9.2.1. Durch die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle soll festgestellt werden, ob in den geförderten Betrieben die in ihrem Förderantrag angegebenen Investitionen tatsächlich durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und der Qualität nach geschaffen bzw. gesichert worden sind. Damit soll kontrolliert werden, ob die bestehenden Fördervoraussetzungen und -auflagen von den geförderten Betrieben tatsächlich eingehalten wurden und somit die regionalpolitische Subventionsgewährung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung bei den geförderten Betrieben läßt noch keine hinreichenden Aussagen über die Wirksamkeit der gewährten Hilfen zu.

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle kann auch dafür eingesetzt werden, die Entwicklung der geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens zu verfolgen. Auf diese Weise können z. B. Informationen darüber gewonnen werden, ob die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze tatsächlich besetzt sind, ob die geförderten Arbeitsplätze dauerhaft Bestand haben, ob der geförderte Betrieb nachfolgend Erweiterungsinvestitionen durchgeführt hat oder im Laufe der Zeit mehr Arbeitsplätze anbietet, als ursprünglich gefördert worden sind. Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle kann demnach auch wichtige Bausteine für Wirkungskontrollen auf einzelbetrieblicher Ebene liefern.

9.2.2. Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Sie prüft, ob und inwieweit die regionalpolitisch vorgegebenen Ziele in den einzelnen Regionen tatsächlich erreicht sind. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festgestellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen.

Auf der Basis dieses Soll-Ist-Vergleichs kann die Förderbedürftigkeit von Regionen empirisch gesichert beurteilt werden. Seine Ergebnisse hängen in starkem Maße u. a. davon ab, welche Ziele dem regionalen Vergleich zugrundegelegt werden, wie diese Ziele spezifiziert werden und wo der Schwellenwert der Zielvariablen festgesetzt wird. Für ein und dieselbe Region kann daher die Zielerreichungskontrolle je nach Zielauswahl zu stark unterschiedlichen, ja sogar zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangen.

Auch die Zielerreichungskontrolle untersucht nicht, welche Faktoren Situation und Entwicklung einer Region bestimmen. Wenn durch den Soll-Ist-Vergleich festgestellt wird, daß sich der Abstand einer Förderregion zum angestrebten Zielwert verringert, kann dies bestenfalls als erster Hinweis auf positive Wirkungen der Regionalpolitik verstanden werden. Diesem positiven empirischen Befund müßte aber in einer eingehenderen Wirkungsanalyse nachgegangen werden, wenn verläßliche Aussagen zur Wirksamkeit des regionalpolitischen Instrumentariums gemacht werden sollen.

9.2.3. Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt

und welchen Anteil es an einer ggfs. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das — z. T. auch gegenläufige — Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind umso komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann — auch wegen mangelnder Repräsentativität — häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

In den letzten Jahren ist es in zwei Gutachten für die Gemeinschaftsaufgabe gelungen, überzeugende und ausbaufähige empirische Ansätze zur Isolierung der Wirkungen der Regionalpolitik und sogar einzelner regionalpolitischer Instrumente zu entwickeln. Diese Ansätze ermöglichen es, ein relativ umfassendes und glaubwürdiges Bild von den Wirkungen der Regionalförderung zu zeichnen. Ergänzt um die Ergebnisse von stärker partiellen und methodisch weniger überzeugenden Ansätzen, kann auf dieser Basis eine zutreffende Gesamtbewertung des Erfolgs der Regionalpolitik vorgenommen werden.

9.3. Stand der Erfolgskontrollen zur Gemeinschaftsaufgabe

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Zur Kontrolle des Erfolgs der regionalen Wirtschaftsförderung werden alle drei oben skizzierten Arten von Erfolgskontrollen praktiziert. In der Praxis lassen sich die einzelnen Arten allerdings nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen. Da keiner der bisher entwikkelten Ansätze zur Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle umfassende und sichere Aussagen erlaubt, sind Bund und Länder bemüht, die verschiedensten Ansätze heranzuziehen, um ein befriedigendes Gesamtbild zu gewinnen.

9.3.1. Erste Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese detaillierte und laufend verbesserte Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Unternehmen und Gemeinden. Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bisher ist es nicht vollständig gelungen, die Bewilligungsstatistik um diese nachträglichen Abweichungen vom bewilligten Antrag zu bereinigen und zu einer umfassenden Statistik der tatsächlichen Förderung zu kommen.

Die Bewilligungsstatistik ist für sich allein genommen eine Kontrolle der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe, aber noch keine Erfolgskontrolle. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 1972 bis 1987 folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Es wurden 55 079 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 173 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch über 943 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und über 1 380 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Rd. 59 % des geförderten Investitionsvolumen entfielen auf Erweiterungsinvestitionen, 29 % auf Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen.
- Gut ⅔ aller geförderten Investitionsvorhaben wurden nur mit der Investitionszulage gefördert, d. h. in jedem dritten Förderfall erfolgte eine zusätzliche Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.
- Über ¾ der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunktorten durchgeführt.
- Rd. 38 % des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet.
- Bei 63 % aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Mio. DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen immerhin 7 % auf diese Förderkategorie.

  Andererseits wurden auch 148 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Mio. DM und mehr gefördert (davon 41 Errichtungsin-

vestitionen); 28 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 65 % des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zur Hälfte auf Investitionen in den Größenklassen 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM und 10 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM.

- Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren:

  Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (21 %); Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung (15 %); Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (7 %); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik (10 %); Holz-, Papier-Druckgewerbe (10 %); Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (7 %).

- Im Bereich der wirtschaftnahen Infrastruktur wurden 8 021 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 10 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 4,7 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rd. 41 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf das Zonenrandgebiet. Rd. 59 % des geförderten Investitionsvolumens wurden in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die mehr als ⅔ des geförderten Investitionsvolumens entfielen. Hervorzuheben ist auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, hierauf entfielen rd. 12 % des geförderten Investitionsvolumens.

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1972	4 666	124 845	10 522	9 942	79 630
1973	4 240	107 340	8 966	8 187	76 270
1974	3 574	86 990	8 982	8 210	94 380
1975	3 820	71 946	9 565	8 756	121 700
1976	3 758	58 337	8 990	7 291	124 980
1977	3 392	52 397	7 466	6 560	125 200
1978	3 347	46 200	9 820	8 241	178 360
1979	3 700	50 017	12 202	11 205	224 020
1980	3 715	55 518	10 928	9 793	176 400
1981	3 908	48 711	10 750	9 678	198 680
1982	3 060	39 833	10 423	9 095	228 320
1983	2 859	41 699	9 884	8 744	209 700
1984	2 744	36 120	11 255	9 121	252 520
1985	2 086	34 976	9 966	8 731	249 630
1986	2 720	38 091	16 625	15 207	399 230
1987	3 490	50 090	16 921	14 723	293 930
1972—1987	55 079	943 110	173 265	153 484	162 740

9.3.2. Die Einhaltung der in den Förderanträgen gemachten Angaben der Subventionsempfänger wird regelmäßig

- durch die Landesverwaltungen, die im Rahmen administrativer Nachprüfungen die Verwendungsnachweise der Subventionsempfänger kontrollieren,
- durch Stichproben der Landesrechnungshöfe

überprüft.

Wenn sich für ein Finanzamt, z. B. anläßlich einer Betriebsprüfung, Zweifel ergeben, ob die Voraussetzungen der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, für das die Investitionszulagenbescheinigung gemäß § 2 In-

vestitionszulagengesetz erteilt ist, tatsächlich vorliegen, so ist das Finanzamt durch Verwaltungsanweisung des Bundesministers der Finanzen gehalten, den Bescheinigungsbehörden diese Zweifel mitzuteilen. Die Bescheinigungsbehörden haben dann zu entscheiden, ob die Investitionszulagenbescheinigung, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, zurückgenommen wird.

In vielen Fällen stellt ein Investor, der eine Bescheinigung nach § 2 InvZulG erhalten hat, für ein späteres Vorhaben erneut einen Antrag auf Bescheinigung nach § 2 InvZulG. In diesen Fällen werden auch seine Angaben aus dem früheren Verfahren überprüft.

Bescheinigungen über Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen werden mit der Auflage für den Antragsteller verbunden, drei Jahre nach dem Abschluß des Investitionsvorhabens über die Erfüllung des Arbeitsplatzkriteriums zu berichten. Diese Nachweispflicht entfällt dann, wenn für dasselbe Vorhaben ein Verwendungsnachweis wegen anderer Finanzierungshilfen zu erbringen ist oder wenn der Antragsteller (Investor) innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des Vorhabens einen weiteren Bescheinigungsantrag stellt.

Durch diese unterschiedlichen Ansätze für einzelbetriebliche Kontrolle wird laufend überwacht, daß die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt werden.

Wesentliche und grundsätzliche Ergebnisse dieser einzelbetrieblichen Prüfungen der Landesverwaltungen und der Landesrechnungshöfe werden jährlich im Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur berichtet.

9.3.3. Unabhängig von diesen routinemäßigen einzelbetrieblichen Kontrollen versuchen einige Länder, die tatsächliche Entwicklung der geförderten Betriebe durch einen Vergleich von Daten der amtlichen Statistik mit der Antragsstatistik der Gemeinschaftsaufgabe zu überprüfen. Dabei werden für die Gesamtheit der geförderten Betriebe für bestimmte Kennziffern die Ist-Werte aus der amtlichen Statistik den Soll-Daten gegenübergestellt, wie sie sich aus den Genehmigungsbescheiden ergeben. Auf diese Weise kann u. a. die tatsächliche Entwicklung von Beschäftigung und/oder Investitionsvolumen aller geförderten Betriebe mit den Plandaten verglichen werden.

Dieser Ansatz einer Erfolgskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene ist verwaltungsaufwendig und mit erheblichen Durchführungsproblemen verbunden. Die Identifizierung der geförderten Betriebe in der amtlichen Statistik gelingt meistens nur teilweise, so daß mit diesem Ansatz nur ein Teil der dem produzierenden Gewerbe angehörenden Betriebe erfaßt werden kann. Auch die geltenden Datenschutzanforderungen setzen diesem Ansatz relativ enge Grenzen. Aus Datenschutzgründen können den Landesverwaltungen die Daten der geförderten Betriebe aus der amtlichen Statistik nicht als Einzelangaben, sondern nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden. So kann dieser Antragsdaten-Istdaten-Vergleich zwar Auskunft darüber geben, ob die in den Förderanträgen insgesamt genannten Arbeitsplatzziele in einer Region tatsächlich erreicht worden sind. Er läßt jedoch nicht zu, Abweichungen zwischen Soll und Ist beim geförderten Einzelbetrieb festzustellen, auf die dann die Landesverwaltung z. B. mit entsprechender Rückzahlungsforderung der Investitionshilfe reagieren könnte. Außerdem erlaubt dieser Soll-Ist-Vergleich keine Aussage über die Effizienz der GA-Förderung.

9.3.4. Einige Länder führen direkte Vergleiche zwischen geförderten Betrieben und nichtgeförderten Betrieben durch. Der Vergleich basiert wiederum auf den Daten der amtlichen Statistik, insbesondere des produzierenden Gewerbes, in der die geförderten Betriebe der GA-Bewilligungsstatistik identifiziert, zur Gruppe der geförderten Betriebe zusammengefaßt und dann der Gruppe der übrigen, d. h. der nichtgeförderten Betriebe, gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich kann erleichtert werden, wenn die geförderten Betriebe verpflichtet werden, auch nach Abschluß des geförderten Investitionsvorhabens einmal im Jahr wichtige betriebliche Indikatoren wie Beschäftigtenzahl, Lohn- und Gehaltssumme und Investitionsvolumen mitzuteilen.

Wenn die in den Vergleich einbezogenen Indikatoren ausweisen, daß sich die geförderten Betriebe insgesamt günstiger als die Gruppe der nichtgeförderten Betriebe entwickelt haben, ist dies ein Indiz für die Wirksamkeit der GA-Förderung. Die Aussagekraft dieses Vergleichs steigt, wenn ausschließlich die geförderten und die nichtgeförderten Betriebe derselben Region miteinander verglichen werden, wodurch der Einfluß des Standortfaktors eliminiert wird. Darüber hinaus wird auch versucht, den Einfluß der Branchenzugehörigkeit und der Betriebsgröße auf die betriebliche Entwicklung statistisch auszuschalten.

9.3.5. Als weiteres Instrument der Erfolgskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene werden in den Fördergebieten von wissenschaftlichen Instituten Betriebsbefragungen durchgeführt, entweder im Auftrag von Landesverwaltungen oder als autonome Eigenforschung. Befragungen bieten die Möglichkeit, quantitative und qualitative Indikatoren für die Situation und Entwicklung der befragten Betriebe zu erheben, die in der amtlichen Statistik nicht erfaßt werden. Die Befragungen sind teilweise auf die geförderten Betriebe beschränkt, teilweise beziehen sie auch nichtgeförderte Betriebe als Vergleichsgruppe ein. Sie sind schon heute wichtige Bausteine für eine Wirkungskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene.

Befragungen verursachen, wenn sie repräsentativ sein sollen, neben methodischen Problemen auch erhebliche Kosten. Sie sind auch mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand für die befragten Betriebe verbunden. Breit angelegte Befragungen können deshalb nur in längeren Zeitabständen durchgeführt werden.

9.3.6. Einige Länder überprüfen Situation und Entwicklung ihrer Fördergebiete außerdem regelmäßig mit Regionaldaten der amtlichen Statistik. Dabei stehen Indikatoren zur Beschäftigtenentwicklung, zur Arbeitsmarktsituation, zum regionalen Einkommen und zur Bevölkerungswanderung im Mittelpunkt. Ein Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersu-

chungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht wurden.

9.3.7. Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebiets. Der Planungsausschuß hat eine solche Überprüfung zuletzt im Juli 1986 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für jede der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebiets verschiedene Indikatoren zur regionalen Einkommenslage, zur Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt und zur regionalen Infrastrukturausstattung ermittelt. Auf dieser Datenbasis hat er dann ein zweistufiges Verfahren zur Festlegung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe entwickelt:

Der überwiegende Teil der förderbedürftigen Regionen wurde mit Hilfe eines Gesamtindikators, der die wirtschaftsstrukturelle Gesamtsituation einer jeder der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebiets widerspiegelt, ausgewählt. In diesen Gesamtindikator gehen ein:

- die regionale Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten pro Kopf der Wohnbevölkerung 1982 (mit 22,5 %),
- das regionale Bruttoentgelt je abhängig Beschäftigten 1982 (mit 22,5 %),
- die regionale Arbeitslosenquote 1981—1985 (mit 45 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %).

In einem zweiten Schritt hat der Planungsausschuß einen sogenannten Extremwertausgleich durchgeführt. Dabei würden ergänzend solche Regionen in das Normalfördergebiet aufgenommen, deren Gesamtindikatorwert zwar oberhalb der vom Planungsausschuß festgelegten Schwelle liegt, die aber auf dem Arbeitsmarkt eine extreme Problemlage, d. h. eine Arbeitslosenquote 1981—1985 von mehr als 160 % des Bundesdurchschnitts, aufweisen.

Mit Hilfe der zum Zwecke der Neuabgrenzung des Fördergebiets ermittelten Regionalindikatoren kann kontrolliert werden, wie sich die einzelnen Regionen seit dem vorherigen Neuabgrenzungszeitpunkt im Vergleich zum Bundes- oder Landesdurchschnitt entwickelt haben. Die Aussagekraft dieser Art der Zielerreichungskontrolle ist aber insoweit eingeschränkt, als die für die Neuabgrenzung 1986 ermittelten Indikatoren nicht in jedem Fall mit denen der vorherigen Neuabgrenzung 1981 identisch sind.

Diese systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt — wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle — keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Dieser Ansatz stellt hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit regionalstatistischer Daten und erfordert erhebliche administrative und politische Anstrengungen. Er kann deswegen bestenfalls in Abständen von 4 bis 5 Jahren durchgeführt werden.

Zum Zwecke einer Zielerreichungskontrolle sind die Daten der Neuabgrenzung 1986 von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung u. a. für das Fördergebiet, das Nichtfördergebiet und die einzelnen Regionalen Aktionsprogramme des 14. Rahmensplans aggregiert und den vergleichbaren Indikatorwerten dieser Regionseinheiten aus der Abgrenzung von 1981 gegenüber gestellt worden. Bei der Bewertung dieser Vergleichsdaten ist zu berücksichtigen, daß die beiden Einkommensindikatoren der Neuabgrenzung 1986 nicht identisch mit denjenigen der Abgrenzung 1981 sind. Außerdem liefert eine Zielerreichungskontrolle keine Information über die Ursachen einer festgestellten Entwicklung.

Der Vergleich der 1986 verwendeten mit den 1981 verwendeten Indikatoren für das Fördergebiet des 14. Rahmenplans zeigt, daß die Fördergebiete sowohl im Einkommensbereich als auf einem Arbeitsmarktziel gegenüber den Nichtfördergebieten aufgeholt haben. Dabei war die Entwicklung des Zonenrandgebiets noch günstiger als die des übrigen Fördergebiets. Die insgesamt positive Entwicklung des Fördergebiets verlief allerdings regional uneinheitlich. Fördergebieten, die ihren Abstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt deutlich verkürzt haben, stehen auch solche gegenüber, die gegenüber dem Bundesdurchschnitt weiter zurückgefallen sind. Dies gilt für alle Zielindikatoren, ist aber bei der regionalen Arbeitslosenquote besonders ausgeprägt.

Im einzelnen kommt diese Zielerreichungskontrolle zu folgenden Ergebnissen:

a) Vergleich der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 1982 mit dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen 1978

	1978	1982	Differenz in Prozentpunkten
	in % des Bundesdurchschnitts		
Fördergebiet (14. Rahmenplan)	80,6	80,9	+0,3
Zonenrandgebiet	85,3	86,1	+0,8
Nichtfördergebiet	108,3	108,1	−0,2

b) Vergleich des Bruttoentgelts der abhängigen Beschäftigten 1982 mit der Bruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer 1978

	1978	1982	Differenz in Prozentpunkten
	in % des Bundesdurchschnitts		
Fördergebiet (14. Rahmenplan)	92,6	93,1	+0,5
Zonenrandgebiet	93,2	93,3	+0,1
Nichtfördergebiet	103,2	102,4	−0,8

c) Vergleich der Arbeitslosenquote 1981 bis 1985 mit der Arbeitslosenquote 1976 bis 1980

	1976 bis 1980	1981 bis 1985	Differenz in Prozentpunkten
	in % des Bundesdurchschnitts		
Fördergebiet (14. Rahmenplan)	128,8	125,5	−3,3
Zonenrandgebiet	126,5	122,5	−4,0
Nichtfördergebiet (14. Rahmenplan)	89,1	91,6	−2,5

9.3.8. Der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur hat 1983 ein Forschungsprogramm zur Gemeinschaftsaufgabe entwickelt, das — ausgehend von einer Bestandsaufnahme — Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Fördersystems der Gemeinschaftsaufgabe aufzeigen soll. Die Gutachten dieses Forschungsprogramms liegen mittlerweile vor. Einige dieser wissenschaftlichen Untersuchungen machen auch Aussagen über die Wirksamkeit der bisherigen Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

9.3.8.1. Im Gutachten des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesens der Universität Münster steht die Frage der Wirksamkeit der deutschen Regionalförderung im Mittelpunkt der Untersuchung. Zur Beantwortung dieser Frage haben die Gutachter ein komplexes Modell zur Erklärung der Zielvariablen der Regionalpolitik, d. h.

— regionale Produktion (Bruttowertschöpfung),

— regionale Investition (Kapitalnachfrage)

— regionale Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit)

entwickelt und mit Daten des Industriebereichs für alle 327 Kreise des Bundesgebiets empirisch geschätzt. Durch explizite Aufnahme der wichtigsten Determinanten der Zielvariablen der Regionalpolitik (z. B. gesamtwirtschaftliche Nachfrage, gesamtwirtschaftliches Zinsniveau, Lohnkosten, Gewinnsteuersätze, steuerliche Abschreibungssätze, regionalpolitische Fördersätze, Investitionsgüter- und Produktpreise) ist es den Gutachtern gelungen, den Einfluß der Regionalförderung an Produktion, Beschäftigung und Investitionen in den Fördergebieten von Einfluß anderer Determinanten zu isolieren. Hiermit wird es möglich, eine Wirkungsanalyse der Regionalpolitik i. e. S. durchzuführen.

In einer Vorstufe der eigentlichen Wirkungsanalyse führen die Gutachter eine Zielerreichungskontrolle durch. Dieser auf einer Vielzahl von Indikatoren beruhende Vergleich zwischen Fördergebiet und Nichtfördergebiet kommt zu folgenden Ergebnissen:

— Nahezu alle der untersuchten Indikatoren (z. B. Beschäftigung, Kapitalbestand, Bruttowertschöpfung) zeigen, daß das Fördergebiet gegenüber dem Nichtfördergebiet im Untersuchungszeitraum 1978 bis 1982 aufgeholt hat.

— Lediglich bei der Lohn- und Gehaltssumme ist der Rückstand des Fördergebiets gegenüber dem Nichtfördergebiet leicht angestiegen.

Die Gutachter schließen daraus, daß die wachstums- und beschäftigungspolitischen Ziele der Regionalpolitik im Untersuchungszeitraum stärker erreicht worden sind, als vielfach angenommen wird.

Im Rahmen ihrer Wirkungsanalyse versuchen die Gutachter zu klären, ob und ggf. in welchem Ausmaß die Regionalförderung zu dieser insgesamt positiven Entwicklung beigetragen hat und wie andere Determinanten (z. B. Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage) die regionalpolitischen Zielgrößen beeinflußt haben. Zu diesem Zwecke vergleichen die Gutachter mit Hilfe ihres komplexen empirischen Modells die tatsächliche Situation in den Fördergebieten (bei Investition, Beschäftigung und Produktion) mit den fiktiven (simulierten) Situationen, die sich

— bei Fehlen der Regionalförderung

— bei einem niedrigeren gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau,

— bei einem höheren gesamtwirtschaftlichen Nachfrageniveau

ergeben hätten.

Diese Wirkungsanalyse ergibt ein positives Bild über die Wirksamkeit der Regionalförderung:

— Im Zeitraum 1978—1982 hat die Regionalförderung in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion in den Fördergebieten induziert. Wenn es 1978—1982 keine Regionalförderung gegeben hätte, wären im Industriebereich der Fördergebiete

  = jedes Jahr im Durchschnitt rd. 2 Mrd. DM (rd. 14 %) weniger investiert worden,

  = 1982 rd. 110 000 Personen weniger beschäftigt gewesen (im Jahresdurchschnitt rd. 22 000 Personen),

  = 1982 die Produktion um 3,7 Mrd. DM niedriger gewesen,

  als es tatsächlich der Fall war.

  Die Regionalpolitik hat damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen.

  Nach Auffassung der Gutachter hat sich die Regionalpolitik in diesem Zeitraum als effizient erwiesen.

— Die These von einem hohen Mitnahmeeffekt der Regionalförderung wird nach Auffassung der Gutachter durch die Untersuchungsergebnisse eindeutig widerlegt. Im Durchschnitt der Jahre 1978—1982 betrug die Relation zwischen zusätzlich induzierten, d. h. sonst nicht durchgeführten Investitionen und eingesetzten öffentlichen Mit-

teln 1,97, d. h.: Fördermittel in Höhe von 1 Mio. DM haben zu zusätzlichen Investitionen in Höhe von rd. 2 Mio. DM geführt.

— Die regionale Entwicklung wird wesentlich durch gesamtwirtschaftliche Faktoren bestimmt. 1978—1982 wirkten ein hohes Zinsniveau und ein niedriger Auslastungsgrad der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten der Regionalförderung entgegen. So entspricht die Wirkung einer Änderung des gesamtwirtschaftlichen Zinsniveaus um 1 Prozentpunkt auf Investition, Beschäftigung und Produktion in den Fördergebieten 1978—1982 etwa 50 % der Wirkung der gesamten Regionalförderung auf diese Zielgrößen. Demnach würde ein Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Zinsniveaus um 2 Prozentpunkte die positiven Wirkungen der Regionalförderung — absolut gesehen — weitestgehend kompensieren.

  Wenn 1982 der gesamtwirtschaftliche Auslastungsgrad um 1 Prozentpunkt höher als in Wirklichkeit gelegen hätte (87,6 % statt 86,6 %), dann hätte dies für die Fördergebiete eine zusätzliche Beschäftigung von 37 000 Personen (d. h. 70 % höher als der durchschnittliche Beschäftigungseffekt der Regionalförderung) bedeutet. Die Gutachter schlußfolgern hieraus, daß der Erfolg der Regionalförderung angesichts des z. T. gravierenden Einflusses anderer Faktoren nicht an der absoluten Problemlage einer Förderregion und auch nicht einmal an der Entwicklung der Fördergebiete im Vergleich zu Nichtfördergebieten abgelesen werden kann. Vielmehr ist nach ihrer Auffassung entscheidend, wie sich die einzelnen Förderregionen ohne Regionalförderung entwickelt hätten. Bei gegenläufiger Wirkung gesamtwirtschaftlicher Determinanten ist es dann als Erfolg der Regionalförderung anzusehen, wenn sie mit positiven Beiträgen zu Investitionen, Beschäftigung und Produktion in den Fördergebieten wie 1978 bis 1982 noch stärkere Beschäftigungs- und Produktionseinbrüche als tatsächlich eingetreten verhindert hat.

9.3.8.2. In einem anderen Gutachten hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen Einfluß der wichtigsten Strukturvariablen — Kontrollstruktur, Betriebgrößenstruktur, Branchenstruktur, Raum- bzw. Siedlungsstruktur, Förderstruktur und Funktionalstruktur — auf die regionale Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes untersucht. Die Gutachter haben hierfür drei unterschiedliche Ansätze angewandt:

— Umwandlung der vom Bundesamt für Wirtschaft geführten Förderfallstatistik in eine Förderbetriebsstatistik und Verknüpfung dieser Förderbetriebsstatistik mit der Kartei des Produzierenden Gewerbes beim Statistischen Bundesamt,

— Betriebsbefragung im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

— makroökonomische Analyse des Zusammenhangs zwischen regionalpolitischen Zielvariablen und ihrer (vermutlichen) Bestimmungsfaktoren (Korrelationsberechnungen).

Im Hinblick auf die Förderung des Verarbeitenden Gewerbes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hat diese Untersuchung u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

Das GA-Fördergebiet hat gegenüber Nichtfördergebiet aufgeholt:

— Die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes (geförderte und nichtgeförderte) haben sich 1978—1982 im Fördergebiet günstiger entwickelt (Zahl der Betriebe, Zahl der Arbeitsplätze, Investitionsvolumen) als die der Nichtfördergebiete.

— Die Gruppe der geförderten Betriebe weist 1978—1982 hinsichtlich Zahl, Beschäftigung und Investitionen eine günstigere Entwicklung auf als die Gruppe der nichtgeförderten Betriebe.

— Die geförderten Betriebe schneiden noch günstiger ab, wenn sie mit den nichtgeförderten Betrieben im Fördergebiet verglichen werden. In diesem Fall sind nicht nur ihre Entwicklungskennziffern günstiger, sondern auch ihre betrieblichen Struktur- und Leistungskennziffern.

Die Gemeinschaftsaufgabe weist 1975—1982 ein günstiges Fördermuster auf:

— Sog. Dauersubventionierungen (dreimal und mehr) kommen nur selten vor (17 % der geförderten Betriebe mit 28 % des geförderten Investitionsvolumens). Zudem weisen die mehrfach geförderten Betriebe eine überdurchschnittlich günstige Beschäftigtenentwicklung auf.

— Arbeitsplatzschaffende Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen machen den weitaus größten Teil der Förderung aus (75 % der geförderten Betriebe und des Investitionsvolumens). Betriebe mit Errichtungsförderung erhalten häufig zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Erweiterungsförderung (28 % der geförderten Betriebe mit 37 % des geförderten Investitionsvolumens).

— Betriebe mit Neuerrichtungsförderung und mehrfach geförderte Betriebe mit ausschließlicher Errichtungs- und Erweiterungsförderung weisen eine sehr günstige Beschäftigtenentwicklung (+14 % bzw. +8,4 %) auf (zum Vergleich: nichtgeförderte Betriebe −12,0 %).

— Die geförderten Betriebe sind auch in bezug auf ihre Ausstattung mit höherwertigen Unternehmensfunktionen eine positive Auslese der Betriebe des Fördergebiets.

Die Fördergebiete haben ihre Position im Vergleich zu den Nichtfördergebieten anscheinend auch unter dem Aspekt der mittelfristigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

Die Fördergebiete weisen nicht nur besonders günstige Zuwachsraten bei der Beschäftigung, sondern auch bei der Umsatzproduktivität auf. Die günstige Produktivitätsentwicklung war offensichtlich kein Hindernis, sondern wohl eher eine Ursache für die relativ günstige Beschäftigtenentwicklung in den Fördergebieten. Die in der Literatur gelegentlich anzutreffende Vermutung, daß die relativ günstige Be-

schäftigtenentwicklung in den (ländlich geprägten) Fördergebieten darauf zurückgeführt werden kann, daß dort die im weltwirtschaftlichen Strukturwandel auf Dauer nicht überlebensfähigen (und aus den Ballungsgebieten verdrängten) Wirtschaftsaktivitäten einen nur vorübergehenden Standort gefunden haben, wird durch die hohe Produktivitätsdynamik der Fördergebiete nicht gestützt.

Empirische Modellrechnungen ermitteln einen positiven Zusammenhang zwischen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe und

- regionaler Beschäftigungsentwicklung,
- regionaler Konjunkturstabilität.

Offensichtlich hat auch die GA-Förderung spürbar zur positiven Entwicklung der Fördergebiete beigetragen.

Aus diesen Ergebnissen ziehen die Gutachter folgende Schlußfolgerungen:

- Die Gemeinschaftsaufgabe wird v. a. von den Betrieben in Anspruch genommen, die einen positiven Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten. Die Gemeinschaftsaufgabe erreicht damit tendenziell die „richtigen" Betriebe.
- Die Angaben der geförderten Betriebe über ihr Investitionsmotiv in den Förderanträgen werden durch die tatsächliche Beschäftigtenentwicklung weitgehend bestätigt.
- Es besteht kein Anlaß, eine grundlegende Revision der Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe vorzuschlagen. Allerdings besteht auch weiterhin ein Bedarf, daß GA-Fördersystem anzupassen, um die regionalen Wachstumsdeterminanten zu stärken. Die Gemeinschaftsaufgabe sollte dabei den mit den vom Planungsausschuß am 5. Juni 1985 beschlossenen Maßnahmen eingeschlagenen Weg fortsetzen.

9.3.8.3. In einem weiteren Gutachten hat das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln Funktionsweise und Wirksamkeit der Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe unter veränderten ökonomischen und politischen Wirkungsbedingungen analysiert, wobei den Wechselwirkungen zwischen Regionalförderung und anderen raumwirksamen Politikbereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

Nach Auffassung der Gutachter kann die Gemeinschaftsaufgabe unter den ihr vorgegebenen Bedingungen beachtliche Erfolge aufweisen:

- Durch Setzen von Mindestspielregeln konnte sie einen ungezügelten Subventionswettlauf zwischen den Ländern vermeiden.
- Sie konnte eine deutliche Förderpräferenz zugunsten der als förderbedürftig anerkannten Regionen herstellen und aufrechterhalten.
- Sie bewirkt einen beachtlichen, mit Verwendungsauflagen verbundenen Finanzausgleichs zugunsten strukturschwacher Regionen.

Die Gutachter bescheinigen der Gemeinschaftsaufgabe, daß sie sich in hohem Maße an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und veränderte politische Konstellationen angepaßt hat. Die häufig geäußerte Befürchtung, daß vertikal und horizontal verflochtene Politikbereiche, wie die Gemeinschaftsaufgabe, zur Selbstblockierung neigten, konnte von den Gutachtern für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht bestätigt werden.

Die Gutachter ziehen aus ihrer Untersuchung die Schlußfolgerung, daß eine Schwächung oder gar Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe kein sinnvoller Beitrag zur Reform der deutschen Regionalförderung wäre. Nach ihrer Auffassung ist eine realistische bessere Alternative zur Gemeinschaftsaufgabe zur Zeit nicht in Sicht. Allerdings sehen auch diese Gutachter eine Notwendigkeit, die Effizienz der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe weiter zu steigern. Sie empfehlen der Gemeinschaftsaufgabe, den in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg — Stärkung der in den Regionen vorhandenen Kräfte, verstärkte Förderung innovativer Aktivitäten und humankapitalintensiver Arbeitsplätze, verbesserte Abstimmung mit anderen raumwirksamen Politikbereichen — fortzusetzen.

10. EG-Regionalpolitik und Beihilfenkontrolle der EG-Kommission

10.1. Regionalpolitik im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

10.1.1. Ziel der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem neuen Artikel 130 a des EWG-Vertrages ist es, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft beizutragen. Der Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete sollen verringert werden.

Ein Instrument, mit dem diese Zielsetzungen verfolgt werden, ist der „Europäische Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE); seine Aufgabe ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen (Artikel 130 c des EWG-Vertrages).

Mit den Mitteln des EFRE kann sich die Gemeinschaft an regionalpolitischen Maßnahmen und Programmen der Mitgliedstaaten — in der Regel mit 50 % — an den öffentlichen Ausgaben beteiligen.

Mittelausstattung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) von 1980 bis 1986

Jahr	Verfügbarer Jahresbetrag in Mio. ECU	Zunahme gegenüber Vorjahr (%)	Anteil am Gemeinschaftshaushalt in %
1980	1 165,0	*23,3*	*6,7*
1981	1 540,0	*32,2*	*7,3*
1982	1 759,5	*14,3*	*7,6*
1983	2 010,0	*14,2*	*7,6*
1984	2 140,0	*6,5*	*7,3*
1985	2 289,9	*7,0*	*7,5*
1986	3 098,0	*35,3*	*8,8*

Nach der derzeit noch geltenden Fonds-Verordnung (Verordnung EWG Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984, geändert durch Verordnung EWG Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985, vgl. Anlage M) beteiligt sich der Fonds vor allem

- an Gemeinschaftsprogrammen, die auf Initiative der EG-Kommission u. a. zur Milderung regionaler Probleme als Folge von gemeinschaftlichen Politiken durchgeführt werden; in der Bundesrepublik Deutschland sind in solche Programme Stahl-, Schiffbau-, Fischerei- und Textilregionen einbezogen;
- an nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse, die auf Initiativen der Mitgliedstaaten beruhen;
- an einzelnen Fördervorhaben der Mitgliedstaaten; auf diese ist in der Vergangenheit der größte Teil der Fonds-Mittel entfallen; ihr Anteil soll in Zukunft zugunsten der Finanzierung von Programmen deutlich zurückgeführt werden.

Die Mittel des EFRE werden z. Z. auf die einzelnen Mitgliedstaaten nach einem System von Spannenquoten verteilt. Danach wird jedem Mitgliedstaat eine Untergrenze garantiert, sofern er genügend mit der Verordnung übereinstimmende Refinanzierungsanträge stellt und eine Obergrenze in Aussicht gestellt, sofern er genügend aus Sicht der Gemeinschaft prioritäre Maßnahmen für eine weitergehende Refinanzierung anmeldet. Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt die Untergrenze derzeit 2,55 % und die Obergrenze 3,40 %.

Der EFRE beteiligt sich an Vorhaben und Programmen auf Antrag der für die Durchführung der Regionalförderung zuständigen nationalen Stellen. In der Bundesrepublik Deutschland sind es die Länder, die diese Anträge über den Bundesminister für Wirtschaft der EG-Kommission zuleiten. Die Investoren, die zur Durchführung ihrer Investitionen in strukturschwachen Gebieten regionale Fördermittel erhalten, werden über die Beteiligung des EFRE unterrichtet. Zudem wird das Verzeichnis der Vorhaben, die der EFRE mitfinanziert, halbjährlich im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Die Rückflüsse aus dem EFRE gehen grundsätzlich zur Hälfte an den Bund, zur anderen Hälfte an das Land, das die jeweilige erstattungsfähige Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt hat. Sie führen bei Bund und Ländern zu entsprechenden Entlastungen von den haushaltsmäßigen Kosten der Regionalförderung.

Vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1975—1986 gebundene Mittel[1])

	Beträge in Mio. DM
Schleswig-Holstein	202,86
Bremen	19,86
Nordrhein-Westfalen	161,51
Hessen	110,55
Rheinland-Pfalz	103,23
Baden-Württemberg	48,76
Bayern	366,82
Saarland	197,79
Berlin	108,15
Niedersachsen	348,69
Bundesrepublik Deutschland insgesamt (Bund und Länder)	1668,22

Auf Vorschlag der EG-Kommission hat der Ministerrat Anfang 1988 das Gemeinschaftsprogramm RESIDER zur Verstärkung der regionalpolitischen Flankierung in Stahlstandorten verabschiedet; damit stellt die Gemeinschaft zunächst im Zeitraum 1988—1990 insgesamt rd. 600 Mio. DM bereit. Diese Mittel sollen vor allem in den am stärksten von der Umstrukturierung der Stahlindustrie betroffenen Gebieten der Gemeinschaft u. a. zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zur Mitfinanzierung von Infrastrukturinvestitionen (z. B. Wiederherrichtung von Industriebrachen) eingesetzt werden. Von diesem Programm werden auch deutsche Stahlregionen profitieren.

Die EG-Kommission hat ein entsprechendes Verstärkungsprogramm für Werftregionen (RENAVAL) vorgeschlagen; der Verordnungsentwurf wird insbesondere hinsichtlich der Gebietskriterien noch überarbeitet, damit er den diesbezüglichen Regelungen der Reform der EG-Strukturfonds Rechnung tragen kann.

10.1.2. Gemäß Artikel 130 d des EWG-Vertrages hat die EG-Kommission dem Rat einen Gesamtvorschlag

[1]) Davon entfallen grundsätzlich jeweils 50 % auf den Bund, entsprechend seinem Finanzierungsanteil bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

zur besseren Koordinierung und Effizienzsteigerung vorgelegt.

Der EFRE soll im Rahmen der strukturpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft die Verwirklichung der in den Artikeln 130 a und c des EWG-Vertrages niedergelegten allgemeinen Ziele unterstützen, indem er besonders zur Erreichung von zwei vorrangigen Zielen beiträgt; diese sind

- Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1);
- Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume), die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind (Ziel Nr. 2).

Der EFRE soll insbesondere folgende Maßnahmen der Regionalförderung unterstützen, wobei als Interventionsform vorrangig Programme in Frage kommen:

- produktive Investitionen,
- Infrastrukturinvestitionen, die für die Entwicklung oder Umstellung von Gebieten wesentlich sind,
- Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Gebiete,
- Untersuchungen oder Pilotversuche zur Raumordnung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzgebieten.

Die EG-Kommission möchte verstärkt Initiativen zur gemeinschaftlichen Förderung der regionalen Entwicklung ergreifen. Gemeinschaftsaktionen sollen als Ergänzung zu entsprechenden nationalen Aktionen konzipiert werden, wobei die Mitgliedstaaten Partner der Kommission sein sollen. Die EG-Kommission möchte insbesondere

- das gemeinschaftliche Förderkonzept festlegen,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsaktionen erstrecken,
- zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der Aktionen beitragen und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorbereitende Studien und Maßnahmen zur technischen Hilfestellung an Ort und Stelle direkt finanzieren (nicht mehr ausschließlich Erstattung),
- operationelle Aktionsprogramme in eigener Initiative und im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat vorlegen,
- die Regionen des Ziels Nr. 2 festlegen, in denen der EFRE intervenieren kann, und zwar basierend auf vom Rat festgelegten Kriterien,
- überwachen, daß alle Aktionen den Gemeinschaftszielen entsprechen.

Aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates sollen die Verpflichtungsermächtigungen sämtlicher EG-Strukturfonds bis 1993 gegenüber 1987 verdoppelt werden (Verpflichtungsermächtigung der Strukturfonds 1987: rd. 6,8 Mrd. ECU), wobei der EFRE 80 % seiner Mittel zur Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete einsetzen soll (Ziel Nr. 1) und die Zuschüsse für diese Regionen bis 1992 verdoppelt werden.

Die Beteiligungssätze des EFRE an strukturpolitischen Aktionen, die z. Z. in der Regel 50 % der gesamten öffentlichen Fördermittel betragen, sollen künftig nach bestimmten Gesichtspunkten, z. B. der Finanzkraft des Mitgliedstaates differenziert werden; für die Beteiligungssätze sollen dabei folgende Grenzen gelten:

- höchstens 75 % der Gesamtkosten und generell mindestens 50 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen, die für Interventionen im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Betracht kommen,
- höchstens 50 % der Gesamtkosten und generell mindestens 25 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den übrigen Regionen.

Die festgesetzten Mindestbeteiligungssätze sollen nicht für Einnahmen schaffende Investitionen gelten.

Bei den strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft, d. h. auch denen des EFRE, will die Kommission den Mitgliedstaaten künftig noch eine beratende, aber keine mit-entscheidende Rolle mehr geben.

Nach Auffassung der Bundesregierung, die die Beschlüsse des Europäischen Rates voll unterstützt hat, sollte bei der Reform der europäischen Strukturpolitik folgendes beachtet werden:

Den Mitgliedstaaten — und das bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung: den Ländern — muß die wesentliche Verantwortung für die Regionalpolitik verbleiben; die EG kann ergänzend tätig werden. Je stärker und detaillierter eine zentrale Stelle auf die Problem- und Durchführungsebene einwirkt, umso größer ist die Gefahr von Fehlentscheidungen und des Nichterreichens gesetzter Ziele. Gerade bei regionalpolitischen Aktivitäten muß deshalb das Subsidiaritätsprinzip besonders streng beherzigt werden.

Die Wirksamkeit regionalpolitischer Maßnahmen darf nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Zentralistische Ansätze sind erfahrungsgemäß am wenigsten geeignet, regionale Entwicklungsprobleme zu lösen. Hierzu sind dezentrale Ansätze, bei denen Problem- und Ortskenntnisse naturgemäß stärker zur Geltung kommen können, am besten geeignet.

Der Vorrang der nationalen Regionalpolitik muß sich auch in der Höhe der Mitfinanzierungsquote der EG-Kommission ausdrücken. Dabei sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten stärker als bisher berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Einsatzgebiete des EFRE müssen sachgerechte Kriterien zugrundegelegt werden. Über die künftigen EFRE-Fördergebiete muß der Ministerrat entscheiden. Die bisherigen Mitwirkungsrechte aller Mitgliedstaaten an der Durchführung der EG-Regionalpolitik erfordern Institutionen, die mitentschei-

den und deren Funktion nicht auf die Beratung der Kommission beschränkt werden darf.

Es muß auch sichergestellt werden, daß den Mitgliedstaaten ein angemessener Spielraum für eine eigenständige und an nationalen Kriterien ausgerichtete regionale Wirtschaftspolitik bleibt.

Der regionalen Strukturpolitik kann nicht die Hauptverantwortung für die Kohäsion der europäischen Regionen übertragen werden. Der entscheidende Beitrag zur Kohäsion muß von der globalen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten geleistet werden, in die die regionale Wirtschaftspolitik eingebettet ist. Es kommt darauf an, die Koordinierung der globalen Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu verbessern und den gemeinsamen Binnenmarkt zu vollenden. Die EG-Strukturpolitik kann und soll unterstützend zur Erreichung des Kohäsionsziels beitragen.

10.2. Regionale Beihilfenkontrolle der EG-Kommission

Nationale Regionalbeihilfen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle der EG-Kommission gemäß Artikel 92 ff. des EWG-Vertrages. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Bei der Auslegung von Ausnahmetatbeständen, vor allem des Artikel 92 Abs. 3, wird der EG-Kommission vom Europäischen Gerichtshof jedoch ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt. Sie kann z. B. Beihilfen zur Förderung von Regionen mit außergewöhnlich niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung sowie Regionalbeihilfen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklären. Um die Beihilfenkontrolle transparenter und kalkulierbarer zu machen, hat die EG-Kommission eine Prüfmethode entwickelt und die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über die Grundsätze und Regeln unterrichtet, die sie bei der Regionalbeihilfenkontrolle anwendet[1]). Der Kommission ist bekannt, daß ihre Prüfmethode auf fachliche und politische Bedenken von Bund und Ländern stößt.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission die Änderungen von Beihilfen und Beihilfensystemen, so auch der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe, jeweils notifiziert werden. Die Änderungen können erst in Kraft treten, wenn sie von der Kommission genehmigt worden sind.

Für Bund und Länder ist es unstreitig, daß Regionalbeihilfen gemäß Artikel 92 ff. EWG-Vertrag einer Beihilfenkontrolle durch die EG-Kommission unterworfen sind, um wettbewerbs- und handelsbeeinträchtigende Wirkungen zu vermeiden. Diese Kontrolle sollte sich aber auf die Vorgabe eines angemessenen und flexiblen globalen Rahmens beschränken und die Eigenständigkeit der nationalen Regionalpolitik respektieren. Es erscheint auch vertretbar, das deutsche Fördergebiet angemessen zu reduzieren, wie dies mit Wirkung vom 1. Januar 1988 im Wege eines politischen Kompromisses geschehen ist. Jede Neuordnung der deutschen Regionalförderung muß es aber der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ermöglichen, regionale Strukturprobleme problemgerecht und flexibel zu lösen; keinesfalls darf das regionalpolitische Handlungsfeld soweit beschränkt werden, daß eine Umorientierung von gesamtwirtschaftlich schädlichen Erhaltungssubventionen hin zu arbeitsplatzschaffenden Umstrukturierungshilfen für die betroffenen Regionen durch die EG-Kommission behindert oder gar unterbunden wird.

Die EG-Kommission hat die mit Wirkung vom 1. Januar 1988 abgesenkte regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe grundsätzlich und bis Ende 1990 befristet genehmigt. Die Bundesregierung versteht dies so, daß auch nach dem gesetzten Termin, zumindest als Übergangslösung, weiter in diesem Gebiet gefördert werden kann, bis ein neues Fördergebiet von Bund und Ländern rechtskräftig festgelegt und von der EG-Kommission genehmigt worden ist. Bund und Länder haben auch zur Kenntnis genommen, daß eine weitere Verringerung der deutschen Regionalförderung ab 1. Januar 1991 Teil der Verständigung mit der EG-Kommission ist. Von einer unbedingten Verpflichtung zu dieser Reduzierung kann aber nicht gesprochen werden. Vielmehr gilt, daß über die weitere deutsche Regionalförderung konkret vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Lage und Entwicklung der deutschen Arbeitsmarktregionen und der dann zur Anwendung kommenden Förderintensität entschieden werden muß.

In Anwendung von Artikel 92 ff. des EWG-Vertrages gibt es zudem Regelungen der Gemeinschaft, die befristet bzw. sektorale Verbote der Gewährung von Regionalbeihilfen enthalten; hierauf wird nachstehend hingewiesen. Es wird auch dargelegt, welche Regelungen des vorliegenden Rahmenplans noch der Genehmigung durch die EG-Kommission bedürfen:

- Aufgrund der Entscheidung Nr. 3484/85 EGKS der Kommission vom 27. November 1985, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 340 vom 19. Dezember 1985, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988 Beihilfen der Mitgliedstaaten für die Stahlindustrie untersagt. Unter diesen Vorbehalt fallen auch Regionalbeihilfen.

- Nach dem 1977 eingeführten Beihilfenkodex für Synthesefasern und -garn, der im Bulletin der Europäischen Gemeinschaften vom Juli/August 1977 (Ziffer 1.5.3.) und vom November 1977 (Zif-

[1]) Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen; Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9 ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung; Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 f.

fer 2.1.4.) veröffentlicht und zuletzt 1987 um zwei Jahre verlängert wurde, sieht die Kommission jedwede Beihilfevorhaben zugunsten von Unternehmen der Synthesefaser- und -garnindustrie als unzulässig an, die zu einer Erhöhung der Netto-Produktionskapazitäten der einzelnen Unternehmen führen. Beihilfen, die zur Umstrukturierung der Synthesefaser- und -garnproduktion auf andere Erzeugnisse führen, können mit dem EWG-Vertrag als vereinbar angesehen werden.

- Nach Artikel 92 ff. EWG-Vertrag bedarf der vorliegende Rahmenplan noch der Genehmigung durch die EG-Kommission, insbesondere in folgenden Punkten:
  - Die im Teil II vorgenommenen Änderungen gegenüber dem 16. Rahmenplan, insbesondere die neuen Förderhöchstsätze und die neuen Förderregelungen.
  - Die Förderung in den durch die Feinabgrenzung neu aufgenommenen Teilen von Arbeitsmarktregionen, in den neuen Fremdenverkehrsgebieten sowie in den neuen bzw. geänderten Schwerpunktorten (Auskünfte erteilen die zuständigen Landesbehörden).
  - Die befristete Aufnahme der Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der diesbezüglichen Sondermaßnahme.
  - Die befristeten Sondermaßnahmen für Montanstandorte einschließlich der Aufnahme der Arbeitsmarktregionen Hamm-Beckum (teilweise), Wesel-Moers und der neuen Gemeinden der Arbeitsmarktregion Osnabrück sowie der neuen und geänderten Schwerpunktorte in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten unter Beachtung des Schwerpunktprinzips eingesetzt werden. Investitionszuschüsse können für die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer gewerblichen Betriebstätte (Investitionsvorhaben) sowie für den Ausbau der Infrastruktur gewährt werden. Hierbei gelten mehrere Betriebstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebstätte.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

1.2.1. Gewerbliche Investitionen sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff").

GA-Mittel können auch dann gewährt werden, wenn im Einzelfall die in der zu fördernden Betriebstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis"); dieser Einzelfallnachweis ist für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — mit Ausnahme des Baugewerbes — sowie für Betriebe des Dienstleistungsgewerbes — mit Ausnahme des Einzelhandels, des Großhandels mit Konsumgütern sowie des Transport- und Lagergewerbes und von Krankenhäusern, Kurheimen, Kliniken, Sanatorien oder ähnlichen Einrichtungen — zulässig.

1.2.2. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.3. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen daher mit GA-Mitteln nicht gefördert werden. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers vorausgesetzt.

1.4. Mit den Projekten soll kurzfristig begonnen werden können. Für Vorhaben, die vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten amtlichen Antragsformulars bei einer zur Entgegennahme des Antrags berechtigten Stelle) begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Nach Beginn der Investition ist ausnahmsweise die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft möglich, wenn

a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,

b) der Zuschuß genehmigt wurde,

c) das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Als Beginn der Investition wird der Baubeginn angesehen (1. Spatenstich). Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt die Bestellung als Beginn der Investition.

1.5. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.6. Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.6.1. die Maßnahmen den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.6.2. alle Verkehrsprojekte und alle Energieversorgungsprojekte von den zuständigen Behörden gebilligt worden sind;

1.6.3. die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes und derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden, gewährleistet ist;

1.6.4. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.6.5. bauliche Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch) übereinstimmen.

1.7. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.8. Schwerpunkte werden wie folgt unterteilt:

- übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet (A-Schwerpunkte),
- übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes (B-Schwerpunkte),
- sonstige Schwerpunkte (C-Schwerpunkte),
- Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage (E-Schwerpunkte).

2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Die GA-Mittel können Betrieben des verarbeitenden Gewerbes [1]) — mit Ausnahme des Baugewerbes — sowie Dienstleistungsbetrieben gewährt werden, soweit die in 1.2.1. genannten Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt sind [2]). Die GA-Mittel können außerdem auch Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Das gleiche gilt für die Ausbildungsstätten der in Satz 1 und 2 genannten Betriebe (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros).

2.2. Mit den Investitionen müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze körperlich geschaffen und auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

2.2.1. Ausbildungsplätze können wie Arbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2. Zwischen der Zahl der Arbeitsplätze in einem Betrieb und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

2.2.3. Investitionen in Kraftwerke werden nicht gefördert.

2.3. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.3.1. Die GA-Mittel werden als Investitionszuschüsse gewährt. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeiträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Investitionsgüter.

Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Investitionskosten für die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Investitionsgüter fallen.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- diese nicht von verbundenen Unternehmen angeschafft werden,
- mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben,
- diese nicht mehr als 25 % des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

2.3.2. Die öffentliche Förderung besteht in der Regel aus der Investitionszulage nach § 1 Investitionszulagengesetz (InvZulG) in Höhe von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % der Investitionskosten und einem GA-Zuschuß. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Förderungshöchstsatz durch einen GA-Zuschuß ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulagenbescheinigung erteilt werden, kann der jeweilige Förderungshöchstsatz in vollem Umfang durch einen GA-Zuschuß ausgeschöpft werden.

Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgü-

[1]) Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

[2]) Bei den im Anhang P genannten Gütern und Dienstleistungen (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffekts im Sinne des Artbegriffes erfüllt sind.

ter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein GA-Zuschuß gewährt werden kann.

2.3.3. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.3.4. Neben einer Investitionszulage nach § 1 InvZulG und/oder einem GA-Investitionszuschuß können weitere Investitionsbeihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben gewährt werden. Die insgesamt gewährten Beihilfen dürfen hierbei die Förderhöchstsätze des Rahmenplans um bis zu 10 %-Punkte überschreiten (erhöhte Förderhöchstsätze).

Bei einer alleinigen Inanspruchnahme mehrerer Investitionszulagen ist eine evtl. Überschreitung der erhöhten Förderhöchstsätze zulässig. In diesem Fall dürfen GA-Zuschüsse und weitere Beihilfen für das Investitionsvorhaben nicht beantragt und gewährt werden.

2.4. Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die in einer Betriebstätte innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Zuschüsse kommen auch nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das 10fache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird für die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen ermittelt und beträgt z. Z. 200 000 DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den in 2.6. bis 2.8. genannten Höchstsätzen vorgehen.

2.5. Ein Investitionsvorhaben, das im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, kann nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.6. Vorhaben von gewerblichen Produktionsbetrieben

Gewerbliche Produktionsbetriebe können für nachstehend aufgeführte Investitionsvorhaben mit folgenden Höchstsätzen gefördert werden:

2.6.1. Errichtung eines Betriebes

2.6.1.1. In Schwerpunktorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte	23 %
B-Schwerpunkte	18 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte	23 %

GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn der Betrieb auf einem Grundstück errichtet wird, das ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan als Fläche darstellt, auf der die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zulässig ist.

2.6.1.2. Außerhalb von Schwerpunktorten kann ein Investitionszuschuß gewährt werden, wenn die Investitionen von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage der Region sind, insbesondere wenn in der Betriebstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Förderung die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligen.

2.6.2. Erweiterung eines Betriebes

Bei der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht oder es müssen mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie 2 Arbeitsplätze gewertet werden. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein neugegründetes Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (Gründungsphase) nach Ablauf des Monats beginnt, in dem es die Gründungsinvestitionen begonnen hat, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 2.6.2.1. oder 2.6.2.2. auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig in das Handelsregister eingetragen werden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer bestehender Unternehmen stehen.

Wird innerhalb der Gründungsphase damit begonnen, die Betriebstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern, so kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtungsinvestition gefördert werden, wenn in der neuen Betriebstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebstätte vorhanden sein. Ziffer 3.3.1. findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebstätten die für die Erweiterung geltenden Regeln anzuwenden.

2.6.2.1. In Schwerpunktorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte	20 %
B-Schwerpunkte	15 %
C-Schwerpunkte	12 %
E-Schwerpunkte	20 %.

2.6.2.2. Außerhalb von Schwerpunktorten dürfen die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligt werden.

2.6.3. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung eines Betriebes

Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt.

2.6.3.1. Ist in derselben Betriebstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung mindestens 6 Jahre liegen.

2.6.3.2. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

2.7. Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben

Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben müssen in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebieten durchgeführt werden. Gefördert werden

- solche Betriebstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., daß mindestens 30 % der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen
- Fremdenzimmer in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.7.1. Bei der Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen. Bei Vorhaben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffektes ausnahmsweise bis zu 23 % verbilligt werden.

2.7.2. Bei der Erweiterung gilt 2.6.2. entsprechend. Sie kann ferner dann gefördert werden, wenn die Bettenzahl bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.7.3. Bei der Umstellung und grundlegenden Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben gilt 2.6.3. Abs. 1 entsprechend. Hierbei sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes den Rationalisierungsinvestitionen gleichgestellt. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.8. Förderung des Erwerbs von Betrieben

Der Erwerb eines stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebes, in dem eine förderfähige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunktprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätze (vgl. 2.6.1. und 2.7.1.) gefördert werden, wenn ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und — soweit vorhanden — einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt. Bei der absoluten Höhe der Förderung ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

2.9. Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze

2.9.1. Werden im Zusammenhang mit förderungsfähigen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie bei dem Erwerb eines stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebes zusätzliche Dauerausbildungsplätze geschaffen, kann ohne Anrechnung auf die Höchstförderung nach 2.6.1., 2.6.2., 2.7.1., 2.7.2. und 2.8. für jeden in der geförderten Betriebstätte zusätzlich geschaffenen Dauerausbildungsplatz ein besonderer Investitionszuschuß von 5 000,— DM gewährt werden.

2.9.1.1. Zusätzliche Dauerausbildungsplätze liegen dann vor, wenn die Zahl der bestehenden Ausbildungsplätze nach Durchführung der Investition größer ist als vor Beginn der Investition und diese Zahl den in den letzten drei Jahren vor Beginn der Investition vorhandenen Durchschnitt der bestehenden Ausbildungsplätze überschreitet. Die Durchschnittszahl ist ggfs. auf eine ganze Zahl abzurunden.

2.9.2. Der besondere Investitionszuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der zusätzliche Ausbildungsplatz nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Investitionsvorhabens und wenigstens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt und mit einem Auszubildenden besetzt wird. Der besondere Investitionszuschuß kann auch zurückgefordert werden, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis auf dem neu errichteten zusätzlichen Ausbildungsplatz nicht zum Abschluß gebracht wird. Entsprechende Nachweise sind nach Ablauf des regulären Ausbildungsverhältnisses der bewilligenden Stelle vorzulegen.

2.9.3. Unter Ausbildungsplätzen sind solche betrieblichen Ausbildungsverträge zu verstehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.4. Der besondere Investitionszuschuß kann nur für die bis zum 31. Dezember 1988 bei den zuständigen Stellen eingehenden Anträge gewährt werden.

3. Förderung von Betriebsverlagerungen

3.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebstätte kann in der Regel nur in Schwerpunktorten gefördert werden, es sei denn,

- es liegen die Voraussetzungen gemäß 2.6.1.2. vor oder
- es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebstätte.

3.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

3.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 2.6.2. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

3.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten der Erweiterung, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

3.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) nach § 1 InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 3.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

3.3.3. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.6.3.2.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 3.3.1.

4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze

4.1. Für Investitionen von gewerblichen Betrieben gemäß 2.1. kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von fünf Jahren besetzt werden.

Eine Investition ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebstätte den Primäreffekt gemäß 1.2.1. erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenem Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz gemäß 2.4. betragen.

Für Investitionen gemäß 2.6.1. und 2.6.2. kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zur Investitionszulage gemäß § 1 InvZulG und zum Investitionszuschuß gemäß 2.6.1. und 2.6.2. gewährt werden.

Investitionszulage und/oder Investitionszuschuß für die tatsächlichen Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß dürfen, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die im Rahmenplan genannten Förderhöchstsätze um bis zu 5 %-Punkte überschreiten.

4.2. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes und mit einem Jahreseinkommen von mindestens 60 000 DM brutto, insbesondere

- für kaufmännische oder technische Angestellte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis,
- im Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von Geschäftsführern unberücksichtigt.

4.3. Für Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet oder aus Berlin (West) stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.4. Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigen Arbeitsplatz

in A- und E-Schwerpunktorten bis zu	25 000,— DM
in B-Schwerpunktorten bis zu	20 000,— DM
in C-Schwerpunktorten und außerhalb von Schwerpunktorten bis zu	15 000,— DM

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG bzw. gemäß 2.6.2. nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000 DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 2.6.2. sonst mögliche Höchstförderung.

4.5. Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.2. genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für jedes Jahr, in dem die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig, d. h. mit 1/5 pro fehlendem hochwertigen Arbeitsplatz, zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Investition zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt ab dann zu laufen. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (Tz. 5) finden insoweit keine Anwendung.

5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)

5.1. Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte Förderungszweck kann grundsätzlich nur dann erreicht werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid widerrufen und die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

5.2. Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebstätte nach Investitionsdurchführung nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil

5.2.1. die Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder gesichert worden sind, ist die Förderung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen,

5.2.2. die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt werden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse von den Erwartungen des Investors bei Investitionsbeginn abwichen, kann von einer Rückforderung abgesehen werden,

5.2.3. die Dauerarbeitsplätze mit einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebstätte soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebstätte nicht vorhanden ist, so kann von der Rückforderung der Förderung abgesehen werden, wenn die Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen sind. Das gleiche gilt, wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anerkannt werden kann und die gewährte Förderung im Rahmen der Höchstsätze nach 2.4. und 2.6.3.2. nicht überschritten wird.

5.3. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen Arbeitsplatzziele nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der Beschäftigten in einer Betriebstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Arbeitsplätzen gegenübersteht.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zehn Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.2.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.2.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.2.3. Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.2.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.2.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.2.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

7.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

7.1.1. Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben, außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zu-

sammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände für förderfähige gewerbliche Zwecke.

7.1.2. der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

7.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

7.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

7.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebieten;

7.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

7.1.7. die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

7.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und des Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Grenze zur DDR und CSSR in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen sowie eine Förderung bis zu 23 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

9. Übergangsregelungen

Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung gelten — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall — von dem Zeitpunkt ab, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.4. Satz 2 wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2.*) Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn

a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und

b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

---

*) Aufgrund der Entscheidungen des Planungsausschusses seit dem 10. Rahmenplan 1981 über die Neuabgrenzung der Fördergebiete bzw. über befristete Sonderprogramme gelten gegenwärtig (Stand: 17. Rahmenplan 1988) folgende Endtermine für Anträge auf die Bescheinigung für die regionale Investitionszulage (§ 2 InvZulG) sowie auf die Gewährung von GA-Investitionszuschüssen und damit für den Abschluß der Investitionen innerhalb des Dreijahreszeitraums nach Ablauf der Antragsfrist:

a) Bei Gebieten, die aufgrund der Neuabgrenzung von 1981 mit dem 10. Rahmenplan zum 1. Januar 1981 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. Bundestags-Drucksache 9/697 Anhang R sowie Abschnitt VII der Bekanntmachung vom 8. Juli 1981, BAnz Nr. 215 vom 14. November 1981):
   - Für GA-Investitionszuschüsse:
     = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1982
     = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1985
   - Für Investitionszulagen:
     = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1983
     = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1986

b) Bei der Arbeitsmarktregion Osnabrück, die ebenfalls zum 1. Januar 1981 ausgeschieden ist, gilt aufgrund des „Stahlstandorteprogramms" (Teil IV des Rahmenplans)

nach der Entscheidung des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 folgende Regelung:
- Für GA-Investitionszuschüsse:
  = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1990
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1993
- Für Investitionszulagen:
  = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1990
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1993

c) Bei Gebieten, die aufgrund des Prüfverfahrens der EG-Kommission mit dem 12. Rahmenplan (Bundestags-Drucksache 10/303, Anhang T; Bekanntmachung in BAnz Nr. 198 vom 20. Oktober 1983) zum 1. Januar 1983 aus der GA-Förderung ausgeschieden sind:
- Für GA-Investitionszuschüsse:
  = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1984
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1987
- Für Investitionszulagen:
  Es gelten dieselben Termine wie für die GA-Investitionszuschüsse

d) Bei Gebieten, die durch das Stahlstandorteprogramm (Teil IV) des Rahmenplans) in die GA-Förderung aufgenommen sind (nach dem Neuabgrenzungs-Beschluß vom 4. Juli 1986 sind dies noch Bochum und Duisburg–Oberhausen) sowie nach dem Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987:
- Für GA-Investitionszuschüsse:
  = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1990
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1993
- Für Investitionszulagen:
  = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1990
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1993

e) Bei der Arbeitsmarktregion Bremen aufgrund des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie (Teil V des Rahmenplans):
- GA-Investitionszuschüsse werden für gewerbliche Investitionen nicht gewährt (nur für Infrastrukturinvestitionen);
- Für Investitionszulagen:
  = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1989
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1992

f) Bei Gebieten, die aufgrund der Neuabgrenzungsbeschlüsse vom 4. Juli 1986 mit dem 16. Rahmenplan zum 1. Januar 1987 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. Bundestags-Drucksache 11/583 Anhang P)
- Für Investitionszulagen:
  = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1987
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1990
- Für GA-Investitionszuschüsse:
  = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1988
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1991

g) — Bei Gebieten, die aufgrund des Planungsausschußbeschlusses vom 2. Juli 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. Anhang O)
- Für GA-Investititionszuschüsse
  = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1987
  = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1990
- Für Investitionszulagen:
  = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1987
  = Endtermin für Abschluß der Investition: 31. Dezember 1990

Hinweis: Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund des „Steuerreformgesetzes *1990*" das InvzulG auslaufen wird. Nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens soll die Begünstigung von Investitionen mit der regionalen Investitionszulage — vorbehaltlich der endgültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 — mit dem 31. Dezember 1989 enden. Die in (—) Fußnote, Buchstabe b), d), e), f) und g) genannten Endtermine für die Investitionszulage gelten deshalb nur vorbehaltlich der endgültigen Regelung im Steuerreformgesetz 1990.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen und Steinburg und auf die Insel Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört. Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind Zonenrandgebiet.

Der Aktionsraum weist eine vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte von 103 Einwohner je km² (Bundesdurchschnitt 246) auf.

In weiten Teilen handelt es sich um ländliche Gestaltungs- und Entwicklungsräume. Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und die Insel Helgoland sind Fremdenverkehrsordnungsräume, das Mündungsgebiet der Elbe ist Fremdenverkehrsentwicklungsraum. Höhere Einwohnerdichten und Konzentrationen an gewerblichen Arbeitsplätzen sowie an privater und gewerblicher Infrastruktur haben nur die Schwerpunktorte dieses Regionalen Aktionsprogramms.

Arbeitsmarktregion	Fläche km² 31. Dezember 1986	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Flensburg-Schleswig ...	2 103,25	268 649	128	*52,0*
Nordfriesland ..	2 037,58	161 130	79	*32,1*
Heide-Meldorf .	1 442,32	131 888	91	*37,0*
Itzehoe	1 137,89	130 903	115	*46,7*
Aktionsraum Schleswig-Unterelbe	6 721,04	692 615	103	*41,9*

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Schleswig-Unterelbe	Arbeitsmarktregionen			
		Flensburg-Schleswig	Nordfriesland	Heide-Meldorf	Itzehoe
Erwerbsfähigenquote	61,7	62,3	62,8	59,9	61,2
in % des Bundesdurchschnitts	*95*	*96*	*97*	*92*	*94*
Arbeitslosenquote (Durchschnitt 1986)	15,7	16,2	15,1	16,2	15,0
in % des Bundesdurchschnitts	*171*	*174*	*166*	*172*	*172*
Industriedichte (1986) [1]	47	51	18	53	67
in % des Bundesdurchschnitts	*41*	*45*	*17*	*48*	*59*
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM (1986) [1]	39 255	36 186	32 768	44 982	41 667
in % des Bundesdurchschnitts	*90,7*	*83,6*	*75,7*	*103,9*	*96,3*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM (1984)	23 690	24 616	21 090	25 796	22 862
in % des Bundesdurchschnitts	*88*	*91,4*	*78,3*	*95,7*	*84,8*

[1]) Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die verkehrsferne Lage und die immer noch ungenügende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bewirken vor allem für die nördlichen und westlichen Landesteile wirtschaftliche Nachteile.

Die strukturelle Schwäche des Aktionsraumes drückt sich in einer ungewöhnlich geringen Industriedichte aus. In der Arbeitsmarktregion Nordfriesland erreicht sie nur 17 % des Bundesdurchschnitts und bleibt auch in Flensburg-Schleswig mit 45 % und in Heide-Meldorf mit 48 % weit dahinter zurück. Dementsprechend niedrig ist die Wirtschaftskraft. Die Bruttowertschöpfung je Einwohner bleibt in der Arbeitsmarktregion Itzehoe um rd. 15 %, in der Arbeitsmarktregion Nordfriesland um rd. 22 % hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Die relativ hohen Gehaltssummen je Industriebeschäftigten in den Arbeitsmarktregionen Heide-Meldorf und Itzehoe hängen mit der geringen Industriedichte und der einseitigen Ausrichtung auf chemische Großbetriebe zusammen. Das aus anderen Indikatoren ableitbare regionale Einkommensniveau liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt, nämlich in Heide-Meldorf bei 87,7 % und in Itzehoe bei 92,5 % (Bruttolohn je Steuerpflichtigen 1983). In den überwiegend ländlichen Teilen dieser Regionen muß die gewerbliche Basis verbreitert, z. T. aber erst geschaffen werden. Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiter Arbeitsplätze freisetzen. In erster Linie soll in den Schwerpunkten die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden.

Die Arbeitslosigkeit liegt ständig weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Industrieansiedlungen in Brunsbüttel und die gute Entwicklung des Fremdenverkehrs haben das teilweise, aber nicht grundlegend geändert. Bestehen bleibt außerdem das Problem der sehr hohen Winterarbeitslosigkeit in den Küstengebieten. Die weltweite Schiffbaukrise und der dramatische Rückgang der Auftragsbestände in der jüngsten Zeit haben zu Arbeitsplatzverlusten und zur Schließung einer für die Westküste wichtigen Werft geführt. Die Schiffbaukrise zwingt zu erheblichen Anpassungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen an Werftstandorten. Wenn es nicht gelingt, geeignete Ersatzarbeitsplätze in anderen Branchen zu schaffen, wächst die Gefahr der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften.

Die an der Unterelbe beginnende Ansiedlung von Betrieben der Grundstoffindustrie und der Energiewirtschaft, vor allem im Wirtschaftsraum Brunsbüttel, muß fortgesetzt werden. Es handelt sich hier um Gebiete mit starken Erwerbspersonenzunahmen, deren Beschäftigung in der Region nur gesichert ist, wenn weitere industriell-gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen und damit zusammenhängend das Dienstleistungsgewerbe weiter ausgebaut wird.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1986

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	4 849,74
	davon Errichtungen	2 726,49
	Erweiterungen	1 614,47
	Umstellungen	44,85
	Rationalisierungen	463,93
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	13 637
	— gesicherte Arbeitsplätze	12 613
	— bewilligte GA-Mittel	234,05
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	525,29
	— bewilligte GA-Mittel	250,29

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingten niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird entscheidend darauf ankommen, durch regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industriell-gewerbliche Branchenstruktur einzelner Standorte ist noch durch das Vorherrschen von Wirtschaftszweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet.

Soweit es sich um Industrien und gewerbliche Bereiche handelt, in denen strukturelle Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, sollen Förderungsmaßnahmen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen.

Die umfangreiche und z. T. gut entwickelte Fremdenverkehrswirtschaft ist geeignet, zur Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 etwa 10 000 neue Arbeitsplätze [1]), davon 3 000 im Zonenrandgebiet, entstehen und 6 000 bestehende Arbeitsplätze, davon 3 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [2]

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Flensburg	85 714	167 000
Schleswig	28 291	81 000
B-Schwerpunktorte		
Brunsbüttel	12 817	31 000
Heide	20 652	55 000
Husum	23 795	50 000
Niebüll	6 959	46 000
C-Schwerpunktorte		
Bredstedt	5 764	23 000
Büsum	5 850	15 000
Glückstadt	11 856	28 000
Itzehoe	31 727	117 000
Kappeln	12 500	25 000
Marne	5 640	14 000
Meldorf	7 100	20 000
Tönning	4 778	21 000
Wilster	4 337	11 000

[1]) Hier handelt es sich um rechnerische Planzahlen, denen — in Verbindung mit in den GA-Gremien bundesweit ermittelten und festgelegten Zielgrößen — durchschnittliche Investitionskosten je geschaffenen Arbeitsplatz von gegenwärtig 200 000,— DM sowie ein entsprechender durchschnittlicher Fördermitteleinsatz je Arbeitsplatz zugrunde liegen. Die tatsächlichen Investitionskosten und die tatsächliche Zahl der Arbeitsplätze können hiervon abweichen.

[2]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding);
zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee *), Landscheide und St. Margarethen
zu Heide: Hemmingstedt, Weddingstedt und Wesseln;
zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt;
zu Glückstadt: Herzhorn *);
zu Itzehoe: Dägeling *);
zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunktorte sind „Zentrale Orte" gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 19. November 1985.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Dithmarschen

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewöhrden, Brikkeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsoh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Heide, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrum, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenerkoog, Westerborstel, Westerdeichstrich, Wöhrden, Wrohm.

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aventoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendelf, Friedrichstadt, Freidrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnebüll, Stedesand (Ortsteil Störtewerkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Pinneberg

davon:

Helgoland

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrottfeld, Eggebek, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting,

Geltorf, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Kreis Steinburg

davon:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 000,0	600,0	256,1	115,3	182,5	60,0	73,6	55,3
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	120,0	60,0	11,0	6,0	6,0	6,0	5,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	84,0	20,0	13,0	3,0	8,0	2,0	5,0	1,0
Zwischensumme 1. bis 3.	2 204,0	680,0	280,1	124,3	196,5	68,0	83,6	56,3
im Jahresdurchschnitt	440,8	136,0	56,0	24,9	39,3	13,6	16,7	11,2
4. Industriegeländeerschließung	50,0	18,0	24,74	9,74	—	—	24,74	9,74
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	43,0	25,0	20,3	14,0	—	—	20,3	14,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,0	10,0	19,4	5,0	—	—	19,4	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,0	4,0	8,1	2,5	—	—	8,1	2,5
Zwischensumme 4. bis 7.	149,0	57,0	72,54	31,24	—	—	72,54	31,24
Gesamtsumme 1. bis 7.	2 353,0	737,0	352,64	155,54	196,5	68,0	156,14	87,54
im Jahresdurchschnitt	470,6	147,4	70,5	31,1	39,3	13,6	31,2	17,5

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	39,3	39,3	39,3	39,3	39,3	196,5
2. GA-Mittel	28,9	32,81	32,21	31,11	31,11	156,14
zusammen ...	68,2	72,11	71,51	70,41	70,41	352,64
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	36,5	36,5	36,5	36,5	36,5	182,5
b) GA-Mittel	12,5	14,4	15,9	15,4	15,4	73,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	6,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	8,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
4. Industriegeländeerschließung	4,2	4,91	5,21	5,21	5,21	24,74
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,0	5,7	3,6	3,0	3,0	20,3
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,4	4,0	4,0	4,0	4,0	19,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,8	1,8	1,5	1,5	1,5	8,1
insgesamt ...	68,2	72,11	71,51	70,41	70,41	352,64

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Die Bemühungen gehen dahin, durch die bereits begonnenen Autobahnen Kiel–Rendsburg und Itzehoe–Heide sowie eine Elbquerung westlich Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in die gleiche Richtung.

   Weiter sind inzwischen die Westküste und die nördlichen Teile des Aktionsraumes an das bestehende überregionale Erdgasnetz angeschlossen. Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien ist Rückgrat einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. Zinszuschüssen für Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich besonders auf strukturschwache Räume.

c) Von großer Bedeutung für den Aktionsraum ist das Programm Nord, das seit 1953 besteht und heute als räumlicher und sachlicher Maßnahmenschwerpunkt des Landes innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt wird. Die Maßnahmen dieses Programms dienen sowohl der Verbesserung der Agrarstruktur durch Flurbereinigung und ländlichen Wegebau als auch der Verbesserung der Infrastruktur durch Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Vorflutbaus.

   Die Erfolge des Programms zeigen sich vor allem in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. So konnte der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe von über 30 ha in den zum Programm Nord gehörenden ländlichen Räumen überdurchschnittlich erhöht werden.

d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum Ausbau des Hochschulstandortes Flensburg durchgeführt werden.

   In Büsum ist im Rahmen der Errichtung eines Forschungszentrums auch der Bau eines Technologiezentrums geplant.

e) Für die Arbeitsmarktregionen Schleswig—Flensburg und Nordfriesland sind die in Absprache mit Sonderjylland, DK, am 5. Februar 1988 im Rahmen eines grenzüberschreitenden Konzepts abgesprochenen grenzüberschreitenden Maßnahmen im Grenzgebiet in den Bereichen Verkehr, Landschaftspflege, Wasserreinhaltung, Fremdenverkehr, Bildung und Beratungswesen von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung.

f) Im Kreis Dithmarschen hat 1987 der erste Windpark in der Bundesrepublik den Betrieb aufgenommen. Außerdem werden im Kreis Nordfriesland von mehreren Stadtwerken Windkraftanlagen in Gruppenformationen von je drei Anlagen mittlerer Größe aufgebaut.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Kiel–Neumünster, Segeberg–Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Lübeck und Ostholstein. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster und Lübeck sowie auf die Kreise Rendsburg–Eckernförde, Plön, Segeberg, Stormarn, Hzgt. Lauenburg und Ostholstein. Der gesamte Aktionsraum ist Zonenrandgebiet.

Die Struktur der Arbeitsmarktregionen weist Unterschiede auf. Die Städte Lübeck und Kiel mit ihren Randgebieten sowie das Randgebiet von Hamburg sind Ordnungsräume. Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen bisher vor allem der Fremdenverkehr eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht hat. Das Gebiet der Lübecker Bucht und der östlichen Kieler Förde ist Fremdenverkehrsordnungsraum.

Arbeitsmarktregion	Fläche km² 31. Dezember 1986	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Kiel-Neumünster	3 373,50	680 856	202	*82,1*
Segeberg-Stormarn	1 939,30	399 954	206	*83,7*
Hzgt. Lauenburg	956,26	127 363	133	*54,1*
Lübeck	1 497,28	402 544	269	*109,3*
Ostholstein	580,49	49 258	85	*34,6*
Aktionsraum Holstein	8 346,83	1 659 975	199	*80,9*

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Holstein	Arbeitsmarktregionen				
		Kiel-Neumünster	Segeberg-Stormarn	Hzgt. Lauenburg	Lübeck	Ostholstein
Erwerbsfähigenquote	63,4	63,5	64,4	62,4	62,7	62,9
in % des Bundesdurchschnitts	*98*	*98*	*99*	*96*	*97*	*97*
Arbeitslosenquote (Durchschnitt 1986)	12,0	13,2	8,9	9,8	13,3	13,8
in % des Bundesdurchschnitts	*133,3*	*146,7*	*98,9*	*108,9*	*147,8*	*153,3*
Industriedichte (1986)[1]	69	68	81	59	67	28
in % des Bundesdurchschnitts	*59,5*	*58,6*	*69,8*	*50,9*	*57,8*	*24,1*
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM (1986)[1]	40 081	39 897	42 567	38 673	38 183	32 478
in % des Bundesdurchschnitts	*92,6*	*92,2*	*98,3*	*89,3*	*88,2*	*75*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM (1984)	22 826	24 975	20 443	19 978	22 260	23 967
in % des Bundesdurchschnitts	*84,7*	*92,7*	*75,9*	*74,1*	*82,6*	*88,9*

[1]) Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Das regionale Aktionsprogramm gehört zum Zonenrandgebiet und ist in seiner Gesamtheit von den Folgen der deutschen Teilung besonders betroffen. Bedeutende Absatzgebiete sind dadurch der schleswig-holsteinischen Wirtschaft verlorengegangen; neugewonnene Absatzgebiete konnten bis heute noch keinen Ausgleich schaffen.

Die zonenrandbedingt schwieriger gewordenen Randlagebedingungen wirken sich erschwerend auf die notwendige industrielle Umstrukturierung in den größeren Städten aus, da Märkte fehlen, die neue Produkte aufnehmen können. Angesichts der durch die weltweite Schiffbaukrise ausgelösten Probleme in den Werftstandorten des Aktionsraumes ist es daher eine vordringliche Aufgabe, Industrien anderer Branchen anzusiedeln. Diese Aufgabe ist um so dringlicher, als auch in den etwas stärker industrialisierten Arbeitsmarktregionen die Industriedichte unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

In den ländlichen Räumen des Zonenrandgebietes, namentlich in den Kreisen Rendsburg–Eckernförde, Plön, Ostholstein und Hzgt. Lauenburg, muß die gewerbliche Basis verbreitert, z. T. aber erst geschaffen werden. Das gilt in besonderem Maße für Gebiete in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze. Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiter Arbeitsplätze freisetzen. In erster Linie soll in den Schwerpunkten die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden.

In den Räumen um Hamburg sollen sich Arbeitsmärkte bilden, die der relativ stark gewachsenen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten in der Nähe ihrer Wohnorte bieten. Das Hauptgewicht der Förderung liegt grundsätzlich in den von der Hansestadt Hamburg weiter entfernt gelegenen Bereichen, insbesondere in den äußeren Achsenschwerpunkten.

Die Arbeitslosenquoten im Aktionsraum lagen trotz aller bisherigen Förderungserfolge über dem Bundesdurchschnitt. Die Sicherung der gewerblichen Grundlage und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird daher eine wichtige regionalpolitische Aufgabe der Zukunft bleiben.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1986

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	8 899,94
davon Errichtungen	2 294,50
Erweiterungen	5 214,29
Umstellungen	156,74
Rationalisierungen	1 234,41
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	50 870
— gesicherte Arbeitsplätze	86 583
— bewilligte GA-Mittel	380,40
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	894,04
— bewilligte GA-Mittel	393,69

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in den Arbeitsmarktregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

- In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier dominierenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Kiel–Neumünster und Lübeck.
- Angesichts des zunehmenden Anpassungsdrucks in der Industrie infolge grundlegender Marktveränderungen sollen darüber hinaus Rationalisierungen, technische Neuerungen und Umstellungen gefördert werden, um den Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern, der eine wirtschaftliche Zukunft hat.
- In den stark von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Plön und Rendsburg–Eckernförde sollen im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.
- Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Aktionsraumes konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen Fremdenverkehrswirtschaft. Die in den Fremdenverkehrsgebieten vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen wie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 etwa 20 000 neue Arbeitsplätze[1]) im Zonenrandgebiet entstehen und 20 000 bestehende Arbeitsplätze im Zonenrandgebiet gesichert werden.

[1]) Hier handelt es sich um rechnerische Planzahlen, denen — in Verbindung mit in den GA-Gremien bundesweit ermittelten und festgelegten Zielgrößen — durchschnittliche Investitionskosten je geschaffenen Arbeitsplatz von gegenwärtig 200 000,— DM sowie ein entsprechender durchschnittlicher Fördermitteleinsatz je Arbeitsplatz zugrunde liegen. Die tatsächlichen Investitionskosten und die tatsächliche Zahl der Arbeitsplätze können hiervon abweichen.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Kiel	243 626	374 000
Neumünster	77 877	119 000
Oldenburg in Holstein	9 915	28 000
Rendsburg	30 647	108 000
C-Schwerpunktorte		
Bad Oldesloe	20 775	39 000
Bad Segeberg	13 913	52 000
Burg auf Fehmarn	5 945	27 000
Eckernförde	24 470	41 000
Eutin	16 427	53 000
Geesthacht	25 495	31 000
Kaltenkirchen	12 381	44 000
Lütjenburg	5 499	16 000
Neustadt in Holstein	15 975	33 000
Plön	11 526	21 000
Preetz	14 737	29 000
Schwarzenbek	11 549	24 000
E-Schwerpunktorte		
Lauenburg/Elbe	10 486	14 000
Lübeck	209 159	321 000
Mölln	15 911	28 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek *); zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt *); zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau *).

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunktorte sind „Zentrale Orte" gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 19. November 1985.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesensdorf, Göttin, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lütau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeeze, Woltersdorf, Ziethen.

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrensdorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnick, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehmten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesen, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

davon:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Ehmkendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jeven-

stedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steenfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Kreis Segeberg

davon:

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Rohlstorf, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn

davon:

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshoop, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Hoisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Trittau, Witzhave, Zarpen (Ortsteil Zarpen).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 000,0	4 000,0	530,4	530,4	400,0	400,0	130,4	130,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	400,0	400,0	40,0	40,0	40,0	40,0	—	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	50,0	50,0	7,5	7,5	5,0	5,0	2,5	2,5
Zwischensumme 1. bis 3.	4 450,0	4 450,0	577,9	577,9	445,0	445,0	132,9	132,9
im Jahresdurchschnitt	890,0	890,0	115,6	115,6	89,0	89,0	26,6	26,6
4. Industriegeländeerschließung	70,0	70,0	35,0	35,0	—	—	35,0	35,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	85,0	85,0	34,0	34,0	—	—	34,0	34,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,0	40,0	20,0	20,0	—	—	20,0	20,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	26,0	26,0	13,0	13,0	—	—	13,0	13,0
Zwischensumme 4. bis 7.	221,0	221,0	102,0	102,0	—	—	102,0	102,0
Gesamtsumme 1. bis 7.	4 671,0	4 671,0	679,9	679,9	445,0	445,0	234,9	234,9
im Jahresdurchschnitt	934,2	934,2	136,0	136,0	89,0	89,0	47,0	47,0

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	89,0	89,0	89,0	89,0	89,0	445,0
2. GA-Mittel	44,18	47,7	48,3	47,36	47,36	234,9
zusammen ...	133,18	136,7	137,3	136,36	136,36	679,9
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	400,0
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	22,08	25,6	28,2	27,26	27,26	130,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	40,0
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
4. Industriegeländeerschließung	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	35,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,0	8,0	6,0	6,0	6,0	34,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	20,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	13,0
insgesamt ...	133,18	136,7	137,3	136,36	136,36	679,9

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Hierfür soll die B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen vierspurig ausgebaut werden. Des weiteren gehen die Bemühungen dahin, durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Von besonderer Bedeutung ist die Fertigstellung der bereits begonnenen Autobahn Kiel–Rendsburg sowie die erforderlichen Folgemaßnahmen im Rahmen der Bundesautobahn Hamburg–Berlin an der B 404/B 205. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in die gleiche Richtung.

Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

Im Rahmen des Fernwärmeausbauprogramms sollen insbesondere in Kiel neue Fernwärmepotentiale erschlossen werden.

b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. Zinszuschüssen für Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich besonders auf strukturschwache Räume.

c) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden. Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau" kommen den Hochschulstandorten Kiel und Lübeck zugute.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsprogrammes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsprogrammes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Bremerhaven, Stade-Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören dazu:

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Emsland:

die Gemeinden: Papenburg, Rhede;
die Samtgemeinden: Doerpen, Nordhümmling;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede;
die Samtgemeinde: Hambergen;

Rotenburg:

die Gemeinden: Bremervörde, Gnarrenburg;
die Samtgemeinde: Geestequelle;

Stade:

die Gemeinden: Stade, Drochtersen;
die Samtgemeinden: Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Nordkehdingen, Oldendorf;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Brake (Unterweser), Butjadingen, Elsfleth, Jade, Nordenham, Ovelgönne, Stadland.

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

Wegen seiner engen Beziehungen zum Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Niedersächsische Nordseeküste" wird der Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk — in das Förderungsgebiet einbezogen.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse auf. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in diesem Raum der dominierende Erwerbsbereich in der Bevölkerung war und die auch heute noch einen überdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur erreicht, sind teilweise ungünstig.

Der Aktionsraum ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte erreicht in etwa die Hälfte des Bundesdurchschnitts.

Fläche qkm	Einwohnerzahl 31. Dezember 1985	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
8 963	1 101 609	123	*50,2*

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist der Aktionsraum weitgehend dem ländlichen Raum zugeordnet. Zu Ordnungsräumen gehören neben Wilhelmshaven mit seinen Nachbargemeinden noch Gemeinden im Umland von Bremerhaven und Bremen. Wilhelmshaven ist als Oberzentrum festgelegt.

Aus der Siedlungsstruktur und der peripheren Lage des Aktionsraumes resultieren Erschwernisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes, die sich in einer relativ geringen Wirtschaftskraft, einer vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit und einem andauernden Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete niederschlagen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1985 in % ..	*69,0*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*98,4*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1986	*16,1*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*179*
Industriedichte 1986	*60*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*51,7*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	39 608
in % des Bundesdurchschnitts ..	*91,5*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1982	19 298
in % des Bundesdurchschnitts ..	*79*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist sowohl in räumlicher als auch in sektoraler Hinsicht als unausgewogen zu bezeichnen. Die wirtschaftliche Aktivität ist vor allem auf Emden und Cuxhaven sowie die Ordnungsräume um Wilhelmshaven, Bremen und Bremerhaven konzentriert, wo auch der Anteil des sekundären Sektors relativ hoch ist. Außerhalb dieser Teilräume ist die Industrie deutlich unterrepräsentiert. Während die Landwirtschaft hier immer noch einen relativ hohen Anteil erreicht.

Die Umstrukturierung des Raumes erfordert viele neue Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Bei seit 1980 verstärktem Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfordert dies besondere Anstrengungen. Die Beschäftigtenverluste gründen sich im wesentlichen auf rückläufige Entwicklungen in zahlreichen Branchen des Produzierenden Gewerbes und hier insbesondere im Baugewerbe. Demgegenüber stehen positive Entwicklungen in den Dienstleistungszweigen. Dies hat jedoch den Arbeitsmarkt des Aktionsraumes nicht wesentlich entlastet, denn die Arbeitslosenquote lag 1986 mit 16,1 % noch deutlicher als in den Vorjahren über dem Bundesdurchschnitt.

Dem Fremdenverkehr kommt nach wie vor im Küstenstreifen des Aktionsraumes erhebliche wirtschaftsstrukturelle Bedeutung zu, dies gilt besonders ausgeprägt für die Ostfriesischen Inseln. Problematisch ist dieser Bereich allerdings wegen seiner Saisonabhängigkeit, die auch mit Maßnahmen zur Saisonverlängerung nur begrenzt abgebaut werden kann.

Die Gesamtsituation und die Entwicklung des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- Mangel an wirtschaftlichen Zentren;
- Marktferne, d. h. Absatzlage von großräumigen wirtschaftlichen Verdichtungsgebieten;
- Monostrukturen (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie), die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme im Programmgebiet, die vom Umfang und Kostenbedarf her eine erhebliche Belastung darstellen;
- Arbeitslosenquoten, die in einzelnen Arbeitsmarktbereichen, insbesondere in Ostfriesland, z. T. erheblich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegen;
- hoher Anteil von Wirtschaftszweigen, die vom sektoralen Strukturwandel negativ betroffen sind.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1986

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	9 510,2
	davon Errichtungen	5 709,6
	Erweiterungen	3 667,5
	Umstellungen	10,6
	Rationalisierungen	122,5
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	32 436
	— gesicherte Arbeitsplätze	9 722
	— bewilligte GA-Mittel	208,4
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	713,3
	— bewilligte GA-Mittel	302,8

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik in diesem Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft weiter anzuheben, Beschäftigungsprobleme zu vermindern und so der Abwanderungstendenz entgegenzuwirken. Bei dieser Zielsetzung kommt es darauf an, die Zahl der Arbeitsplätze zu erhöhen, ihre Qualität zu steigern und die in einigen Teilräumen bestehende Dominanz strukturell gefährdeter Branchen abzubauen. Dadurch soll insgesamt eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes und eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden.

Den besonderen Standortvorteilen der Küstennähe soll sowohl bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich als auch bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsbereich Rechnung getragen werden. In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch Förderung der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben, aber auch durch Förderung der Umstellung und Rationalisierung geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geschaffen werden.

Durch Förderung von Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur und von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Aktionsraumes verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 ca. 14 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 3 700 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Aurich (Ostfriesland)	35 100	100 000
Cuxhaven	56 100	90 000
Emden	49 600	80 000
Leer (Ostfriesland)	30 100	140 000
Papenburg	28 700	70 000
Wilhelmshaven	94 900	180 000
C-Schwerpunktorte		
Brake/Elsfleth	25 000	40 000
Bremervörde	17 800	40 000
Hemmoor	7 700	30 000
Norden	23 600	70 000
Nordenham	28 800	40 000
Osterholz-Scharmbeck	23 900	40 000
Stade	43 000	90 000
Varel	23 900	50 000
Wittmund/Jever	31 800	80 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor); zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Emsland:

die Gemeinde: Papenburg;
die Samtgemeinden: Dörpen, Nordhümmling;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede;
die Samtgemeinde: Hambergen;

Rotenburg:

die Gemeinden: Bremervörde, Gnarrenburg;
die Samtgemeinde: Geestequelle

Stade:

die Gemeinde: Drochtersen;
die Samtgemeinden: Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Nordkehdingen, Oldendorf;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland.

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 050,00	—	366,10	—	289,80	—	76,30	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	93,00	—	9,30	—	—	—	9,30	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	191,70	—	20,70	—	16,80	—	3,90	—
Zwischensumme 1. bis 3.	3 334,70	—	396,10	—	306,60	—	89,50	—
im Jahresdurchschnitt	666,88	—	79,22	—	61,32	—	17,90	—
4. Industriegeländeerschließung	75,00	—	30,30	—	—	—	30,30	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	77,00	—	30,80	—	—	—	30,80	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	46,00	—	18,50	—		—	18,50	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	25,00	—	10,30	—		—	10,30	—
Zwischensumme 4. bis 7.	223,00	—	89,90	—	—	—	89,90	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 557,70	—	486,00	—	306,60	—	179,40	—
im Jahresdurchschnitt	711,54	—	97,20	—	61,32	—	35,88	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	55,80	62,70	62,70	62,70	62,70	306,60
2. GA-Mittel	32,60	36,70	36,70	36,70	36,70	179,40
zusammen ...	88,40	99,40	99,40	99,40	99,40	486,00
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	52,60	59,30	59,30	59,30	59,30	289,80
b) GA-Mittel	13,90	15,60	15,60	15,60	15,60	76,30
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,70	1,90	1,90	1,90	1,90	9,30
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	3,20	3,40	3,40	3,40	3,40	16,80
b) GA-Mittel	0,70	0,80	0,80	0,80	0,80	3,90
4. Industriegeländeerschließung	5,50	6,20	6,20	6,20	6,20	30,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,60	6,30	6,30	6,30	6,30	30,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,30	3,80	3,80	3,80	3,80	18,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,90	2,10	2,10	2,10	2,10	10,30
insgesamt ...	88,40	99,40	99,40	99,40	99,40	486,00

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

Bremerhaven

A. Wirtschaftliche Analyse

1. Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremerhaven. Das Programm für den Schwerpunktort Stadt Bremerhaven (Land Bremen) ist an das regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste" angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Förderungsmaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Regelung nicht berührt.

Der Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die Gemeinden Langen und Loxstedt (Luneplate) als Mitorte.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung Bremerhavens 1987

Kennziffer	Einheit	Bremerhaven
Fläche	qkm	86,6
Einwohner[1]	Anzahl	131 600
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	Anzahl	1 520
Verhältnis zum Bundesdurchschnitt[2]	%	618

[1] Stand: 1. Juni
[2] Bundesdurchschnitt = 246 Einwohner/qkm

Die Stadt Bremerhaven ist Zentrum und Impulsgeber eines überwiegend ländlich strukturierten Umlandes. Die hohe Einpendlerzahl dokumentiert die Bedeutung der Stadt für das Arbeitsplatzangebot und die Beschäftigungslage der Gesamtregion. Massive Wirtschaftsstrukturprobleme Bremerhavens haben jedoch zu einem erheblichen Arbeitsplatzdefizit geführt, das in den niedersächsischen Randgebieten der Arbeitsmarktregion in keiner Weise kompensiert werden kann. Die aktuelle Entwicklung zeigt, daß sich diese angespannte Arbeitsmarktlage mit noch zunehmender Tendenz in Abwanderungen der Wohnbevölkerung niederschlägt, die eine zusätzliche Bedrohung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region darstellen: Allein in den 80er Jahren verlor die Stadt Bremerhaven per saldo bisher über 5 300 Einwohner durch Wohnortwechsel, wobei die Wanderungsverluste der Seestadt 1986 einen neuen Höchstwert erreichten. Mitte 1987 lag die Einwohnerzahl Bremerhavens bei rd. 131 600 und damit um rd. 1 400 (1,0 %) unter dem Vergleichswert des Vorjahres. Im Zehnjahreszeitraum 1977/87 verlor Bremerhaven per saldo rd. 10 000 Einwohner, d. h. etwa 7 % der Gesamtbevölkerung, und verzeichnete damit eine erheblich ungünstigere demographische Entwicklung als der norddeutsche Raum insgesamt (−1,6 %) und das übrige Bundesgebiet (−0,5 %).

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Tabelle 2

Wirtschaftliche Situation Bremerhavens

Kennziffer	Einheit	Bremerhaven	Bundeswert = 100
Erwerbsfähigenquote 1987[1]	%	*69,8*	*100*
Arbeitslosenquote 1987[2]	%	*16,8*	*189*
Industriedichte 1987[3]	Anzahl	83	*74*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1986[4]	DM	40 100	*90*
BWS/WOB 1984[5]	DM	23 570	*84*
Struktur der Bruttowertschöpfung 1984[5]			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	%	*1,9*	*95*
Warenproduzierendes Gewerbe	%	*25,8*	*62*
Handel und Verkehr	%	*28,6*	*182*
Übrige Dienstleistungen	%	*43,7*	*107*

[1] Anteil der 15- bis unter 65jährigen an der Gesamtbevölkerung; Stand: 1. Januar
[2] Stadt Bremerhaven; Jahresdurchschnitt
[3] Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Bergbau) je 1 000 Einwohner; Stand: 1. Juni
[4] Jahresdurchschnitt
[5] Nominal: zu Marktpreisen

Die wirtschaftliche Situation Bremerhavens ist geprägt durch nach wie vor ungelöste Strukturprobleme, die dazu geführt haben, daß die Region hinsichtlich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage zu den schwächsten Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes gehört. Zwangsläufige Konsequenzen der besonderen Strukturschwäche sind erhebliche Entwicklungsrückstände Bremerhavens in der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

— Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven zählt bereits seit Beginn der 80er Jahre zu den besonderen Brennpunkten der regionalen Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet. In den letzten Jahren hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt der Seestadt absolut und im Bundesvergleich noch verschärft. In der ersten Hälfte der 80er Jahre (1981/85) überstieg die Arbeitslosenquote der Region den vergleichbaren Bundeswert im Durchschnitt um rd. 36 % — in

der Zwischenzeit hat sich dieser relative Abstand verdoppelt. Im Jahresdurchschnitt 1987 lag die Arbeitslosenquote in der Arbeitsmarktregion Bremerhaven bei 15,0 %, im Stadtgebiet Bremerhaven sogar bei 16,8 % und damit um 69 % bzw. 89 % über dem entsprechenden Bundesdurchschnitt.

- Der Abbau des Arbeitsplatzangebotes im Verarbeitenden Gewerbe hat sich weiter fortgesetzt. Seit Beginn der 80er Jahre gingen per saldo rd. 3 400 Stellen im Verarbeitenden Gewerbe, d. h. etwa jeder vierte Industriearbeitsplatz der Stadt Bremerhaven verloren — mit 24 % fielen die Beschäftigungsverluste des industriellen Bereichs damit im Zeitraum 1980/87 wesentlich deutlicher aus als im übrigen Bundesgebiet (— 8 %). Der einwohnerbezogene Arbeitsplatzbestand im Verarbeitenden Gewerbe erreichte 1987 nur noch knapp drei Viertel des entsprechenden Bundeswertes. Bremerhaven weist damit die zweitniedrigste Industriedichte aller Gemeinden vergleichbarer Größenordnung im Bundesgebiet auf. Der Beitrag des Warenproduzierenden Gewerbes zur Bruttowertschöpfung der Region lag 1984 um rd. 38 % unter dem Durchschnittswert des übrigen Bundesgebietes.
- Die massiven Beschäftigungseinbrüche im Verarbeitenden Gewerbe gingen in vollem Umfang in die Arbeitsmarktbilanz der Region ein, da der Dienstleistungsbereich bisher nur einen marginalen Beitrag zur Kompensation des Arbeitsplatzdefizites in Bremerhaven geleistet hat. Während die Zahl (sozialversicherungspflichtig) beschäftigter Arbeitnehmer im tertiären Sektor bundesweit im Zeitraum 1980/87 um über 7 % anstieg, verzeichnete Bremerhaven gleichzeitig nur eine geringe Zunahme um rd. 2 %. In der Summe aller Wirtschaftsbereiche standen damit 1987 im Bundesgebiet lediglich knapp 1 %, in Bremerhaven jedoch fast 9 % weniger Arbeitsplätze zur Verfügung als 1980.
- Der Abstand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Bremerhavens zum übrigen Bundesgebiet hat sich seit Beginn der 80er Jahre weiter vergrößert. Während Bremerhaven zwischen 1970 und 1980 noch etwa zwei Drittel des bundesdurchschnittlichen BIP-Wachstums realisieren konnte, blieb der Anstieg der Wirtschaftskraft im Zeitraum 1980/84 sogar um rd. 45 % hinter dem entsprechenden Bundeswert zurück. Die Summe aller produzierten Güter und Dienstleistungen (BWS) je Einwohner erreichte 1984 im Stadtgebiet Bremerhaven — trotz des hohen Pendlersaldos — nur 84 % des Bundesdurchschnittes; die Arbeitsmarktregion insgesamt verzeichnete 1982 mit 16 800 DM (69 % des Bundeswertes) einen der niedrigsten BWS/WCB-Werte aller bundesdeutschen Regionen. Ebenfalls deutliche und sogar noch zunehmende Rückstände zum Bundesdurchschnitt weist das Einkommensniveau Bremerhavens auf: Die je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe gezahlte Lohn- und Gehaltssumme fiel 1986 um rd. 10 % geringer aus als im übrigen Bundesgebiet.
- Die gravierende Wirtschaftsschwäche Bremerhavens wird auch durch die mangelnde Steuerkraft der Stadt nachhaltig dokumentiert: Im Jahre 1986 lag die Realsteuerkraft Bremerhavens je Einwohner um 45 % unter dem Durchschnittswert aller Städte und Gemeinden des Bundesgebietes.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb Bremerhavens und deren Ursachen

Ursachen und Folgen der gravierenden strukturellen Probleme Bremerhavens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die in den letzten Jahren verstärkte Abkopplung der Arbeitsmarktregion Bremerhaven von der wirtschaftlichen Entwicklung im Bundesgebiet ist das Ergebnis einer extrem ungünstigen Wirtschaftsstruktur der Region, die durch eine ungewöhnlich hohe Konzentration problembelasteter Branchen gekennzeichnet ist. Trotz der bereits erheblichen Arbeitsplatzverluste — insbesondere seit Beginn der 80er Jahre — entfallen noch immer zwei von drei Industriearbeitsplätzen Bremerhavens auf die Wirtschaftszweige Schiffbau und Fischverarbeitung, die unter Anpassungsproblemen leiden. Insgesamt liegt der Beschäftigtenanteil von Industriebranchen mit — bundesweit — unterdurchschnittlicher Arbeitsplatzentwicklung in Bremerhaven bei fast 80 %, so daß trotz der bereits sehr hohen Arbeitslosigkeit auch das vorhandene Arbeitsplatzangebot der Stadt im Verarbeitenden Gewerbe von weiteren Einbrüchen bedroht ist.
- Verstärkt wird die strukturbedingte Problemlage Bremerhavens durch die periphere Lage der Arbeitsmarktregion innerhalb des Bundesgebietes. Das — insbesondere durch die spezifische Küstenlage — begrenzte Nachfragepotential des Hinterlandes und die relativ großen Entfernungen zu den Ballungsgebieten des Bundesgebietes erschweren die Absatzmöglichkeiten der Bremerhavener Wirtschaft.
- Vor dem Hintergrund des Arbeitsplatzdefizites hat sich der wanderungsbedingte Bevölkerungsverlust Bremerhavens beschleunigt. Allein im Jahre 1986 reduzierte sich die Einwohnerzahl der Stadt durch Wanderungsverluste per saldo um rd. 1 400, womit Bremerhaven die bisher negativste Wanderungsbilanz eines Jahres hinzunehmen hatte. Fast 80 % der Wanderungsverluste entfielen 1986 dabei auf Fernwanderungen.
- Die andauernde Strukturkrise in Bremerhaven hat auch die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt massiv beeinträchtigt. Eine deutlich unterdurchschnittliche Zunahme der Steuereinnahmen bei gleichzeitig überproportional erhöhtem Mittelbedarf zur sozialen Abfederung der Arbeitsmarktprobleme haben dazu geführt, daß Bremerhaven inzwischen den höchsten einwohnerbezogenen Verschuldungsstand aller bundesdeutschen Gemeinden aufweist. Unter regionalpolitischen Aspekten ist dieser extrem verengte finanzielle Spielraum Bremerhavens von Bedeutung,

weil er die Möglichkeiten der Kommune, den Strukturproblemen der Region durch eigene Investitionstätigkeit gegenzusteuern, auf ein Minimum reduziert.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1987

Tabelle 3

GA-Förderung in Bremerhaven
1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1987

Kennziffer	Einheit	Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft Investitionsvolumen	Mio. DM	467,24
davon Errichtung	Mio. DM	140,92
Erweiterung	Mio. DM	326,31
Umstellungen ...	Mio. DM	—
Rationalisierungen	Mio. DM	—
Bewilligte GA-Mittel ...	Mio. DM	26,78
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	Anzahl	4 621
Gesicherte Arbeitsplätze	Anzahl	—
Infrastruktur Investitionsvolumen	Mio. DM	34,09
Bewilligte GA-Mittel ...	Mio. DM	15,03

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung in Bremerhaven

Für die Arbeitsmarktregion Bremerhaven ist es angesichts der massiven Arbeitsmarktprobleme vorrangiges Ziel, den Beschäftigtenstand durch Sicherung oder Ersatz von Arbeitsplätzen zu stabilisieren und auszubauen. Dies ist nur zu erreichen, wenn es — unter anderem mit Hilfe der Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe — gelingt, die einseitige Wirtschaftsstruktur der Region aufzulockern und die starke Konzentration wachstumsschwacher Wirtschaftszweige durch Anreize zur Umstellung bzw. Neuansiedlung von Betrieben schrittweise abzubauen. Dabei kommt dem weiteren flankierenden Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur Bremerhavens besondere Bedeutung zu.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 insgesamt 2 400 neue Arbeitsplätze geschaffen und 500 gefährdete Arbeitsplätze gesichert werden. Die Zahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt 1987: rd. 12 300 im Arbeitsamtsbezirk Bremerhaven) und die drohende Gefahr weiterer Beschäftigungseinbrüche verdeutlichen, daß damit das bestehende und zu befürchtende Arbeitsplatzdefizit der Stadt Bremerhaven nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden kann.

2. Regionale Förderungshöhe

In Bremerhaven können Investitionskosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe für Neuansiedlungen und für Erweiterungen bis zu 18 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden. Darüber hinaus können kommunale Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionszuschuß gefördert werden, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers gewährleistet ist.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

Bremen

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	384,0	41,5	33,5	8,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	10,0	1,0	—	1,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	96,0	10,5	8,5	2,0
Zwischensumme 1. bis 3.	490,0	53,0	42,0	11,0
im Jahresdurchschnitt	98,0	10,6	8,4	2,2
4. Industriegeländeerschließung	8,3	5,0	—	5,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,3	5,0	—	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	506,6	63,0	42,0	21,0
im Jahresdurchschnitt	101,3	12,6	8,5	4,2

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4	42,0
2. GA-Mittel[1])	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	21,0
zusammen ...	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	63,0
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	33,5
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	8,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	1,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	8,5
b) GA-Mittel	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,0
4. Industriegeländeerschließung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten						
insgesamt ...	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	63,0

[1]) Verfügungsrahmen 4,5
Haushalt 1988 1,5
Haushalt 1989 (VE) 1,5
Haushalt 1990 (VE) 1,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen

a) Im Rahmen des ERP-Regionalprogramms können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gegeben werden.

b) Der Schwerpunktort kann innerhalb des ERP-Gemeindeprogramms Darlehen erhalten für Investitionen, welche die Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes verbessern.

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Ammerland-Cloppenburg, Vechta-Diepholz, Nordhorn, Meppen, Syke, Oldenburg, Nienburg-Schaumburg, Hameln, Lingen.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt Oldenburg;

die Landkreise:

Ammerland, Cloppenburg, Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont, Vechta;

aus den Landkreisen:

Emsland:

die Gemeinden: Emsbüren, Geeste, Haren, Haselünne, Lingen (Ems), Meppen, Salzbergen, Twist;
die Samtgemeinden: Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Soegel, Spelle, Werlte;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Großenkneten, Hatten, Hude, Wardenburg, Wildeshausen;
die Samtgemeinde Harpstedt;

Osnabrück:

die Samtgemeinden; Artland, Fürstenau;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Wagenfeld;
die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg;

Nienburg (Weser):

die Gemeinden: Nienburg (Weser), Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau;
die Samtgemeinden: Heemsen, Landesbergen, Liebenau, Marklohe, Uchte;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg, Sachsenhagen.

Der Aktionsraum hat eine vielfältige Topographie. Der westliche Teil (Emsland) gehört zur norddeutschen Tiefebene. Im Anschluß folgt ein waldreiches Hügelland und im Südosten reicht der Aktionsraum in das Weserbergland. Er ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte liegt unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts.

Fläche qkm	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
11 978	1 380 056	115	*46,9*

Nahezu der gesamte Aktionsraum gehört gemäß Landes-Raumordnungsprogramm zum Ländlichen Raum. Der Aktionsraum wird nur am Rande von den Ordnungsräumen Bremen und Hannover des Landes-Raumordnungsprogramms erfaßt. Die ungünstige Siedlungsstruktur ist sowohl Folge der niedrigen Wirtschaftskraft als auch Ursache der Entwicklungshemmnisse dieses Raumes im allgemeinen und einzelner Teilräume im besonderen, was entsprechende Abwanderungstendenzen erklären kann.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1985 in % ..	*68,4*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*97,6*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1986	*14,2*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*158*
Industriedichte 1986	*76,0*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*65,5*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	36 799
in % des Bundesdurchschnitts ..	*85,0*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1982	19 964
in % des Bundesdurchschnitts ..	*82*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum leidet in besonderer Weise unter den Folgen des strukturellen Wandels. Die Landwirtschaft, die bisher diesen Wirtschaftsraum geprägt hat, ist rückläufig und setzt zunehmend Arbeitskräfte frei.

Der Umstrukturierungsprozeß wird dadurch beeinträchtigt, daß in Teilen des Aktionsraumes strukturell gefährdete Branchen des Verarbeitenden Gewerbes noch stark dominieren. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsmarktregion Nordhorn, wo 1986 mit rd. 8 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rd. 25 % aller Arbeitnehmer in der Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie tätig war.

Insgesamt gesehen weist der Aktionsraum eine gegenüber dem Landesdurchschnitt günstigere Beschäftigtenentwicklung auf. Dieses Ergebnis basiert vor allem auf dem Beschäftigungswachstum in verschiedenen Dienstleistungsbereichen, während das Verarbeitende Gewerbe insgesamt hinter der Gesamtentwicklung dieses Aktionsraumes zurückblieb, so daß sich sein Anteil verminderte.

Zu den sich besonders günstig entwickelnden Bereichen gehört der Fremdenverkehr, dem in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturpolitische Bedeutung zukommt. Seine weitere Entwicklung wird dadurch gefördert, daß umfangreiche, landschaftlich besonders reizvolle Gebiete unter Landschaftsschutz stehen oder als Naturpark ausgewiesen sind.

Insgesamt mußte trotz der relativ günstigen Entwicklung auch 1986 eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote verzeichnet werden.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Monostrukturen (z. B. Arbeitsmarktregion Nordhorn);
- rückläufigen Arbeitskräftebedarf z. B. in der Textil-, Bekleidungsindustrie;
- relativ hohe Geburtenüberschüsse, die langfristig weitere zusätzliche Arbeitsplätze erfordern;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktregionen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	4 703,5
davon Errichtungen	1 149,5
Erweiterungen	3 012,9
Umstellungen	337,3
Rationalisierungen	203,8
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	36 919
— gesicherte Arbeitsplätze	20 802
— bewilligte GA-Mittel	157,0
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	312,2
— bewilligte GA-Mittel	137,5

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für diesen Aktionsraum ist es, die Wirtschaftskraft des Raumes insgesamt zu steigern, Arbeitsmarktprobleme abzubauen und so die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und den in verschiedenen Teilräumen bestehenden Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Notwendig hierfür ist es, zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft durch Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit vorhandener Arbeitsplätze zu steigern. In den Teilräumen, in denen strukturschwache Branchen dominieren, ist es darüber hinaus erforderlich, die unzulängliche Branchenstreuung durch Umstrukturierung bestehender Betriebe und durch zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der dominierenden Branchen zu verbessern. Wesentlich ist nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der Arbeitsplätze.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 ca. 11 300 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 7 900 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Cloppenburg	22 000	70 000
Lingen	45 700	110 000
Meppen	29 100	90 000
Nordhorn	48 000	110 000
Oldenburg	139 300	250 000
C-Schwerpunktorte		
Bad Münder	19 000	40 000
Bentheim-Schüttorf	23 600	60 000
Diepholz	14 700	50 000
Friesoythe	16 100	40 000
Hameln	55 400	110 000
Hude	12 100	40 000
Nienburg (Weser)	29 800	110 000
Quakenbrück	9 600	40 000
Rinteln/Bückeburg	45 800	60 000
Stadthagen	22 300	80 000
Sulingen	11 000	40 000
Syke	18 600	50 000
Vechta/Lohne	43 800	70 000
Westerstede	18 000	30 000
Wildeshausen	13 900	30 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Diepholz: SG Altes Amt Lemförde; zu Hameln: Hessisch Oldendorf; zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg; zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Die Landkreise Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont:

aus den Landkreisen

Ammerland:

die Gemeinden: Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Westerstede;

Cloppenburg:

die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Löningen, Molbergen, Saterland;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Syke, Wagenfeld; die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf;

Emsland:

die Gemeinden: Geeste, Emsbüren, Haren, Haselünne, Lingen;
die Samtgemeinden: Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Soegel, Werlte;

Nienburg:

die Gemeinden: Nienburg, Rehburg-Loccum;
die Samtgemeinden: Heemsen, Marklohe, Uchte;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Großenkneten, Hatten, Hude, Wardenburg, Wildeshausen;
die Samtgemeinde: Harpstedt;

Osnabrück:

die Gemeinde: Quakenbrück;
die Samtgemeinde: Fürstenau;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Nienstedt, Rodenberg, Sachsenhagen;

Vechta:

die Gemeinden: Damme, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen (Oldenburg), Steinfeld, Vechta, Visbek.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 423,50	—	290,80	—	230,20	—	60,60	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	201,00	—	20,10	—	—	—	20,10	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	217,50	—	23,50	—	19,10	—	4,40	—
Zwischensumme 1. bis 3.	2 842,00	—	334,40	—	249,30	—	85,10	—
im Jahresdurchschnitt	568,40	—	66,88	—	49,86	—	17,02	—
4. Industriegeländeerschließung	76,00	—	28,80	—	—	—	28,80	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	79,00	—	29,80	—	—	—	29,80	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	45,00	—	16,60	—	—	—	16,60	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	26,00	—	9,80	—	—	—	9,80	—
Zwischensumme 4. bis 7.	226,00	—	85,00	—	—	—	85,00	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 068,00	—	419,40	—	249,30	—	170,00	—
im Jahresdurchschnitt	613,60	—	83,80	—	49,86	—	34,00	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	45,30	51,00	51,00	51,00	51,00	249,30
2. GA-Mittel	30,90	34,80	34,80	34,80	34,80	170,10
zusammen ...	76,20	85,80	85,80	85,80	85,80	419,40
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	41,80	47,10	47,10	47,10	47,10	230,20
b) GA-Mittel	11,00	12,40	12,40	12,40	12,40	60,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,70	4,10	4,10	4,10	4,10	20,10
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	3,50	3,90	3,90	3,90	3,90	19,10
b) GA-Mittel	0,80	0,90	0,90	0,90	0,90	4,40
4. Industriegeländeerschließung	5,20	5,90	5,90	5,90	5,90	28,80
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,40	6,10	6,10	6,10	6,10	29,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,00	3,40	3,40	3,40	3,40	16,60
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,80	2,00	2,00	2,00	2,00	9,80
insgesamt ...	76,20	85,80	85,80	85,80	85,80	419,40

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Fallingbostel und Wolfsburg.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt:

Wolfsburg;

die Landkreise:

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen;

aus den Landkreisen:

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenburg, Wittingen;
die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Wesendorf;
das gemeindefreie Gebiet: Giebel;

Harburg:

die Samtgemeinde: Salzhausen;
die Mitgliedsgemeinden: Tespe und der Ortsteil Obermarschacht der Mitgliedsgemeinde Marschacht aus der Samtgemeinde Elbmarsch;

Helmstedt:

die Samtgemeinde: Velpke;
das gemeindefreie Gebiet: Neuhaus IV;

Nienburg:

die Samtgemeinden: Eystrup, Grafschaft Hoya;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede;
die Samtgemeinden: Bothel, Sittensen, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingbostel:

die Gemeinden: Bispingen, Bomlitz, Fallingbostel, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Walsrode, Wietzendorf;
die Samtgemeinden: Ahlden, Rethem;

Verden:

die Gemeinden: Dörverden, Kirchlinteln, Verden/Aller.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist in Teilräumen schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse auf. Er gehört zu den Gebieten mit der niedrigsten Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik und ist der am dünnsten besiedelte Aktionsraum Niedersachsens. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als die Hälfte des Bundesdurchschnitts auf.

Fläche qkm	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
8 916	793 251	89	*36,3*

Der Aktionsraum erfaßt nur einige Gemeinden am Rande der um Bremen, Hamburg und Braunschweig gelagerten Ordnungsräume. Der überwiegende Teil des Aktionsraumes ist als Ländlicher Raum im Landes-Raumordnungsprogramm klassifiziert und von einer aufgelockerten Siedlungsstruktur geprägt, in der einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch wegen der ungünstigen Standortlage — z. T. im Zonenrandgebiet — bzw. wegen ihrer fehlenden Wirtschaftskraft noch nicht über die notwendige Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsraumes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1985 in % ..	*69,4*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*99,0*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1986	*11,9*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*132*
Industriedichte 1986	*135*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*116,4*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	49 206
in % des Bundesdurchschnitts ..	*113,7*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1982	23 312
in % des Bundesdurchschnitts ..	*96*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Bei dem Aktionsraum handelt es sich um ein Gebiet mit unausgewogener Wirtschaftsstruktur, für die zum Teil auch die periphere Lage verantwortlich ist.

An der Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist ablesbar, daß in 1986 der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der Gesamtbeschäftigung des Aktionsraumes mit rd. 45 % deutlich über dem entsprechenden landesdurchschnittlichen Anteilsverhältnis von rd. 36 % lag. Der hohe Beschäftigtenanteil des Verarbeitenden Gewerbes war im wesentlichen auf die Dominanz des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaues zurückzuführen, dessen Anteil am Verarbeitenden Gewerbe rd. 63 % betrug, worin sich die strukturelle Anfälligkeit des Aktionsraumes in besonderer Weise dokumentiert.

Strukturprobleme ergeben sich für den Raum im weiteren durch die immer noch landesüberdurchschnittlich ausgeprägte Landwirtschaft, die in zunehmendem Maße Arbeitskräfte freisetzt.

In weiten Teilen des Aktionsraumes hat der Fremdenverkehr an Bedeutung gewonnen. Die Beschäftigtenentwicklungen in diesem Bereich reichen jedoch nicht aus, die Arbeitslosigkeit außerhalb der vom Fahrzeugbau beherrschten Gebiete deutlich zu mindern. In der Arbeitsmarktregion Lüchow-Dannenberg erreichte die Arbeitslosenquote 1986 19,1 % und liegt damit im Spitzenbereich der niedersächsischen Arbeitsmarktregionen.

Die Gesamtsituation und Entwicklung des Aktionsraumes werden geprägt durch

- extreme Randlage innerhalb des EG-Raumes und der Bundesrepublik;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- geringe Bevölkerungsdichte, die z. B. im Landkreis Lüchow-Dannenberg nur noch 40 Einwohner je qkm erreicht, und ungünstige Siedlungsstruktur;
- vorhandene Monostrukturen in Teilgebieten (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie);
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	3 036,5
	davon Errichtungen	1 080,7
	Erweiterungen	1 505,3
	Umstellungen	5,2
	Rationalisierungen	445,3
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze 20 276	
	— gesicherte Arbeitsplätze 16 031	
	— bewilligte GA-Mittel	186,3
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	244,0
	— bewilligte GA-Mittel	104,9

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft anzuheben, die Beschäftigtenprobleme abzubauen und so auch den in einigen Gebieten festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Bei der weiteren Umstrukturierung ist es wichtig zu verhindern, daß neue Monostrukturen und daraus folgende Anfälligkeiten entstehen. Notwendig ist es also, ein möglichst breitgestreutes Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen, wobei es nicht nur auf die Arbeitsplatzzahl, sondern auch auf die Qualität der Arbeitsplätze ankommt.

Die Fördermaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsstrukturellen Grundlagen der Region werden wie bisher primär darauf ausgerichtet sein müssen, eine größere Branchenstreuung — in sektoraler und räumlicher Hinsicht — zu erreichen. Dabei sollte es das Ziel sein, die Wirtschaftszweige in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen, die in der Region entwicklungsfähig sind.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung von Betrieben wird ergänzt durch die Förderung der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Umstellung gesteigert werden soll.

Der Fremdenverkehr besitzt in den Heidelandschaften dieses Aktionsprogrammgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für die Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen günstige Voraussetzungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 ca. 13 200 neue Arbeitsplätze, davon ca. 9 000 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 10 100 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 7 800 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Lüneburg	59 500	130 000
Gifhorn	34 500	70 000
Uelzen	35 100	100 000
C-Schwerpunktorte		
Fallingbostel	10 400	40 000
Rotenburg (Wümme)	19 600	70 000
Soltau	18 900	50 000
Verden	24 200	60 000
Walsrode	22 700	40 000
Wolfsburg	122 000	160 000
Zeven	10 100	40 000
E-Schwerpunktorte		
Dannenberg (Elbe)	8 300	60 000
Lüchow	9 000	60 000
Wittingen	11 500	30 000

[1]) Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Lüchow: Gorleben

b) Fremdenverkehrsgebiete

aus der kreisfreien Stadt Wolfsburg

der Stadtteil: Fallersleben

die Landkreise:

Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenberg, Wittingen;
die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Wesendorf;
das gemeindefreie Gebiet: Giebel;

Harburg:

die Gemeinde: Tespe;
die Samtgemeinde: Salzhausen;

Helmstedt:

die Samtgemeinde: Velpke;

Nienburg:

die Samtgemeinde Grafschaft Hoya;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede;
die Samtgemeinden: Bothel, Sittensen, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingbostel:

die Gemeinden: Bispingen, Fallingbostel, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf, Walsrode;
die Samtgemeinden: Ahlden, Rethem

Verden:

die Gemeinden: Dörverden, Kirchlinteln, Verden/Aller.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 824,00	1 939,10	350,20	242,00	279,60	194,00	70,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	260,00	201,00	26,00	20,10	20,10	20,10	5,90	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	124,10	81,50	14,70	9,80	12,20	8,10	2,50	1,70
Zwischensumme 1. bis 3.	3 208,10	2 221,60	390,90	271,90	311,90	222,20	79,00	49,70
im Jahresdurchschnitt	641,62	444,32	78,18	54,38	62,38	44,44	15,80	9,94
4. Industriegeländeerschließung	50,40	33,40	26,00	18,00	—	—	26,00	18,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	52,50	36,50	27,50	19,10	—	—	27,50	19,10
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	30,70	20,00	15,70	10,70	—	—	15,70	10,70
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,50	13,10	9,30	6,60	—	—	9,30	6,60
Zwischensumme 4. bis 7.	152,10	103,00	78,50	54,40	—	—	78,50	54,40
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 360,20	2 324,60	469,40	326,30	311,90	222,20	157,50	104,10
im Jahresdurchschnitt	672,04	464,92	93,88	65,26	62,38	44,44	31,50	20,82

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	57,50	63,60	63,60	63,60	63,60	311,90
2. GA-Mittel	29,10	32,10	32,10	32,10	32,10	157,50
zusammen ...	86,60	95,70	95,70	95,70	95,70	469,40
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	51,60	57,00	57,00	57,00	57,00	279,60
b) GA-Mittel	13,00	14,40	14,40	14,40	14,40	70,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	3,70	4,10	4,10	4,10	4,10	20,10
b) GA-Mittel	1,10	1,20	1,20	1,20	1,20	5,90
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,20	2,50	2,50	2,50	2,50	12,20
b) GA-Mittel	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
4. Industriegeländeerschließung	4,80	5,30	5,30	5,30	5,30	26,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,10	5,60	5,60	5,60	5,60	27,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,90	3,20	3,20	3,20	3,20	15,70
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,70	1,90	1,90	1,90	1,90	9,30
insgesamt ...	86,60	95,70	95,70	95,70	95,70	469,40

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom Oberlauf der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt die Arbeitsmarktregionen Alfeld, Braunschweig-Salzgitter, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen-Northeim.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreien Städte:

Braunschweig, Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Samtgemeinde Papenteich;

Hannover:

die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Helmstedt:

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen.

Fläche qkm	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
8 277	1 722 840	207	*84,5*

Der Aktionsraum weist Ordnungsräume mit den drei Oberzentren Braunschweig, Göttingen und Hildesheim auf und reicht mit den Gemeinden Münden und Staufenberg in den Ordnungsraum um Kassel hinein. Diesen Ordnungsräumen stehen ländliche Räume gegenüber, die sich vor allem auf die Landkreise Holzminden, Goslar und Osterode erstrecken. Dementsprechend weist die Siedlungsstruktur erhebliche Gegensätze auf. Während im Raum Braunschweig nahezu 1 400 Einwohner auf einem qkm leben, sind es z. B. im Landkreis Holzminden nur rd. 120 Einwohner.

Die hieraus resultierenden Entwicklungsprobleme werden dadurch verschärft, daß weite Teile des Aktionsraumes durch die Zonengrenze an die wirtschaftsräumliche Peripherie gedrängt werden. Teilräume des Aktionsgebietes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsräume.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1985 in % ..	*68,9*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*98,3*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1986	*12,1*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*134*
Industriedichte 1986	*107*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*92,2*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	41 675
in % des Bundesdurchschnitts ..	*96,3*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1982	21 481
in % des Bundesdurchschnitts ..	*88*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Industrie hat in diesem Aktionsraum ein großes Gewicht. Dies belegt die nur knapp unter dem Bundesdurchschnitt liegende Industriedichte. Die industriellen Aktivitäten konzentrieren sich jedoch auf nur wenige Teilräume und die Industriestrukturen sind unausgewogen.

Im Raum Peine/Salzgitter dominiert die Eisen- und Stahlindustrie, in der Region Braunschweig/Salzgitter hat das Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaugewerbe eine große Bedeutung und in Göttingen/Osterode sowie in Braunschweig besitzt das Elektrotechnik- und Feinmechanikgewerbe seine Schwerpunkte. Der Raum Helmstedt schließlich ist das Zentrum des Braunkohleabbaus.

Die hierin sichtbar werdenden Monostrukturen bzw. Ungleichgewichte zeigen die strukturelle Anfälligkeit des Aktionsprogrammgebietes deutlich auf. Sie verstärkt sich noch dadurch, daß mit der Eisen- und Stahlindustrie eine Branche überwiegt, die zu den strukturell besonders gefährdeten Bereichen des Verarbeitenden Gewerbes gehört.

Die regionalwirtschaftliche Wirkung dieser Strukturprobleme ist ablesbar am rd. 8%igen Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe zwischen 1980 und 1986. Dieser Beschäftigtenverlust resultiert vor allem aus rückläufigen Entwicklungen in der Eisen- und Stahlindustrie. Aber auch die Branchen des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaugewerbes und des Elektrotechnik- und Feinmechanikgewerbes haben zahlreiche Arbeitskräfte freigesetzt.

Wenngleich der Dienstleistungssektor im Aktionsraum u. a. wegen der großen Bedeutung des Fremdenverkehrs relativ stark ausgebildet ist, so reichen die verhaltenen Beschäftigtenentwicklungen in diesem Bereich insgesamt nicht aus, die Arbeitsplatzdefizite im Verarbeitenden Gewerbe auszugleichen.

Die Beschäftigtenentwicklungen haben auf den Arbeitsmarkt des Aktionsraumes durchgeschlagen, denn die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 1986 mit 12,1% um 34% über dem Bundesdurchschnitt.

Die Gesamtsituation und Entwicklung des Aktionsraumes wird weitgehend geprägt durch

- Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- Dominanz krisenanfälliger Wirtschaftszweige (Montanindustrie, Braunkohle);
- Wachstumsschwäche des Verarbeitenden Gewerbes;
- bundes- und landesunterdurchschnittliches Wachstum der Dienstleistungszweige;
- über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986

a) Gewerbliche Wirtschaft

	Mio. DM
— Investitionsvolumen	14 762,7
davon Errichtungen	2 942,0
Erweiterungen	6 809,0
Umstellungen	237,8
Rationalisierungen	4 773,9
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	84 645
— gesicherte Arbeitsplätze	385 392
— bewilligte GA-Mittel	399,7

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	826,6
— bewilligte GA-Mittel	3551,6

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die Umstrukturierung fortzuführen, ungünstigen Entwicklungstendenzen im Verarbeitenden Gewerbe entgegenzuwirken, Entwicklungen verschiedener Dienstleistungsbereiche zu fördern und die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Die Bemühungen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Arbeitsplatzangebots sind fortzusetzen, damit in den industriellen Problemgebieten des Aktionsraumes den aufgrund des sektoralen Strukturwandels insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe freigesetzten Arbeitskräften Beschäftigungsperspektiven eröffnet werden. Dies schließt mit ein, daß die geförderten Arbeitsplätze wettbewerbsfähig bleiben und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum im Interesse der Erhöhung der Standortqualität gesteigert werden.

Im Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland" sind deshalb neue Arbeitsplätze durch Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen in der Industrie und im Dienstleistungsbereich zu schaffen. Darüber hinaus kommt der Rationalisierung und Umstellung bestehender Betriebe erhebliche Bedeutung zu.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet in weiten Teilen des Gebietes (Harz, Weser) die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung und stellt damit ein bedeutendes Strukturelement dar.

Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsprogrammgebiet günstig. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 ca. 26 700 neue Arbeitsplätze, davon ca. 25 800 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 52 200 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 50 700 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1][2]

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Braunschweig	247 900	340 000
Goslar	49 000	100 000
Göttingen	133 800	210 000
Hildesheim	100 600	210 000
Osterode	27 000	100 000
Peine	45 600	90 000
Uslar	15 800	50 000
C-Schwerpunktorte		
Alfeld	22 500	90 000
Einbeck	27 400	50 000
Herzberg a/Harz	15 600	50 000
Holzminden	21 000	80 000
Northeim	30 600	80 000
Salzgitter[2]	105 400	150 000
Seesen	21 600	30 000
Wolfenbüttel	48 600	100 000
E-Schwerpunktorte		
Duderstadt	22 800	40 000
Helmstedt	25 500	90 000
Münden	24 200	40 000
Schöningen	14 200	40 000

[1] Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode); Zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf; zu Holzminden: SG Boffzen; zu Schöningen: Büddenstedt; zu Osterode: SG Bad Grund

[2] Als übergeordneter Schwerpunkt (23 %) im Stahlstandorte-Programm ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien kreisfreien Städte:

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

aus den Landkreisen;

Gifhorn:

die Samtgemeinde: Papenteich;

Hannover:

die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse (Gemeinde Laatzen); Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Helmstedt:

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen;

Hildesheim:

die Gemeinden: Alfeld, Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Harsum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten, Söhlde;
die Samtgemeinde: Duingen;
die Mitgliedsgemeinden: Lamspringe der Samtgemeinde Lamspringe; Winzenburg, Landwehr der Samtgemeinde Freden.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 738,30	5 547,40	711,50	692,30	567,90	554,70	143,60	137,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 331,00	1 296,00	133,10	129,60	129,60	129,60	3,50	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	302,50	294,10	35,80	33,70	29,80	28,00	6,00	5,70
Zwischensumme 1. bis 3.	7 371,80	7 137,50	880,40	855,60	727,30	712,30	153,10	143,30
im Jahresdurchschnitt	1 474,36	1 427,50	176,08	171,12	145,46	142,46	30,62	28,66
4. Industriegeländeerschließung	95,20	90,60	54,03	49,30	—	—	54,03	49,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	99,20	95,00	53,60	51,30	—	—	53,60	51,30
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	55,90	52,60	30,30	28,50	—	—	30,30	28,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	33,90	33,40	17,90	17,60	—	—	17,90	17,60
Zwischensumme 4. bis 7.	284,20	271,60	155,83	146,70	—	—	155,83	146,70
Gesamtsumme 1. bis 7.	7 656,00	7 409,10	1 036,23	1 002,30	727,30	712,30	308,93	290,00
im Jahresdurchschnitt	1 531,20	1 481,82	227,25	200,46	145,46	142,46	61,79	58,00

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	141,70	146,40	146,40	146,40	146,40	727,30
2. GA-Mittel	59,93	62,25	62,25	62,25	62,75	308,93
zusammen ...	201,63	208,65	208,65	208,65	208,65	1 036,23
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	110,70	114,30	114,30	114,30	114,30	567,90
b) GA-Mittel	28,00	28,90	28,90	28,90	28,90	143,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	25,20	26,10	26,10	26,10	26,10	129,60
b) GA-Mittel	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	3,50
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	5,80	6,00	6,00	6,00	6,00	29,80
b) GA-Mittel	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	6,00
4. Industriegeländeerschließung	10,23	10,95	10,95	10,95	10,95	54,03
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,40	10,80	10,80	10,80	10,80	53,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,90	6,10	6,10	6,10	6,10	30,30
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,50	3,60	3,60	3,60	3,60	17,90
insgesamt ...	201,63	208,65	208,65	208,65	208,65	1 036,23

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

7. Regionales Aktionsprogramm „Nordöstliches Ruhrgebiet"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Dortmund–Unna, Gelsenkirchen, Recklinghausen.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt

Bottrop

Kreisfreie Stadt

Dortmund

Kreisfreie Stadt

Gelsenkirchen

Kreisfreie Stadt

Herne

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinden Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen

Kreis Recklinghausen

mit den Gemeinden Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop

Kreis Unna

mit den Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne

Der Aktionsraum weist weithin eine Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur auf, wie sie für altindustrialisierte Regionen kennzeichnend ist.

	Fläche km²[3)]	Einwohner Anzahl[3)]	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts[4)]
Aktionsraum . .	2 268	2 227 082	982	*399,2*
davon				
Nördliches Ruhrgebiet[1)]	1 201	1 230 423	1 024	*416,3*
Östliches Ruhrgebiet[2)]	1 067	996 659	934	*379,7*

[1)] Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Gelsenkirchen, Recklinghausen
[2)] Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Dortmund-Unna
[3)] Stand: 31. Dezember 1986
[4)] Bundesdurchschnitt = 246

Die zum nördlichen Ruhrgebiet zählenden Arbeitsmarktregionen Gelsenkirchen und Recklinghausen (Bottrop, Herne, Kreis Recklinghausen) zählen zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Die Bevölkerungsdichte liegt mit mehr als 1 000 Einwohnern je qkm weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Siedlungsstruktur wird weithin durch eine hohe Verdichtung von Wohnbebauung und Arbeitsstätten geprägt.

Auch die zum östlichen Ruhrgebiet zählende Arbeitsmarktregion Dortmund–Unna zählt mit einer Bevölkerungsdichte von gut 900 Einwohnern je qkm — insgesamt gesehen — ebenfalls zu den Verdichtungsräumen des Landes. Innerhalb der Arbeitsmarktregion besteht diesbezüglich jedoch ein Gefälle vor allem nach Norden. Insbesondere die zum Kreis Coesfeld zählenden Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen sind eher ländlich geprägt.

Entsprechend nimmt auch die im Raum Dortmund zu verzeichnende hohe Verdichtung von Wohnbebauung und Arbeitsstätten nach Norden ab.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum	Nördliches Ruhrgebiet	Östliches Ruhrgebiet
Erwerbsfähigenquote[1] in %	70,6	70,3	71,0
in % des Bundesdurchschnitts	100,7	100,3	101,3
Arbeitslosenquote[2] in %	15,3	15,0	15,7
in % des Bundesdurchschnitts	170,0	166,7	175,4
Industriedichte[3]	105,2	104,8	105,5
in % des Bundesdurchschnitts	91,1	90,7	91,3
Lohn- und Gehaltssumme[4] je Industriebeschäftigten in DM	44418	45022	43676
in % des Bundesdurchschnitts	102,6	104,0	100,9
Bruttowertschöpfung[5] je Einwohner in DM	24272	24179	24387
in % des Bundesdurchschnitts	87	87	87
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100	100	100
Warenproduzierende Bereiche	49	55	41
in % des Bundesdurchschnitts	112	126	95
darunter Verarbeitendes Gewerbe	29	34	23
in % des Bundesdurchschnitts	90	105	71
Handel und Verkehr	14	11	17
in % des Bundesdurchschnitts	90	73	110
Dienstleistungsunternehmen	24	21	28
in % des Bundesdurchschnitts	84	78	103
Staat, priv. Haushalte, priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	13	13	14
in % des Bundesdurchschnitts	95	92	99

[1] Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung. Stand: 31. Dezember 1986.
[2] Jahresdurchschnitt 1986
[3] Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1986 bezogen auf 1000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1986.
[4] Stand 1986 (Jahreswert)
[5] Stand 1984

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum zählt schwerpunktmäßig zu den altindustrialisierten Gebieten mit starker Montanprägung, in den nördlichen Randzonen ist er z. T. jedoch auch ländlich strukturiert.

In den kreisfreien Städten und Kreisen des nördlichen Ruhrgebietes dominiert noch immer in erheblichem Maße der Steinkohlenbergbau, obwohl in der Vergangenheit bei den Arbeitsplätzen dieses Bereiches schon ein ungeheurer Aderlaß eingetreten ist. Weitere erhebliche Arbeitsplatzverluste im Steinkohlebereich entsprechend den Richtlinien der „Kohlerunde" vom 11. Dezember 1987 sind vorgezeichnet. Beschäftigtenrückgänge größeren Ausmaßes verzeichnete auch der Bereich Textil/Bekleidung. Entsprechend ist die Industriedichte dieses Industrieraumes inzwischen unter den Bundesdurchschnitt abgesunken, auch die Wirtschaftskraft liegt auf einem für einen Verdichtungsraum sehr niedrigen Niveau. Die Arbeitslosigkeit weist dagegen einen weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Stand auf. Diese Entwicklungen in Verbindung mit einer Frauenerwerbsquote weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt haben einen hohen Bedarf an neuen, sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen eintreten lassen. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß konsequent fortgeführt werden.

In der Arbeitsmarktregion Dortmund-Unna sind es speziell in der Stadt Dortmund die anhaltenden Umstrukturierungsprozesse in der Stahlindustrie, ferner im Bergbau — zuletzt mit der Schließung der Zechen „Minister Stein" und „Gneisenau" im Frühjahr 1987 — die die wirtschaftliche- und Arbeitsmarktentwicklung dieses Raumes unverändert stark belasten. Auch hier liegt die Industriedichte als Folge des Schrumpfungsprozesses in den Montanindustrien und ihren Verflechtungsbereichen inzwischen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, desgleichen ist die Wirtschaftskraft sehr niedrig, während andererseits die Arbeitslosigkeit landesweit Spitzenwerte erreicht.

4. Bisherige Fördermaßnahmen von 1972 bis 1986 in den Gebieten nach Nr. A 1

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	6 663,9
	davon Errichtungen	1 762,1
	Erweiterungen	4 734,2
	Umstellungen	19,9
	Rationalisierungen	147,7
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	28 978
	— gesicherte Arbeitsplätze	5 471
	— bewilligte GA-Mittel	229,8
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	9,0
	— bewilligte GA-Mittel	4,5

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die im nördlichen Ruhrgebiet unverändert bestehende Dominanz traditioneller, wenig dynamischer

Wirtschaftsbereiche sowie der neuerliche Anpassungsbedarf speziell im Steinkohlebereich erfordert weitere Fördermaßnahmen sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch in Form von Anreizen für gewerbliche Investitionen. Sie sind unumgänglich für eine Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation, insbesondere der sehr schwierigen Arbeitsmarktsituation. Die Maßnahmen sollen u. a. dazu beitragen, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen und weitere Freisetzungen in wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen aufzufangen. Vordringlich ist daher die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen, wichtig aber auch die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen. Damit soll die Wirtschaftskraft verstärkt, die hohe Arbeitslosigkeit eingedämmt und die Lebensgrundlage der Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

Im östlichen Teil des Ruhrgebietes, speziell in Dortmund, stehen über die bereits erfolgten gravierenden Anpassungsmaßnahmen weitere erhebliche Einschränkungen bei den Arbeitsplätzen, insbesondere im Stahlbereich an.

Um so dringender ist die Bekämpfung der im Raum Dortmund dramatisch hohen Arbeitslosigkeit und die Schaffung von zukunftssicheren und wettbewerbsfähigen neuen Ersatzarbeitsplätzen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 18 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 9 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Bottrop	112 256	100 000 bis 150 000
Gladbeck	76 625	50 000 bis 100 000
Dortmund	568 164	600 000 bis 700 000
Herne	171 274	mehr als 150 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
Lünen	84 352	100 000 bis 150 000
C-Schwerpunktorte		
Castrop-Rauxel	76 110	50 000 bis 100 000
Dülmen	40 136	25 000 bis 50 000
Gelsenkirchen[2])	283 560	mehr als 150 000
Lüdinghausen	18 564	50 000 bis 100 000
Marl	87 766	50 000 bis 100 000
Recklinghausen	117 585	100 000 bis 150 000
Unna	59 587	50 000 bis 100 000

Die Schwerpunktorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunktorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Lünen: Selm; zu Recklinghausen: Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick; zu Unna: Bönen

[2]) Zeitlich befristet erhöhte Förderpräferenz (vgl. Anh. Q, Teil II)

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Coesfeld

davon:

Dülmen (Ortsteile Dülmen-Stadt, Dernekamp, Hausdülmen, Börnste, Merfeld, Merode, Welte, Rorup-Dorf, Rorup-Kirchspiel, Hanrorup und Holsterbrink), Lüdinghausen (ohne Ortsteile Aldenhövel, Brochtrup, Leversum und Ondrup), Nordkirchen, Olfen.

Kreis Recklinghausen

davon:

Haltern.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 600	—	528,49	—	315,0	—	213,49	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	290	—	28,39	—	—	—	28,39	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	120	—	15,67	—	10,5	—	5,17	—
Zwischensumme 1. bis 3.	4 010	—	572,55	—	325,5	—	247,05	—
im Jahresdurchschnitt	802	—	114,51	—	65,1	—	49,41	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	12	—	5,06	—	—	—	5,06	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	12	—	5,06	—	—	—	5,06	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	4 022	—	577,61	—	325,5	—	252,11	—
im Jahresdurchschnitt	804,4	—	115,52	—	65,1	—	50,42	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	65,10	65,10	65,10	65,10	65,10	325,50
2. GA-Mittel	48,99	50,78	50,78	50,78	50,78	252,11
zusammen ...	114,09	115,88	115,88	115,88	115,88	577,61
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	63,0	63,0	63,0	63,0	63,0	315,0
b) GA-Mittel	41,49	43,0	43,0	43,0	43,0	213,49
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,51	5,72	5,72	5,72	5,72	28,39
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	10,5
b) GA-Mittel	1,01	1,04	1,04	1,04	1,04	5,17
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,98	1,02	1,02	1,02	1,02	5,06
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	114,09	115,88	115,88	115,88	115,88	577,61

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— A 31 Bottrop–Emden

Im Zuge der Autobahn 31 sind bereits Teilstrecken zwischen Bottrop und Gronau fertiggestellt bzw. befinden sich im Bau.

— A 1/A 2 Der bereits begonnene 6streifige Ausbau der Autobahn wird Anfang der 90er Jahre abgeschlossen sein.

— B 236 Dortmund

Die Bundesstraße wird in den kommenden Jahren autobahnähnlich ausgebaut.

8. Regionales Aktionsprogramm „Niederrhein-Westmünsterland"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Ahaus, Borken-Bocholt, Coesfeld, Kleve-Emmerich, Steinfurt.

Er umfaßt damit folgende Kreise:

Kreis Borken

mit den Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld, Rosendahl

Kreis Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Uedem, Weeze

Kreis Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen

Kennzeichnend für den gesamten Aktionsraum ist seine periphere Lage innerhalb des Landes. Zugleich zählt er hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur zu den ländlichen Räumen.

	Fläche km²[3]	Einwohner Anzahl[3]	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts[4]
Aktionsraum ..	3 510	764 751	218	*88,6*
davon				
Niederrhein[1]	770	167 676	218	*88,6*
Westmünsterland[2]	2 740	597 075	218	*88,6*

[1]) Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Kleve-Emmerich
[2]) Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Ahaus, Borken-Bocholt, Coesfeld, Steinfurt
[3]) Stand: 31. Dezember 1986
[4]) Bundesdurchschnitt = 246

Die Bevölkerungsdichte liegt unter dem Bundesdurchschnitt. Die Siedlungsstruktur ist aufgelockert. Höhere Konzentrationen von Wohnungen und Arbeitsstätten, verbunden mit qualifizierten zentralörtlichen Einrichtungen, beschränken sich im wesentlichen auf die Ortskerne der Gemeinden.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum	Niederrhein	Westmünsterland
Erwerbsfähigenquote [1] in %	69,6	69,9	69,5
in % des Bundesdurchschnitts	99,3	99,7	99,1
Arbeitslosenquote [2] in %	13,3	13,0	13,4
in % des Bundesdurchschnitts	147,8	145,3	148,9
Industriedichte [3]	91,3	66,9	98,2
in % des Bundesdurchschnitts	79,0	57,9	85,0
Lohn- und Gehaltssumme [4] je Industriebeschäftigten in DM	38693	39122	38611
in % des Bundesdurchschnitts	89,4	90,4	89,2
Bruttowertschöpfung [5] je Einwohner in DM	20890	21868	20613
in % des Bundesdurchschnitts	75	78	74
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100	100	100
Warenproduzierende Bereiche	46	47	45
in % des Bundesdurchschnitts	105	107	104
darunter Verarbeitendes Gewerbe	30	34	29
in % des Bundesdurchschnitts	94	106	91
Handel und Verkehr	14	13	15
in % des Bundesdurchschnitts	90	84	92
Dienstleistungsunternehmen	22	23	22
in % des Bundesdurchschnitts	83	87	82
Staat, priv. Haushalte, priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	18	17	18
in % des Bundesdurchschnitts	129	123	131

[1]) Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung. Stand: 31. Dezember 1986.
[2]) Jahresdurchschnitt 1986
[3]) Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1986 bezogen auf 1 000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1986.
[4]) Stand 1986 (Jahreswert)
[5]) Stand 1984

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt ländlich strukturierte Räume mit entsprechender agrarischer Orientierung. Die Wirtschaft ist z. T. sehr einseitig strukturiert, die Industriedichte liegt durchweg deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Dazu kommt ein unterdurchschnittliches Einkommensniveau und eine insgesamt schwache Wirtschaftskraft bei weit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit. Zur ungünstigen Arbeitsmarktlage beigetragen haben die beträchtlichen Freisetzungen der Landwirtschaft und die demographisch bedingt hohe Nachfrage nach Arbeitsplätzen, denen kein entsprechendes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten entgegengesetzt werden konnte.

Am *Niederrhein* kommen starke Rückgänge im Industriebereich hinzu, der in diesem Raum von verbrauchsnahen Industriezweigen (Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Schuhindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie) bestimmt wird.

Der *westmünsterländische Teil* des Aktionsraumes wird vor allem durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturellen Anpassungsprozessen mit entsprechenden Arbeitsplatzeinbußen geprägt. Anpassungsprozesse und Arbeitsplatzeinbußen dieses Bereichs dauern an.

Der gesamte Aktionsraum weist eine große Strukturempfindlichkeit auf, der den Einsatz regionalpolitischer Hilfen erforderlich macht, um eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebots und damit der schwierigen Arbeitsmarktlage zu erreichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen von 1972 bis 1986 in den Gebieten nach Nr. A 1

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	3 140,5
	davon Errichtungen	1 275,1
	Erweiterungen	1 817,4
	Umstellungen	31,2
	Rationalisierungen	16,8
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	23 507
	— gesicherte Arbeitsplätze	3 146
	— bewilligte GA-Mittel	130,0
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	106,8
	— bewilligte GA-Mittel	30,1

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsprogramms

Die Umstrukturierung der von der Landwirtschaft und verbrauchsnahen Industriezweigen geprägten Wirtschaft des niederrheinischen Raumes bedarf — um zu einer dynamischen Wirtschaftsstruktur zu kommen — gezielter Anreize durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen, und zwar durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftsträchtige Produktionen sowie durch die Neuansiedlung von Betrieben. Ziel muß die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft sowie die Erhöhung des Einkommensniveaus und vor allem des Arbeitsplatzangebots sein.

Bei noch immer relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes dauern die Freisetzungen in den dominierenden Bereichen Landwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie an und damit auch die sich daraus für die regionalen Arbeitsmärkte ergebenden Belastungen.

Weitere wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um auch hier der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur fortzuführen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 8 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 3 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Ahaus	29 604	50 000 bis 100 000
Bocholt	66 443	100 000 bis 150 000
Kleve	44 725	100 000 bis 150 000
Emmerich	29 075	25 000 bis 50 000
Gronau	39 858	50 000 bis 100 000
Steinfurt	31 422	50 000 bis 100 000
C-Schwerpunktorte		
Borken	33 696	50 000 bis 100 000
Coesfeld	31 584	50 000 bis 100 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
Goch	28 477	25 000 bis 50 000
Ibbenbüren	42 664	50 000 bis 100 000
Rheine	70 412	100 000 bis 150 000
Stadtlohn	17 127	25 000 bis 50 000
Vreden	18 742	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunktorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunktorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:

Zu Bocholt: Rhede; zu Steinfurt: Ochtrup Neuenkirchen; zu Ibbenbüren: Hörstel

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Borken

davon:

Ahaus (ohne Ortsteil Ammeln-Kapelle), Bocholt (ohne Ortsteile Mussum, Liedern und Lowick), Borken (ohne Ortsteile Borkenwirthe und Gemenwirthe), Gescher (Ortsteile Gescher-Stadt, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen, Haus Hall und Gescher-Harwick-Bahnhof), Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen (ohne den Ortsteil Gemen), Stadtlohn, Südlohn (Ortsteile Feld, Hinterm Busch, Oeding-Dorf, Hessinghook, Venn, Südlohn-Dorf, Brink und Eschlohn), Velen, Vreden.

Kreis Coesfeld

davon:

Billerbeck (ohne Ortsteile Lutum und Hamern), Coesfeld (ohne Ortsteil Goxel), Rosendahl (ohne Ortsteile Holtwick, Horst und Brock).

Kreis Steinfurt

davon:

Horstmar, Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen), Laer, Metelen, Neuenkirchen (ohne Ortsteile Landersum und Sotrum-Harum), Ochtrup (ohne Ortsteil Weinerbauerschaft), Rheine (Ortsteile Bentlage und Elte), Steinfurt (ohne Ortsteil Sellen), Wettringen (ohne Ortsteile Aa-Bauerschaft und Dorfbauerschaft).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) in der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	234,88	140,00	94,88
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	140,00	12,16	—	12,16
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	120,00	15,47	10,00	5,47
Zwischensumme 1. bis 3.	1 860,00	262,51	150,00	112,51
im Jahresdurchschnitt	372,00	52,50	30,00	22,50
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,00	4,06	—	4,06
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	10,00	4,06	—	4,06
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 870,00	266,57	150,00	116,57
im Jahresdurchschnitt	374,00	53,31	30,00	23,31

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	150,0
2. GA-Mittel	22,65	23,48	23,48	23,48	23,48	116,57
zusammen	52,65	53,48	53,48	53,48	53,48	266,57
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	140,0
b) GA-Mittel	18,44	19,11	19,11	19,11	19,11	94,88
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,36	2,45	2,45	2,45	2,45	12,16
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	10,0
b) GA-Mittel	1,07	1,10	1,10	1,10	1,10	5,47
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,78	0,82	0,82	0,82	0,82	4,06
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt	52,65	53,48	53,48	53,48	53,48	266,57

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— A 31 Bottrop-Emden

Im Zuge der Autobahn 31 sind bereits Teilstrecken zwischen Bottrop und Gronau fertiggestellt bzw. befinden sich im Bau.

— B 67 n Im Zuge der Ost-West-Verbindung A 31 (Reken)–A 3 (Isselburg) soll die Planung des Streckenabschnittes Borken–Bocholt vorrangig realisiert werden.

— B 54 n Steinfurt (B 70)–Staatsgrenze

Für die Bundesstraße wird im Bereich Gronau ein vorrangiger Bau entsprechend der Einstufung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen angestrebt.

— B 525 Als weitere Ost-West-Verbindung ist die B 525/B 67 zwischen Südlohn und Coesfeld weitgehend vorhanden. Mit dem Bau des noch fehlenden Mittelabschnittes im Bereich Gescher ist etwa ab 1988 zu rechnen.

9. Regionales Aktionsprogramm „Lippe-Höxter-Soest-Brilon"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Brilon, Höxter (-Holzminden), Detmold-Lemgo, Soest.

Er umfaßt damit folgende Kreise:

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kreis Höxter

davon:

die Gemeinden Beverungen, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim

Kreis Lippe

davon:

die Gemeinden Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen

Kreis Soest

davon:

die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl, Wickede (Ruhr).

Kennzeichnend für den Aktionsraum ist die periphere Lage seiner Teilräume Brilon, Höxter und Lippe zu den Verdichtungsgebieten des Landes.

	Fläche km²[4])	Einwohner Anzahl[4])	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts[5])
Aktionsraum . .	3 057	531 577	174	*70,7*
davon				
Lippe-Höxter[1])	1 552	314 832	203	*82,5*
Soest[2])	637	129 458	203	*82,5*
Brilon[3])	868	87 287	101	*41,1*

[1]) Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Detmold-Lemgo, Höxter (-Holzminden)
[2]) Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Soest
[3]) Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Brilon
[4]) Stand: 31. Dezember 1986
[5]) Bundesdurchschnitt = 246

Die Bevölkerungsdichte liegt in allen Teilräumen unter dem Bundesdurchschnitt. In einigen Teilräumen dominiert die ländliche Prägung (Brilon/Höxter), in den Räumen Lippe-Detmold und Soest sind ländliche und mittelständisch/gewerbliche Strukturen miteinander verflochten.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions-raum	Lippe Höxter	Soest	Brilon
Erwerbsfähigenquote[1]) in %	68,4	68,1	68,9	68,8
in % des Bundesdurchschnitts	47,6	97,1	98,3	98,1
Arbeitslosenquote[2]) in %	12,2	12,4	11,8	12,1
in % des Bundesdurchschnitts	135,6	137,8	132,2	134,7
Industriedichte[3])	88,4	90,9	82,7	87,5
in % des Bundesdurchschnitts	76,5	78,7	71,6	75,8
Lohn- und Gehaltssumme[4]) je Industriebeschäftigten in DM	38 320	38 008	38 809	38 801
in % des Bundesdurchschnitts	88,5	87,8	89,7	89,6
Bruttowertschöpfung[5]) je Einwohner in DM	20 072	20 789	20 247	17 225
in % des Bundesdurchschnitts	72	75	73	62
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100	100	100	100
Warenproduzierende Bereiche	44	44	43	48
in % des Bundesdurchschnitts	101	100	99	109
darunter Verarbeitendes Gewerbe	31	31	30	32
in % des Bundesdurchschnitts	96	95	95	99
Handel und Verkehr	12	12	13	11
in % des Bundesdurchschnitts	78	78	84	68
Dienstleistungsunternehmen	27	27	25	28
in % des Bundesdurchschnitts	99	101	91	105
Staat, priv. Haushalte, priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	17	17	19	13
in % des Bundesdurchschnitts	126	127	139	98

[1]) Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung. Stand: 31. Dezember 1986.
[2]) Jahresdurchschnitt 1986
[3]) Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1986 bezogen auf 1 000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1986.
[4]) Stand 1986 (Jahreswert)
[5]) Stand 1984

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum umfaßt Gebiete, in denen land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzungen noch ein vergleichsweise hohes Gewicht besitzen, daneben jedoch auch Räume, für die neben den landwirtschaftlichen auch mittelständisch-gewerbliche Erwerbsmöglichkeiten kennzeichnend sind. Ein beachtlicher Teil der regionalen Einkommen wird zudem durch den Fremdenverkehr erzielt, da große Teile des Aktionsraumes als Fremdenverkehrsgebiete ausgewiesen sind. Die Industriedichte liegt durchweg weit unter dem Bundesdurchschnitt, wobei z. T. Wirtschaftszweige ein großes Gewicht haben, deren Wachstumsdynamik vergleichsweise gering ist. Im Raum Lippe-Detmold sind dies die Möbelindustrie und das Baugewerbe, im Raum Brilon der Bereich Holzverarbeitung.

Die anhaltenden Strukturprobleme sind an der durchweg weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit, die auf die Freisetzungen der Landwirtschaft sowie der jeweiligen Industriebereiche zurückzuführen ist, und der in allen Teilräumen weit unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft ablesbar. Zudem liegen auch die Einkommensniveaus merklich niedriger als der Bundesdurchschnitt.

4. Bisherige Fördermaßnahmen von 1972 bis 1986 in den Gebieten nach Nr. A 1

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	1 953,4
davon Errichtungen	628,7
Erweiterungen	1 282,5
Umstellungen	1,2
Rationalisierungen	41,0
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	14 261
— gesicherte Arbeitsplätze	1 805
— bewilligte GA-Mittel	89,1
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	21,4
— bewilligte GA-Mittel	11,5

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die bereits hohe Arbeitslosigkeit, die auf Grund der regionalen Strukturen zu erwartenden weiteren Freisetzungen sowie die z. T. niedrigen Frauenerwerbsquoten lassen einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen erkennen.

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um über Anreize die bestehenden Wirtschaftsstrukturen durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen und durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen zu stärken. Damit soll zugleich der große Bedarf an krisensicheren Arbeitsplätzen gedeckt werden.

Neben der Verbesserung des gewerblich-industriellen Arbeitsplatzangebots soll im Hinblick auf die landschaftlich bedingt günstigen Voraussetzungen auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 5000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 1000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Brilon	24 565	25 000 bis 50 000
Detmold	66 660	100 000 bis 150 000
C-Schwerpunktorte		
Beverungen	14 809	25 000 bis 50 000
Höxter	31 506	50 000 bis 100 000
Lemgo	39 108	50 000 bis 100 000
Marsberg	21 442	25 000 bis 50 000
Soest	42 028	50 000 bis 100 000
Steinheim	12 052	25 000 bis 50 000
Werl	26 025	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunktorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunktorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:

Zu Detmold: Lage, Horn-Bad Meinberg;
zu Lemgo: Kalletal.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Hochsauerlandkreis

davon:

Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg.

Kreis Höxter

davon:

Beverungen, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim (Ortsteile Grevenhagen, Ottenhausen, Sandebeck, Vinsebeck).

Kreis Lippe

davon:

Barntrup, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Heidenoldendorf, Jerxen-Orbke, Klüt, Loßbruch, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Spork-Eichholz), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Luerdissen, Matorf, Voßheide, Welstorf, Wiembeck), Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen.

Kreis Soest

davon:

Bad Sassendorf, Ense, Möhnesee.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 000	—	148,12	—	87,5	—	60,62	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40	—	3,04	—	—	—	3,04	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	160	—	21,09	—	14,5	—	6,59	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 200	—	172,25	—	102,0	—	70,25	—
im Jahresdurchschnitt	240	—	34,45	—	20,4	—	14,05	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6	—	2,79	—	—	—	2,79	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	6	—	2,79	—	—	—	2,79	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 206	—	175,04	—	102,0	—	73,04	—
im Jahresdurchschnitt	241,2	—	35,0	—	20,4	—	14,6	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	20,40	20,40	20,40	20,40	20,40	102,00
2. GA-Mittel	14,20	14,71	14,71	14,71	14,71	73,04
zusammen ...	34,60	35,11	35,11	35,11	35,11	175,04
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	87,50
b) GA-Mittel	11,78	12,21	12,21	12,21	12,21	60,62
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,60	0,61	0,61	0,61	0,61	3,04
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	14,50
b) GA-Mittel	1,27	1,33	1,33	1,33	1,33	6,59
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,55	0,56	0,56	0,56	0,56	2,79
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	34,60	35,11	35,11	35,11	35,11	175,04

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— A 46 Brilon–Arnsberg

Mit der gem. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „vordringlichen Bedarf" ausgewiesenen A 46 soll der Raum Brilon/Olsberg eine Anbindung an das Autobahnnetz erhalten. Die A 46 ist nördlich Meschede bereits fertiggestellt. Die westlichen Teilstrecken befinden sich im Bau bzw. die Planungen werden vordringlich betrieben.

— B 1 n Mit der 1989 zu erwartenden Fertigstellung der Umgehung Horn-Bad-Meinberg erhält der Raum Lippe eine zügige Verbindung nach Paderborn und zur A 33.

— B 239 Lage–A 2 (Bad Salzuflen)

Die zweistreifige Bundesstraße einschließlich der Umgehung Lage (B 239 n/B 66 n) soll den Raum Detmold/Lage an das Autobahnnetz anbinden. Die Planung wird entsprechend dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorrangig betrieben.

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Kassel, Eschwege, Hersfeld-Rotenburg, Alsfeld-Ziegenhain und Fulda.

Dieses Gebiet besteht aus folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen:

Kreisfreie Stadt Kassel

Landkreis Kassel

davon:

die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Grebenstein, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg und den Gutsbezirk Reinhardswald.

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Borken, Felsberg, Frielendorf, Guxhagen, Homberg (Efze), Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen und Zwesten;
das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg und die Gebiete der früheren Gemeinden Niedermöllrich und Harle der Gemeinde Wabern.

Werra-Meißner-Kreis

Landkreis Fulda

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf

davon:

die Städte Neustadt und Stadtallendorf

Vogelsbergkreis

davon:

die Städte und Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach, Lautertal, Mücke, Romrod, Schlitz, Schwalmtal, Ulrichstein und Wartenberg.

Main-Kinzig-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße und den Teil des Gutsbezirks Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte.

Fläche, Wohnbevölkerung und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	7 739
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1986)	1 105 326
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	147
in % des Bundesdurchschnitts	60

Der Aktionsraum gehört mit dem größeren Teil seiner Fläche (75 %) und der Mehrzahl seiner Einwohner (84 %) zum Zonenrandgebiet. Er ist überwiegend dünn besiedelt, schwach industrialisiert und teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Er umfaßt jedoch auch das Verdichtungsgebiet Kassel, der einzigen Großstadt der gesamten Region. Dieser stärker industrialisierte Raum ist jedoch wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage in der Bundesrepublik und seiner Grenznähe zur DDR — im 100-km-Umkreis befinden sich keine größeren industriellen Agglomerationsräume — als Standort stark benachteiligt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % [1] (31. Dezember 1986)	*68*
in % des Bundesdurchschnitts	*98*
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1986 in %	*10,1*
in % des Bundesdurchschnitts	*112*
Industriebesatz[2] 1986	*103*
in % des Bundesdurchschnitts	*88*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in DM 1986	41 062
in % des Bundesdurchschnitts	*95*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	23 977
in % des Bundesdurchschnitts	*84*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984	*100*
Produzierende Bereiche	*41,5*
in % des Bundesdurchschnitts	*95,0*
darunter: Verarb. Gewerbe	*27,3*
in % des Bundesdurchschnitts	*85,0*
Handel und Verkehr	*16,2*
in % des Bundesdurchschnitts	*103,3*
übrige Dienstleistungen	*42,3*
in % des Bundesdurchschnitts	*104,0*

[1] Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65) an der Gesamtbevölkerung.
[2] Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftskraft in den meisten Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt im Grenzgebiet zur DDR der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

In der kreisfreien Stadt Kassel haben die einseitige Industriestruktur und die besonderen Probleme einiger Großbetriebe im Zeitraum 1970 bis 1986 zum Verlust von fast 10 000 industriellen Arbeitsplätzen (−28 %) geführt. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main" ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine hohe Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsverluste, insbesondere im Zonenrandgebiet, zur Folge.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr	
— Investitionen	9 465,1
davon Errichtungen	1 908,5
Erweiterungen	6 018,3
Umstellungen	642,0
Rationalisierungen	896,3
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	60 278
— gesicherte Arbeitsplätze	108 141
— bewilligte GA-Mittel	331,5
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	528,9
— bewilligte GA-Mittel	277,4

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunktorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Dies gilt auch für die Verbesserung der Versorgung des Aktionsraumes mit Erdgas. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Die übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda sind besonders zur Aufnahme neuer Betriebe des überregionalen Dienstleistungsgewerbes prädestiniert. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 20 000 neue Arbeitsplätze, davon 17 000 im Zonenrandgebiet, entstehen und 28 000 vorhandene Arbeitsplätze, davon 23 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Bad Hersfeld	27 239	78 000
Fulda	54 131	159 000
Kassel	185 370	374 000
B-Schwerpunktorte		
Alsfeld	16 908	54 000 mit Homberg (Ohm)
Homberg (Efze)	14 216	37 000
Schwalmstadt	17 667	53 000
C-Schwerpunktorte		
Bebra	15 184	43 000
Hessisch-Lichtenau	13 072	20 000
Hofgeismar	13 936	34 000
Homberg (Ohm)	7 438	54 000 mit Alsfeld
Hünfeld	14 054	31 000
Lauterbach	14 194	45 000
Melsungen	13 440	39 000
Schlüchtern	14 437	46 000
Stadtallendorf	20 412	28 000
E-Schwerpunktorte		
Eschwege	22 893	54 000
Sontra	8 514	17 000
Witzenhausen	16 407	28 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kassel

davon:

Stadtteile Wilhelmshöhe/Wahlershausen/Vorderer Westen; Karlsaue/Fuldaaue/Innenstadt

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Buchenau, Soisdorf und Treischfeld), Flieden (Ortsteile Buchenrod, Magdlos und Stork), Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder (Ortsteil Kleinlüder), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Hünfeld, Mackenzell und Molzbach), Kalbach (Ortsteile Eichenried, Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen und Veitsteinbach), Künzell (Ortsteil Dietershausen), Neuhof (Ortsteile Giesel, Hauswurz und Kauppen), Nüsttal, Petersberg (Ortsteile Marbach, Steinau und Steinhaus), Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön).

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra (Stadtteile Asmushausen, Bebra, Breitenbach, Iba und Weiterode), Breitenbach am Herzberg, Friedewald, Haunetal, Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau (Ortsteile Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Meckbach, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach und Tann), Nentershausen, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck.

Landkreis Kassel

davon:

Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal (Stadtteile Rengershausen und Guntershausen), Espenau (Ortsteil Mönchehof), Fuldabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen und Dörnhagen), Fuldatal (Ortsteile

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldabrück-Bergshausen, Calden und Lohfelden (OT Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Friedewald (OT Friedewald), Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (OT Meckbach und OT Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispenhausen; zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (StT Salmünster) und Steinau an der Straße (StT Steinau); zu Homberg (Efze): Borken (StT Borken).
Die Schwerpunktorte sind im Landesentwicklungsplan und in den regionalen Raumordnungsplänen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen.

Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg.

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salmünster), Gutsbezirk Spessart (der Teil, der zum früheren Landkreis Schlüchtern gehörte), Schlüchtern (Stadtteile Herolz und Schlüchtern), Sinntal, Steinau an der Straße (Stadtteile Hintersteinau, Marjoß, Neustall, Steinau und Ulmbach).

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken (Stadtteile Gombeth, Kerstenhausen, Nassenerfurth, Singlis und Trockenerfurth), Felsberg, Frielendorf, Guxhagen (Ortsteile Büchenwerra und Guxhagen), Homberg (Efze) (Stadtteile Allmuthshausen, Homberg, Niederhülsa, Oberhülsa, Rodemann, Rückersfeld, Steindorf und Waßmuthshausen), Knüllwald, Körle (Ortsteil Wagenfurth), Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental (Ortsteil Neuenhain), Neukirchen, Oberaula, Ottrau (Ortsteile Kleinropperhausen, Ottrau, Schorbach und Weißenborn), Schrecksbach (Ortsteile Holzburg, Röllshausen und Schrecksbach), Schwalmstadt (Stadtteile Allendorf, Frankenhain, Michelsberg, Niedergrenzebach, Treysa, Wiera und Ziegenhain), Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Merzhausen, Steina und Willingshausen), Zwesten.

Vogelsbergkreis

davon:

Alsfeld (Stadtteile Alsfeld, Altenburg, Angenrod, Berfa, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Hattendorf, Leusel, Liederbach und Lingelbach), Antrifttal (Ortsteil Seibelsdorf), Feldatal, Freiensteinau, Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Homberg (Ohm) (Stadtteile Büßfeld, Dannenrod, Homberg und Maulbach), Lauterbach (Stadtteile Allmenrod, Frischborn, Lauterbach, Maar, Reuters und Rimlos), Lautertal, Mücke, Romrod (Stadtteil Romrod), Schlitz (Stadtteile Bernshausen, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Pfordt, Schlitz, Üllershausen, Ützhausen und Willofs), Schwalmtal und Ulrichstein.

Werra-Meißner-Kreis

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 800,00	3 300,00	520,40	460,00	375,00	330,00	145,40	130,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	556,00	500,00	55,60	50,00	50,00	50,00	5,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	310,00	270,00	40,30	36,00	30,00	27,00	10,30	9,00
Zwischensumme 1. bis 3.	4 666,00	4 070,00	616,30	546,00	455,00	407,00	161,30	139,00
im Jahresdurchschnitt	933,20	814,00	123,26	109,20	91,00	81,40	32,26	27,80
4. Industriegeländeerschließung	43,00	33,00	25,00	20,00	—	—	25,00	20,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,60	6,60	5,00	4,00	—	—	5,00	4,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,00	39,00	25,30	23,00	—	—	25,30	23,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,00	10,00	3,69	3,29	—	—	3,69	3,29
Zwischensumme 4. bis 7.	106,60	88,60	58,99	50,29	—	—	58,99	50,29
Gesamtsumme 1. bis 7.	4 772,60	4 158,60	675,29	596,29	455,00	407,00	220,29	189,29
im Jahresdurchschnitt	954,52	831,72	135,06	119,26	91,00	81,40	44,06	37,86

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	91,00	91,00	91,00	91,00	91,00	455,00
2. GA-Mittel	44,69	43,90	43,90	43,90	43,90	220,29
zusammen ...	135,69	134,90	134,90	134,90	134,90	675,29
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	375,00
b) GA-Mittel	29,00	29,00	29,00	29,20	29,20	145,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	50,00
b) GA-Mittel	1,20	1,10	1,10	1,10	1,10	5,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
b) GA-Mittel	2,30	2,00	2,00	2,00	2,00	10,30
4. Industriegeländeerschließung	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,30	5,00	5,00	5,00	5,00	25,30
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,89	0,80	0,80	0,60	0,60	3,69
insgesamt ...	135,69	134,90	134,90	134,90	134,90	675,29

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

a) In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkte weiter zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

(1) Fortführung des Neubaues der Bundesautobahn A 49 bis zum Anschluß and die A 5 östlich Gießen mit Anschlußstellen an die Schwerpunktorte Schwalmstadt, Stadtallendorf und Homberg (Ohm);

(2) Fortführung des Neubaues der Autobahn A 66 Frankfurt–Fulda mit einer Anschlußstelle für den Schwerpunktort Schlüchtern;

(3) Fortführung des 6streifigen Ausbaues der Bundesautobahn A 7 zwischen der Landesgrenze Hessen/Niedersachsen und dem Hattenbacher Dreieck einschließlich des Neubaues einer Anschlußstelle A 7/B 7 bei Kassel;

(4) Fortführung der Grunderneuerung der Bundesautobahn A 5 zwischen dem Gambacher und dem Hattenbacher Dreieck einschließlich der Anlage von Standstreifen;

(5) Neubau von Umgehungstrassen im Zuge von Bundesstraßen, insbesondere der B 27, B 62 und B 254;

(6) Bundesbahnneubaustrecke Hannover–Würzburg, die eine Anbindung der übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda vorsieht;

(7) Bundesbahnausbaustrecke Fulda–Frankfurt;

(8) Bundesbahnausbaustrecke Dortmund–Kassel;

(9) Ausbau der Strecke der Hersfelder Eisenbahn GmbH Heimboldshausen–Bad Hersfeld zur Sicherung der Kalitransporte aus dem Kalibergbaugebiet bei Heimboldshausen/Philippsthal.

b) Zur Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung wird der Ausbau des Erdgasnetzes im Aktionsraum fortgesetzt.

c) Im bildungspolitischen Bereich ist der Ausbau der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschule Fulda vorgesehen.

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Nahe"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis

Aus Landkreis Bad Kreuznach

a) Stadt Bad Kreuznach

b) Stadt Kirn

c) Aus VG Bad Kreuznach die Gemeinden Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Tiefenthal, Volxheim

d) VG Bad Münster am Stein Ebernburg

e) Aus VG Kirn Land die Gemeinden Bärenbach, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn

f) Aus VG Langenlonsheim die Gemeinden Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

g) Aus VG Meisenheim die Gemeinden Abtweiler, Lettweiler, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn

h) VG Rüdesheim

i) VG Sobernheim

j) Aus VG Stromberg die Gemeinden Eckenroth, Roth, Schöneberg, Stadt Stromberg

Aus Landkreis Mainz-Bingen

a) Aus VG Rhein-Nahe die Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Der Aktionsraum umfaßt damit den Nahe-Raum sowie Gebiete der Mittelgebirgslandschaften von Hunsrück, Eifel.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	3 253
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1986)	370 770
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	114
in % des Bundesdurchschnitts	46

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote *) in % (31. Dezember 1986) [1]	*68*
in % des Bundesdurchschnitts	*97*
Arbeitslosenquote [2] (Jahresdurchschnitt 1986)	*10,4*
in % des Bundesdurchschnitts	*116*
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1986	*80*
in % des Bundesdurchschnitts	*69*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1986	35 785
in % des Bundesdurchschnitts	*82*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	19 963
in % des Bundesdurchschnitts	*72*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984	*100*
Land- und Forstwirtschaft [1]	*4,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*202*
Produzierende Gewerbe [1]	*41,5*
in % des Bundesdurchschnitts	*100*
Handel und Verkehr [1]	*14,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*89*
übrige Dienstleistungen [1]	*40,5*
in % des Bundesdurchschnitts	*99*

[1]) Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.
[2]) Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.
*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und dessen Ursachen

Der Aktionsraum ist eine typische Mittelgebirgslandschaft, die den größten Teil des Hunsrücks sowie Teile der Voreifel und den Naheraum umfaßt.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

In der Mehrzahl der Landkreise ist der Industrialisierungsgrad [1]) weit geringer als im Bundesdurchschnitt. So beträgt er im Landkreis Cochem-Zell 41 Beschäftigte je 1 000 Einwohner, im Rhein-Hunsrück-Kreis 87 und im Landkreis Birkenfeld 73 Beschäftigte je 1 000 Einwohner. Die Branchenstruktur des Aktionsraumes ist in der Mehrzahl der Landkreise jeweils von mehreren Branchen bestimmt. Lediglich im Landkreis Birkenfeld wird sie von einem Industriezweig, nämlich der mittelständisch strukturierten Schmuck- und Edelsteinindustrie im Raum Idar-Oberstein, geprägt. Der Landkreis Birkenfeld ist zudem durch seine ungünstige verkehrliche Anbindung an das überregionale Straßennetz benachteiligt. Durch die Fertigstellung der A 62 und den vorrangigen Ausbau der B 41 wird die Anbindung verbessert.

Diese Mittelgebirgslandschaften sind überdurchschnittlich von der Winterarbeitslosigkeit betroffen.

Auch dieser Aktionsraum gehört zu den ehemaligen Realteilungsgebieten, in denen es im Laufe der Generationen zu einer Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes gekommen ist. Hinzu kommt, daß die Mittelgebirgsräume vom Hunsrück mit Ausnahme der Weinbaubetriebe im Moseltal eine relativ geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufweisen. Der seit Kriegsende zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch in der gewerblichen Wirtschaft hat in diesen Räumen zu erheblichen Freisetzungen von Arbeitskräften geführt, für die trotz intensiver strukturverbessernder Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik nicht immer und überall eine ausreichend hohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Schmuck- und Edelsteinindustrie des Raumes Idar-Oberstein mußte bis in die jüngste Zeit nicht unbeträchtliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen, die ebenfalls nicht in vollem Umfange durch neue Arbeitsplätze in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

Große Teile des Aktionsgebietes sind in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch das Vorhandensein umfangreicher militärischer Anlagen mehr behindert als dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer hat im Aktionsraum seit der Rezession von Mitte 1975 bis Mitte 1986 um 5,6 % auf 107 106 Personen zugenommen.

[1]) Berechnet für den neuen Berichtskreis „Beschäftigte in Betrieben von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (Industrie und verarbeitendes Handwerk) mit 20 und mehr Beschäftigten".

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986 [2])

		Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft		
— Investitionsvolumen		2 031,13
davon Errichtungen		581,32
Erweiterungen		1 338,41
Umstellungen		8,79
Rationalisierungen		102,60
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	16 882	
— gesicherte Arbeitsplätze	6 569	
— bewilligte GA-Mittel		69,30
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen		114,16
— bewilligte GA-Mittel		54,87

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft des insgesamt schwach strukturierten Aktionsraumes kann durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben nachhaltig angehoben werden. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem in Simmern sowie im Naheraum (Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Sobernheim) vorhanden.

Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr noch stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 7 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen.

[2]) Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte [1])		
Idar-Oberstein	33 980	52 700
Simmern	5 705	34 900
C-Schwerpunktorte		
Bad Kreuznach	39 713	91 900
Birkenfeld	5 485	28 100
Boppard	17 347	39 500
Kaisersesch	2 098	20 100
Kirchberg	2 511	26 800
Sobernheim	6 215	43 400

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Sobernheim: Monzingen; zu Idar-Oberstein: Kirn; zu Bad Kreuznach: Bretzenheim und Langenlonsheim; zu Simmern: Mutterschied.
Die Schwerpunktorte sind als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Cochem-Zell

Rhein-Hunsrück-Kreis

Aus Landkreis Bad Kreuznach

a) Stadt Bad Kreuznach

b) Stadt Kirn

c) Aus VG Bad Kreuznach die Gemeinden Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Tiefenthal, Volxheim

d) VG Bad Münster am Stein Ebernburg

e) Aus VG Kirn Land die Gemeinden Bärenbach, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn

f) Aus VG Langenlonsheim die Gemeinden Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

g) Aus VG Meisenheim die Gemeinden Abtweiler, Lettweiler, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn

h) VG Rüdesheim

i) VG Sobernheim

j) Aus VG Stromberg die Gemeinden Eckenroth, Roth, Schöneberg, Stadt Stromberg

Aus Landkreis Birkenfeld

a) Stadt Idar-Oberstein

b) VG Baumholder

c) VG Birkenfeld

d) VG Herrstein

e) VG Rhaunen

Aus Landkreis Mainz-Bingen

a) Aus VG Rhein-Nahe die Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 400,00	164,50	122,50	42,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	—	—	—	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	47,70	4,90	3,00	1,90
Zwischensumme 1. bis 3.	1 447,70	169,40	125,50	43,90
im Jahresdurchschnitt	289,54	33,88	25,10	8,78
4. Industriegeländeerschließung	34,00	20,40	—	15,40 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,00	1,20	—	— (Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	11,00	6,60	—	— (Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	47,00	28,20	—	15,40
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 494,70	197,60	125,50	59,30
im Jahresdurchschnitt	298,94	39,52	25,10	11,86

Die Ausgaben für die unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	25,10	25,10	25,10	25,10	25,10	125,50
2. GA-Mittel	13,04 [1]	11,09 [1]	11,09 [2]	12,04 [2]	12,04 [2]	59,30 [1][2]
zusammen ...	38,14	36,19	36,19	37,14	37,14	184,80
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50	122,50
b) GA-Mittel	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40	42,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	3,00
b) GA-Mittel	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	1,90
4. Industriegeländeerschließung	4,26	2,31 (Rest Landesmittel)	2,31	3,26	3,26	15,40
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	Landesmittel					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	Landesmittel					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	38,14	36,19	36,19	37,14	37,14	184,80

[1] Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1988/89.
[2] Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

— Das Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Mittelrhein-Nahe wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit Vorrang berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1980, Regionale Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe — 1986, Mittelrhein-Westerwald — im Genehmigungsverfahren) aufeinander abgestimmt.

— Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen:

  — Die 1975 in Rheinland-Pfalz durchgehend fertiggestellte linksrheinische Autobahn Krefeld–Koblenz–Bingen–Ludwigshafen–Speyer.

  — Die ebenfalls 1975 durchgehend fertiggestellte Autobahn Trier–Mayen–Koblenz–Dernbach.

  — Die seit 1980 zwischen Birkenfeld und Landstuhl durchgehend dem Verkehr zur Verfügung stehende Autobahnverbindung aus dem Naheraum in die Westpfalz.

  — Die künftige Fernstraßenverbindung Lüttich–Rhein-Main-Gebiet.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bitburg-Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler
  a) VG[1]) Adenau
  b) Aus VG Brohltal die Gemeinden Kempenich, Spessart, Weibern.
- Aus Landkreis Mayen-Koblenz
  a) Mayen, Stadt
  b) VG Mayen-Land
  c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte Mittelgebirgslandschaften, die auch vom Erscheinungsbild noch weitgehend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt sind. Die einzige größere Stadt dieses Gebietes ist das Oberzentrum Trier, das zugleich als übergeordneter Förderschwerpunkt anerkannt ist.

Das Aktionsprogrammgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 5 452 qkm. Die Einwohnerzahl beträgt 518 603 (Stand: 31. Dezember 1986). Die Bevölkerungsdichte liegt mit 95 Einwohnern je qkm bei nur 39 % des Bundesdurchschnitts.

[1]) VG = Verbandsgemeinde

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in *) % (31. Dezember 1986) [1])	*69*
in % des Bundesdurchschnitts	*98*
Arbeitslosenquote[2]) (Jahresdurchschnitt 1986)	*13,5*
in % des Bundesdurchschnitts	*150*
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1986	*69*
in % des Bundesdurchschnitts	*60*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1986	36 053
in % des Bundesdurchschnitts	*83*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	21 929
in % des Bundesdurchschnitts	*79*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984	*100*
Land- und Forstwirtschaft[1])	*5,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*248*
Produzierende Gewerbe[1])	*42,4*
in % des Bundesdurchschnitts	*102*
Handel und Verkehr[1])	*15,6*
in % des Bundesdurchschnitts	*99*
übrige Dienstleistungen[1])	*37,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*91*

[1]) Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.
[2]) Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.
*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist industriearm. Mit 69 Beschäftigten je 1 000 Einwohner erreichte er nur knapp zwei Drittel der Industriedichte [1]) des Bundesgebietes. Die Agrarstruktur ist infolge der Realteilung kleinbäuerlich bestimmt. Mit Ausnahme der Sonderkulturen im Moselgebiet (Weinbau) gibt es überdurchschnittlich viele Betriebe mit Grenzertragsböden. Die Landwirtschaft spielt auch heute noch eine beträchtliche Rolle. So waren im Aktionsraum 1970 noch 21,2 % der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig gegenüber 10,7 % in Rheinland-Pfalz und 7,5 % im Bundesgebiet. Dagegen ist das Verarbeitende Gewerbe im Aktionsraum mit einem Anteil von 32,9 % an allen versicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: Mitte 1986) nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Der entsprechende Anteil im Bundesgebiet beläuft sich auf 39,3 % (Rheinland-Pfalz 39,7 %).

Die Strukturprobleme im Weinbaugebiet Mosel haben sich in den letzten Jahren erheblich verschärft. Abgesehen von den Absatzschwierigkeiten leidet dieses Weinbaugebiet vor allem unter einer kleinbetrieblichen Struktur und ungünstigen topographischen Verhältnissen (Steillagen). Der größte Teil der Weinbaubetriebe ist auf Dauer nicht existenzfähig.

Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes ist durch die während vieler Generationen bestehende Grenzlandsituation negativ beeinflußt worden. Der Aktionsraum war jahrhundertelang militärisches Aufmarschgebiet. In den 30er Jahren wurde die wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebietes noch zunehmend militärpolitischen Maßnahmen (insbesondere Bau des Westwalles) untergeordnet, die das Grenzland einseitig belasteten und deren Folgewirkungen bis in die Nachkriegszeit hinein spürbar blieben. Noch heute sind Teile dieses Raumes durch militärische Anlagen der alliierten Stationierungsstreitkräfte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr beeinträchtigt.

Bis 1945 war die Verkehrserschließung einseitig nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Erst in den letzten zehn Jahren konnte die Anbindung an das Fernstraßennetz wesentlich verbessert werden. Das Oberzentrum Trier wurde erst 1975 an das Autobahnnetz eingeschlossen. Die Autobahn A 48 bis Potaschbierg in Luxemburg wurde 1987 für den Verkehr freigegeben. Weitere Autobahnabschnitte im Aktionsgebiet sind in der Planung. Entwicklungshemmnisse sind auch die ungünstigen topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück, die sich insbesondere im Winter bemerkbar machen. Ein Kennzeichen dafür sind überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenziffern.

[1]) vgl. Fußnote 1) auf Seite 96.

Eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungsstreitkräften ist immer wieder gefährdet.

Seit 1984 weist die Wanderungsbilanz wieder ein Minus auf. Der Minus-Saldo zeigt aber eine stark fallende Tendenz (1984: −1 587, 1985: −971 und 1986: −668). Deutliche Arbeitsplatzzunahmen haben sich im Aktionsraum bei den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern ergeben: Ihre Zahl ist von Mitte 1975 bis Mitte 1986 um insgesamt 10,1 % auf 140 030 Personen angestiegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986 [2])

		Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft		
— Investitionsvolumen		3 761,58
davon Errichtungen		1 046,85
Erweiterungen		2 495,33
Umstellungen		36,41
Rationalisierungen		182,98
— zusätzliche Arbeitsplätze	20 407	
— gesicherte Arbeitsplätze	12 332	
— bewilligte GA-Mittel		209,40
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen		229,92
— bewilligte GA-Mittel		98,24

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier–Wittlich und im Raum Mayen.

In großen Teilen des Aktionsraumes sind für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen gegeben. Der Ausbau des Fremdenverkehrs mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

Ohne die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogrammes würde die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück weiter absinken und die Abwanderung noch zunehmen.

[2]) Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 8 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1985	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Bitburg	10 309	56 800
Hermeskeil/Nonnweiler	5 410	22 900
Mayen	18 454	38 400
Prüm	4 939	30 400
Trier	93 076	195 300
Wittlich	15 488	64 600
C-Schwerpunktorte		
Daun	7 170	49 300
Morbach	9 705	45 600

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Weinsheim; zu Trier: Konz und Trierweiler; zu Daun: Mehren.

Die Schwerpunkte sind als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler
  a) VG Adenau
  b) Aus VG Brohltal die Gemeinden Kempenich, Spessart, Weibern.
- Aus Landkreis Mayen-Koblenz
  a) Mayen, Stadt
  b) VG Mayen-Land
  c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) in der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	—	—	—	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	72,9	7,00	4,00	3,00
Zwischensumme 1. bis 3.	1 672,90	195,00	144,00	51,00
im Jahresdurchschnitt	334,58	39,00	28,80	10,20
4. Industriegeländeerschließung	52,00	31,20	—	31,20
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,50	1,50	—	1,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	17,00	10,20	—	8,56 (Rest Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	71,50	42,90	—	41,26
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 744,40	237,90	144,00	92,26
im Jahresdurchschnitt	348,88	47,58	28,80	18,45

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,80	28,80	28,80	28,80	28,80	144,00
2. GA-Mittel	20,28[1])	17,26[1])	17,26[2])	18,73[2])	18,73[2])	92,26[2])
zusammen ...	49,08	46,06	46,06	47,53	47,53	236,26
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	4,00
b) GA-Mittel	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	3,00
4. Industriegeländeerschließung	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	31,20
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	1,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,54	0,52 (Rest Landesmittel)	0,52	1,99	1,99	8,56
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	49,08	46,06	46,06	47,53	47,53	236,26

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1988/89.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

— Das gesamte Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück" wird auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit Vorrang berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrsrechtlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm 1980 — Regionaler Raumordnungsplan Trier — 1985) aufeinander abgestimmt.

— Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen

  — die Autobahn Montabaur–Koblenz–Wittlich–Trier, die 1975 bis zum Oberzentrum und übergeordneten Förderschwerpunkt Trier fertiggestellt werden konnte. Nördlich Trier ist 1981 ein erstes Teilstück in Richtung Luxemburg einbahnig fertiggestellt worden; 1987 wurde der

anschließende Abschnitt bis Potaschbierg in Luxemburg unter Verkehr genommen.

- Die Autobahn Köln–Trier–Saarbrücken. Im Bereich des Aktionsraums fehlt nach der Fertigstellung des Abschnittes Trier–Hermeskeil im Jahre 1983 nur noch der Abschnitt Tondorf–Mehren. Dieser Abschnitt ist in den vordringlichen Bedarf eingestellt.
- Die künftige Fernstraßenverbindung Lüttich–Rhein-Main-Gebiet, die diagonal durch den Aktionsraum verläuft. Der Bau dieser Bundesfernstraßenverbindung wird vom Bund ab der Bundesgrenze bei Steinebrück bis zur Eifel-Autobahn (A 1/A 48) bei Wittlich einbahnig in der ersten Dringlichkeitsstufe als Autobahn anerkannt. Die zweite Fahrbahn soll in der zweiten Dringlichkeitsstufe gebaut werden. Der Abschnitt Steinebrück–Bitburg ist fertiggestellt.

  Der Neubau der B 50 von Wittlich zur B 327 mit einem neuen Moselübergang ist im Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in der Stufe „Planungen" ausgewiesen.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" — Teilprogramm Rheinland-Pfalz —

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktsregionen:

— Alzey-Worms, Landau, Pirmasens,

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

— Kreisfreie Stadt Landau

— Kreisfreie Stadt Pirmasens

— Kreisfreie Stadt Worms

— Kreisfreie Stadt Zweibrücken

— Aus Landkreis Alzey-Worms

  a) Stadt Alzey

  b) Stadt Osthofen

  c) Aus VG Alzey-Land die Gemeinden Albig, Bermersheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Framersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen

  d) Aus VG Monsheim die Gemeinden Flörsheim-Dalsheim, Mörstadt, Monsheim, Offstein, Wachenheim

  e) aus VG Westhofen die Gemeinden Bermersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen

  f) VG Wöllstein

— Aus Landkreis Donnersberg

  a) Aus VG Kirchheimbolanden die Gemeinden Bolanden, Dannenfels, Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Oberwiesen, Orbis

  b) Aus VG Alsenz-Obermoschel die Gemeinden Alsenz, Gaugrehweiler, Kalkofen, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen a. d. Appel, Niedermoschel, Oberhausen a. d. Appel, Stadt Obermoschel, Oberndorf, Winterborn

  c) Aus VG Rockenhausen die Gemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Gerbach, Katzenbach, Stadt Rockenhausen, Ruppertsecken, Sankt Alban, Stahlberg, Würzweiler

  d) Aus VG Göllheim die Gemeinde Göllheim

  e) Aus VG Winnweiler die Gemeinden Falkenstein, Imsbach

— Aus Landkreis Kaiserslautern

  a) Aus VG Kaiserslautern-Süd die Gemeinde Trippstadt

— Aus Landkreis Kusel

  a) Aus VG Altenglan die Gemeinde Rammelsbach

  b) Aus VG Kusel die Gemeinden Blaubach, Körborn, Konken, Kusel, Ruthweiler, Schellweiler, Thallichtenberg

  c) Aus VG Lauterecken die Gemeinden Lauterecken, Medard, Odenbach

  d) Aus VG Schönenberg-Kübelberg die Gemeinden Schönenberg-Kübelberg, Gries

  e) Aus VG Waldmohr die Gemeinde Waldmohr

— Aus Landkreis Südliche Weinstraße

  a) Aus VG Annweiler a. Trifels die Gemeinden Albersweiler, Stadt Annweiler a. Trifels, Dernbach, Eußerthal, Ramberg, Rinnthal

  b) Aus VG Bad Bergzabern die Gemeinden Bad Bergzabern, Birkenhördt, Böllenborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberotterbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach, Vorderweidenthal

  c) Aus VG Edenkoben die Gemeinden Burrweiler, Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz

  d) Aus VG Herxheim die Gemeinden Herxheim bei Landau (Pfalz), Insheim, Rohrbach

  e) Aus VG Landau-Land die Gemeinden Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen

  f) VG Maikammer

  g) Aus VG Offenbach/Queich die Gemeinden Bornheim, Offenbach an der Queich

— Landkreis Pirmasens

Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes erstreckt sich demnach vor allem auf das Pfälzer Bergland und den Pfälzer Wald.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	2 384
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1986)	459 108
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	193
in % des Bundesdurchschnitts	78

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote *) in % (31. Dezember 1986) [1]	69
in % des Bundesdurchschnitts	99
Arbeitslosenquote [2] (Jahresdurchschnitt 1986)	9,9
in % des Bundesdurchschnitts	110
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner	111
in % des Bundesdurchschnitts	96
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1986	35 627
in % des Bundesdurchschnitts	82
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	20 752
in % des Bundesdurchschnitts	74
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984	100
Land- und Forstwirtschaft [1]	3,1
in % des Bundesdurchschnitts	155
Produzierendes Gewerbe [1]	45,1
in % des Bundesdurchschnitts	108
Handel und Verkehr [1]	14,8
in % des Bundesdurchschnitts	95
übrige Dienstleistungen [1]	36,9
in % des Bundesdurchschnitts	91

[1]) Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.
[2]) Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.
*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Diese Strukturprobleme des Saarlandes wirken sich auf die benachbarten rheinland-pfälzischen Grenzgebiete aus. Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes gehört überwiegend zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Der Industrialisierungsgrad [1]) des Aktionsraumes hat 1986 im Durchschnitt für sämtliche Teilräume dieses Gebietes zusammengenommen 111 Beschäftigte je 1 000 Einwohner bei einem Industrialisierungsgrad von 116 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Bundesgebiet betragen. Innerhalb des Aktionsraumes hat die Spanne zwischen 19 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Landkreis Alzey-Worms bis zu 227 Beschäftigten je 1 000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Pirmasens gelegen. Der im Durchschnitt des Aktionsraumes relativ hohe Industrialisierungsgrad [3]) hat seine Ursache im wesentlichen in dem einseitig von der Schuhindustrie geprägten Pirmasenser Raum mit einer weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl von weiblichen Arbeitskräften. Die Schuhindustrie der kreisfreien Stadt und des Landkreises Pirmasens hat wie im gesamten Bundesgebiet erhebliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen müssen. In der Pirmasenser Schuhindustrie gingen im Zeitraum von 1970 bis 1987 11 589 Arbeitsplätze (−51,4 %), davon allein 5 185 in den Jahren von 1980 bis 1987, verloren. Trotzdem waren Ende 1987 im Pirmasenser Raum immer noch 55 % (rd. 10 300) aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Schuhindustrie tätig. Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben hinzu, so sind etwa 65 % aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der krisenanfälligen Schuhindustrie abhängig. Der Umstrukturierungsprozeß in der deutschen Schuhindustrie, die gegenüber der ausländischen Konkurrenz unter ungünstigen Wettbewerbsbedingungen (hohe Lohn- und Lohnnebenkosten, starke Subventionierung und Handelsrestriktionen im Ausland) leidet, ist keineswegs abgeschlossen. Erhebliche Strukturprobleme ergeben sich aber auch in der unmittelbar an das Saarland angrenzenden Stadt Zweibrücken.

Obwohl der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet weit über dem Bundesdurchschnitt liegt, erreichen die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe sowie das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bei weitem nicht die entsprechenden Bundesdurchschnitte.

Neben der teilweise sehr geringen Industrialisierung einerseits und der überdurchschnittlich hohen Industrialisierung andererseits im einseitig strukturierten Raum Pirmasens mit seinen dadurch bedingten Sonderproblemen wirken sich die Folgen der Grenzlandsituation, die während vieler Generationen hindurch bestanden hat, noch immer als Entwicklungshemmnis aus. Hinzu kommt, daß in diesem Aktionsraum sehr umfangreiche militärische Anlagen der alliierten Stationierungsstreitkräfte ihren Standort haben. Die große Zahl deutscher Arbeitskräfte bei den alliierten Stationierungsstreitkräften sieht ihre Arbeitsplätze immer wieder gefährdet.

Die Tatsache, daß die Westpfalz zum Realteilungsgebiet gehört und daher die Landwirtschaft von klein-

[1] Vgl. Fußnote [1]) Seite 96

bäuerlicher Betriebsgrößenstruktur geprägt ist, hat schließlich zu einem starken Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft geführt. Von 1961 bis 1970 hat sich der Anteil der in diesem Sektor Tätigen in der Westpfalz auf 10 % der Erwerbstätigen halbiert.

Die vielfältigen Entwicklungshemmnisse des Aktionsraumes haben zu erheblichen Wanderungsverlusten geführt, die im Jahr 1974, dem ersten Rezessionsjahr, stark angestiegen sind. Nachdem die starke Abwanderung in den 70er Jahren von 1980 bis 1983 nahezu zum Stillstand gekommen war, weist die Wanderungsbilanz 1984 und 1985 wieder ein Minus auf (−754 bzw. −733); 1986 ist sie wieder positiv (+837).

Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist im Aktionsraum von Mitte 1975 bis Mitte 1986 um 3,2 % auf 146 888 Arbeitnehmer angestiegen, im produzierenden Gewerbe ist ein Rückgang von 7,1 % auf 73 945 Arbeitnehmer zu verzeichnen. Einen überdurchschnittlichen Anstieg im gleichen Zeitraum verzeichnete der Dienstleistungsbereich — ohne Handel und Verkehr — mit 27,2 % auf 46 653 Beschäftigte. Das Arbeitsplatzdefizit besteht aber weiterhin.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986[1])

4.1. Teilprogramm Rheinland-Pfalz

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionsvolumen	5 353,03
	davon Errichtungen	870,33
	Erweiterungen	4 206,08
	Umstellungen	22,82
	Rationalisierungen	253,79
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	26 991
	— gesicherte Arbeitsplätze	22 238
	— bewilligte GA-Mittel	226,90
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	143,31
	— bewilligte GA-Mittel	71,56

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden und Südosten ein relativ geringer Industrialisierungsgrad festzustellen. Hier gilt es, weitere gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln, vorhandene zu erweitern und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Im südlichen Teil des Aktionsprogrammes (Stadt- und Landkreis Pirmasens) wird die Entwicklung weitgehend von der Schuhindustrie und ihren Zulieferern bestimmt, da dort die Schuhindustrie konzentriert ist. Seit Jahren nimmt die Beschäftigtenzahl in der Schuhindustrie ab, so daß hieraus ernsthafte regionale Strukturprobleme entstanden sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur ergeben sich hier durch die Ansiedlung von Industriebetrieben anderer Branchen und durch Diversifizierung, die insbesondere von Zulieferern der Schuhindustrie genutzt werden sollte. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern.

Aufgrund der verschärften Strukturkrise in der Schuhindustrie hat der Planungsausschuß am 2. Juli 1987 ein Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Pirmasens und den angrenzenden Teilen der Arbeitsmarktregion Landau beschlossen. Im Rahmen dieses Sonderprogramms werden in den Jahren 1988 bis 1990 zusätzliche GA-Mittel in Höhe von 45 Mio. DM bereitgestellt.

Der weitere Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur (bessere Anbindung an das Fernstraßennetz) ist eine weitere Bedingung für die Stärkung der Wirtschaftskraft dieses Raumes.

Einige Gebiete — insbesondere der Pfälzer-Wald — bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll. Im Pfälzer-Wald sind die Möglichkeiten für die Entwicklung des Fremdenverkehrs stärker als bisher zu nutzen.

Ohne die Maßnahme des Regionalen Aktionsprogramms würde die Wirtschaftskraft dieses Raumes weiter absinken. Eine Verstärkung der Abwanderung wäre zu befürchten.

Da die Westpfalz an die Montanregion des Saarlandes unmittelbar anschließt, ergeben sich für diesen Raum zusätzliche Probleme.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 8 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 2 800 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

[1]) Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Kusel/Rammelsbach	7 009	10 200
Landau i. d. Pfalz	35 284	82 500
Pirmasens	46 077	104 300
Zweibrücken	32 722	59 100
C-Schwerpunktorte		
Alzey	15 665	33 400
Dahn	4 600	23 700
Edenkoben	5 428	17 000
Kirchheimbolanden	5 908	15 300
Rockenhausen	5 769	15 600
Worms	72 045	90 900

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
zu Dahn: Hauenstein; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich.

Die Schwerpunktorte sind in den Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz und Saarland als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Aus Landkreis Alzey-Worms

a) Aus VG*) Alzey-Land die Gemeinden Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen

b) VG Wöllstein

Aus Landkreis Donnersberg

a) Aus VG Kirchheimbolanden die Gemeinden Bolanden, Dannenfels, Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Oberwiesen, Orbis

b) Aus VG Alsenz-Obermoschel die Gemeinden Alsenz, Gaugrehweiler, Kalkofen, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen a. d. Appel, Niedermoschel, Oberhausen a. d. Appel, Stadt Obermoschel, Oberndorf, Winterborn

c) Aus VG Rockenhausen die Gemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Gerbach, Katzenbach, Stadt Rockenhausen, Ruppertsecken, Sankt Alban, Stahlberg, Würzweiler

d) Aus VG Göllheim die Gemeinde Göllheim

e) Aus VG Winnweiler die Gemeinden Falkenstein, Imsbach.

Aus Landkreis Kaiserslautern

a) Aus VG Kaiserslautern-Süd die Gemeinde Trippstadt

Aus Landkreis Kusel

a) Aus VG Altenglan die Gemeinde Rammelsbach

b) Aus VG Kusel die Gemeinden Blaubach, Körborn, Konken, Kusel, Ruthweiler, Schellweiler, Thallichtenberg

c) Aus VG Lauterecken die Gemeinden Lauterecken, Medard, Odenbach

d) Aus VG Schönenberg-Kübelberg die Gemeinden Schönenberg-Kübelberg, Gries

e) Aus VG Waldmohr die Gemeinde Waldmohr

Aus Landkreis Pirmasens

a) Stadt Hornbach

b) VG Dahn

c) VG Hauenstein

d) VG Pirmasens-Land

e) VG Rodalben

f) VG Waldfischbach-Burgalben

g) Aus VG Wallhalben die Gemeinde Herschberg

— Aus Landkreis Südliche Weinstraße

a) Aus VG Annweiler a. Trifels die Gemeinden Albersweiler, Stadt Annweiler a. Trifels, Dernbach, Eußerthal, Ramberg, Rinnthal

b) Aus VG Bad Bergzabern die Gemeinden Bad Bergzabern, Birkenhördt, Böllenborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberotterbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach, Vorderweidenthal.

c) Aus VG Edenkoben die Gemeinden Burrweiler, Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz.

d) Aus VG Landau-Land die Gemeinden Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen.

e) VG Maikammer

* VG = Verbandsgemeinde

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	42,00	4,20	—	4,20
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	65,00	6,30	3,60	2,70
Zwischensumme 1. bis 3.	1 707,00	198,50	143,60	54,90
im Jahresdurchschnitt	341,40	39,70	28,72	10,98
4. Industriegeländeerschließung	52,00	31,20	—	13,21 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,50	1,50	—	(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	17,00	10,20	—	(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,50	2,10	—	(Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	45,00	45,00	—	13,21
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 782,00	243,50	143,60	68,11
im Jahresdurchschnitt	356,40	48,70	28,72	13,62

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,72	28,72	28,72	28,72	28,72	143,60
2. GA-Mittel	14,97 [1]	12,74 [1]	12,74 [2]	13,83 [2]	13,83 [2]	68,11 [1][2]
zusammen ...	43,69	41,46	41,46	42,55	42,55	211,71
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,84	0,84	0,84	0,84	0,84	4,20
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	3,60
b) GA-Mittel	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	2,70
4. Industriegeländeerschließung	3,99	1,76	1,76	2,85	2,85	13,21
	(Rest Landesmittel)					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	Landesmittel					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	Landesmittel					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	Landesmittel					
insgesamt ...	43,69	41,46	41,46	42,55	42,55	211,71

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1988/89.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

2.1 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

— Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit Vorrang berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz 1974), sozialem und kulturellem Gebiet sind gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1980, Regionale Raumordnungspläne Westpfalz und Rheinpfalz — beide im Genehmigungsverfahren —) aufeinander abgestimmt.

— Für die strukturelle Entwicklung des Aktionsraumes sind einige Autobahn-Vorhaben von besonderer Bedeutung. Die Autobahn Zweibrücken–Pirmasens wurde 1981 fertiggestellt. Die Strecke Pirmasens–Landstuhl der Autobahn Trier–Land-

stuhl–Pirmasens (A 62) ist zwischen Pirmasens und Weselberg (einbahnig) fertiggestellt. Die Lücke von Weselberg nach Landstuhl wird zur Zeit geschlossen. Von Landstuhl bis Birkenfeld ist diese Autobahn seit 1980 durchgehend unter Verkehr.

Die im Saarland noch bestehende Lücke zwischen Birkenfeld und Nohfelden/Türkismühle soll 1988 geschlossen werden.

Für die Autobahnstrecke Mainz–Alzey–Kaiserslautern (A 63) ist der Streckenabschnitt von Mainz bis südlich Alzey durchgehend fertiggestellt. Für den nach Süden anschließenden Streckenabschnitt bis Kaiserslautern laufen die Planungen und Planfeststellungsverfahren. Die Teilstrecke zwischen Kirchheimbolanden und Steinbach sowie die Anschlußstelle Kaiserslautern-Ost befinden sich im Bau.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

Für mit GA-Mitteln finanzierte Maßnahmen dieses Aktionsprogramms ist eine Mitfinanzierung des EG-Regionalfonds im Rahmen eines Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse bei der Kommission der EG beantragt worden.

Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" — Teilprogramm Saarland —

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Saarland mit seinen nachstehend aufgeführten Kreisen und einem Stadtverband: Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saar-Pfalz-Kreis, St. Wendel und Stadtverband Saarbrücken.

Im Saarland leben auf 2 569,30 qkm 1 042 135 Einwohner (Stand 31. Dezember 1986), das sind 406 Einwohner pro qkm. Das Land teilt sich siedlungsgeographisch in zwei Teilzonen. Den Verdichtungsraum Saar bilden der größte Teil des Stadtverbandes Saarbrücken und des Kreises Neunkirchen sowie der mittlere Teil des Kreises Saarlouis sowie Teile des Saar-Pfalz-Kreises. Der Verdichtungsraum liegt nach seiner Größenordnung an 10. Stelle der Verdichtungsräume der Bundesrepublik Deutschland. Die übrigen Teile des Saarlandes sind ländlich strukturiert bzw. weisen eine aufgelockerte Siedlungsstruktur auf.

Der Aktionsraum ist desweiteren gekennzeichnet durch seine geographische Randlage innerhalb der Bundesrepublik an der Grenze zu Frankreich und Luxemburg sowie durch den mittelgebirgsähnlichen Charakter der Landschaft und die erheblichen Bergbauschadensgebiete, die sich über den Verdichtungsraum erstrecken und mit Fortschreiten des Bergbaus nach Westen zunehmend andere Landschaftsteile zu erfassen beginnen. Die Auswirkungen auf Landschafts- und Siedlungsstruktur sind erheblich. So ist beispielsweise das gesamte Ortszentrum des saarländischen Mitortes Friedrichsthal infolge des Kohleabbaus um 8 m abgesunken.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes**)

Erwerbsfähigenquote 1985*)	71,3
in % des Bundesdurchschnittes	101,7
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1986)	13,3
in % des Bundesdurchschnittes	147,7
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (1986)	110
in % des Bundesdurchschnittes	102
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe (1986)	40 815
in % des Bundesdurchschnittes	94,6
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM (1986)	27 319
in % des Bundesdurchschnittes	88

*) Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung

**) Detailabstimmung mit Rheinland-Pfalz erfolgt noch.

Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in % (1986)

Land- und Forstwirtschaft	0,7
in % des Bundesdurchschnittes	41,2
Produzierendes Gewerbe	44,8
in % des Bundesdurchschnittes	104,7
Handel und Verkehr	14,9
in % des Bundesdurchschnittes	100,7
übrige Dienstleistungen	39,6
in % des Bundesdurchschnittes	97,3

3. Wichtige Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum Saarland ist als Montanindustriegebiet (Steinkohlenbergbau und Eisenschaffende Industrie) in besonderem Maße dem tiefgreifenden Strukturwandel unterworfen, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlindustrie in Europa betroffen hat. Eng mit dem Strukturwandel verbunden ist der Abbau eines erheblichen Teiles der Arbeitsplätze in diesen Industrien.

Eine weitere Ursache der erheblichen strukturellen Probleme der Saarwirtschaft ist vor allem die durch den mehrmaligen Wechsel des Staats- und Wirtschaftsverbundes gekennzeichnete geschichtliche Entwicklung der Region. Das Saarland wechselte innerhalb von 40 Jahren, von 1919—1959, viermal zwischen dem deutschen und dem französischen Wirtschaftsraum. Erst als 1959 die wirtschaftliche Eingliederung in die Bundesrepublik erfolgte, konnte das Saarland darangehen, den erheblichen Rückstand zu anderen Ballungsräumen in der Bundesrepublik und in Europa aufzuholen. Erschwert wurde dieser Prozeß des wirtschaftlichen Anschlusses allerdings dadurch, daß sich viele andere Bundesländer zwischenzeitlich schon bessere Standortbedingungen gesichert hatten und auch in der Wachstumsdynamik ein gutes Stück voraus waren. Dazu kam, daß die Randlage zu den großen Volkswirtschaften Deutschland und Frankreich, trotz der begonnenen europäischen Einigung, für das Saarland viele wirtschaftliche Nachteile mit sich brachte.

Im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet kommt der unter Anpassungsdruck stehenden Montanindustrie im Saarland immer noch besonderes Gewicht zu. Der Anteil der im Montanbereich Beschäftigten an den Industriebeschäftigten im Saarland verringerte sich zwar von 56 % in 1960 auf 32 % im Jahre 1986 aufgrund der Ansiedlung neuer Betriebe, der Erweiterung und Stabilisierung vorhandener Unternehmen sowie des Beschäftigungsrückgangs im Montanbereich. Doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze immer noch 5,3 mal höher als der entsprechende Anteil im Bundesdurchschnitt mit rd. 6 %.

Den erheblichen Wandel der Sektoral- und Branchenstruktur im Saarland belegen auch folgende Zahlen: Während noch 1960 im Saar-Steinkohlenbergbau mit 55 700 Arbeitnehmern 31,9 % aller Industriebeschäftigten tätig waren, sank dieser Anteil bis 1986 auf 17,6 % bei 24 500 Beschäftigten. Die Strukturprobleme im Kohlenbergbau und die sich daraus ergebenden Anpassungsprozesse im Beschäftigungsbereich führten damit zu einem Abbau von über 31 000 Arbeitsplätzen. Als insbesondere in den 70er Jahren in der saarländischen Stahlindustrie, ausgelöst durch die weltweite Stahlkrise, ebenfalls ein erheblicher Restrukturierungsprozeß in Gang gesetzt wurde, nahm der Arbeitsplatzabbau in der Region nicht mehr verkraftbare Ausmaße an. So wurde die Beschäftigtenzahl in der Stahlindustrie von rd. 42 000 im Jahre 1960 auf rd. 20 000 im Jahre 1986 mehr als halbiert. Der weitere Rückgang der Beschäftigtenzahl in der Stahlindustrie auf rd. 17 000 im Juli 1987 belegt, daß der Prozeß des Arbeitsplatzabbaues bei weitem noch nicht abgeschlossen ist.

Zu diesen aufgezeigten Beschäftigungsrückgängen kamen und kommen Freisetzungen in zuliefernden und damit vom Bergbau und der Eisenschaffenden Industrie direkt abhängigen Betrieben sowie ein Arbeitsplatzabbau im Tertiärbereich aufgrund zurückgehender Einkommenseffekte, die jedoch statistisch nicht genau abgrenzbar sind. Schätzungen für beide Folgewirkungen ergeben bei dem Verlust eines Montanarbeitsplatzes den von zwei weiteren Arbeitsplätzen.

Die aus dem Strukturwandel resultierenden Probleme haben wesentlich zu der seit Beginn der 60er Jahre eingetretenen negativen Wanderungsbilanz des Saarlandes beigetragen. Noch 1960 wurde aus dem übrigen Bundesgebiet ein Zuwanderungsüberschuß von 3 804 Personen verbucht, während sich für das Jahr 1986 ein Wanderungsverlust von 4 603 Personen ergab. Insgesamt hatte das Saarland in den Jahren von 1960 bis 1986 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet in Höhe von rd. 98 000 Personen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 1962 zogen ständig mehr Personen ins Bundesgebiet als von dort ins Saarland kamen.

Die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung des Saarlandes hat auf dem Arbeitsmarkt zu besonders negativen Auswirkungen geführt. Die Arbeitslosenquote betrug 1986 jahresdurchschnittlich im Saarland 13,3 %, im Bundesdurchschnitt 9,0 %. Das Übergewicht des Montanbereichs bewirkte weiterhin vergleichsweise geringe Beschäftigungschancen für Frauen. Noch heute ist die Frauenerwerbsquote kleiner als im Bundesgebiet insgesamt. Die hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit im Saarland ist ebenfalls Beleg für die gravierenden Beschäftigungsprobleme. Sehr schwierig ist auch die Lage der jüngeren Erwerbspersonen. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen zwischen 20 und 24 Jahren betrug im September 1986 14,2 %, auf Bundesebene 10,5 %.

Weitere Strukturprobleme des Saarlandes, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstehen, liegen in

- dem vergleichsweise niedrigen Gewicht mittelständischer, eigenständig geführter Klein- und Mittelbetriebe;
- dem vergleichsweise geringen Anteil von Beschäftigten in dispositiven und gestaltenden Unternehmens-Funktionen.

Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirksames Mittel erwiesen, die negativen Folgen des Strukturwandels abzuschwächen und die Monostruktur des Landes zumindest in Teilbereichen aufzulokkern. Eine hinreichende Zahl neuer Arbeitsplätze konnte allerdings noch nicht geschaffen werden. Dies ist im Hinblick auf die bisher schon schwierige Arbeitsmarktsituation um so problematischer, als zu erwarten ist, daß in den kommenden Jahren im strukturgefährdeten Montanbereich noch vergleichsweise viele Arbeitsplätze verlorengehen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986*)

		Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft		
— Investitionsvolumen		10 047,22
davon: Einrichtungen		2 425,51
Erweiterungen		6 723,41
Umstellungen		705,44
Rationalisierungen		192,86
— zusätzliche Arbeitsplätze	59 151	
— gesicherte Arbeitsplätze	31 973	
— bewilligte GA-Mittel		655,47
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen		1 069,77
— bewilligte GA-Mittel		633,59

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik des Saarlandes ist es, die bestehende Wirtschaftsstruktur zu verbessern, das erhebliche Arbeitsplatzdefizit durch die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten abzubauen und das Einkommensniveau zu erhöhen. Insbesondere soll der Strukturwandel der Wirtschaft zur weiteren Verminderung der Monostruktur durch die Förderung

- der Ansiedlung und Erweiterung wachstumsstarker Betriebe,
- der Rationalisierung zur Kostensenkung,
- der Umstellung auf neue Produkte oder Produktionsverfahren

fortgesetzt werden.

*) Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

Im Vordergrund der dazu notwendigen wirtschaftsfördernden und strukturpolitischen Maßnahmen stehen Hilfen an die gewerbliche Wirtschaft für Errichtungs-, Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen.

Neben der direkten Wirtschaftsförderung besitzt die Infrastrukturpolitik und die Standortvorsorge einen hohen Stellenwert. Der Ausbau der Infrastruktur ist notwendig, um vorteilhafte und günstige Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen. Hier sind im Saarland noch erhebliche Defizite abzubauen.

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Rekultivierung brachliegender industrieller Standorte
- Erschließung geeigneter Ansiedlungsflächen
- Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung mit dem Ausbau der Verkehrsanbindungen, der Energie- und Wasserversorgung, der Abfall- und Wasserentsorgung.
- Im Bereich des Fremdenverkehrs muß in den ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebieten Gelände erschlossen sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs gefördert werden.
- Von Bedeutung sind ebenfalls die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

Im Zusammenhang mit der 1983 wirksam gewordenen Rückführung der GA-Mittelausstattung für das Saarland werden im Rahmen der verbleibenden Mittel von den o. g. Maßnahmen nur noch die Industriegeländeerschließung und die Errichtung bzw. der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten mitfinanziert, während die übrigen Aufgaben mit Landesprogrammen wahrgenommen werden.

Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten (mittelgebirgsähnliche Landschaft) Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse sowie der Bergbauschadensgebiete das gesamte Landesgebiet umfassen.

Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland, ähnlich wie in sonstigen Grenzgebieten, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 15 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 5 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte *)

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 1986	
	in dem Ort	im Einzugsgebiet
B-Schwerpunktorte		
Homburg	40 836	63 012
Neunkirchen	49 536	160 677
Nonnweiler/Hermeskeil	8 295	18 732
Saarlouis	37 411	114 957
St. Ingbert	40 455	51 773
St. Wendel	26 278	71 025
Saarbrücken-Völklingen	227 499	290 143
Wadern **)	16 157	22 521
Lebach	21 295	84 622
Merzig	29 228	85 231

*) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Homburg: Blieskastel
Zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel, Sulzbach
Zu Nonnweiler: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen)
Zu Saarlouis: Dillingen, Saarwellingen, Überherrn, Ensdorf, Bous
Zu Sbr.-Völklingen: Kleinblittersdorf und Püttlingen ***)
Zu Lebach: Eppelborn und Schmelz
Zu Merzig: Losheim und Mettlach (OT Mettlach)

**) In Wadern nur die Ortsteile: Wadern, Lockweiler, Noswendel, Büschfeld, Nunkirchen, Dagstuhl, Wadrill.

***) einschl. der Teile des Gewerbegebietes „Im Mühlengarten", die sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Riegelsberg befinden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Merzig-Wadern

Landkreis Neunkirchen

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard, der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis	*davon:*
davon:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklingen
Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, St. Ingbert	
Landkreis St. Wendel	Alle unter a) angeführten Schwerpunktorte liegen in „Schwerpunkträumen der Industrie" im Sinne der Landesplanung (dies entspricht den „gewerblichen Entwicklungsorten" in anderen Bundesländern).
Stadtverband Saarbrücken	

Teilprogramm Saarland

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 300	413,69	288,75	124,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	80	8,0	—	8,0 *)
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	40	3,5	3,5	Landesmittel
Zwischensumme 1. bis 3.	3 420	425,19	292,25	132,94
im Jahresdurchschnitt	684	85,038	58,45	26,588
4. Industriegeländeerschließung	16,429	11,5	—	11,5 *)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,75	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7.	35,179	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 455,179	451,69	292,25	159,44
im Jahresdurchschnitt	691,036	90,338	58,45	31,888

*) zuzüglich Landesmittel

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	58,45	58,45	58,45	58,45	58,45	292,25
2. GA-Mittel	29,64 *)	32,45 *)	32,45 *)	32,45	32,45	159,44
zusammen ...	88,09	90,90	90,90	90,90	90,90	451,69
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	57,75	57,75	57,75	57,75	57,75	288,75
b) GA-Mittel	22,74	25,55	25,55	25,55	25,55	124,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,6 *)	1,6	1,6	1,6	1,6	8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	3,5
b) GA-Mittel			(Landesmittel)			
4. Industriegeländeerschließung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur			(Landesmittel)			
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen			(Landesmittel)			
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
insgesamt ...	88,09	90,9	90,9	90,9	90,9	451,69

[1]) Ohne Sonderprogramm zugunsten von Regionen mit besonderen sektoralen Anpassungsproblemen.

14. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Schweinfurt.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt, Burkardroth, M., Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda, M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, M., Zeitlofs, M.

Landkreis Bamberg

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, St., Eckersdorf, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gefrees, St., Gesees, Glashütten, Goldkronach, St., Haag, Heinersreuth, Hollfeld, St., Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Pegnitz, St., Plankenfels, Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Seybothenreuth, Speichersdorf, Waischenfeld, St., Warmensteinach, Weidenberg, M.

Landkreis Coburg

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, St., Eggolsheim, Gößweinstein, M., Hallerndorf (soweit Zonenrandgebiet), Unterleinleiter, Wiesenttal, M.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind, M.

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon die Gemeinden:

Bergrheinfeld, Dittelbrunn, Donnersdorf, Euerbach, Geldersheim, Gerolzhofen, St., Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M., Sulzheim, Üchtelhausen, Waigolshausen, Wasserlosen (soweit Zonenrandgebiet), Werneck (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld.

Landkreis Tirschenreuth

davon die Gemeinde:

Waldershof

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Aktionsraum gliedert sich in mehrere Naturräume mit Mittelgebirgscharakter (Rhön, Frankenalb, Fichtelgebirge und Frankenwald) und mit teilweise sehr ungünstigen topographischen und klimatischen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die eine ganze Reihe von wirtschaftsschwachen Gebieten des Aktionsraumes maßgeblich prägt. Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Bonität liegen insbesondere in der Rhön. Lediglich die Gäuböden im Bereich des mittleren Maintales bieten eine gute landwirtschaftliche Ertragsgrundlage.

Der Aktionsraum ist insgesamt noch vergleichsweise dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert unter dem Landesdurchschnitt Bayerns und beträgt nur etwas mehr als die Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km²	Einwohnerzahl 31. 12. 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Aktionsraum ..	10 173	1 356 787	133	*54,1*
davon				
Unterfränkisches Teilgebiet ..	3 599	398 170	111	*45,1*
Oberfränkisches Teilgebiet ..	6 574	958 617	146	*59,3*

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes wird durch eine Reihe von mittleren zentralen Orten geprägt. Sie haben aufgrund der topographischen Verhältnisse jedoch nur kleinere Einzugsbereiche und nur geringe Verflechtungen miteinander. Ihre Wirtschaftskraft ist aufgrund ihrer Lage im Zonenrandgebiet vermindert. Der Nordost-Teil des Aktionsraumes ist aufgrund der frühen, flächenhaften Industrialisierung durch eine relativ hohe Siedlungsdichte gekennzeichnet, die aber nicht zur Ausprägung eindeutig dominierender Siedlungseinheiten und nicht zur Ausbildung eines Verdichtungsraumes geführt hat.

Mehrere Gebiete des Aktionsraumes, insbesondere Nordost-Oberfranken, sind aufgrund der extrem peripheren Lage und struktureller Arbeitsmarktprobleme durch laufende Abwanderungen von Teilen der erwerbsfähigen Bevölkerung bedroht. Die Quoten der erwerbsfähigen und der noch nicht erwerbsfähigen Bevölkerung sind hier unter den Bundesdurchschnitt abgesunken; der Anteil der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung ist über den Bundesdurchschnitt angestiegen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum insges.	Unterfrank. Teilgebiet	Oberfrank. Teilgebiet
Erwerbsfähigenquote .	*68,2*	*67,8*	*68,4*
in % des Bundesdurchschnitts	*98,7*	*98,1*	*99,0*
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1986)	*9,0*	*9,4*	*8,9*
in % des Bundesdurchschnitts	*100,0*	*104,4*	*98,9*
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1986 ..	*153*	*143*	*157*
in % des Bundesdurchschnitts	*131,9*	*123,3*	*135,3*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	34 235	38 621	32 573
in % des Bundesdurchschnitts	*79,1*	*89,2*	*75,3*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	23965	21371	25035
in % des Bundesdurchschnitts	*85,9*	*76,6*	*89,8*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984			
Land- und Forstwirtschaft	*3,0*	*4,3*	*2,6*
in % des Bundesdurchschnitts	*150,0*	*215,0*	*130,0*
Produzierendes Gewerbe	46,1	43,1	*47,1*
in % des Bundesdurchschnitts	*110,8*	*103,6*	*113,2*
Handel und Verkehr ..	*13,7*	*13,8*	*13,6*
in % des Bundesdurchschnitts	*87,3*	*87,9*	*86,6*
übrige Dienstleistungen	*37,2*	*38,7*	*36,7*
in % des Bundesdurchschnitts	*91,4*	*95,1*	*90,2*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der mit rd. 81 % seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist in seinen Teilräumen eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftsschwache Räume. Bis auf wenige Gemeinden liegt dieser Teil des Aktionsraumes vollständig im Zonenrandgebiet. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist weiter rückläufig. Dieser Umstrukturierungsprozeß dauert noch an. Er hat einen erheblichen Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Folge. In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Schweinfurt und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert.

Vor allem im nördlichen Teil der unterfränkischen Fördergebiete wird die wirtschaftliche Gesamtsituation durch eine noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft und ein unterdurchschnittliches Einkommensniveau geprägt.

Teilweise trägt das Industriepotential monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete der Bayerischen Rhön und des Steigerwaldes weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im fränkischen Weinland, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraumes liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des Nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. Die Entwicklungsprobleme dieses Gebietes resultieren gleichermaßen aus der extrem peripheren Lage und den durch Arbeitsplatzverluste in den arbeitsintensiven Branchen gekennzeichneten Verschiebungen der Industriestruktur. Das Einkommensniveau liegt erheblich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. An der Industrie Oberfrankens ist die Verbrauchsgüterindustrie weit überdurchschnittlich beteiligt. Die Branchenstruktur wird von den Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas beherrscht, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch ein vergleichsweise geringes Produktivitätsniveau gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraumes (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben. Eine Gefahr für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs stellt im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes allerdings das seit einiger Zeit hier massiv auftretende Waldsterben dar.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986[1])

			Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft		
	— Investitionsvolumen		11 945,06
	davon Errichtungen		1 629,24
	Erweiterungen		6 860,16
	Umstellungen		409,85
	Rationalisierungen		3 045,82
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	76 280	
	— gesicherte Arbeitsplätze	358 377	
	— bewilligte GA-Mittel		253,90
b)	Infrastruktur		
	— Investitionsvolumen		844,98
	— bewilligte GA-Mittel		408,85

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühun-

[1]) Fördergebietsstand: 15. Rahmenplan

gen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im nördlichen Teil des unterfränkischen Aktionsraumes (Arbeitsmarktregion Bad Neustadt a. d. Saale, nordwestlicher Teil der Arbeitsmarktregion Bamberg) ist die gewerbliche Basis weiter zu stärken.

  Dabei sind die Schaffung neuer und qualitative Verbesserung der vorhandenen Arbeitsplätze gleichrangige Ziele. Über eine damit angestrebte Verbesserung der Wirtschaftskraft soll vor allem der noch bestehende Einkommensrückstand abgebaut werden. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem mehr als drei Viertel der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

  Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraumes soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und damit ein wirksamer Beitrag zur Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebietes geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes. Die Entwicklungschancen des Raumes Haßfurt werden dabei entscheidend von der zügigen Fertigstellung der Maintal-Autobahn bestimmt.

— Für den oberfränkischen Teil des Aktionsraumes besitzt die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials Priorität. Sie wird auf zweifache Weise angestrebt: Einerseits durch die Förderung von Rationalisierungs-, Umstellungs- und Modernisierungsvorhaben ansässiger Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben stehen andererseits die Bemühungen, noch vorhandene einseitige Branchenstrukturen durch die Ansiedlung von neuen Betrieben möglichst einkommensstarker Branchen aufzulockern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

  Die Erfolgsaussichten der regionalen Wirtschaftsförderung hängen in dieser Region in hohem Maße von der Durchführung flankierender, verkehrswirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab; auch dadurch wird in wesentlicher Weise zur Verbesserung der Standortbedingungen beigetragen. Insbesondere für das nordöstliche Oberfranken bedeutet der Bau der Maintal-Autobahn aus regionalpolitischer Sicht die Beseitigung einer erheblichen Entwicklungsschranke, durch die bisher die langfristige wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes wesentlich beeinträchtigt wird.

  Darüber hinaus kommt der Frachthilfe als Ausgleichsmaßnahme eine wichtige Rolle bei der Verbesserung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft an den peripheren Standorten dieses Aktionsraumes zu.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraumes im Bereich des Produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Verstärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen nachfragegerecht verbessert bzw. erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen infrastrukturellen Grundeinrichtungen geschaffen bzw. ausgebaut werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1988 bis 1992 insgesamt 19 800 neue Arbeitsplätze, darunter 12 500 im Zonenrandgebiet, zu schaffen und 27 400 vorhandene Arbeitsplätze, darunter 25 300 im Zonenrandgebiet, zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Bad Neustadt a. d. Saale	13 900	70 000 (mit Bad Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Bayreuth	72 300	180 000 (mit Pegnitz)
Haßfurt	11 300	75 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Bad Neustadt a. d. Saale: Niederlauer; zu Haßfurt: Zeil a. Main, Knetzgau und Eltmann; zu Hof: Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Waldershof; zu Naila: Selbitz; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Bergrheinfeld; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach und Weidenberg; zu Coburg: Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau i. OFr.; zu Neustadt b. Coburg: Rödental; zu Kronach: Marktrodach.

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Hof	50 600	74 000
Hofheim	4 800	75 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Kronach	17 800	74 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Kulmbach/ Stadtsteinach	27 400/ 3 600	70 000
Marktredwitz/ Wunsiedel	18 400/ 10 100	65 000
Münchberg/ Helmbrechts	11 700/ 9 900	65 000
Schweinfurt	50 600	140 000
C-Schwerpunktorte		
Bad Brückenau	6 700	44 000 (mit Hammelburg)
Bad Kissingen	21 100	53 000
Bad Königshofen i. Grabfeld	5 500	70 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bamberg	69 600	160 000 (mit Ebrach)
Coburg	44 400	128 000 (mit Neustadt b. Coburg)
Ebermannstadt	5 800	38 000 (mit Hollfeld)
Ebern	6 700	75 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Ebrach	2 000	160 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen	6 300	36 000
Hammelburg	12 400	44 400 (mit Bad Brückenau)
Hollfeld	5 000	38 000 (mit Ebermannstadt)
Pegnitz	13 200	180 000 (mit Bayreuth)
Rehau	10 000	41 000 (mit Selb)
Staffelstein/ Lichtenfels	10 100/ 20 000	64 000
Tettau	2 800	74 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
E-Schwerpunktorte		
Ludwigsstadt	3 900	74 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt	6 300	70 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabfeld)
Naila	8 600	21 000
Neustadt b. Coburg	16 300	128 000 (mit Coburg)
Selb	20 000	41 000

Diese Schwerpunktorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern bzw. in den Regionalplan Oberfranken-West gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt., Burkardroth, M., Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda, M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, Zeitlofs, M.
(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Baunach, St., Breitengüßbach, Burgebrach, M., Burgwindheim, M., Buttenheim, M., Ebrach, M., Gerach, Heiligenstadt i. OFr., M., Hirschaid, M., Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, M., Reckendorf, Scheßlitz, St., Schlüsselfeld, St., Schönbrunn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf, M.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bischofsgrün, Creußen, St., Eckersdorf, Fichtelberg, Gefrees, St., Glashütten, Goldkronach, St., Hollfeld, St., Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelgau, Pegnitz, St., Plankenfels, Pottenstein, St., Speichersdorf, Waischenfeld, St., Warmensteinach, Weidenberg, M.

Landkreis Coburg

davon die Gemeinden:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, GKSt., Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, St., Rödental, Seßlach, St., Sonnefeld, Untersiemau, Weitramsdorf.

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, St., Gößweinstein, M., Unterleinleiter, Wiesenttal, M.

Landkreis Haßberge

davon die Gemeinden:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgreppach, M., Ebelsbach, Ebern, St., Eltmann, St., Haßfurt, St., Hofheim i. UFr., St., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i. Bay., St., Maroldsweisach, M., Oberaurach, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, M., Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main, St.

Landkreis Hof

davon die Gemeinden:

Bad Steben, M., Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, St., Issigau, Köditz, Lichtenberg, St., Münchberg, St., Naila, St., Rehau, St., Schauenstein, St., Schwarzenbach a. d. Saale, St., Schwarzenbach a. Wald, St., Selbitz, St., Sparneck, M., Stammbach, M., Töpen, Weißdorf, Zell, M.

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind, M.

Landkreis Kronach

davon die Gemeinden:

Kronach, St., Küps, M., Ludwigsstadt, St., Marktrodach, M., Mitwitz, M., Nordhalben, M., Pressig, M., Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, M., Stockheim, Tettau, M., Teuschnitz, St., Tschirn, Wallenfels, St., Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach

davon die Gemeinden:

Grafengehaig, M., Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, M., Kulmbach, GKSt., Ludwigschorgast, M., Mainleus, Marktleugast, M., Marktschorgast, M., Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, M., Rugendorf, Stadtsteinach, St., Thurnau, M., Trebgast, Wirsberg, M., Wonsees, M.

Landkreis Lichtenfels

davon die Gemeinden:

Altenkunstadt, Burgkunstadt, St., Ebensfeld, M., Lichtenfels, St., Staffelstein, St., Weismain, St.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon die Gemeinden:

Gerolzhofen, St., Röthlein, Stadtlauringen, M., Waigolshausen, Werneck (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld.

Landkreis Tirschenreuth

davon die Gemeinde:

Waldershof

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nordbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 961,69	2 502,91	493,16	337,61	373,14	247,49	120,02	90,53
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	547,82	505,55	54,58	50,38	52,01	52,01	2,57	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	592,74	491,65	71,01	61,29	58,17	50,06	12,84	11,22
Zwischensumme 1. bis 3.	5 102,25	3 500,11	618,75	449,28	483,32	349,56	135,43	101,75
im Jahresdurchschnitt	1 020,45	700,02	123,75	89,85	96,66	69,91	27,08	20,35
4. Industriegeländeerschließung	58,00	50,50	36,87	33,07	—	—	36,87	33,07
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	95,50	95,50	47,78	47,78	—	—	47,78	47,78
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	91,00	79,40	44,24	39,68	—	—	44,24	39,68
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,20	2,20	1,44	1,44	—	—	1,44	1,44
Zwischensumme 4. bis 7.	246,70	227,60	130,33	121,97	—	—	130,33	121,97
Gesamtsumme 1. bis 7.	5 348,95	3 727,71	749,08	571,25	483,32	349,56	265,76	223,72
im Jahresdurchschnitt	1 069,79	745,54	149,81	114,25	96,66	69,91	53,15	44,74

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	94,12	97,30	97,30	97,30	97,30	483,32
2. GA-Mittel	53,63	50,91	52,56	54,33	54,33	265,76
zusammen ...	147,75	148,21	149,86	151,63	151,63	749,08
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	72,66	75,12	75,12	75,12	75,12	373,14
b) GA-Mittel	23,71	22,49	24,06	24,88	24,88	120,02
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,13	10,47	10,47	10,47	10,47	52,01
b) GA-Mittel	0,52	0,50	0,51	0,52	0,52	2,57
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	11,33	11,71	11,71	11,71	11,71	58,17
b) GA-Mittel	2,59	2,47	2,54	2,62	2,62	12,84
4. Industriegeländeerschließung	7,71	7,09	7,09	7,49	7,49	36,87
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,70	9,44	9,44	9,60	9,60	47,78
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,10	8,64	8,64	8,93	8,93	44,24
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,30	0,28	0,28	0,29	0,29	1,44
insgesamt ...	147,75	148,21	149,86	151,63	151,63	749,08

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

a) Eine vorrangige strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt einer Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung zu. Besondere Priorität besitzt dabei der Weiterbau der Maintal-Autobahn (A 70). Zusätzlich ist dem Ausbau des Frankenschnellweges (A 73, B 173/289) besonderes Gewicht beizumessen. Von Bedeutung ist auch der Bau bzw. Ausbau der A 93 Weiden–Hof, um die Anbindung des nordöstlichen Teiles des Aktionsraumes nach Süden zu verbessern.

Auch der Ausbau anderer überregionaler Infrastruktureinrichtungen, wie der Universitäten Bamberg und Bayreuth sowie der Beamtenfachhochschule Hof besitzt einen hohen Stellenwert für die Verbesserung der regionalen Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Ein weiterer strukturpolitischer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung im Aktionsraum.

b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

d) Der Aktionsraum ist überwiegend als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

Dementsprechend werden verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen und anderes).

e) Im Dezember 1985 hat die EG-Kommission beschlossen, in die Spezifische Gemeinschaftsmaßnahme „Textil- und Bekleidungsindustrie" aus Bayern die Fördergebiete der Arbeitsmarktregion Bayreuth aufzunehmen. Mit Beschluß vom 17. Dezember 1987 hat die EG-Kommission einem in Ausfüllung des Beschlusses vom Dezember 1985 von Bayern vorgelegten Förderprogramm zugestimmt. Dieses Programm enthält Maßnahmen aus den Bereichen Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln, Innovationsförderung und Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen. Das Programm läuft ab Anfang 1988 für einen Zeitraum von 3 Jahren.

15. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet" — Teilprogramm Bayern —

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Nördlingen, Rothenburg o. d. Tauber, Weißenburg i. Bayern.
Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Adelshofen, Buch am Wald, Diebach, Dombühl, M., Gebsattel, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. Tauber, GKSt, Schillingsfürst, St., Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach, Wörnitz.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Amerdingen, Auhausen, Deiningen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth, Maihingen, Marktoffingen, Megesheim, Munningen, Nördlingen, GKSt., Oettingen i. Bay., St., Wallerstein, M., Wechingen, Wemding, St., Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, St., Dollnstein, M., Eichstätt, GKSt., Mörnsheim, M., Pollenfeld, Schernfeld, Titting, M.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, St., Burgbernheim, St., Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, M., Ergersheim, Gallmersgarten, Hagenbüchach, Hemmersheim, Illesheim, Ipsheim, M., Langenfeld, Marktbergel, M., Markt Bibart, M., Markt Erlbach, M., Markt Nordheim, M., Markt Taschendorf, M., Neuhof a. d. Zenn, M., Neustadt a. d. Aisch, St., Obernzenn, M., Scheinfeld, St., Simmershofen, Sugenheim, M., Trautskirchen, Uffenheim, St., Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, St., Heideck, St., Hilpolstein, St., Thalmässing, M.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Landkreis Würzburg

davon die Gemeinden:

Aub, St., Bieberehren, Röttingen, St., Tauberrettersheim.

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom Ries-Becken und vom oberen Altmühltal im Süden über das Fränkische Schichtstufenland bis zum Steigerwald im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten.

Der Aktionsraum ist extrem dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte liegt noch unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km²	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Aktionsraum . .	3 540	287 691	81	32,9

Der Aktionsraum ist in seiner Gesamtheit dem ländlichen Raum zuzurechnen. Im Osten ist der Einfluß des überragenden Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen noch spürbar. Eine wesentliche Strukturschwäche dieses Raumes liegt in dem Mangel an überregional bedeutsamen Zentren. Er hat nur eine schwach ausgeprägte Siedlungsstruktur aus mehreren Unter- und kleineren Mittelzentren. Hinweise auf strukturelle Schwächen ergeben sich bereits aus der hohen Zahl von Fernauspendlern in den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Es besteht noch immer ein ausgeprägtes Defizit an gewerblichen Arbeitsplätzen. Es fehlen insbesondere qualifizierte Arbeitsplätze für Facharbeiter. Außerdem besteht ein ausgeprägter Mangel an Dienstleistungsarbeitsplätzen.

Im gesamten Aktionsraum herrscht — bis auf geringfügige Ausnahmen — eine nachhaltige Abwanderungstendenz. Die Wanderungsverluste betreffen insbesondere Personen, die im erwerbsfähigen Alter stehen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	*67,5*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*97,7*
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1986)	*8,1*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*90,0*
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1986	*114*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*98,3*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	32 715
in % des Bundesdurchschnitts ..	*75,6*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	20 057
in % des Bundesdurchschnitts ..	*71,9*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984 ..	
Land- und Forstwirtschaft	*8,8*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*440,0*
Produzierende Gewerbe	*44,9*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*107,9*
Handel und Verkehr	*12,8*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*81,5*
übrige Dienstleistungen	*33,4*
in % des Bundesdurchschnitts ..	*82,1*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch relativ stark von der Landwirtschaft geprägt. Alle Teilgebiete weisen Landwirtschaftsanteile an der Bruttowertschöpfung und an der Summe der Erwerbstätigen auf, die zum Teil weit über dem Bundesdurchschnitt liegen. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die auch zukünftig zu erwartende Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen größeren Entfernungen kommt im Aktionsraum der Versorgung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der landwirtschaftlichen Voraussetzung sind im Aktionsraum gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (Ries, Rangau, Taubertal mit Gollachgrund und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm). Durch das neue „Fränkische Seenland" werden die Möglichkeiten zum Ausbau des Fremdenverkehrs vor allem im Raum Weißenburg-Gunzenhausen entscheidend verbessert.

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1986[1])

		Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft		
— Investitionssumme		1 845,16
davon Errichtungen		485,98
Erweiterungen		1 305,14
Umstellungen		0,17
Rationalisierungen		53,87
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	17 414	
— gesicherte Arbeitsplätze	2 537	
— bewilligte GA-Mittel		31,97
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen		176,32
— bewilligte GA-Mittel		89,39

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

- die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern
- und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihrer Überführung in produktive Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Die industrielle Basis ist in diesem Raum weiter zu stärken. Insbesondere in den Arbeitsmarktregionen Rothenburg o. d. Tauber und Nördlingen ist dabei

[1]) Fördergebietsstand: 15. Rahmenplan

eine weitere Verbreiterung der industriellen Basis anzustreben, um damit das Angebot an gewerblichen Arbeitsplätzen zu verbessern.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in den angrenzenden Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichenere Landesentwicklung herbeigeführt werden. Im gesamten Aktionsraum soll darüber hinaus durch eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes das Einkommensniveau angehoben werden. Dazu ist es u. a. auch erforderlich, die überregionalen Funktionen der Zentren des Aktionsraumes durch eine verbesserte Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu stärken. Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird — soweit die landschaftlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür gegeben sind — ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftskraft geleistet. In diesem Zusammenhang ist vor allem der zügige Ausbau des Projektes „Neues Fränkisches Seenland" ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität im südlichen Teil des Aktionsraumes.

Diese regionalpolitischen Bemühungen bedürfen allerdings der Unterstützung anderer raumwirksamer Fachpolitiken. Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Entwicklungschancen dieses Aktionsraumes ist dabei die Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrtsstraße. Von dieser ist eine dreifache positive Wirkung zu erwarten:

- Die verbesserten Transportbedingungen verstärken die wirtschaftlichen Impulse an der Kanalstrecke.
- Durch die Überleitung von Donauwasser nach Mittelfranken wird dort die Wasserversorgung erheblich verbessert;
- durch die im Zusammenhang mit der Main-Donau-Schiffahrtsstraße stehende Verwirklichung des „Neuen Fränkischen Seenlandes" werden sowohl die Attraktivität der Industriestandorte in weiten Teilen des Regionalen Aktionsprogrammes als auch — wie oben bereits erwähnt — die Entwicklungschancen des Fremdenverkehrs im Einzugsbereich dieser Maßnahmen erheblich verbessert.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 insgesamt 5 600 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 900 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte[1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Bad Windsheim	11 100	80 000 (zusammen mit Uffenheim u. Neustadt a. d. Aisch)
Uffenheim	5 400	80 000 (zusammen mit Bad Windsheim u. Neustadt a. d. Aisch)
C-Schwerpunktorte		
Beilngries	6 900	40 000 (mit Parsberg im Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayer. Fördergebiet")
Eichstätt	13 200	30 000
Gunzenhausen	14 900	42 000
Hilpoltstein	9 900	25 000
Neustadt a. d. Aisch	10 600	80 000 (mit Bad Windsheim u. Uffenheim)
Nördlingen	18 100	50 000 (mit Wemding)
Rothenburg o. d. Tauber	11 200	32 000
Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen	17 200/ 11 800	50 000
Wemding	5 100	50 000 (mit Nördlingen)

Diese Schwerpunktorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

[1]) Zum Schwerpunktort Nördlingen gehört Wallerstein.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Adelshofen, Buch am Wald, Diebach, Dombühl, M., Gebsattel, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. Tauber, GKSt, Schillingsfürst, St., Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach, Wörnitz.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Amerdingen, Auhausen, Deiningen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth, Maihingen, Marktoffingen, Megesheim, Munningen, Nördlingen, GKSt., Oettingen i. Bay., St., Wallerstein, M., Wechingen, Wemding, St., Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, St., Dollnstein, M., Eichstätt, GKSt., Mörnsheim, M., Schernfeld.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, St., Burgbernheim, St., Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, M., Ergersheim, Gallmersgarten, Hagenbüchach, Hemmersheim, Illesheim, Ipsheim, M., Langenfeld, Marktbergel, M., Markt Bibart, M., Markt Erlbach, M., Markt Nordheim, M., Markt Taschendorf, M., Neuhof a. d. Zenn, M., Neustadt a. d. Aisch, St., Obernzenn, M., Scheinfeld, St., Simmershofen, Sugenheim, M., Trautskirchen, Uffenheim, St., Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, St., Heideck, St., Hilpoltstein, St., Thalmässing, M.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Landkreis Würzburg

davon die Gemeinden:

Aub, St., Bieberehren, Röttingen, St., Tauberrettersheim.

Westbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 121,21	139,57	110,23	29,34
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	37,84	3,77	—	3,77
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	51,34	6,15	5,11	1,04
Zwischensumme 1. bis 3.	1 210,39	149,49	115,34	34,15
im Jahresdurchschnitt	242,08	29,89	23,07	6,83
4. Industriegeländeerschließung	53,50	25,63	—	25,63
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,50	3,40	—	3,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	62,00	29,03	—	29,03
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 272,39	178,52	115,34	63,18
im Jahresdurchschnitt	254,48	35,70	23,07	12,63

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	22,38	23,24	23,24	23,24	23,24	115,34
2. GA-Mittel	11,94	15,19	11,75	12,15	12,15	63,18
zusammen ...	34,32	38,43	34,99	35,39	35,39	178,52
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	21,39	22,21	22,21	22,21	22,21	110,23
b) GA-Mittel	5,00	8,60	5,12	5,31	5,31	29,34
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,76	0,72	0,75	0,77	0,77	3,77
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,99	1,03	1,03	1,03	1,03	5,11
b) GA-Mittel	0,21	0,20	0,21	0,21	0,21	1,04
4. Industriegeländeerschließung	5,29	4,99	4,99	5,18	5,18	25,63
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,68	0,68	0,68	0,68	0,68	3,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	34,32	38,43	34,99	35,39	35,39	178,52

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Für den strukturschwachen Aktionsraum ist die weitere infrastrukturelle Erschließung von vorrangiger Bedeutung. Eine wichtige Maßnahme aus dem Bereich der regionalen Energiepolitik ist z. B. die Erweiterung des Erdgas-Versorgungsnetzes auf den ländlichen Raum des Fördergebietes. Im Aktionsraum werden z. Zt. umfangreiche Infrastruktur-Investitionen zur Förderung des Fremdenverkehrs an den künftigen großen Speicherseen des Großprojektes „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet" (Brombach-Speicher) vorbereitet. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Anhebung der Wirtschaftskraft und der Standortattraktivität in einem Teil dieses Aktionsraumes geschaffen.

b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

d) Der überwiegende Teil der Gebiete des Aktionsraumes ist als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau).

Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet" — Teilprogramm Baden-Württemberg —

A. Wirtschaftliche Analyse des Teilraumes Baden-Württemberg

1. Allgemeine Beschreibung des Teilraumes

Das Teilprogramm erstreckt sich auf die die Arbeitsmarktregionen Rothenburg o. d. T. und Nördlingen ergänzenden Gemeinden:

Creglingen (Main-Tauber-Kreis),
Schrozberg, Blaufelden, Rot am See (alle Landkreis Schwäbisch Hall),
Tannhausen, Unterschneidheim, Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg, Neresheim (alle Ostalbkreis) und
Dischingen (Landkreis Heidenheim).

Fläche und Wohnbevölkerung weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	786
Wohnbevölkerung (31. 12. 1986)	49 978
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	64

Der Teilraum ist noch stark ländlich geprägt, was sich besonders in der relativ geringen Bevölkerungsdichte zeigt. Als Agglomerationsansätze sind nur Kleinstädte in der Größenordnung von 5 000 bis rd. 12 000 Einwohner vorhanden. Mit der Fertigstellung des letzten Teilstücks der Autobahn A 7 wurde der Raum an das Fernstraßennetz angeschlossen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung im Teilraum

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1986 in % [1]	*65,4*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*93,3*
Arbeitslosenquote Durchschnitt 1982—86	*6,2*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*70*
Industriedichte 1986 [2]	*82,6*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*73,7*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1986 in DM	31 868
in % des Bundesdurchschnitts . .	*73,8*
Bruttowertschöpfung 1984 je Einwohner in DM	23 862
in % des Bundesdurchschnitts . .	*85,4*
Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984	*100*
Land- und Forstwirtschaft	*3,2*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*164*
Produzierendes Gewerbe	*54,6*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*131*
Handel und Verkehr	*10,5*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*67*
übrige Dienstleistungen [3]	*31,6*
in % des Bundesdurchschnitts . .	*77*

[1] Anteile der Bevölkerung von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung.
[2] Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner.
[3] einschließlich „Staat".

3. Wichtige Ungleichgewichte und Strukturprobleme des Teilraums

Der Teilraum ist wie der angrenzende bayerische Aktionsraum „Westbayerisches Fördergebiet" noch stark landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist angesichts der in der Landwirtschaft bestehenden Probleme noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen. Dies bedeutet, daß durch diese aus der Landwirtschaft ausscheidenden Personen und durch die gleichzeitige hohe Nachfrage der geburtenstarken Jahrgänge nach Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt ein starker Nachfragedruck entsteht. Ohne die Schaffung neuer Arbeitsplätze, besonders im Verarbeitenden Gewerbe, besteht die Gefahr, daß junge qualifizierte Arbeitskräfte aus diesem Raum abwandern. Die Bevölkerungsdichte erreicht im ganzen Teilbereich ohnehin nur rd. 40 % des Bundesdurchschnitts.

4. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung im Teilraum

Im Teilraum Baden-Württemberg ist die Schaffung einer ausreichenden Zahl weiterer qualifizierter Arbeitsplätze notwendig. Hierzu bedarf es Investitionsanreize durch Finanzhilfen für die Neuansiedlung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben mit überregionalem Absatz. Der Ausbau der Infrastruktur muß weitergeführt werden. Beim Fremdenverkehr besteht die Aufgabe vor allem darin, durch gezielten Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen die vorhandenen Ansätze weiter zu entwickeln. Der Fremdenverkehr stellt in diesem Raum eine ergänzende Erwerbsmöglichkeit dar, die für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden muß.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Mit Hilfe der Förderung sollen im Zeitraum von 1988 bis 1992 700 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 500 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Der Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur soll ebenfalls durch Finanzhilfen gefördert werden. Der Umfang der Förderungsmaßnahmen, insbesondere die Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze, wird nach den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerblicher Schwerpunktort

	Einwohnerzahl (1. Januar 1987)	
	im Ort	im Einzugsbereich
C-Schwerpunktort		
Bopfingen	11 024	20 000

Der Schwerpunktort Bopfingen ist als zentraler Ort im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Er wird als „Ort mit besonderen Entwicklungsaufgaben" im Regionalplan ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Creglingen (Main-Tauber-Kreis), Schrozberg, Blaufelden, Rot am See (alle Landkreis Schwäbisch Hall), Tannhausen, Unterschneidheim, Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg und Neresheim (alle Ostalbkreis) und Dischingen (Landkreis Heidenheim).

Teilprogramm Baden-Württemberg

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe	140,0	12,25	12,25	—[1]
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—[1]
Zwischensumme 1. bis 2.	140,0	12,25	12,25	—[1]
im Jahresdurchschnitt	28,0	2,45	2,45	—[1]
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—[1]
Gesamtsumme 1. bis 3.	140,0	12,25	12,25	—[1]
im Jahresdurchschnitt	28,0	2,45	2,45	—[1]

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
2. GA-Mittel	—	—	—	—	—	— [1]
zusammen ...	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	— [1]
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	— [1]
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	— [1]
insgesamt ...	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25

[1] Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen landeseigene Fördermittel zur Verfügung. Neben Zuschüssen werden auch zinsverbilligte Darlehen gewährt.

16. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet"

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Amberg, Cham, Deggendorf, Neumarkt i. d. Oberpfalz, Passau, Regensburg, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. Oberpfalz. Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. Opf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. Opf., St., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hohenburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M., Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Außernzell, Bernried, Deggendorf, GKSt., Grafling, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding, Iggensbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos, Niederalteich, Offenberg, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Stephansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting, M.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, St., Bad Abbach, M., Essing, M., Ihrlerstein, Kelheim, St., Neustadt a. d. Donau, St., Painten, M., Riedenburg, St., Saal a. d. Donau.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinde:

Bodenkirchen

Landkreis Neumarkt i. d. Opf.

davon die Gemeinden:

Berching, St., Breitenbrunn, M., Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, St., Freystadt, St., Hohenfels, M., Lauterhofen, M., Lupburg, M., Mühlhausen, Neumarkt i. d. Opf., GKSt., Parsberg, St. Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. Opf., Velburg, St.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz, M.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon die Gemeinden:

Altenthann, Beratzhausen, M., Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, St., Holzheim a. Forst, Kallmünz, M., Laaber, M., Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Regenstauf, M., Schierling, M., Sinzing, Wiesent, Wörth a. d. Donau, St., Wolfsegg.

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, M., Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, St., Egglham, Ering, Falkenberg, Gangkofen, M., Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, M., Pfarrkirchen, St., Postmünster, Reut, Rimbach, Rossbach, Schönau, Simbach a. Inn, St., Stubenberg, Tann, M., Triftern, M., Unterdietfurt, Wittibreut, Wurmannsquick, M.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, St., Falkenfels, Feldkirchen, Geiselhöring, St., Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Leiblfing, Loitzendorf, Mallersdorf/Pfaffenberg, M., Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

ohne die Gemeinde Waldershof

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes weist Mittelgebirgscharakter auf (Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald) und verfügt über schwierige klimatische und topographische Verhältnisse. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in Ostbayern der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die noch heute einen überdurchschnittlichen Anteil am Erwerbspotential dieses Raumes hat, sind ungünstig. Lediglich das südlich der Donau gelegene „Unterbayerische Hügelland" bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Ertragsbedingungen.

Der Aktionsraum ist außerordentlich dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

	Fläche km²	Einwohnerzahl 31. Dezember 1986	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Aktionsraum ..	15 880	1 614 262	102	*41,5*
davon				
Niederbayerisches Teilgebiet ..	7 299	739 400	101	*41,1*
Oberpfälzisches Teilgebiet ..	8 581	874 862	102	*41,5*

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist geprägt durch Orte von relativ geringer Zentralität und mit kleinem Einzugsbereich. Das einzige Verdichtungsgebiet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist der Raum Regensburg. Obwohl dort in letzter Zeit bedeutende Industrieansiedlungen verwirklicht werden konnten, weist der Raum Regensburg nach wie vor erhebliche Probleme auf dem Arbeitsmarkt auf.

Einige Teilräume des Aktionsgebietes, beispielsweise die nördliche Oberpfalz, stehen unter einem erheblichen Abwanderungsdruck erwerbsfähiger Bevölkerungsteile. Hier liegt bereits heute der Anteil der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und Landesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum insg.	Niederbayer. Teilg.	Oberpfälz. Teilg.
Erwerbsfähigenquote in %	*68,6*	*68,2*	*69,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*99,3*	*98,7*	*99,9*
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1986)	*12,3*	*12,9*	*11,9*
in % des Bundesdurchschnitts	*136,7*	*143,3*	*132,2*
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1986 ..	*108*	*98*	*116*
in % des Bundesdurchschnitts	*93,1*	*84,5*	*100,0*
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1986	33 716	33 446	33 907
in % des Bundesdurchschnitts	*77,9*	*77,3*	*78,3*
Bruttowertschöpfung je Einwohner in DM 1984	21 220	20 862	21 519
in % des Bundesdurchschnitts	*76,1*	*74,8*	*77,2*
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1984			
Land- und Forstwirtschaft	*5,5*	*6,8*	*4,4*
in % des Bundesdurchschnitts	*275,0*	*340,0*	*220,0*
Produzierendes Gewerbe	*39,6*	*39,2*	*39,8*
in % des Bundesdurchschnitts	*95,2*	*94,2*	*95,7*
Handel und Verkehr ..	*15,2*	*14,3*	*16,0*
in % des Bundesdurchschnitts	*96,8*	*91,1*	*101,9*
Übrige Dienstleistungen	*39,8*	*39,7*	*39,9*
in % des Bundesdurchschnitts	*97,8*	*97,5*	*98,0*

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem Zweiten Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Zahl der Erwerbstätigen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 16 % (1986) zurück. Bei ungünstigen Ertragsbedingungen hält dieser Umstrukturierungsprozeß weiter an und bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im Produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 43 % (1986) erhöht. Die Beschäftigtendichte im Produzierenden Gewerbe hat sich stetig erhöht, liegt jedoch mit 109 noch unter dem Bundesdurchschnitt (116). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine und Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde nicht zuletzt durch die bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen in gewissem Umfang aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 42 % über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 38 %. Hieraus wird ein starker Mangel an industriellen Arbeitsplätzen für Männer sichtbar, der sich in einer extrem hohen Zahl von Fernpendlern aus dem Aktionsraum in die Ballungsräume München und Nürnberg niederschlägt.

Die Wirtschaftsstruktur des im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegenen Teils des Aktionsraumes weist erhebliche Unterschiede auf. Neben Teilräumen, deren Bevölkerung noch zu einem relativ großen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes), bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Probleme in den dort dominierenden Montanindustrien haben die Arbeitslosigkeit stetig ansteigen lassen. Durch den Konkurs der Maxhütte im Frühjahr 1987 und die auch bei der geglückten Realisierung eines Sanierungskonzeptes unvermeidbare Reduzierung der Beschäftigtenzahl werden jedoch zusätzliche Belastungen auf dem Arbeitsmarkt in der Mittleren Oberpfalz eintreten. Die Arbeitsmarktregionen Cham und Schwandorf verzeichnen schon bisher im langjährigen Durchschnitt mit die höchsten Arbeitslosenquoten aller deutschen Arbeitsmarktregionen. Die industriellen Standorte der Nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Glas, Feinkeramik und Baugewerbe).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges, im Steinwald und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des Bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau", im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die *Gesamtsituation* und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes,
- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraumes an das überregionale Verkehrsnetz der Bundesrepublik,
- die quantitativ und qualitativ unzureichende Ausstattung mit gewerblichen Arbeitsplätzen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

Etwas mehr als die Hälfte der Fläche des Aktionsraumes gehört zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet bisher eine ausreichende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1986[1])

		Mio. DM
a)	Gewerbliche Wirtschaft	
	— Investitionssumme	16 454,61
	davon Errichtungen	9 034,76
	Erweiterungen	5 529,40
	Umstellungen	129,41
	Rationalisierungen	1 761,03
	— zusätzliche Dauerarbeitsplätze 66 506	
	— gesicherte Arbeitsplätze 166 496	
	— bewilligte GA-Mittel	341,44
b)	Infrastruktur	
	— Investitionsvolumen	953,61
	— bewilligte GA-Mittel	496,65

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und damit die noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft weiter anzuheben. In den einzelnen Teilräumen sind dabei unterschiedliche Prioritäten zu setzen: Während in den schon stärker industrialisierten Räumen der Mittleren und

[1]) Fördergebietsstand: 15. Rahmenplan.

Nördlichen Oberpfalz die Umstrukturierung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes innerhalb des Produzierenden Sektors sowie die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen vorrangiges Ziel sind, stehen in den mehr ländlichen Räumen der Oberpfalz und Niederbayerns die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten einerseits sowie die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und des Einkommensniveaus andererseits gleichrangig nebeneinander.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Fördergebiet weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Konkurs der Maxhütte und die damit zu erwartenden weiteren Freisetzungen in der Mittleren Oberpfalz erfordern besondere strukturpolitische Anstrengungen auf diesem Gebiet. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz ebenfalls besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden. Die Erholungseignung der Landschaft, die in weiten Teilen des Aktionsraumes auf ihrem Waldreichtum beruht, wird allerdings zunehmend durch weitflächige Waldschäden beeinträchtigt.

Der Umfang der Erfolge regionalpolitischer Maßnahmen hängt in diesem Aktionsraum in entscheidendem Maße von einer wesentlichen Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab. Die unzureichende Verkehrsanbindung des ostbayerischen Raumes beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit dieses peripher gelegenen Gebietes zusätzlich. Priorität kommt dabei folgenden Projekten zu:

- Fertigstellung der Autobahn München–Landshut–Deggendorf,
- Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrtsstraße.

Zur Stärkung der räumlichen Integration der Wirtschaft wie auch zur Verbesserung der Standortbedingungen im nördlichen Teil des Aktionsraumes (Arbeitsmarktregionen Weiden, Tirschenreuth) ist darüber hinaus die Fertigstellung der Bundesautobahn Regensburg–Weiden–Hof notwendig.
Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Aktionsraum zu gewährleisten, ist die Gewährung von Frachthilfe als Ausgleich für höhere Transportkosten als Folge der Grenzziehung zur DDR und CSSR notwendig.
Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1988 bis 1992 insgesamt 24 400 neue Arbeitsplätze, davon 15 400 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 30 400 bestehende Arbeitsplätze, davon 28 100 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
A-Schwerpunktorte		
Bogen	9 000	113 000 (mit Straubing)
Cham	16 400	73 000 (mit Fürth i. Wald und Kötzting)
Deggendorf/ Plattling	30 300/ 10 300	105 000
Hauzenberg	11 400	45 000 (mit Wegscheid)
Nabburg	6 300	33 000
Tirschenreuth	9 300	48 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. OPf./ Vohenstrauß	41 800/ 7 000	92 000

[1]) Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg und Otzing; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. OPf./ Vohenstrauß: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Kümmersbruck und Hirschau; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Schwandorf: Steinberg und Wackersdorf (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Kemnath: Erbendorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Nabburg: Pfreimd; zu Pocking: Rotthalmünster und Ruhstorf: zu Neunburg vorm Wald: Bodenwöhr und Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Grafenau: Spiegelau und Schönberg; zu Straubing: Aiterhofen und Atting; zu Kelheim: Saal a. d. Donau; zu Regensburg: Neutraubling und Obertraubling; zu Simbach am Inn: Kirchdorf.

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
B-Schwerpunktorte		
Auerbach i. d. OPf.[2]	8 600	135 000 (mit Amberg/Sulzbach-Rosenberg)
Amberg/Sulzbach-Rosenberg[2]	43 300/17 600	135 000 (mit Auerbach)
Burglengenfeld[2]	9 900	34 000
Eggenfelden	10 600	34 000
Landau a. d. Isar	11 800	30 000
Schwandorf	26 400	37 000
Straubing	41 600	113 000 (mit Bogen)
C-Schwerpunktorte		
Eschenbach i. d. OPf.	3 900	40 000 (mit Kemnath)
Freyung/Waldkirchen	6 900/9 100	90 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald	9 100	73 000 (mit Cham und Kötzting)
Grafenau	8 100	90 000 (mit Freyung und Waldkirchen)
Kelheim	14 000	67 000 (mit Riedenburg)
Kemnath	4 900	48 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Neumarkt i. d. OPf.	32 100	50 000
Neustadt a. d. Waldnaab	5 200	25 000
Nittenau	7 200	45 000 (mit Roding)
Oberviechtach	5 000	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Parsberg	5 700	40 000 (mit Beilngries im Regionalen Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet")
Passau	52 700	84 000
Pfarrkirchen	10 000	56 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking	10 900	45 000
Regen	11 100	40 000 (mit Zwiesel und Viechtach)
Regensburg	123 800	270 000
Riedenburg	4 700	67 000 (mit Kelheim)
Roding	10 300	45 000 (mit Nittenau)
Simbach a. Inn	9 000	56 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilshofen	15 100	50 000
Waldmünchen	7 100	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Oberviechtach)
Waldsassen	7 900	48 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid	5 300	45 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel	10 700	40 000 (mit Regen und Viechtach)
E-Schwerpunktorte		
Kötzting	6 800	73 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald	7 300	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Viechtach	7 700	40 000 (mit Zwiesel und Regen)

[2]) als übergeordnete Schwerpunktorte (23 %) im Stahlstandorteprogramm ausgewiesen.

Diese Schwerpunktorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., St., Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hohenburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M., Kümmersbruck, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Außernzell, Bernried, Deggendorf, GKSt., Grafling, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding, Iggensbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos, Niederalteich, Offenberg, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Stephansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting, M.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, St., Bad Abbach, M., Essing, M., Ihrlerstein, Kelheim, St., Neustadt a. d. Donau, St., Painten, M., Riedenburg, St.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, St., Breitenbrunn, M., Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, St., Freystadt, St., Hohenfels, M., Lauterhofen, M., Lupburg, M., Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., GKSt., Parsberg, St., Seubersdorf i. d. OPf., Velburg, St.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon die Gemeinden:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf., St., Eslarn, M., Floß, M., Flossenbürg, Georgenberg, Grafenwöhr, St., Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, M., Kohlberg, M., Leuchtenberg, M., Luhe-Wildenau, M., Mantel, M., Moosbach, M., Neustadt a. d. Waldnaab, St., Neustadt a. Kulm, St., Parkstein, M., Pleystein, St., Pressath, St., Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tännesberg, M., Theisseil, Trabitz, Vohenstrauß, St., Vorbach, Waidhaus, M., Waldthurn, M., Weiherhammer, Windischeschenbach, St.

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz, M.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon die Gemeinden:

Altenthann, Beratzhausen, M., Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, St., Holzheim am Forst, Kallmünz, M., Laaber, M., Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Regenstauf, M., Sinzing, Wiesent, Wörth a. d. Donau, St., Wolfsegg.

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, M., Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, St., Egglham, Ering, Falkenberg, Gangkofen, M., Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, M., Pfarrkirchen, St., Postmünster, Reut, Rimbach, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, St., Stubenberg, Tann, M., Triftern, M., Unterdietfurt, Wittibreut, Wurmannsquick, M.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, St., Falkenfels, Geiselhöring, St., Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Leiblfing, Loitzendorf, Mallersdorf/Pfaffenberg, M., Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

ohne die Gemeinde Waldershof

Ostbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 873,40	3 078,91	606,65	415,31	470,33	311,95	136,32	102,82
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	608,14	561,21	60,59	55,92	54,83	54,83	5,76	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	571,04	473,64	68,41	59,05	56,21	48,38	12,20	10,67
Zwischensumme 1. bis 3.	6 052,58	4 113,76	735,65	530,28	581,37	415,16	154,28	113,49
im Jahresdurchschnitt	1 210,52	822,75	147,13	106,06	116,27	83,03	30,85	22,69
4. Industriegeländeerschließung	95,50	33,40	51,88	21,25	—	—	51,88	21,25
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	83,30	83,30	41,66	41,66	—	—	41,66	41,66
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	115,30	35,10	63,68	22,89	—	—	63,68	22,89
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	10,80	10,80	7,30	7,30	—	—	7,30	7,30
Zwischensumme 4. bis 7.	304,90	162,60	164,52	93,10	—	—	164,52	93,10
Gesamtsumme 1. bis 7.	6 357,48	4 276,36	900,17	623,38	581,37	415,16	318,80	206,59
im Jahresdurchschnitt	1 271,49	855,27	180,03	124,67	116,27	83,03	63,76	41,32

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	113,49	116,97	116,97	116,97	116,97	581,37
2. GA-Mittel	64,47	61,18	62,97	65,09	65,09	318,80
zusammen	177,96	178,15	179,94	182,06	182,06	900,17
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	91,81	94,63	94,63	94,63	94,63	470,33
b) GA-Mittel	28,59	25,21	26,90	27,81	27,81	136,32
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,71	11,03	11,03	11,03	11,03	54,83
b) GA-Mittel	1,17	1,11	1,14	1,17	1,17	5,76
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	10,97	11,31	11,31	11,31	11,31	56,21
b) GA-Mittel	2,47	2,34	2,41	2,49	2,49	12,20
4. Industriegeländeerschließung	10,82	10,00	10,00	10,53	10,53	51,88
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,42	8,26	8,26	8,36	8,36	41,66
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	11,50	12,83	12,83	13,26	13,26	63,68
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,50	1,43	1,43	1,47	1,47	7,30
insgesamt	177,96	178,15	179,94	182,06	182,06	900,17

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Wesentliche strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt neben einem durchgehenden Anschluß an das Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Verbesserung der Energieversorgungssituation in Ostbayern zu. Ausgehend von der internationalen Erdgasleitung MEGAL, die im Aktionsraum von Passau über Deggendorf nach Schwandorf verläuft, sollen wesentliche Teile des Aktionsraumes in den kommenden Jahren für die Erdgasversorgung erschlossen werden. Zur Förderung des Leitungsnetzes werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse werden auch von der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf sowie vom geplanten Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald ausgehen.

Von erheblicher regionalpolitischer Bedeutung ist darüber hinaus der weitere Ausbau der Universitäten Regensburg und Passau.

b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

d) Die Gebiete des Aktionsraumes nördlich der Donau sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

In diesen Gebieten werden entsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit und Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen usw.).

e) Ende November 1985 wurde das Programm für die Stahlregion Mittlere Oberpfalz (Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf) im Rahmen der Spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme „Eisen- und Stahlindustrie" von der EG-Kommission genehmigt. Das Programm ist zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Es ermöglicht zum einen eine verstärkte Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im Bayerischen Mittelstandskreditprogramm. Zum anderen wurde in Amberg eine Kontaktstelle für Technologie-Transfer eingerichtet; diese hat im Juli 1986 ihren Betrieb aufgenommen.

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie — Stahlstandorteprogramm —)

I. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 folgendes Sonderprogramm beschlossen. Mit diesem Programm soll

1. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1979 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in den betreffenden Arbeitsmarktregionen, der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei der Estel Hoesch Werke AG und der Krupp Stahl AG sowie weiteren erwarteten Freisetzungen aufgrund der Anpassungsnotwendigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.

2. im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Davon entfallen auf das Saarland 5 625 und auf Rheinland-Pfalz 625 Ersatzarbeitsplätze. Diese Zahl ergibt sich aus den nach 1981 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstillegungen).

3. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Braunschweig–Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.

II. Es sind folgende Maßnahmen[1]), die auch für die 17 Rahmenpläne noch gelten, beschlossen worden:

1. Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund[2]) und Duisburg wird ab 1. Januar 1982 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. Darüber hinaus können Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zum jeweiligen Förderhöchstsatz in den Schwerpunktorten gewährt werden. Aus Landesmitteln können darüber hinaus auch hierzu erforderliche Industriegeländeerschließungen gefördert werden.

2. In den Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg werden als Schwerpunktorte anerkannt:

   Bochum
   Witten

   Dortmund
   Unna

   Duisburg
   Oberhausen

3. Im Gebiet der Arbeitsmarktregion Braunschweig–Salzgitter erhält die Stadt Salzgitter für die Dauer des Sonderprogramms den Status eines A-Schwerpunktes (übergeordneter Schwerpunktort im Zonenrandgebiet).

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

[1]) Diese Maßnahmen betreffen nur Hilfen für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

[2]) Die Arbeitsmarktregion Dortmund wurde ab 1. Januar 1987 durch Beschluß des Planungsausschusses vom 4. Juli 1986 in das Normalfördergebiet aufgenommen.

4. In der Arbeitsmarktregion Osnabrück[1]) mit den C-Schwerpunktorten Bramsche und Osnabrück/Georgsmarienhütte wird die Investitionszulage für die Dauer des Sonderprogramms gewährt.

5. In zwei Schwerpunktorten[2]) der „Mittleren Oberpfalz" (Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf) außerhalb des Zonenrandgebiets werden die im 11. Rahmenplan ausgewiesenen Förderhöchstsätze für die Dauer eines Sonderprogramms um 5 %-Punkte erhöht.

6. Der Planungsausschuß hat folgende Gleichbehandlungserklärungen abgegeben:

   Arbeitsmarktregionen, die nicht Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind und in denen künftig durch gegenwärtig nicht absehbare Anpassungsentscheidungen von Stahlunternehmen die gleichen Auswirkungen — gemessen an diesem Sonderprogramm zugrundeliegenden Kriterien — eintreten, werden dann gleich behandelt.

7. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nicht etwas anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

Die im Abschnitt II 1 und II 4 genannten Arbeitsmarktregionen umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

a) kreisfreie Stadt Duisburg
   kreisfreie Stadt Oberhausen
   kreisfreie Stadt Bochum
   kreisfreie Stadt Dortmund
   Landkreis Unna
   aus dem Landkreis Coesfeld die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen

   aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten

b) kreisfreie Stadt Osnabrück
   aus dem Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Ostercappeln, Wallenhorst und die Stadt Georgsmarienhütte.

III. Durch Beschlüsse des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 und 14. April 1988 sind diese Maßnahmen verlängert und ergänzt worden. Diese Beschlüsse werden im einzelnen in Teil VII und Teil IX des Rahmenplans dargestellt.

---

[1]) Die Stadt Bramsche, die Samtgemeinde Bersenbrück, die Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988).

[2]) Amberg–Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmersbruck, Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz.

Teil V

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie der Arbeitsmarktregion Bremen)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat mit seinen Beschlüssen vom 14. Oktober und 29. November 1983 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen beschlossen.

1. Mit diesem Programm sollen im Gebiet der Arbeitsmarktregion Bremen [1]) die schwerwiegenden sektoralen Anpassungsprozesse im Schiffbau und in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert werden. Das Programm zielt darauf ab, außerhalb der krisenbedrohten Sektoren (Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie) durch Setzung von Investitionsanreizen für die gewerbliche Wirtschaft Ersatzarbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Engpässe im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu beseitigen [2]).

2. Die Arbeitsmarktregion Bremen wird für die Dauer der Laufzeit dieses Sonderprogramms in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" aufgenommen. Die Städte Bremen und Delmenhorst werden als C-Schwerpunktorte anerkannt.

3. Im Gebiet der Arbeitsmarktregion Bremen wird ab 1. Januar 1984 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % für Investitionen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie, mit denen nach dem 14. Oktober 1983 begonnen wird, gewährt.

4. Der Bund stellt für dieses Sonderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 80 Mio. DM zur Verfügung. Das Land Bremen stellt zusätzlich Mittel in gleicher Höhe bereit.

5. Die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe stehen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung.

   Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

   Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Bremen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Bremen erteilt werden.

6. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

Das Sonderprogramm Bremen wurde durch Beschluß des Planungsausschusses vom 5. November 1986 bis zum 31. Dezember 1989 verlängert (siehe auch Teil VI des Rahmenplans).

[1]) Die Arbeitsmarktregion Bremen umfaßt folgende kreisfreie Städte und Landkreise:
   a) Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven
   b) kreisfreie Stadt Delmenhorst
   c) aus dem Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe
   d) aus dem Landkreis Oldenburg/Oldb. die Gemeinde Ganderkesee
   e) aus dem Landkreis Osterholz die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede
   f) aus dem Landkreis Verden die Stadt Achim die Samtgemeinde Thedinghausen die Gemeinden Ottersberg (Flekken) und Oyten
   g) aus dem Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Berne und Lemwerder

[2]) Die Stadt Bremen ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven wird als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987).
Die Gemeinden Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ottersberg, Oyten, Ritterhude, Schwanewede, Stuber sowie die Samtgemeinde Thedinghausen werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988).

Teil VI

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie beschlossen:

1. Das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen" vom 14. Oktober und 29. November 1983 wird bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Der Bund stellt für die Verlängerung des Sonderprogramms in den Jahren 1988 und 1989 jeweils 20 Mio. DM zur Verfügung. Das Land Bremen stellt hierfür zusätzlich Mittel in gleicher Höhe bereit. Anträge auf Investitionszulage und Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1989 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

   Im übrigen gelten die Regelungen dieses Sonderprogramms weiter.

2. Für die vom Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie besonders betroffenen Regionen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen werden zusätzliche Haushaltsmittel vorrangig zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie bereitgestellt.

   Schleswig-Holstein erhält für die Arbeitsmarktregionen Flensburg–Schleswig, Kiel–Neumünster, Lübeck, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Heide–Meldorf und Itzehoe in den Jahren 1987 bis 1989 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. DM.

   Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Stade/Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven, Oldenburg und Emden/Leer in den Jahren 1987 bis 1989 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 30 Mio. DM.

   Beide Länder stellen Mittel in gleicher Höhe bereit.

2.1. Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

2.2. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Regelungen des Rahmenplans.

3. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen in Bund und in den Ländern erteilt werden.

4. Der Planungsausschuß gibt folgende Gleichbehandlungserklärung ab:

   Arbeitsmarktregionen mit vergleichbarer Lage, in denen durch Anpassungsmaßnahmen in dominierenden Sektoren gravierende nachhaltige regionalwirtschaftliche Auswirkungen eintreten, werden gleich behandelt.

Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 können die den Ländern Bremen und Niedersachsen gewährten zusätzlichen Haushaltsmittel auch in den Arbeitsmarktregionen Bremerhaven, Osnabrück, Braunschweig–Salzgitter und Nordhorn eingesetzt werden.

Teil VII

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Für die vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktregionen Dortmund, Duisburg–Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrükken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktregion Landau [1]) werden für die Jahre 1988 bis 1990 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen und von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Montan- bzw. Schuhindustrie zur Verfügung gestellt.

   Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM für die Jahre 1988 bis 1990 werden folgendermaßen aufgeteilt:

   - Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktregionen Dortmund, Duisburg–Oberhausen und Bochum insgesamt 90 Mio. DM,
   - Saarland erhält für die Arbeitsmarktregion Saarbrücken insgesamt 45 Mio. DM,
   - Bayern erhält für die Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf insgesamt 22,5 Mio. DM,
   - Rheinland-Pfalz erhält für die Arbeitsmarktregion Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktregion Landau insgesamt 22,5 Mio. DM.

   Diese Länder stellen Haushaltsmittel in gleicher Höhe bereit, so daß zur Flankierung des sektoralen Strukturwandels in diesen Regionen in den Jahren 1988 bis 1990 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 360 Mio. DM eingesetzt werden können.

   Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

   Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Regelungen des Rahmenplans.

   Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bayern und Rheinland-Pfalz stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen in Bund und in den jeweiligen Ländern erteilt werden.

2. In den Arbeitsmarktregionen Duisburg–Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig–Salzgitter, Amberg und Schwandorf wird das mit Beschluß vom 4. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1987 verlängerte Stahlstandorteprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt.

   In der Arbeitsmarktregion Bochum wird die Gemeinde Hattingen zusätzlich als Schwerpunktort mit einem Förderhöchstsatz von 15 % anerkannt. In den nicht zum Normalfördergebiet zählenden Arbeitsmarktregionen Duisburg–Oberhausen, Bochum und Osnabrück können die jeweiligen Länder auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz an der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

3. Der Beschluß des Planungsausschusses vom 5. November 1986 (Teil VI des 16. Rahmenplans) wird in der Weise ergänzt, daß die den Ländern Bremen und Niedersachsen gewährten zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 40 Mio. DM bzw. 30 Mio. DM auch in den Arbeitsmarktregionen Bremerhaven, Osnabrück, Braunschweig–Salzgitter und Nordhorn eingesetzt werden können.

[1]) 1. Kreisfreie Stadt Landau
2. Aus Landkreis Südliche Weinstraße
   a) aus VG Annweiler a. Trifels die Gemeinden Albersweiler, Stadt Annweiler a. Trifels, Dernbach, Eußerthal, Ramberg, Rinnthal
   b) aus VG Bad Bergzabern die Gemeinden Bad Bergzabern, Birkenhördt, Böllenborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberotterbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach, Vorderweidenthal
   c) VG Maikammer
   d) aus VG Edenkoben die Gemeinden Burrweiler, Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz
   e) aus VG Herxheim die Gemeinden Herxheim b. Landau, Insheim, Rohrbach, Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen
   f) aus VG Offenbach/Queich die Gemeinden Bornheim, Offenbach a. d. Queich.

Teil VIII

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat am 14. Januar 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich beschlossen:

1. Diese Maßnahmen sollen die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stillegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.

2. Die Arbeitsmarktregionen Aachen[1]) und Jülich werden für die Laufzeit der Maßnahmen vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" aufgenommen.

   Die Gemeinde Alsdorf (mit Mitort Aldenhoven und Baesweiler) wird als B-Schwerpunktort anerkannt.

   Die Gemeinden

   - Aachen (mit Mitort Würselen und Herzogenrath)
   - Eschweiler (mit Mitort Industrie- und Gewerbegebiet Stolberg)
   - Jülich

   werden als C-Schwerpunktorte ausgewiesen.

3. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaues wird in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. Januar 1988 begonnen worden ist.[1])

   Außerdem können für diesen Zweck Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

   Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

   Die Mittel sollen in erster Linie für die Förderung der Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze in der Region, erst in zweiter Linie für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden.

4. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.

   Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich in den Jahren 1989 bis 1992 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

   In den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich kann das Land Nordrhein-Westfalen für die Laufzeit der Maßnahmen auch Haushaltsmittel aus seinem Normalansatz an der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

[1]) Die kreisfreie Stadt Aachen, die Städte Monschau und Stolberg (Ortteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall) sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschluß des Planungsausschuß vom 14. April 1988).

[1]) Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund des „Steuerreformgesetzes 1990" das Investitionszulagengesetz auslaufen wird.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

   Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

6. Die Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Teil IX

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind).

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat am 14. April 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1991 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Das Programm umfaßt die Arbeitsmarktregionen Amberg, Schwandorf, Osnabrück (teilweise)[1]), Braunschweig–Salzgitter, Dortmund–Lüdinghausen, Duisburg–Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel–Moers, Hamm–Beckum (teilweise)[1] und Saarbrücken.

   Die Arbeitsmarktregion Wesel–Moers und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm–Beckum sowie die Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden für die Laufzeit des Programms vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" neu aufgenommen.

2. Für die o. g. Arbeitsmarktregionen werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

   Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 500 Mio. DM werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

   - Bayern erhält für die Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf insgesamt 10 Mio. DM,

   - Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarktregion Braunschweig–Salzgitter und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Osnabrück insgesamt 25 Mio. DM,

   - Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktregionen Dortmund–Lüdinghausen, Duisburg–Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel–Moers sowie für die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm–Beckum insgesamt 400 Mio. DM,

   - das Saarland erhält für die Arbeitsmarktregion Saarbrücken insgesamt 65 Mio. DM.

   Im Nachtragshaushalt 1988 des Bundes werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 Mio. DM eingestellt. Das bedeutet, daß in den Fördergebieten für geeignete Investitionen, die 1988 beantragt werden, die Förderung beginnen kann.

   Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. DM verteilen sich in gleichen Jahresbeträgen auf die Jahre 1989 bis 1993.

   Die Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Die Bundesländer sind berechtigt, allfällig bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Strukturanpassung in diesen Arbeitsmarktregionen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM (Bund und Länder) zur Verfügung.

   Soweit die durch dieses Sonderprogramm begünstigten Arbeitsmarktregionen nicht zum Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, können die Länder für die Laufzeit des Programms dort auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

   Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

3. Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie wird in den o. g. Arbeitsmarktregionen die regionale Investitionszulage

[1]) Von der Arbeitsmarktregion Osnabrück: Die Gemeinden, die zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie — Stahlstandorteprogramm — gehören; und Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W.
Von der Arbeitsmarktregion Hamm–Beckum: die Städte Hamm und Ahlen.

nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz gewährt. [1])

Ergänzend können zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Außerdem können Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen nach den Regeln des Rahmenplans aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

In der Arbeitsmarktregion Wesel–Moers und in den begünstigten Teilen der Arbeitsmarktregion Hamm–Beckum sowie in den Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden die regionale Investitionszulage und Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. April 1988 begonnen worden ist. Dieser Stichtag gilt auch für Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

4. Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die nachstehenden Gemeinden neu als Schwerpunktorte bzw. Mitorte ausgewiesen:

Dortmund–Lüdinghausen:	Bergkamen wird Mitort zu Lünen
Wesel–Moers:	Moers wird B-Schwerpunktort, Dinslaken wird C-Schwerpunktort Wesel wird C-Schwerpunktort
Hamm–Beckum:	Hamm und Ahlen werden C-Schwerpunktorte (verbunden mit der Zusage, daß bei einer hinreichenden Konkretisierung des Anpassungsprozesses Hamm oder Ahlen zu einem späteren Zeitpunkt zum B-Schwerpunktort wird.)
Amberg:	Hirschau als neuer Mitort zu Amberg erhält auch eine um 5%-Punkte erhöhte Förderpräferenz
Saarbrücken:	Großrosseln wird C-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Sonderprogramm werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die Förderpräferenzen bestehender C-Schwerpunktorte aufgestockt:

Osnabrück:	Osnabrück/Georgsmarienhütte wird B-Schwerpunktort
Duisburg–Oberhausen:	Duisburg und Oberhausen werden jeweils B-Schwerpunktorte
Bochum:	Hattingen wird B-Schwerpunktort
Gelsenkirchen:	Gelsenkirchen wird B-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Programms werden die in den B-Schwerpunktorten Amberg–Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmersbruck (Arbeitsmarktregion Amberg) und Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Arbeitsmarktregion Schwandorf) derzeit gültigen, um 5%-Punkte erhöhten Förderhöchstsätze beibehalten, bleibt Salzgitter A-Schwerpunktort und erhalten die B-Schwerpunktorte Auerbach und Schwandorf eine um 5%-Punkte erhöhte Förderpräferenz.

5. Die Länder legen regionale Aktionsprogramme entsprechend den Anforderungen des Rahmenplans für die durch dieses Programm begünstigten Arbeitsmarktregionen vor, in denen die für diese Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt vorgesehenen Maßnahmen und Mittel dargestellt werden.

6. Die Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe — in den durch dieses Sonderprogramm begünstigten Regionen — im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.

7. Das Sonderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

[1]) Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund des „Steuerreformgesetzes 1990" das Investitionszulagengesetz am 31. Dezember 1989 auslaufen wird.

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	6 000,0	4 600,0	786,5	645,7	582,5	468,0	204,0	185,7
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	520,0	460,0	51,0	46,0	46,0	46,0	5,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	134,0	70,0	20,5	10,5	13,0	7,0	7,5	3,5
Zwischensumme 1. bis 3.	6 654,0	5 130,0	858,0	702,2	641,5	513,0	216,5	189,2
im Jahresdurchschnitt	1 330,8	1 026,0	171,6	140,4	128,3	102,6	43,3	37,8
4. Industriegeländeerschließung	120,0	88,0	59,74	44,74	—	—	59,74	44,74
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	128,0	110,0	54,3	48,0	—	—	54,3	48,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	80,0	50,0	39,4	25,0	—	—	39,4	25,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	42,0	30,0	21,1	15,5	—	—	21,1	15,5
Zwischensumme 4. bis 7.	370,0	278,0	174,54	133,24	—	—	174,54	133,24
Gesamtsumme 1. bis 7.	7 024,0	5 408,0	1 032,54	835,44	641,5	513,0	391,04	322,44
im Jahresdurchschnitt	1 408,8	1 081,6	206,5	167,1	128,3	102,6	78,2	64,5

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	128,3	128,3	128,3	128,3	128,3	641,5
2. GA-Mittel	73,08	80,51	80,51	78,47	78,47	391,04
zusammen ...	201,38	208,81	208,81	206,77	206,77	1 032,54
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	116,5	116,5	116,5	116,5	116,5	582,5
b) GA-Mittel	34,58	40,0	44,1	42,66	42,66	204,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	46,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	13,0
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	7,5
4. Industriegeländeerschließung	11,2	11,91	12,21	12,21	12,21	59,74
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,0	13,7	9,6	9,0	9,0	54,3
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,4	8,0	8,0	8,0	8,0	39,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,4	4,4	4,1	4,1	4,1	21,10
insgesamt ...	201,38	208,81	208,81	206,77	206,77	1 032,54

Niedersachsen insgesamt

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	14 035,80	7 486,50	1 718,6	934,30	1 367,50	748,70	351,10	185,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 885,00	1 497,00	188,5	149,70	149,70	149,70	38,80	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	835,80	375,60	94,7	42,50	77,90	36,10	16,80	6,40
Zwischensumme 1. bis 3.	16 756,60	9 359,10	2 001,8	1 126,50	1 595,10	934,50	406,70	192,00
im Jahresdurchschnitt	3 351,32	1 871,82	400,36	225,30	319,02	186,90	81,34	38,40
4. Industriegeländeerschließung	296,60	124,00	139,13	67,30	—	—	139,13	67,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	307,70	131,50	141,70	70,40	—	—	141,70	70,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	177,60	72,60	81,10	39,20	—	—	81,10	39,20
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	103,40	46,50	47,30	24,20	—	—	47,30	24,20
Zwischensumme 4. bis 7.	885,30	374,60	409,23	201,10	—	—	409,23	201,10
Gesamtsumme 1. bis 7.	17 641,90	9 733,70	2 411,03	1 327,60	1 595,10	934,50	815,93	393,10
im Jahresdurchschnitt	3 528,38	1 946,74	482,21	265,52	319,02	186,90	163,19	78,62

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	300,30	323,70	323,70	323,70	323,70	1595,10
2. GA-Mittel	152,53	165,85	165,85	165,85	165,85	815,93
zusammen ...	452,83	489,55	489,55	489,55	489,55	2411,03
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	256,70	277,70	277,70	277,70	277,70	1367,50
b) GA-Mittel	65,90	71,30	71,30	71,30	71,30	351,10
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,90	30,20	30,20	30,20	30,20	149,70
b) GA-Mittel	7,20	7,90	7,90	7,90	7,90	38,80
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	14,70	15,80	15,80	15,80	15,80	77,90
b) GA-Mittel	3,20	3,40	3,40	3,40	3,40	16,80
4. Industriegeländeerschließung	25,73	28,35	28,35	28,35	28,35	139,13
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	26,50	28,80	28,80	28,80	28,80	141,70
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	15,10	16,50	16,50	16,50	16,50	81,10
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	8,90	9,60	9,60	9,60	9,60	47,30
insgesamt ...	452,83	489,55	489,55	489,55	489,55	2411,03

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

Bremen

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	384,0	41,5	33,5	8,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	10,0	1,0	—	1,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	96,0	10,5	8,5	2,0
Zwischensumme 1. bis 3.	490,0	53,0	42,0	11,0
im Jahresdurchschnitt	98,0	10,6	8,4	2,2
4. Industriegeländeerschließung	8,3	5,0	—	5,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,3	5,0	—	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	506,6	63,0	42,0	21,0
Im Jahresdurchschnitt	101,3	12,6	8,5	4,2

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4	42,0
2. GA-Mittel[1])	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	21,0
zusammen...	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	63,0
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	33,5
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	8,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	1,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	8,5
b) GA-Mittel	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,0
4. Industriegeländeerschließung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten						
insgesamt...	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	63,0

[1]) Verfügungsrahmen 4,5
Haushalt 1988 1,5
Haushalt 1989 (VE) 1,5
Haushalt 1990 (VE) 1,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen

a) Im Rahmen des ERP-Regionalprogramms können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gegeben werden.

b) Der Schwerpunktort kann innerhalb des ERP-Gemeindeprogramms Darlehen erhalten für Investitionen, welche die Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes verbessern.

Nordrhein-Westfalen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	6 200	911,49	542,5	368,99
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	470	43,59	—	43,59
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400	52,23	35,0	17,23
Zwischensumme 1. bis 3.	7 070	1 007,31	577,5	429,81
im Jahresdurchschnitt	1 414	201,4	115,5	85,9
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	28	11,91	—	11,91
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7.	28	11,91	—	11,91
Gesamtsumme 1. bis 7.	7 098	1 019,22	577,5	441,72
im Jahresdurchschnitt	1 419,6	203,84	115,5	88,34

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	115,50	115,50	115,50	115,50	115,50	577,50
2. GA-Mittel	85,84	88,97	88,97	88,97	88,97	441,72
zusammen ...	201,34	204,47	204,47	204,47	204,47	1 019,22
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	108,50	108,50	108,50	108,50	108,50	542,50
b) GA-Mittel	71,71	74,32	74,32	74,32	74,32	368,99
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,47	8,78	8,78	8,78	8,78	43,59
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	35,00
b) GA-Mittel	3,35	3,47	3,47	3,47	3,47	17,23
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,31	2,40	2,40	2,40	2,40	11,91
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	201,34	204,47	204,47	204,47	204,47	1 019,22

Hessen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 800,00	3 300,00	520,40	460,00	375,00	330,00	145,40	130,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	556,00	500,00	55,60	50,00	50,00	50,00	5,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	310,00	270,00	40,30	36,00	30,00	27,00	10,30	9,00
Zwischensumme 1. bis 3.	4 666,00	4 070,00	616,30	546,00	455,00	407,00	161,30	139,00
im Jahresdurchschnitt	933,20	814,00	123,26	109,20	91,00	81,40	32,26	27,80
4. Industriegeländeerschließung	43,00	33,00	25,00	20,00	—	—	25,00	20,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,60	6,60	5,00	4,00	—	—	5,00	4,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,00	39,00	25,30	23,00	—	—	25,30	23,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,00	8,40	3,69	3,29	—	—	3,69	3,29
Zwischensumme 4. bis 7.	106,60	88,60	58,99	50,29	—	—	58,99	50,29
Gesamtsumme 1. bis 7.	4 772,60	4 158,60	675,29	596,29	455,00	407,00	220,29	189,29
im Jahresdurchschnitt	954,92	831,72	135,06	119,26	91,00	81,40	44,06	37,86

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	91,00	91,00	91,00	91,00	91,00	455,00
2. GA-Mittel	44,69	43,90	43,90	43,90	43,90	220,29
zusammen ...	135,69	134,90	134,90	134,90	134,90	675,29
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	375,00
b) GA-Mittel	29,00	29,00	29,00	29,20	29,20	145,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	50,00
b) GA-Mittel	1,20	1,10	1,10	1,10	1,10	5,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
b) GA-Mittel	2,30	2,00	2,00	2,00	2,00	10,30
4. Industriegeländeerschließung	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,30	5,00	5,00	5,00	5,00	25,30
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,89	0,80	0,80	0,60	0,60	3,69
insgesamt ...	135,69	134,90	134,90	134,90	134,90	675,29

Rheinland Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 600,00	540,50	402,50	138,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	42,00	4,20	—	4,20
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	185,60	18,20	10,60	7,60
Zwischensumme 1. bis 3.	4 827,60	562,90	413,10	149,80
im Jahresdurchschnitt	965,52	112,58	82,62	29,96
4. Industriegeländeerschließung	138,00	82,80	—	59,81 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,00	4,20	—	1,50 (Rest Landesmittel[1]))
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	45,00	27,00	—	8,56 (Rest Landesmittel[1]))
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,50	2,10	—	— (Landesmittel[1]))
Zwischensumme 4. bis 7.	193,50	116,10	—	69,87
Gesamtsumme 1. bis 7.	5 021,10	679,00	413,20	219,67
im Jahresdurchschnitt	1 004,22	135,80	82,62	43,93

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 88/89 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	82,62	82,62	82,62	82,62	82,62	413,10
2. GA-Mittel	48,29[1]	41,09[1]	41,09[1]	41,09[1]	41,09[1]	219,67[1][2]
zusammen ...	130,91	123,71	123,71	127,22	127,22	632,77
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	80,50	80,50	80,50	80,50	80,50	402,50
b) GA-Mittel	27,60	27,60	27,60	27,60	27,60	138,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,84	0,84	0,84	0,84	0,84	4,20
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,12	2,12	2,12	2,12	2,12	10,60
b) GA-Mittel	1,52	1,52	1,52	1,52	1,52	7,60
4. Industriegeländeerschließung	14,49	10,31 (Rest Landesmittel)	10,31	12,35	12,35	59,81
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,30	0,30 (Rest Landesmittel)	0,30	0,30	0,30	1,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,54	0,52 (Rest Landesmittel)	0,52	1,99	1,99	8,56
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel					
insgesamt ...	130,91	123,71	123,71	127,22	127,22	632,77

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1988/89.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Baden-Württemberg

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe	140,0	12,25	12,25	— [1]
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	— [1]
Zwischensumme 1. u. 2.	140,0	12,25	12,25	— [1]
im Jahresdurchschnitt	28,0	2,45	2,45	— [1]
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	— [1]
Gesamtsumme 1. bis 3.	140,0	12,25	12,25	— [1]
im Jahresdurchschnitt	28,0	2,45	2,45	— [1]

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
2. GA-Mittel	—	—	—	—	—	—[1]
zusammen ...	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—[1]
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—[1]
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—[1]
insgesamt ...	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	12,25

[1] Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen landeseigene Fördermittel zur Verfügung. Neben Zuschüssen werden auch zinsverbilligte Darlehen gewährt.

Bayern

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel[1])

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	10 004,02	5 581,82	1 245,32	752,92	958,51	559,44	286,81	193,35
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 196,91	1 066,76	119,25	106,30	106,84	106,84	12,41	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 223,80	965,29	146,61	120,34	119,94	98,44	26,67	21,89
Zwischensumme 1. bis 3.	12 424,73	7 613,87	1 511,18	979,56	1 185,29	764,72	325,89	215,24
im Jahresdurchschnitt	2 473,05	1 522,77	300,77	195,91	236,00	152,94	64,76	43,04
4. Industriegeländeerschließung	207,00	83,90	114,38	54,32	—	—	114,38	54,32
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	187,30	178,80	92,84	89,44	—	—	92,84	89,44
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	210,50	114,50	109,95	62,57	—	—	109,95	62,57
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,00	13,00	8,74	8,74	—	—	8,74	8,74
Zwischensumme 4. bis 7.	617,80	390,20	325,91	215,07	—	—	325,91	215,07
Gesamtsumme 1. bis 7.	13 042,53	8 004,07	1 837,09	1 194,63	1 885,29	764,72	651,80	430,31
im Jahresdurchschnitt	2 608,50	1 600,81	367,41	238,92	237,05	152,94	130,36	86,06

[1]) Einschließlich der Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes und des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Regionalen Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet" bis zum 31. Dezember 1988.

D. Finanzierungsplan [1])

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	235,25	237,51	237,51	237,51	237,51	1 185,29
2. GA-Mittel	134,70	127,28	127,28	131,57	131,57	651,80
zusammen ...	369,35	364,79	364,79	369,08	369,08	1 837,09
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	190,67	191,96	191,96	191,96	191,96	958,51
b) GA-Mittel	58,43	56,30	56,08	58,00	58,00	286,81
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	20,84	21,50	21,50	21,50	21,50	106,84
b) GA-Mittel	2,76	2,33	2,40	2,46	2,46	12,41
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	23,74	24,05	24,05	24,05	24,05	119,94
b) GA-Mittel	5,86	5,01	5,16	5,32	5,32	26,67
4. Industriegeländeerschließung	23,82	22,08	22,80	23,20	23,20	114,38
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	18,80	18,38	18,38	18,64	18,64	92,84
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	22,63	21,47	21,47	22,19	22,19	109,95
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,80	1,71	1,71	1,76	1,76	8,74
insgesamt ...	369,35	364,79	364,79	369,08	369,08	1 837,09

[1]) Einschließlich der Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes und des Ausbaus der wirtschaftlichen Infrastruktur im Regionalen Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet" bis zum 31. 12. 1988

Saarland

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel-bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions-zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 300	413,69	288,75	124,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	80	8,0	—	8,0 *)
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	40	3,5	3,5	Landesmittel
Zwischensumme 1. bis 3.	3 420	425,19	292,25	132,94
im Jahresdurchschnitt	684	85,038	58,45	26,588
4. Industriegeländeerschließung	16,429	11,5	—	11,5 *)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	Landesmittel
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	Landesmittel
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,75	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7.	35,179	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 455,179	451,69	292,25	159,44
im Jahresdurchschnitt	691,036	90,338	58,45	31,888

*) zuzüglich Landesmittel

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	58,45	58,45	58,45	58,45	58,45	292,25
2. GA-Mittel	29,64 *)	32,45 *)	32,45 *)	32,45	32,45	159,44
zusammen ...	88,09	90,90	90,90	90,90	90,90	451,69
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	57,75	57,75	57,75	57,75	57,75	288,75
b) GA-Mittel	22,74	25,55	25,55	25,55	25,55	124,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,6 *)	1,6	1,6	1,6	1,6	8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	3,5
b) GA-Mittel			(Landesmittel)			
4. Industriegeländeerschließung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur			(Landesmittel)			
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen			(Landesmittel)			
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
insgesamt ...	88,09	90,9	90,9	90,9	90,9	451,69

*) Ohne Sonderprogramm zugunsten von Regionen mit besonderen sektoralen Anpassungsproblemen.

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1988 bis 1992 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel[1]	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	84 416,10	20 968,32	6 184,31	2 792,92	4 558,20	2 098,14	1 626,11	694,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 756,80	3 523,76	470,83	352,0	352,54	352,54	118,29	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe .	3 216,52	1 680,89	385,50	210,34	297,99	168,54	87,51	41,79
Zwischensumme 1. bis 3.	56 389,42	26 172,97	7 040,64	3 355,26	5 208,73	2 619,22	1 831,91	736,44
im Jahresdurchschnitt ...	11 277,88	5 234,59	1 408,13	671,05	1 041,74	523,84	366,38	147,28
4. Industriegeländeerschließung	829,33	328,90	437,55	186,36	—	—	414,56	186,36
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	666,60	426,90	309,95	211,84	—	—	307,25	211,84
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	561,20	276,10	285,72	149,77	—	—	267,28	149,77
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	191,65	99,50	97,93	51,73	—	—	95,83	51,73
Zwischensumme 4. bis 7.	2 248,78	1 131,40	1 131,15	599,70	—	—	1 084,92	599,70
Gesamtsumme 1. bis 7.	58 638,20	27 304,37	8 171,79	3 954,96	5 208,73	2 619,22	2 916,83	1 336,14
im Jahresdurchschnitt ...	11 727,64	5 460,87	1 634,36	770,99	1 041,75	523,84	583,37	267,22

Differenzen rundungsbedingt

[1]) Bei den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland Rest aus Landesmitteln.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1988	1989	1990	1991	1992	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	1 017,01	1 047,93	1 047,93	1 047,93	1 047,93	5 208,73
2. GA-Mittel	568,31	584,25	584,25	590,01	590,01	2 916,83
zusammen ...	1 585,32	1 632,18	1 632,18	1 637,94	1 637,94	8 125,56
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	889,96	917,06	917,06	917,06	917,06	4 558,20
b) GA-Mittel	310,43	325,67	329,55	330,23	330,23	1 626,11
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	68,94	70,90	70,90	70,90	70,90	352,54
b) GA-Mittel	22,96	23,75	23,84	23,87	23,87	118,29
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	58,11	59,97	59,97	59,97	59,97	297,99
b) GA-Mittel	17 54	17,30	17,45	17,61	17,61	87,51
4. Industriegeländeerschließung	83,54	80,95	81,25	84,41	84,41	414,56
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	61,91	64,58	60,48	60,14	60,14	307,25
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	52,94	52,49	52,49	54,68	54,68	267,28
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,99	19,51	19,21	19,06	19,06	95,83
insgesamt ...	1 585,32	1 632,18	1 632,20	1 637,93	1 637,93	8 125,56

Differenzen rundungsbedingt

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölkerungsdichte	Industriedichte in %	BWS 1984 in DM
1	2	3	4	5	6
1. Schleswig-Unterelbe	692 615	6 721	103	47	23 690
2. Holstein	1 659 975	8 346	199	69	22 826
3. Niedersächsische Nordseeküste	1 101 609	8 963	123	60	19 298
4. Ems–Mittelweser	1 380 056	11 978	115	76	19 964
5. Heide–Elbufer	793 251	8 916	89	135	23 312
6. Niedersächsisches Bergland	1 722 840	8 277	207	107	21 481
7. Nordöstliches Ruhrgebiet	2 227 082	2 268	982	105	24 272
8. Niederrhein–Westmünsterland	764 751	3 510	218	91,3	20 890
9. Lippe–Höxter–Soest–Brilon	531 577	3 057	174	88,4	20 072
10. Hessisches Fördergebiet	1 105 326	7 739	147	103	23 977
11. Mittelrhein–Nahe	370 770	3 253	114	100	19 963
12. Eifel–Hunsrück	518 603	5 452	95	100	21 929
13. Saarland–Westpfalz	1 501 243	4 953	303	100	24 036
14. Nordbayerisches Fördergebiet	1 356 787	10 173	133	153	23 965
15. Westbayerisches Fördergebiet — Bayern —	287 691	3 540	81	114	20 057
15. Westbayerisches Fördergebiet — Baden-Württemberg —	49 978	786	64	74	23 862
16. Ostbayerisches Fördergebiet	1 614 262	15 880	102	108	21 220
insgesamt	17 678 416	113 812	—	—	—
Bundesgebiet einschl. Berlin (West) [1]	61 140 431	248 708	246	117	28 677

Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM	Arbeitslosenquote in % (Durchschnittswerte 1986)	Erwerbsfähigenquote in %	Zahl der Schwerpunktorte	Ziele von 1988 bis 1992				
				Schaffung neuer Arbeitsplätze	Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	Vorgesehene Investitionen in Mio. DM		
						Gewerbliche Wirtschaft	Infrastruktur	insgesamt
7	8	9	10	11	12	13	14	15
39 255	*15,7*	*61,7*	15	10 000	6 000	2 204	149	2 353
40 081	*12,0*	*63,4*	19	20 000	20 000	4 450	221	4 671
39 608	*16,1*	*69,0*	16	14 000	3 700	3 335	223	3 558
36 799	*14,2*	*68,4*	20	11 300	7 900	2 842	226	3 068
49 206	*11,9*	*69,4*	13	13 200	10 100	3 208	152	3 360
41 675	*12,1*	*68,9*	19	26 700	52 200	7 372	284	7 656
44 418	*15,3*	*70,6*	11	18 000	9 000	4 010	12	4 022
38 693	*13,3*	*69,6*	12	8 000	3 000	1 860	10	1 870
38 320	*12,2*	*68,4*	9	5 000	1 000	1 200	6	1 206
41 062	*10,1*	*68,0*	18	20 000	28 000	4 666	107	4 773
35 785	*10,4*	*68,0*	8	7 000	—	1 448	47	1 495
36 053	*13,5*	*69,0*	8	8 000	—	1 673	72	1 745
22 171	*11,6*	*70,0*	20	23 000	7 800	5 127	110	5 237
34 235	*9,0*	*68,2*	30	19 800	27 400	5 102	247	5 349
32 715	*8,1*	*67,5*	11	5 600	1 900	1 210	62	1 272
31 868	*6,2*	*65,4*	1	700	500	140	—	140
33 716	*12,3*	*68,6*	41	24 400	30 400	6 053	305	6 358
—	—	—	271	234 700	208 900	55 900	2 233	58 133
43 283	*9,0*	—	—	—	—	—	—	—

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

a) der Errichtung,

b) der Erweiterung,

c) der Umstellung,

d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,— DM
Bayern	60 000 000,— DM
Bremen	25 000 000,— DM
Hessen	70 000 000,— DM
Niedersachsen	140 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,— DM
Saarland	45 000 000,— DM
insgesamt	600 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

300 000 000,— DM

(in Worten: Dreihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

6 000 000,— DM

(in Worten: Sechs Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

   a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;

   b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1988 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1986 bis 1989), sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1987 bis 1990), siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeit-

raum 1988 bis 1991 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben;

c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

   — nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

   — unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

   — nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

   Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

   Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

   Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

    Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 % an den Bund abzuführen.

    Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

    a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,

b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,

c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis 31. Dezember 1992,

d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,

g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,

h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,

i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,

j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,

k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,

l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001.

m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002.

n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003.

o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004.

p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005.

q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1988 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 178 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";
Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 198 . .
Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit-betrag DM	Lauf-zeit	Zins-satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschafts-erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg-schaft in %	Bürgschafts-betrag Land DM	Ausfall-garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

Anhang F

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,

2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch

   a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,

   b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,

   c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb banachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Vom 5. August 1971 (BGBl. I, S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2454).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2
Regionale Wirtschaftsförderung

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
   a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
   b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
      aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
      bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
      cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.
2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3
Steuerliche Vorschriften

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 vom Hundert der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten. § 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des

Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I, S. 1545) geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Dekkung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Dekkung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt" die Worte „im Zonenrandgebiet und" eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

   (4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Janaur 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein
   die Stadtkreise
   Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,
   die Landkreise
   Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen
   die Stadtkreise
   Lüneburg und Wolfsburg,
   die Landkreise
   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,
   die Stadtkreise
   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,
   die Landkreise
   Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,
   der Stadtkreis
   Hildesheim,
   die Landkreise
   Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen
   die Stadtkreise
   Kassel und Fulda,
   die Landkreise
   Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern
   die Stadtkreise
   Bad Kissingen und Schweinfurt,
   die Landkreise
   Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,
   die Stadtkreise
   Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg
   die Landkreise
   Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,
   der Stadtkreis
   Weiden,
   die Landkreise
   Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,
   die Stadtkreise
   Deggendorf und Passau,
   die Landkreise
   Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand Februar 1981) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein [1]:

   Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

   die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen [2]:

   Im Regierungsbezirk Braunschweig

   die kreisfreie Stadt Braunschweig

   die kreisfreie Stadt Salzgitter

   die kreisfreie Stadt Wolfsburg

   der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

   der Landkreis Göttingen vollständig

   der Landkreis Goslar vollständig

   der Landkreis Helmstedt vollständig

   der Landkreis Northeim vollständig

   der Landkreis Osterode vollständig

   der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

   der Landkreise Wolfenbüttel vollständig

   Im Regierungsbezirk Hannover

   vom Landkreis Hannover

   Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

   Ortsteil Hämeler Wald der Stadt Lehrte, Forstflächen „Hämeler Wald" der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

   Ortsteile Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uetze;

   der Landkreis Hildesheim ohne

   Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

   Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing der Gemeinde Nordstemmen,

   Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

   ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine) und ohne die Gemeinden Coppengrave, Duingen, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen;

   vom Landkreis Holzminden

   Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

   Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

   Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

   Im Regierungsbezirk Lüneburg

   vom Landkreis Harburg

   Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

   der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

   der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

   vom Landkreis Soltau-Fallingbostel

   Ortsteil Lopau der Stadt Munster

   der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen:

   Die kreisfreie Stadt Kassel,

   der Landkreis Kassel mit Ausnahme

   a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

   b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

   c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinhagen der Gemeinde Schauenburg,

   der Werra-Meißner-Kreis,

   vom Schwalm-Eder-Kreis

   a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

   b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

   c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

   d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,

   e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,

[1] Stand der Gebietsreform 25. März 1974
[2] Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,

b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,

c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau,

b) die Gemeinde Sinntal,

c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Katholisch-Willenroth und Mernes,

d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern [4]):

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpöring, Osterhofen, St., Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Hutthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Obernzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholfing und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof,

[4]) Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wackersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst" und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpölz, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichsmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenebrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lülsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt
St. = Stadt
M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) in der Fassung vom 26. Februar 1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1981).

Anhang J

Investitionszulagengesetz (InvZulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 — Bundesgesetzblatt I, S. 232 —

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß die Errichtung oder Erweiterung in einem förderungsbedürftigen Gebiet durchgeführt wird und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist, und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebstätte. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Eine Investitionszulage wird nicht gewährt, soweit Investitionen vor dem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, in dem der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 gestellt worden ist.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist auf den für das bescheinigte Investitionsvorhaben festgesetzten Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 4 begrenzt.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7a

Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte im Sinne des § 1 (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
   b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war,
   c) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige erworben hat und in der vor dem Erwerb eine förderungswürdige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn die Betriebstätte von der Stilllegung bedroht oder bereits stillgelegt war oder
   d) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die auf Dauer gewerblich genutzt wird, nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und sich in einem Fremdenverkehrsgebiet nach § 3 Abs. 2 befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt; Investitionsvorhaben in sonstigen Betriebstätten des Fremdenverkehrs sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig,
3. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a bis c oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen. Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn im Zuge einer Errichtung oder Verlagerung die bisherige Betriebstätte in derselben Gemeinde aufgegeben wird,
5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
7. nicht zu besorgen ist, daß
   a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
   b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Investitionsvorhaben sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie betreffen, die nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient.

(4) Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, sind nur bis zu einem Höchstbetrag förderungsfähig. Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Zahl der durch das Investitionsvorhaben geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, vervielfacht mit dem Zehnfachen der im Rahmenplan festgelegten durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzuma-

chen. Der Höchstbetrag für das Investitionsvorhaben ist in der Bescheinigung festzusetzen.

(5) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
   a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
   b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Absatzes 1, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind.

(3) Die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und die Fremdenverkehrsgebiete werden in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) im einzelnen festgelegt. Der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66 2/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als 66 2/3 vom Hundert, aber zu mehr als 33 1/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,
3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt

hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 dieses Gesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1, 4 und 4 a gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Ein-

kommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-, oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
   a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
   b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4
   in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a
   im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1985 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 30. Juni 1986 begonnen worden ist. § 1 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals anzuwenden, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 nach dem 30. Juni 1986 gestellt worden ist.

(3) § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) ist nicht mehr anzuwenden, soweit Investitionszulagenbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 sind erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, bei denen der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 nach dem 12. Dezember 1985 gestellt und mit denen nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

Anhang K

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1986/87 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" —

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt werden, und zwar für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 232) nicht erfüllen. *)

*) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz:	5,5 % p. a. 4,5 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet.
b) Laufzeit:	Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
c) Auszahlung:	100 %
d) Höchstbetrag:	300 000 DM
e) Ergänzungsfinanzierung:	Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang L

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1986/87 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch

Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von

- Kindertagesstätten oder Kindergärten,
- öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern,
- Mehrzweckhallen,
- Naherholungsgebieten,
- Freizeitzentren.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschl. Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

a)	Zinssatz:	5 % p. a. *)
b)	Laufzeit:	Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
c)	Auszahlung:	100 %.
d)	Höchstbetrag:	Nicht festgesetzt.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

*) ab 24. Juli 1987 = 5,5 % p. a.

Anhang M

Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 724/75 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 [5], wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung errichtet, nachstehend „EFRE" genannt, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu berichtigen.

Artikel 22 der genannten Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission diese Verordnung vor dem 1. Januar 1982 überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß es angebracht ist, die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 umzugestalten und zu ersetzen.

Die Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken untereinander und die Koordinierung der Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft mit den einzelstaatlichen Regionalpolitiken tragen dazu bei, ein höheres Maß an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verwirklichen und eine ausgewogene Verteilung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Regionalpolitiken der Mitgliedstaaten, die auf eine Verringerung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den einzelnen Regionen ausgerichtet sind, tragen ebenfalls zur Erreichung dieser Ziele bei.

Der EFRE soll zur Korrektur der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beitragen, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete sowie an der Umstellung der Gebiete mit rückläufiger Industrieentwicklung beteiligt.

Für die Verwendung der Gesamtmittel des EFRE sollten Spannen mit Unter- und Obergrenze für jeden Mitgliedstaat gelten.

Zur Steigerung des Nutzeffekts der EFRE-Interventionen sollte versuchsweise dafür Sorge getragen werden, daß ein Teil der EFRE-Mittel im Rahmen von Programmen, einschließlich der Gemeinschaftsprogramme, zum Einsatz kommt.

Es ist wünschenswert, daß der EFRE zur verstärkten Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete beiträgt.

Zur Steigerung des Nutzeffekts der EFRE-Interventionen müssen die derzeitigen Beteiligungssätze des EFRE angehoben und vereinfacht werden.

Eine Beschleunigung der Auszahlungen ist geeignet, die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Gunsten der EFRE interveniert, zu erleichtern; unter bestimmten Bedingungen sollten daher Vorschüsse möglich sein.

Integrierte Entwicklungskonzepte, beispielsweise in Form von integrierten Maßnahmen oder Programmen, sollten gefördert werden.

Im Vertrag sind die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Koordinierung der Regionalpolitik

Artikel 1

(1) Um zur Verwirklichung eines höheren Maßes an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beizutragen und um eine ausgewogenere Verteilung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft sicherzustellen, werden

- die Gemeinschaftspolitiken untereinander, soweit sie sich auf die regionale Entwicklung auswirken, und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele jeder dieser Politiken;
- die Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft und die der einzelstaatlichen Regionalpolitiken

gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren koordiniert.

[1] ABl. Nr. C 336 vom 23. Dezember 1981, S. 60, und ABl. Nr. C 360 vom 31. Dezember 1983, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 236.
[3] ABl. Nr. C 140 vom 28. Mai 1984, S. 17.
[4] ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10.

(2) Ziel der Koordinierung ist es, widersprüchliche Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Politiken zu vermeiden.

Die Koordinierung muß auch die regionalen Auswirkungen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Wirtschafts- und Sektorenpolitik berücksichtigen. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mittel des EFRE und die übrigen Finanzinstrumente der Gemeinschaft, soweit sie sich auf die regionale Entwicklung auswirken, auf kohärente Art und Weise eingesetzt werden.

(3) Was die Grenzgebiete innerhalb der Gemeinschaft betrifft, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen eine grenzüberschreitende Koordinierung der regionalen Entwicklung mit den Mitteln und auf den Ebenen durchzuführen, die sie im gegenseitigen Einvernehmen für angemessen halten, sowie in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden regionalen und lokalen Stellen zu fördern.

Artikel 2

(1) Der periodische Bericht, die Regionalentwicklungsprogramme, die Analyse regionaler Auswirkungen und der EFRE tragen zur Erfüllung der im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben bei.

Ein wesentliches Element ist ferner die Koordninierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung durch die Kommission gemäß dem Vertrag.

(2) Die Kommission erstellt nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik einen periodischen Bericht über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Gebiete der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete Informationen, die es ihr erlauben, möglichst vergleichbare Gebiete oder Gebietsteile zum Gegenstand ihrer Analyse zu machen.

Der periodische Bericht, der grundsätzlich in Abständen von zweieinhalb Jahren ausgearbeitet wird, so daß er möglichst jedes zweite Mal mit den Programmen für mittelfristige Wirtschaftspolitik zusammenfällt, wird vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses geprüft.

Anhand dieses Berichts legt die Kommission erforderlichenfalls Vorschläge für die Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft vor.

(3) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Regionalentwicklungsprogramme und deren etwaige Änderungen für die Gebiete und Gebietsteile, die für eine Beteiligung des EFRE in Betracht kommen. Diese Programme werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema [1]) und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 23. Mai 1979 [2]) aufgestellt.

Soweit andere Gebiete oder Gebietsteile Gegenstand einzelstaatlicher regionalpolitischer Maßnahmen sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auch die entsprechenden Programme oder sonstigen Dokumente. Diese sollten auf jeden Fall die Prioritäten, Ziele sowie finanziellen und operationellen Mittel der Entwicklung des Gebietes angeben.

Die Regionalentwicklungsprogramme haben Richtwert und geben die Ziele und operationellen Mittel der Entwicklung des Gebietes an. Zu ihrer Ausarbeitung werden die zuständigen Regionalbehörden soweit wie möglich hinzugezogen. Bei der Übermittlung dieser Programme unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission nach Möglichkeit über die wesentlichen öffentlichen Maßnahmen in ihrem gesamten Staatsgebiet, die das regionale Gleichgewicht beeinflussen können, und informieren sie über die nach Gebieten aufgeschlüsselten öffentlichen Investitionsausgaben.

Die Regionalentwicklungsprogramme und sonstigen Unterlagen, welche der Kommission nach diesem Absatz übermittelt werden, werden von der Kommission und vom Ausschuß für Regionalpolitik im Hinblick auf ihre Kohärenz mit den Programmen und Zielen der Gemeinschaft geprüft; der Ausschuß für Regionalpolitik gibt der Kommission hierzu eine Stellungnahme ab. Die Kommisssion richtet gegebenenfalls geeignete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

b) Alle zweieinhalb Jahre und erstmals Ende 1985 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Regionalentwicklungsprogramme sowie die unter Buchstabe a) genannten Unterlagen und Programme und präzisieren dabei insbesondere, wenn dies möglich ist, den Nutzungsgrad der wichtigsten fertiggestellten Infrastrukturen.

Vor dem 1. Juli eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes unterstützte Gebiet und jeweils für das Vorjahr folgende Angaben:

- Zahlenangaben über die Ergebnisse der Regionalmaßnahmen, gemessen in Investitionen und Arbeitsplätzen;
- eingesetzte Finanzmittel aus einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Quellen, wobei gegebenenfalls die Mittel aus dem EFRE und diejenigen aus den übrigen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gesondert auszuweisen sind.

(4) Die Kommission analysiert die regionalen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Sektorenpolitiken und prüft dabei die wichtigsten gemeinsamen Politiken und die wesentlichen Maßnahmen die sie dem Rat vorschlägt. Sie unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament darüber, wie den Ergebnissen dieser Analyse Rechnung getragen wird.

[1]) ABl. Nr. C 49 vom 24. März 1976, S. 2.
[2]) ABl. Nr. C 143 vom 12. Juni 1979, S. 9.

TITEL II

Allgemeine Vorschriften über den EFRE

Artikel 3

Der EFRE soll zur Korrektur der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beitragen, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete sowie an der Umstellung der Gebiete mit rückläufiger Industrieentwicklung beteiligt.

Artikel 4

(1) Die Ausstattung des EFRE wird jährlich im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

(2) Im Haushaltsplan werden für den EFRE für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesen

a) die Verpflichtungsermächtigungen;

b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des EFRE Anwendung.

(3) Für die Verwendung der Mittel des EFRE gelten Spannen mit den nachstehend genannten Unter- und Obergrenzen.

Mitgliedstaat	Untergrenze	Obergrenze
Belgien	0,90	1,20
Dänemark	0,51	0,67
Deutschland	3,76	4,81
Griechenland	12,35	15,74
Frankreich	11,05	14,74
Irland	5,64	6,83
Italien	31,94	42,59
Luxemburg	0,06	0,08
Niederlande	1,00	1,34
Vereinigtes Königreich	21,42	28,56

(4) Diese Unter- und Obergrenzen gelten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.

Für jeden einzelnen Mitgliedstaat stellt die Untergrenze der Spanne das ihm garantierte Minimum der Mittel des EFRE dar, sofern er während des betreffenden Zeitraums ein entsprechendes Volumen an Beihilfeanträgen einreicht, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen übereinstimmen.

(5) Die Zuweisung der Mittel des EFRE erfolgt für den Teil der Mittel innerhalb der in Absatz 3 genannten Unter- und Obergrenzen nach Maßgabe der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Prioritäten und Kriterien.

TITEL III

Vorschriften über die Maßnahmen des EFRE

Artikel 5

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von

- Gemeinschaftsprogrammen,
- nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse,
- Vorhaben,
- Untersuchungen.

Artikel 6

Versuchsweise trägt jeder Mitgliedstaat, bei dem die Obergrenze der Spanne 1,5 % überschreitet, dafür Sorge, daß eine angemessene Anzahl von Zuschußanträgen in Form von Programmen eingereicht wird, damit die Kommission soweit wie möglich sicherstellen kann, daß der zur Finanzierung der Programme, einschließlich der Gemeinschaftsprogramme, verwendete Teil der Zuschüsse aus dem EFRE schrittweise erhöht wird, so daß er am Ende des dritten Jahres mindestens 20 % der vom EFRE bereitgestellten Mittel ausmacht.

KAPITEL I

Vorschriften über die Finanzierung von Programmen

Abschnitt 1

Gemeinschaftsprogramme

Artikel 7

(1) Ein Gemeinschaftsprogramm besteht aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die unmittelbar mit der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele und mit der Durchführung von Politiken der Gemeinschaft zusammenhängen. Es soll zur Lösung ernster Probleme beitragen, die die sozio-ökonomische Lage eines Gebiets oder mehrerer Gebiete beeinträchtigen. Es soll darüber hinaus eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der Strukturentwicklung oder der Umstellung der Gebiete und den Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten.

(2) Ein Gemeinschaftsprogramm betrifft grundsätzlich das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten, deren Zustimmung vorliegen muß.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben über die regionalen Probleme mit, die Gegenstand eines Gemeinschaftsprogramms sein könnten.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß folgendes fest:

— die spezifischen Ziele;

— die Gebietsteile und Gebiete, für die der EFRE tätig werden kann, oder die gemeinschaftlichen Kriterien für die Abgrenzung des territorialen Anwendungsbereichs;

— Art und Einzelheiten der Maßnahmen, die in erster Linie Beihilfesysteme für Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, Infrastrukturinvestitionen innerhalb der im Anhang festgelegten Grenzen sowie die Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials betreffen;

— die Höhe der gemeinschaftlichen Beteiligung. Sie kann 55 % der in dem Programm berücksichtigten Gesamtausgaben der öffentlichen Hand erreichen und wird je nach der sozio-ökonomischen Lage der Gebiete sowie der in diesen Programmen vorgesehenen Arten von Maßnahmen festgesetzt.

Diese Faktoren bilden den Rahmen für das Programm.

(5) Auf der Grundlage des in Absatz 4 angegebenen Rahmens wird das Programm von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission aufgestellt. Es wird gemäß den Artikeln 13 und 40 verabschiedet.

(6) Bei der Verwaltung der Mittel des EFRE wird den Gemeinschaftsprogrammen Priorität eingeräumt.

Artikel 8

Die Gemeinschaftsprogramme enthalten zumindest folgende Angaben:

a) die Ziele, wie sie vom Rat festgelegt wurden, und die erwarteten Ergebnisse, möglichst in quantifizierter Form;

b) die Art der Maßnahmen, zu denen der EFRE beiträgt;

c) die Gebietsteile und Gebiete, die Zuschüsse aus dem EFRE erhalten können;

d) den Finanzierungsplan für das Programm, in dem die verschiedenen nationalen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen gesondert ausgewiesen sind;

e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem EFRE;

f) die Finanzierungsmodalitäten;

Artikel 9

(1) Die zur Finanzierung der Gemeinschaftsprogramme bestimmten Mittel des EFRE werden unter Berücksichtigung der relativen Intensität der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

(2) Die Gemeinschaftsprogramme können nicht auf die interne Umstrukturierung der Sektoren mit rückläufiger Entwicklung abzielen, können aber durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten die Schaffung alternativer Arbeitsplätze in den Gebieten oder Gebietsteilen fördern, die sich in einer schwierigen Situation befinden.

(3) Die Gemeinschaftsprogramme können mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls auch andere als die in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3 genannten Gebietsteile oder Gebiete betreffen, sofern der betreffende Mitgliedstaat bei der Lösung der Probleme, die Gegenstand der Gemeinschaftsaktion sind, selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert.

Abschnitt 2

Nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse

Artikel 10

(1) Ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse wird auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und besteht aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die einzelstaatlichen Zielen entsprechen und zur Erreichung bzw. Durchführung von gemeinschaftlichen Zielen und Politiken beitragen. Es eröffnet insbesondere die Möglichkeit, die Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch Abbau des Regionalgefälles zu fördern. In einem solchen Programm werden die in den Regionalentwicklungsprogrammen enthaltenen Richtdaten in operationelle Verpflichtungen umgesetzt. Es kann sich auf einen Teil eines Gebiets oder auch auf ein oder mehrere Gebiete in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erstrecken.

(2) In bezug auf die Intervention des EFRE können diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit oder einzeln Infrastrukturinvestitionen, Beihilfesysteme zugunsten von Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials betreffen.

Artikel 11

(1) Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse werden auf Veranlassung der Mitgliedstaaten eingeleitet. Sie werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt, der sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden oder Einrichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgestellt hat.

(2) Die Kommission beurteilt die Programme nach ihrer Kohärenz mit den Regionalentwicklungsprogrammen und nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele und Prioritäten der Gemeinschaft, und zwar in erster Linie derjenigen im Regionalbereich.

Bei dieser Beurteilung werden insbesondere berücksichtigt:

a) die relative Intensität des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in den Gebietsteilen oder Gebieten, in denen das Programm verwirklicht wird;

b) die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Programms auf die Beschäftigungslage;

c) die Mobilisierung des endogenen Potentials der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;

d) der Beitrag zur Entwicklung der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete und zur Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Basis;

e) die Lage der betreffenden Wirtschaftszweige und die Rentabilität der Investitionen;

f) die Grenznähe, Insel- oder Randlage der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;

g) die Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;

h) der integrierte Einsatz anderer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung in geeigneten Fällen. So werden die anderen Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des EFRE koordiniert, um in einem bestimmten Gebiet konvergierende Aktionen zu fördern und damit insbesondere die Kohärenz zwischen der Regionalpolitik und den übrigen Politiken der Gemeinschaft zu gewährleisten.

(3) Der EFRE kann sich an nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile beteiligen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung als Fördergebiete ausgewiesen werden.

(4) Bei der Verwaltung des EFRE wird den Investitionen in den auf nationaler Ebene als vorrangig geltenden Gebietsteilen Prioritäten eingeräumt.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß der vorgelegte Programmentwurf für einen Zuschuß aus dem EFRE in Frage kommt, so teilt sie dies mit ihren Bemerkungen dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Gegebenenfalls legen die Kommission und der Mitgliedstaat einvernehmlich ein Programm fest. Es wird gemäß den Artikeln 13 und 40 verabschiedet.

(6) Die Beteiligung des EFRE an der Finanzierung nationaler Programme von gemeinschaftlichem Interesse wird nach Maßgabe der sozio-ökonomischen Situation der Gebiete sowie der in den Programmen vorgesehenen Arten von Maßnahmen festgesetzt. Sie beläuft sich auf 50 % der in den Programmen berücksichtigten öffentlichen Gesamtausgaben.

Dieser Satz kann jedoch bei Programmen, die für die Gebiete oder Gebietsteile, in denen sie durchgeführt werden, von besonderem Interesse sind, 55 % erreichen.

Artikel 12

(1) Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) betroffene Gebiete oder Gebietsteile;

b) Ziele und erwartete Ergebnisse, möglichst in quantifizierter Form;

c) Art der Maßnahmen einschließlich der etwaigen für die Durchführung des Programms wesentlichen flankierenden Maßnahmen;

d) geplante Aktionen und ihr zeitlicher Ablauf;

e) einen Finanzierungsplan für das Programm, in dem die einzelnen nationalen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen gesondert ausgewiesen sind;

f) Bezeichnung der für die Durchführung der verschiedenen Programmteile zuständigen Behörden oder Einrichtungen;

g) Bestimmungen darüber, wie die Zuschüsse aus dem EFRE publik zu machen sind, um die potentiellen Empfänger und die Berufskreise auf die Möglichkeit des Programms und auf die Rolle der Gemeinschaft hinzuweisen;

h) im Falle von Programmen für Infrastrukturinvestitionen eine Beschreibung der wichtigsten Vorhaben,

- im Falle einer Mitfinanzierung im Rahmen von Beihilferegelungen die Prioritäten und Kriterien für die Auswahl der Investitionen,
- im Falle von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials eine Beschreibung der Maßnahmen gemäß Artikel 15.

(2) Je nach den Maßnahmen, auf die sich die einzelstaatlichen Programme von gemeinschaftlichem Interesse erstrecken, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- für Infrastrukturinvestitionen: Artikel 18,
- für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen: Artikel 19.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für die Programme

Artikel 13

(1) Ein Programm, auf das sich die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten geeinigt haben und das von der Kommission nach Anhörung des EFRE-Ausschusses nach dem in Artikel 40 vorgesehenen Verfahren verabschiedet worden ist, bildet den Programmvertrag.

(2) Die Entscheidungen über Zuschüsse aus dem EFRE zur Finanzierung von Programmen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 14

Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht, der unter Bezugnahme auf die nach den Artikeln 8 und 12 erforderlichen Programmdaten die Fortschritte bei der Durchführung der einzelnen Programme während des

betreffenden Zeitraums erkennen läßt. Der Bericht soll die Kommission in die Lage versetzen, sich von der Durchführung der Programme zu überzeugen, ihre Auswirkungen — soweit möglich in quantifizierter Weise — festzustellen und gegebenenfalls zu folgern, daß die Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden. Der Bericht wird dem EFRE-Ausschuß mitgeteilt.

Anhand dieser Unterlagen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Maßgabe von Artikel 46 Bericht.

Im Falle einer wesentlichen Änderung eines in Ausführung befindlichen Programms findet das Verfahren nach Artikel 40 Anwendung.

Nach Abschluß jedes einzelnen Programms unterrichtet die Kommission den EFRE-Ausschuß über die erzielten Ergebnisse.

KAPITEL II

Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete

Artikel 15

(1) Zur verstärkten Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete kann sich der EFRE an der Finanzierung kohärenter Maßnahmenbündel zugunsten von Unternehmen, in erster Linie von Klein- und Mittelbetrieben, in der Industrie, im Handwerk und im Fremdenverkehr beteiligen, wenn diese Maßnahmen dazu dienen,

- Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie ihre Aktivitäten ausbauen und Zugang zu neuen Technologien haben können;
- den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

a) Beihilfen zur Durchführung von Untersuchungen, die eine bessere Kenntnis der endogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gebiete vermitteln, die in den Genuß von Maßnahmen des EFRE kommen;

b) Beihilfen zur Schaffung und zum Betrieb lokaler und regionaler Einrichtungen für angewandte Forschung, die sich mit der endogenen Entwicklung der Gebiete befassen;

und nur in bezug auf die Klein- und Mittelbetriebe:

c) die Finanzierung des Technologietransfers durch Beihilfen zum Betrieb von Einrichtungen, die sich mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie befassen, sowie zur Durchführung von Machbarkeitsstudien und Vorhaben, mit deren Hilfe sich die Innovationen in den Betrieben anwenden lassen;

d) Beihilfen zur Durchführung sektoraler Untersuchungen, die eine bessere Kenntnis der Möglichkeiten des Zugangs zu den nationalen und gemeinschaftlichen Märkten sowie den Drittlandsmärkten vermitteln, und Beihilfen zur Verbreitung der Ergebnisse dieser Untersuchungen;

e) Beihilfen zur Steigerung der Effizienz der Betriebe dadurch, daß sie besseren Zugang zu einer Beratung im Bereich der Unternehmensführung oder Organisation erhalten; diese Beihilfen betreffen Aufwendungen der Betriebe für von Beratungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen erbrachte Dienstleistungen;

f) Startbeihilfen, die die Einrichtung gemeinsamer Dienste für mehrere Betriebe erleichtern und einen Teil der Betriebskosten der gemeinsamen Dienste betreffen;

g) Beihilfen zur besseren Nutzung des regionalen Potentials im Bereich des Fremdenverkehrs, die einen Teil der Betriebskosten von Einrichtungen zur koordinierten Förderung und Verwaltung des Beherbergungsgewerbes betreffen;

h) Maßnahmen zur Förderung der Errichtung und Erweiterung dieser Betriebe dadurch, daß ihnen der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird.

(2) Im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann der EFRE einen Beitrag zu den Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausführung von Arbeiten zur Planung, zur technischen Vorbereitung und zur Durchführung der Maßnahmen leisten, für die der Mitgliedstaat einen Zuschuß aus dem EFRE beantragt.

(3) Der EFRE kann gemäß diesem Artikel sowohl im Rahmen von Programmen als auch in Form eines kohärenten Bündels von Vorhaben tätig werden.

Artikel 16

(1) Der Zuschuß aus dem EFRE zugunsten der in Artikel 15 genannten Maßnahmen beläuft sich auf 50 bis höchstens 55 % des öffentlichen Ausgabenbetrags je Maßnahme oder Bündel von Maßnahmen, die Gegenstand ein und desselben Zuschußbeschlusses sind. Der Zuschuß darf je Studie oder Untersuchung 100 000 ECU nicht überschreiten.

(2) Die Beteiligung des EFRE an der Finanzierung der in Artikel 15 genannten Maßnahmen darf 10 % des Mindestsatzes der jedem Mitgliedstaat für einen Dreijahreszeitraum zustehenden Mittel nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Mitgliedstaaten, deren Obergrenze der Spanne gemäß Artikel 4 Absatz 3 nicht über 2 % liegt.

(3) Über den Zuschuß aus dem EFRE entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 40 vorgesehenen Verfahren.

(4) Die in Artikel 15 ganannten Beihilfen dürfen sich für den gleichen Begünstigten und die gleiche Maßnahme nicht über mehr als drei Jahre erstrecken.

KAPITEL III

Vorschriften über die Finanzierung nach Vorhaben

Artikel 17

(1) Der EFRE kann zu der Finanzierung von Investitionsvorhaben in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen oder im Infrastrukturbereich, die sich auf jeweils mehr als 50 000 ECU belaufen, nach den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen beitragen.

(2) Der EFRE-Zuschuß kann nur dann gewährt werden, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft, die das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die konvergierende Wirtschaftsentwicklung der Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können, beizutragen.

(3) Der EFRE kann auf Projektebene nur zugunsten derjenigen Gebiete oder Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden. Bei der Verwaltung des EFRE werden in erster Linie Investitionen in Gebietsteilen berücksichtigt, denen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 18

(1) Für einen EFRE-Zuschuß kommen solche Infrastrukturinvestitionen in Betracht, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder irgendeiner anderen Stelle, die ebenso wie eine Behörde für die Errichtung von Infrastrukturen zuständig ist, übernommen werden.

Die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen betrifft innerhalb der im Anhang festgelegten Grenzen Infrastrukturen, die zur Entwicklung des Gebiets- oder des Gebietsteils, in dem sie sich befinden, beitragen.

(2) Ausnahmsweise kann nach Anhörung des EFRE-Ausschusses, die nach dem Verfahren des Artikels 40 erfolgt, ein Zuschuß des EFRE für Infrastrukturinvestitionen oder einen Teil einer solchen Investition gewährt werden, die sich zwar nicht in einem förderungswürdigen Gebiet oder Gebietsteil befinden, jedoch in einem daran angrenzenden Gebietsteil gelegen und zur Vervollständigung der Infrastrukturausstattung des betreffenden förderungswürdigen Gebiets oder Gebietsteils unerläßlich sind. Ein Zuschuß des EFRE wird nur für den Teil der Investitionen gewährt, der für die Entwicklung des betreffenden Gebiets oder Gebietsteils notwendig ist. Die zur Finanzierung der Investitionen gemäß diesem Absatz verwendeten Mittel dürfen 4 % der Mittel des EFRE nicht übersteigen.

Artikel 19

(1) Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich kommen für einen Zuschuß aus dem EFRE nur dann in Betracht, wenn sie gesunde wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die darauf abzielen, zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beizutragen.

Handelt es sich um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, so müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Umstrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes sicherstellt; Priorität wird jedoch den Vorhaben eingeräumt, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze einhergeht.

(2) Staatliche Beihilfen, die bei der Festlegung des Zuschusses aus dem EFRE zu berücksichtigen sind, sind Zuschüsse und Zinsvergütungen oder, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, deren Gegenwert, sowie jede andere Form von Investitionsbeihilfen, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorlage des Zuschußantrags quantifizierbar sind. Diese Beihilfen können sich auf die Investition oder auf die neu geschaffenen Arbeitsplätze beziehen.

Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt werden und mit dem Transfer von Ausrüstungen und Arbeitskräften verbunden sind. Die Berechnung des Beihilfenäquivalents wird in einer gemäß Artikel 40 genehmigten Durchführungsverordnung festgelgt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Ausrüstungen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Um die Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorrangig zu unterstützen, bemühen sich die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, und die Kommission, einen angemessenen Anteil der Gesamtausstattung des EFRE Zuschüssen in Form von Zinsvergütungen für Darlehen für Klein- und Mittelbetriebe vorzubehalten.

(3) Die in Frage kommenden Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Fremdenverkehr oder solche, bei denen der Ort der Erbringung zur Wahl steht; sie müssen sich auf die Entwicklung des Gebiets und auf das Beschäftigungsniveau auswirken. Die Fremdenverkehrstätigkeiten müssen zur touristischen Entwicklung des betreffenden Gebiets oder Gebietsteils beitragen.

Artikel 20

(1) Bei Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich beträgt der EFRE-Beitrag 50 % der Beihilfen, die von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung für jede einzelne Investition gewährt werden.

(2) Bei Infrastrukturinvestitionen beträgt der EFRE-Beitrag 50 % der von einer Behörde oder einer vergleichbaren Einrichtung übernommenen Gesamtausgaben, sofern die Investition weniger als 15 Millionen ECU beträgt, und 30 bis höchstens 50 % bei Investitionen von mindestens 15 Millionen ECU.

Diese Sätze können jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie durchgeführt werden, bis zu 55 % betragen.

Artikel 21

(1) Über den Zuschuß des EFRE entscheidet die Kommission nach Maßgabe der relativen Intensität des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem betreffenden Mitgliedstaat zugunsten des Gebiets durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 2 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets;

b) die Kohärenz der Investition mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft;

c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs und die Rentabilität der Investition;

d) die Grenznähe der Investition, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt;

e) die spezifischen Probleme, die sich aus der Insel-, Binnen- oder Randlage des von der Investition begünstigten Gebietes ergeben;

f) die Auswirkungen der Investition auf die natürlichen Ressourcen des Gebiets;

g) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Die anderweitigen Zuschüsse der Gemeinschaft werden dann mit dem Beitrag des EFRE so koordiniert, daß konvergierende Aktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen der Regionalpolitik und den anderen Politiken der Gemeinschaft gewährleistet wird.

(2) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von mindestens 5 Millionen ECU entscheidet die Kommission über den Zuschuß des EFRE nach dem Verfahren des Artikels 40.

Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 Millionen ECU entscheidet die Kommission über den Zuschuß des EFRE und unterrichtet den EFRE-Ausschuß von der getroffenen Entscheidung. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Zuschusses werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 40 getroffen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Zuschüsse aus dem EFRE zusammen mit Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter dem Gesichtspunkt der Artikel 2 und 21 zu beurteilen.

(2) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 15 Millionen ECU stellen die Mitgliedstaaten zu Beginn jedes Vierteljahres Globalanträge. Diese Anträge werden je Gebiet gestellt, wobei zwischen den Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen sind anzugeben:

a) für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: Name der betreffenden Unternehmen, Gewerbezweig, Standort der einzelnen Investitionen, ihre Art (Errichtung, Erweiterung, Verlegung, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebs), Gesamtbetrag sowie der in dem Zuschußantrag berücksichtigte Teilbetrag, voraussichtliche Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, gewährte Beihilfen, auf deren Grundlage ein Zuschuß des EFRE beantragt wird, Höhe des beantragten Zuschusses sowie Fälligkeitsplan für die Zahlungen;

b) für Infrastrukturinvestitionen: Bezeichnung der zuständigen Behörden, Art jeder einzelnen Investition, deren Standort und Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, vorgesehene Gesamtausgaben, insbesondere die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand sowie der im Zuschußantrag berücksichtigten Ausgaben, Fälligkeitsplan für die Zahlungen, Gesamthöhe des beantragten Zuschusses aus dem EFRE und voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 15 Millionen ECU und mehr sind die Anträge einzeln zu stellen; in diesen sind anzugeben:

a) Für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: Name des Unternehmens, Gewerbezweig, Art der Investition, deren Standort, Auswirkung auf die Beschäftigungslage, voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, Gesamtbetrag der Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligte Darlehen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie Finanzierungsplan, sonstige beantragte oder vorgesehene Gemeinschaftsbeihilfen sowie Teil dieser Beihilfen, der im Zuschußantrag berücksichtigt wird, Gesamtinvestitionsbetrag und im Zuschußantrag berücksichtigter Anteil davon, Fälligkeitsplan für die Auszahlung der Beihilfen sowie Ergebnisse einer angemessenen Rentabilitätsuntersuchung.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag den Gesamtzuschuß, der seines Erachtens dem Unternehmen gewährt werden muß, sowie die Beteiligung, die er von der Gemeinschaft beantragt;

b) für Infrastrukturinvestitionen: zuständige Behörde, Art der Investition, deren Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, Kostenaufwand, Finanzierungsplan, Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und im Zuschußantrag berücksichtigte Ausgaben, voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, vom EFRE beantragter Zuschuß und sonstige beantragte oder vorgesehene Gemeinschaftsbeihilfen, Fälligkeitsplan für die Zahlungen sowie Ergebnisse einer angemessenen Vorausschätzung der Kosten und der sozio-ökonomischen Vorteile.

(4) Über die Zuschüsse aus dem EFRE entscheidet die Kommission:

a) global für die Anträge nach Absatz 2;

b) in jedem einzelnen Fall für die Anträge nach Absatz 3.

Artikel 23

(1) Die betreffenden Investoren werden von der Kommission im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft stammt.

(2) Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um eine angemessene Publizität für die Zuschüsse aus dem EFRE zu gewährleisten.

(3) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der EFRE beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

KAPITEL IV

Vorschriften über Untersuchungen

Artikel 24

(1) Auf Antrag des/der oder im Einvernehmen mit dem/den betreffenden Mitgliedstaat/Mitgliedstaaten kann sich der EFRE an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

Der Zuschuß des EFRE beträgt 50 % der Kosten jeder Untersuchung. Bei Untersuchungen von außergewöhnlicher Bedeutung kann er bis zu 70 % dieser Kosten betragen.

(2) Der EFRE kann die Finanzierung von Untersuchungen über Probleme, die für die effiziente Verwendung der EFRE-Mittel von besonderer Bedeutung sind, ganz oder teilweise übernehmen.

Bis zu einem Satz von 0,3 % der jährlichen Mittelausstattung des EFRE entscheidet die Kommission über den Zuschuß aus dem EFRE und unterrichtet den EFRE-Ausschuß über die durchgeführten Untersuchungen.

Bei Überschreitung dieses Satzes entscheidet die Kommission bis zu einem Satz von 0,5 % der jährlichen Mittelausstattung über den Zuschuß aus dem EFRE nach dem Verfahren des Artikels 40.

(3) Die Kommission unterrichtet den EFRE-Ausschuß über die Ergebnisse der Untersuchungen, für die Zuschüsse aus dem EFRE bewilligt worden sind.

TITEL IV

Mitteilungen, Zahlungen, und Kontrollen

KAPITEL I

Vorschriften über Programme

Artikel 25

(1) Die für die Finanzierung eines Programms bestimmten Mittelbindungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Jahrestranchen vorgenommen. Die Bindung der ersten Tranche erfolgt, sobald die Kommission ihre Zuschußentscheidung getroffen hat. Die weiteren Jahrestranchen werden entsprechend dem Stand der Programmdurchführung gebunden.

(2) Für einen Zuschuß aus dem EFRE kommen die Ausgaben in Frage, die von den betreffenden Behörden oder Einrichtungen ab dem zwölften Monat vor Eingang des Zuschußantrags bei der Kommission geleistet oder geplant werden.

Artikel 26

(1) Mit jedem Antrag auf einen EFRE-Zuschuß, den die Mitgliedstaaten bei der Kommission stellen, reichen sie eine Bescheinigung darüber ein, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Anträge enthalten folgende Angaben:

— Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;

— Höhe und Art der Ausgaben, die während des vom Antrag betroffenen Zeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind;

— Bestätigung, daß die in dem Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen programmgemäß eingeleitet worden sind.

(2) Der Mitgliedstaat hält nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung noch drei Jahre lang sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission. Die Kommission kann im Rahmen des Programms durchgeführte Einzelvorhaben stichprobenartig im Detail prüfen.

(3) Die Kommission leistet die Zahlung an den Mitgliedstaat oder an eine von ihm zu diesem Zweck benannte Einrichtung.

KAPITEL II

Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen

Artikel 27

(1) Die Zahlungsanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten zusammen mit einer Bescheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Zahlungsanträge enthalten folgende Angaben:

- Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;
- Höhe und Art der Ausgaben, die während des vom Antrag betroffenen Zeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind;
- Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen programmgemäß eingeleitet worden sind.

(2) Die Zahlungen werden von der Kommission an den Mitgliedstaat oder an die von ihm zu diesem Zweck benannten Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen geleistet.

(3) Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Beihilfen dürfen zusammen mit den einzelstaatlichen Beihilfen nicht mehr als 80 % der Ausgaben des betreffenden Unternehmen decken.

(4) Der Mitgliedstaat hält nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung noch drei Jahre lang sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigten Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission. Die Kommission kann im Rahmen des Programms durchgeführte Einzelvorhaben stichprobenartig im Detail prüfen.

KAPITEL III

Bestimmungen über die Investitionsvorhaben

Artikel 28

(1) Der Zuschuß des EFRE, dessen Höhe gegebenenfalls auf der Grundlage des Gegenwerts der Beihilfen gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassenen Durchführungsverordnung errechnet wird, wird entsprechend der Vorlage vierteljährlicher Übersichten durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, aus denen hervorgeht, daß die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; diese Übersichten enthalten folgende Angaben:

a) bei Zwischenzahlungsanträgen:
   - den Namen des betreffenden Unternehmens oder, bei Infrastrukturen, den Namen der zuständigen Behörde;
   - den Standort der Investition;
   - den Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben, die nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt getätigt worden sind, sowie den Teil des Betrages, für den die Zahlung beantragt wird;
   - die Höhe der beim EFRE beantragten Zahlung;
   - eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;
b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a) aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der letztgenannten, sowie zusätzlich:
   - den tatsächlich investierten Betrag und den Nachweis, daß die durchgeführte Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben übereinstimmt;
   - den Zeitpunkt des Abschlusses der Investition;
   - die Zahl der durch die Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze;
   - die Höhe der öffentlichen Ausgaben;
   - die sozio-ökonomischen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen, die in diesem Stadium bereits beurteilt werden können.

(2) Handelt es sich bei den Ausgaben, die in den in Artikel 22 genannten Entscheidungen vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der sich auf diese Beihilfen beziehende Beitrag des EFRE, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investition noch zu zahlen ist, gegen Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß der Investitionen als einmalige Zahlung geleistet.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats können diesem von der Kommission beschleunigte Zahlungen aufgrund einer Entscheidung über den Zuschuß des EFRE gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als 75 % des Gesamtbetrags des Zuschusses aus dem EFRE betragen. Die beschleunigten Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn zumindest 30 % der Zahlungen, welche die Grundlage des EFRE-Zuschusses darstellen, getätigt worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden oder Einrichtungen, die befugt sind, die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen auszustellen. Die Kommission leistet die Zahlungen an den Mitgliedstaat oder eine von ihm zu diesem Zweck benannte Einrichtung.

Artikel 29

Die Kommission berücksichtigt bei den Zuschüssen des EFRE die von den Mitgliedstaaten ab dem zwölf-

ten Monat vor Eingang des Zuschußantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zum letztgenannten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

KAPITEL IV

Vorschüsse

Artikel 30

(1) Für die in Titel III Kapitel I und II genannten Maßnahmen können auf Antrag des Mitgliedstaats für jede Jahrestranche je nach dem Stand der Durchführung der Maßnahmen, den entsprechenden einzelstaatlichen Ausgaben und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Kommission kann vom Beginn der Durchführung der Maßnahmen an einen Vorschuß von höchstens 40 % des Fondszuschusses für die erste Jahrestranche auszahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Hälfte dieses ersten Vorschusses ausgegeben worden ist und daß das Gesamtprogramm zufriedenstellend fortschreitet, so kann die Kommission einen zweiten Vorschuß auszahlen. Beide Vorschüsse dürfen zusammen 80 % des zugesagten Zuschußbetrags nicht übersteigen.

Unmittelbar nach Beginn der Durchführung der folgenden Jahrestranche können Vorschüsse unter den in Unterabsatz 1 und in Absatz 1 genannten Bedingungen ausgezahlt werden.

(3) Der Restbetrag einer jeden Jahrestranche wird auf Antrag des Mitgliedstaats nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen ausgezahlt, wenn dieser gemäß den Modalitäten des Artikels 26 Absatz 1 bescheinigt, daß die entsprechenden Maßnahmen als durchgeführt angesehen werden können, und Unterlagen über die Höhe der getätigten öffentlichen Ausgaben vorlegt.

Artikel 31

(1) Für Vorhaben gemäß Titel III Kapitel III können auf Antrag des Mitgliedstaats je nach Stand der Durchführung der Maßnahmen, den entsprechenden einzelstaatlichen Ausgaben und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Kommission kann vom Beginn der Durchführung des Vorhabens an einen Vorschuß von höchstens 40 % des Zuschusses aus dem EFRE auszahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Hälfte dieses ersten Vorschusses ausgegeben worden ist, so kann die Kommission einen zweiten Vorschuß auszahlen. Beide Vorschüsse dürfen zusammen 80 % des beschlossenen Zuschußbetrags nicht übersteigen.

(3) Der Restbetrag wird auf Antrag des Mitgliedstaats nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen ausgezahlt, wenn dieser gemäß den Modalitäten des Artikels 28 Absatz 1 bescheinigt, daß die entsprechenden Maßnahmen als durchgeführt angesehen werden können, und Unterlagen über die Höhe der getätigten öffentlichen Ausgaben vorlegt.

KAPITEL V

Kontrollvorschriften

Artikel 32

(1) Wird eine durch einen Zuschuß des EFRE geförderte Maßnahme nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die dafür festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, so kann der Zuschuß des EFRE durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des EFRE-Ausschusses getroffen wird, gekürzt oder gestrichen werden.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den vom EFRE gezahlten Zuschußbetrag in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für den Zuschuß aus dem EFRE gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des EFRE erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des EFRE für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages werden auf Antrag der Kommission und im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats im Beisein von Bediensteten der Kommission Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Untersuchungen über die vom EFRE finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Die Kommission setzt Fristen für die Durchführung der Nachprüfungen und benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat hiervon im voraus, um jede erforderliche Unterstützung zu erhalten.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Untersuchungen über die vom EFRE finanzierten Maßnahmen soll festgestellt werden,

a) ob die Verwaltungspraktiken mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;

b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom EFRE finanzierten Maßnahmen übereinstimmen;

c) unter welchen Bedingungen die vom EFRE finanzierten Maßnahmen durchgeführt und überprüft werden;

d) ob die durchgeführten Maßnahmen mit den vom EFRE finanzierten Maßnahmen übereinstimmen;

e) wie sich bei den abgeschlossenen Vorhaben die vom EFRE finanzierten Maßnahmen sozio-ökonomisch auswirken.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für eine Maßnahme aussetzen, wenn bei der

Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung der Art oder der Bedingung dieser Maßnahme festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird eine Maßnahme, für die ein Zuschuß des EFRE gewährt wurde, nicht durchgeführt oder so durchgeführt, daß nur noch ein Teil des diesbezüglich für sie gewährten EFRE-Zuschusses gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[1]) der gegenstandslos gewordene Teil des Zuschusses des EFRE zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere in Fördergebieten des gleichen Mitgliedstaats gelegene Maßnahme gewährt.

Maßnahmen, für die seit vier Jahren keine Zahlung geleistet worden ist und deren Verzögerung der betreffende Mitgliedstaat innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht erklärt hat, gelten als nicht durchgeführt, und der entsprechende Zuschuß des EFRE wird gemäß Unterabsatz 1 anderweitig verwendet.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden der Gemeinschaft vorbehaltlich der Anwendung von Unterabsatz 1 von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Einrichtung, an die der Zuschuß des EFRE gezahlt wurde, innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

Artikel 33

Soweit irgend möglich teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen drei Jahren nach Abschluß der durch den EFRE finanzierten Maßnahmen folgendes mit:

- für die Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben mit einem Kostenaufwand von mehr als 8 Mio. ECU die Zahl der tatsächlich geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze und für die übrigen in demselben Bereich getätigten Investitionen eine Schätzung dieser Zahl der Arbeitsplätze;
- für die Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von mehr als 15 Mio. ECU eine Bewertung des Auslastungsgrades der Infrastrukturen.

TITEL V

Schlußbestimmungen

KAPITEL I

Bestimmungen über die Beteiligung des EFRE an integrierten Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft

Artikel 34

(1) Den in Titel III genannten Investitionen und Maßnahmen, die sich in ein integriertes Entwicklungskonzept, beispielsweise in Form von integrierten Maßnahmen oder Programmen, einfügen, kann bei der Verwaltung der EFRE-Mittel Priorität eingeräumt werden.

(2) Eine integrierte Entwicklungsmaßnahme besteht aus einem in sich geschlossenen Bündel von Maßnahmen und Investitionen des öffentlichen und privaten Sektors, die folgende Merkmale aufweisen:

a) Sie betreffen einen begrenzten geographischen Raum, der von besonders schweren Problemen, insbesondere einem Entwicklungsrückstand oder einer rückläufigen Entwicklung im industriellen oder städtischen Bereich, betroffen ist, und die Entwicklung des betreffenden Gebiets beeinträchtigen können;

b) die Gemeinschaft, durch gleichzeitigen Einsatz verschiedener Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung, und die nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten tragen in eng koordinierter Weise zu ihrer Durchführung bei.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat vergewissert sich, daß die gemeinschaftlichen und nationalen Finanzmittel konzentriert genutzt werden und daß zwischen den an der Durchführung der integrierten Maßnahme beteiligten Behörden eine enge Koordinierung besteht.

(4) Die Kommission vergewissert sich ihrerseits, daß die verschiedenen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung konzentriert eingesetzt werden.

KAPITEL II

Sonstige Vorschriften

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bemühen sich, bei der Vorlage ihrer Anträge bzw. bei der Verwaltung des EFRE sicherzustellen, daß ein angemessener Anteil (nach Möglichkeit 30 %) der EFRE-Mittel für Investitionen in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich verwendet werden.

Artikel 36

Der Zuschuß aus dem EFRE kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diesen Zuschuß notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden.

Artikel 37

Bei der Verwaltung des EFRE wird Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten[1]) Priorität eingeräumt, soweit

[1]) ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1.

[1]) ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1.

das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 7 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 17 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

Artikel 38

Eine Ausgabe kann einen Zuschuß aus dem EFRE nur aufgrund von jeweils einem der Artikel 7, 11, 15 und 17 erhalten.

Artikel 39

Es wird ein EFRE-Ausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 40

Wird auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß nimmt hierzu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, aus. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung erlassen.

Artikel 41

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen betreffend die Arbeitsweise des EFRE befassen, die sein Vorsitzender entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 42

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 43

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem EFRE erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.

(2) Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem EFRE erhaltenen Mittel.

Artikel 44

Die Beteiligung des EFRE darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinflussen, die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greift diese Verordnung der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Festlegung und der Änderung der Fördergebiete, die im Rahmen einer nationalen Regelung für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung Beihilfen erhalten können, nicht vor.

Artikel 45

Artikel 4 Abs. 3 gilt nicht für die Mittel zur Deckung der noch ausstehenden Haushaltsverpflichtungen für die Durchführung der vom Rat vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführten spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 724/75.

Artikel 46

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Rat alljährlich vor dem 1. Oktober einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr.

(2) Dieser Bericht gibt insbesondere Auskunft über die finanzielle Verwaltung des EFRE und über die Folgerung, die die Kommission aus den Kontrollen der Maßnahmen des EFRE zieht.

Artikel 47

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 48

Diese Verordnung (EWG) Nr. 724/75 wird vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 45 der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 49

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. CHEYSSON

Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84[4] des Rates sind die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im einzelnen geregelt.

Der Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt vorbehaltlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 1. Januar 1986 in Kraft.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an den Mitteln des EFRE ab 1. Januar 1986 zu regeln.

Nach der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 anzupassen, mit denen die Unter- und Obergrenzen der für jeden Mitgliedstaat geltenden Spanne festgesetzt wurden.

Im Hinblick auf eine wirksame Verwaltung der Mittel des EFRE sind die für diese Grenzen geltenden Bezugszeiträume zu harmonisieren.

Die Entwicklung der portugiesischen Gebiete wird große finanzielle Anstrengungen erfordern. Da diesem Land keine ausreichenden Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung stehen, erscheint eine Erhöhung der Beteiligungssätze des EFRE für Maßnahmen betreffend Portugal während einer Übergangszeit geboten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verwendung der Mittel des EFRE gelten Spannen mit den nachstehend genannten Unter- und Obergrenzen:

(in %)

Mitgliedstaat	Untergrenze	Obergrenze
Belgien	0,61	0,82
Dänemark	0,34	0,46
Deutschland	2,55	3,40
Griechenland	8,36	10,64
Spanien	17,97	23,93
Frankreich	7,48	9,96
Irland	3,82	4,61
Italien	21,62	28,79
Luxemburg	0,04	0,06
Niederlande	0,68	0,91
Portugal	10,66	14,20
Vereinigtes Königreich	14,50	19,31

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Abs. 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 gelten für die Jahre 1986 und 1987 die in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 in der Fassung der vorliegenden Verordnung für Spanien und Portugal genannten Unter- und Obergrenzen vorübergehend für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 7 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 6, Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 können die Beteiligungssätze des EFRE für die Finanzierung von Vorhaben und Programmen in den portugiesischen Gebieten bis zum 31. Dezember 1990 unter Zugrundelegung eines Höchstsatzes von 70 % um 20 Punkte erhöht werden.

Die Kommission überprüft die Lage vor Ablauf dieser Frist und legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. KRIEPS

[1] ABl. Nr. C 181 vom 19. Juli 1985, S. 7.
[2] Stellungnahme vom 15. November 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. Nr. C 333 vom 25. November 1985, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 169 vom 28. Juni 1984, S. 1.

Anhang

Negativliste der Infrastrukturkategorien

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen mit Ausnahme derjenigen, die unter die folgenden Kategorien fallen:

1. Allgemeine Lehranstalten, außer in den hiermit weit unterdurchschnittlich ausgestatteten Gebieten, sowie dazugehörige Sportanlagen und Kultureinrichtungen. Diese Definition erstreckt sich nicht auf technische, fachliche oder berufliche Lehranstalten, selbst auf Universitätsniveau.
2. Krankenhäuser und dazugehörige Einrichtungen, außer in den hiermit weit unterdurchschnittlich ausgestatteten Gebieten.
3. Alten- und Invalidenheime.
4. Feuerwehrkasernen, Krippen, Kindergärten und entsprechende Sozialeinrichtungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausrüstung von Wirtschaftszonen oder der Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen stehen.
5. Öffentliche Verwaltungsgebäude.
6. Infrastrukturen zum Schutz des Küstengebiets oder des ausschließlich für die Landwirtschaft bestimmten Bodens sowie für Wiederaufforstung und Bekämpfung von Waldbränden, sofern sie aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden können.
7. Der für den Erwerb von Grundstücken getätigte Anteil der öffentlichen Ausgaben, der nicht unmittelbar mit einer Produktiv- oder Infrastrukturinvestition im Zusammenhang steht.
8. Einrichtungen und Anlagen für Freizeit und Sport, Parks, öffentliche Bibliotheken, Museen, Theater, Kultur- und Kongreßzentren, Kulturgut, die nicht mit der Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes zusammenhängen.
9. Bau und Renovierung von Wohnungen.

Zu den Kreisziffern ◯ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

① Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

①.1 An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Projekt-Nr.

▶ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 2 Abs. 1 des InvZulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 1. 1986 (BGBl I S. 232), § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Art. 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. 12. 1985 (BGBl I S. 2454). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantragen

☐ die Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes — InvZulG —

▶ Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Investitionszulage erforderliche gesonderte Antragstellung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZulG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort genannten Frist hingewiesen.

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Mittel)

☐ die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung zusätzlicher Dauerausbildungsplätze ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Landesmitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Zinszuschusses ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Übernahme einer öffentlichen Bürgschaft ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

①.3

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

Verlag: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Postfach 12 04 06, 5300 Bonn
Nachdruck verboten

1.4 Zuletzt wurde die nachstehende Bescheinigung nach § 2 InvZulG für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betriebsstätte(n) erteilt bzw. beantragt:

Zu den Kreisziffern ◯ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Investitionszeitraum	*Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bescheinigung*
Beginn Monat / Jahr	
Beendigung Monat / Jahr	

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Es handelt sich um die

(2.1) ☐ Errichtung einer Betriebsstätte

(2.2) ☐ Erweiterung einer Betriebsstätte

(2.3) ☐ Umstellung einer Betriebsstätte

(2.4) ☐ Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte

Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

(2.5) ☐ Verlagerung einer Betriebsstätte ▶ Verlagerung aus (PLZ, Ort)

☐ Teil- ☐ Gesamtverlagerung — Straße/Kreis

2.6 Wann wurde die unter 2.1 bis 2.5 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat / Jahr

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt

☐ Nein ☐ Ja ▶ Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb von Stillegung bedroht

☐ Nein ☐ Ja ▶ Falls ja: bitte besonders begründen und Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

---

Bei Erweiterung einer Betriebsstätte außerhalb eines Schwerpunktortes sind auch evtl. Änderungen nach dem 31. Dezember 1976 in der Person des Inhabers bzw. der Gesellschafter anzugeben.

Wenn die Betriebsstätte nicht in einem Schwerpunktort errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunktortes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebsstätte erweitert wird und für das unter Punkt 2.1 oder 2.2 genannte Vorhaben Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beantragt werden, ist in einer Anlage als Sachverhalt darzustellen, der eine Förderung nach den Ausnahmeregelungen in Teil II des Rahmenplanes der genannten Gemeinschaftsaufgabe ermöglicht. Dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß Teil II Ziffer 2.6.2 des Rahmenplans

☐ Ja ☐ Nein

zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

③ Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

④ Investitionsort

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland

Straße und Hausnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

☐ nein

☐ ja ▶ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an

⑤ Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

☐ Ja ☐ Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (Teil II Ziffer 1.2.1. des Rahmenplans)

☐ Ja ☐ Nein

Zu den Kreisziffern ◯ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

⑥ Investitionen

	DM
● Grundstück (qm:	
● Bauliche Investitionen	
● Maschinen und Einrichtungen	
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	

Gesamtinvestitionen

▶ davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn | Tag | Monat | Jahr |

Beendigung | Tag | Monat | Jahr |

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

7. Finanzierung

	DM
● Eigenmittel (einschließlich Investitionszulagen)	
● Fremdmittel (einschließlich aller übrigen Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens — gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

▶ *Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.*

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

8. Öffentliche Finanzhilfen

(8.1) In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzhilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind (einschließlich Investitionszulage)

Herkunft der Mittel	X bitte ankreuzen ▼	Betrag DM	Darlehen: DM	Darlehen: Laufzeit in Jahren	Darlehen: davon Freijahre	Darlehen: Zinssatz in %	Darlehen: Effektiver Zinssatz in %	*Nicht ausfüllen*: Subventionswert in %
Investitionszulage nach § 1 InvZulG	☐							
Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen nach § 4 InvZulG	☐							
Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -Verteilung nach § 4a InvZulG	☐							
andere Investitionszulagen	☐							
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	☐							
Haushaltsmittel des Bundes	☐							
Haushaltsmittel des Landes	☐							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	☐							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	☐							

		Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		*Nicht ausfüllen*: insgesamt
Zinszuschuß ☐							

8.2

Bürgschaft		Darlehenshöhe in DM		Bürgschaft in %	*Nicht ausfüllen*: Kumulierung
☐ beantragt ☐ bewilligt					☐ Ja ☐ Nein

Zu den Kreisziffern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

⑨ Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze" müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

9.1 ☐ Bei Errichtung einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

				Bei mehrjährigen Investitionen		
				Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 . . .	19 . . .	19 . . .

9.2 ☐ Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten:*

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

				Bei mehrjährigen Investitionen		
				Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 . . .	19 . . .	19 . . .

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Dauerarbeitsplätze		Höchstbetrag gemäß § 2 Abs. 4 InvZulG
Ausbildungsplätze × 2		
Summe		
Erhöhung in %		

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

10. **Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

Genaue Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1 ☐ *Bei Errichtung einer Betriebsstätte*

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)		Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .

10.2 ☐ *Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte*

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante *zusätzliche* Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)				Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Jahr 19 . . .	Summe ① und ②

10.3 ☐ *Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte*

Vor Beginn der Investitionen	Nach Abschluß der Investitionen
Anzahl der Betten	Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klärung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.2 Ich/Wir erkläre(n), daß die Einrichtung bzw. Erweiterung des Betriebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin (West) steht.

11.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.6 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 350/40 vom 27. 12. 1985) Anwendung finden. Nach Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung wird das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der EFRE beteiligt, halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die eventuelle Gewährung von Mitteln aus dem EFRE durch die zuständigen Stellen bedeutet in keinem Falle zusätzliche Mittelgewährung für den Antragsteller, sondern stellt nur einen Ausgleich zwischen nationalen und EG-Mitteln dar.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

(1.) Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist gegebenenfalls sowohl von der Besitzfirma (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(1.1) Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In *Baden-Württemberg*

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg in Stuttgart, die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In *Bayern*

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In *Bremen*

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und der Magistrat der Stadt Bremerhaven — Amt für Wirtschaftsförderung —.

In *Hessen*

Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH in Wiesbaden und Kassel.

In *Niedersachsen*

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In *Nordrhein-Westfalen*

Die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

In *Rheinland-Pfalz*

Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.

Im *Saarland*

Der Minister für Wirtschaft in Saarbrücken.

In *Schleswig-Holstein*

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

(1.3) Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts — GbR —, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

(2.1) Die *Errichtung* einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen oder wenn die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stillegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).

(2.2) Um die *Erweiterung* einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte — auch in gemieteten oder gepachteten Räumen — Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.

(2.3) Eine *Umstellungsinvestition* liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder — bei gleichen Erzeugnissen — auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststoffertigung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.

(2.4) Eine *Rationalisierung* ist *grundlegender Art,* wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag — bezogen auf ein Jahr — die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.

(2.5) Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.

(3.) Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

(4.) Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* bzw. *Fremdenverkehrsgebiete* möglich. Dazu gehören das Zonenrandgebiet und das Steinkohlenbergbaugebiet Saar sowie die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

(5.) Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen" des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

(6.) Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 3 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden.

(8.1) Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

(9.) Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
  - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
  - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18—30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
  - drei Teilzeitarbeitsplätze mit 12—18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit

  Tarifliche Arbeitszeiten unter 12 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Anhang O

Durch die Beschlüsse des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987, vom 14. Januar 1988 und vom 5. Februar 1988 ändert sich das Fördergebiet insgesamt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt:

A. Ausgeschiedene Fördergebiete

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste" Arbeitsmarktregion Stade/Bremervörde

SG Horneburg
SG Apensen
SG Selsingen

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser" Arbeitsmarktregion Nienburg

SG Steimbke

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer" Arbeitsmarktregion Fallingbostel

Gemeindefreier Bezirk Osterheide

Arbeitsmarktregion Celle

Stadt Celle
Stadt Bergen
Gemeinde Hermannsburg
Hambühren
gem. fr. B. Lohheide
Gemeinde Wietze
Winsen/Aller
Unterlüß
SG Eschede
Gemeinde Faßberg
Lachendorf
Wathlingen

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet" Arbeitsmarktregion Alsfeld–Ziegenhain

Gilserberg
Jesberg

Arbeitsmarktregion Korbach

Landkreis Waldeck-Frankenberg

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein–Lahn–Sieg" Arbeitsmarktregion Limburg–Westerwald–Lahn

Landreis Altenkirchen

davon

aus VG Altenkirchen

Almersbach
Altenkirchen, Stadt
Bachenberg
Birnbach
Busenhausen
Eichelhardt
Ersfeld
Fiersbach
Forstmehren
Hasselbach
Helmenzen
Helmeroth
Hemmelzen
Heupelzen
Hilgenroth
Hirz-Maulsbach
Idelberg
Ingelbach
Isert
Kettenhausen
Kircheib
Kraam
Mammelzen
Mehren
Michelbach (WW)
Neitersen
Obererbach (WW)
Oberirsen
Ölsen
Racksen
Rettersen
Sörth
Volkerzen
Werkhausen
Weyerbusch
Wölmersen

aus VG Flammersfeld
Berzhausen
Burglahr
Eichen
Flammersfeld
Giershausen
Horhausen (WW)
Kescheid
Niedersteinebach
Oberlahr
Obernau
Obersteinebach
Orfgen
Peterslahr
Reiferscheid
Rott
Schürdt
Seelbach (WW)
Seifen
Walterschen
Willroth
Ziegenhain
VG Gebhardshain

Landkreis Neuwied

davon

aus VG Asbach
Buchholz
Rhein-Lahn-Kreis
aus VG Bad Ems
Stadt Bad Ems
Becheln
Dausenau
Fachbach
Kemmenau
Nievern
VG Braubach
VG Diez
VG Hahnstätten
VG Katzenelnbogen
VG Loreley
VG Nassau
VG Nastätten

Landkreis Westerwald

davon

VG Marienberg
VG Hachenburg
aus VG Montabaur
Nomborn
Nentershausen
Niedererbach
Görgeshausen
aus VG Rennerod
Elsoff
Hellenhahn-Schellenberg
Homberg
Hüblingen
Irmtraut
Neunkirchen
Neustadt
Niederroßbach
Oberrod
Oberroßbach
Rehe
Rennerod
Salzburg
Seck
Waigandshain
Waldmühlen
Westernohe
Willingen
Zehnhausen bei Rennerod
VG Wallmerod
VG Westerburg

Landkreis Limburg–Weilburg

davon

Bad Camberg
Beselich
Brechen
Dornburg
Elbtal
Elz
Hadamar
Limburg a. d. Lahn
Löhnberg
Mengerskirchen
Merenberg
Runkel
Selters (Taunus)
Villmar
Waldbrunn (Westerwald)
Weilburg
Weilmünster
Weinbach

Arbeitsmarktregion Bad Kreuznach

aus Landkreis Bad Kreuznach

aus VG Stromberg die Gemeinden
Daxweiler
Dörrebach
Schweppenhausen
Seibersbach
Waldlaubersheim
Warmsroth
aus VG Langenlonsheim die Gemeinden
Dorsheim
Laubenheim
Rümmelsheim
aus VG Bad Kreuznach-Land die Gemeinden
Biebelsheim
Pleitersheim
aus VG Meisenheim die Gemeinden
Becherbach
Breitenheim

Callbach
Desloch
Hundsbach
Jeckenbach
Löllbach
Reiffelbach
Schmittweiler
Schweinschied

Arbeitsmarktregion Idar Oberstein

aus VG Kirn-Land die Gemeinden

Becherbach b. Kirn
Limbach
Otzweiler

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück" Arbeitsmarktregion Daun

aus Landkreis Ahrweiler

aus VG Brohltal die Gemeinde
Hohenleimbach

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" Arbeitsmarktregion Landau i. d. Pfalz

Landkreis Südliche Weinstraße

aus VG Bad Bergzabern

Kapellen-Drusweiler
Kapsweyer
Niederhorbach
Schweighofen
Steinfeld

aus VG Edenkoben

Altdorf
Böbingen
Edesheim
Flemlingen
Freimersheim
Großfischlingen
Kleinfischlingen
Roschbach

aus VG Herxheim

Herxheimweyer

aus VG Landau-Land

Billigheim-Ingenheim
Böchingen
Eschbach
Göcklingen
Heuchelheim-Klingen
Ilbesheim bei Landau
Impflingen
Knöringen
Walsheim

aus VG Offenbach/Queich

Essingen
Hochstadt

aus VG Annweiler

Gossersweiler-Stein
Münchweiler a. Klingb.
Silz
Völkersweiler
Waldhambach
Waldrohrbach
Wernersberg

Arbeitsmarktregion Alzey–Worms

aus Landkreis Alzey-Worms

VG Wörrstadt
VG Eich

aus VG Alzey-Land die Gemeinden

Bechenheim
Bechtolsheim
Biebelnheim
Dintesheim
Eppelsheim
Esselborn
Flomborn
Freimersheim
Kettenheim
Mauchenheim
Ober-Flörsheim
Offenheim
Wahlheim

aus VG Monsheim die Gemeinden

Hohen-Sülzen
Mölsheim

aus VG Westhofen die Gemeinden

Bechtheim
Dittelsheim-Heßloch
Frettenheim
Gundersheim

15. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet" — Teilprogramm Bayern — Arbeitsmarktregion Ansbach

Landkreis Ansbach

davon

Ansbach
Arberg, M.
Aurach
Bechhofen, M.
Bruckberg
Burgoberbach
Burk
Colmberg, M.
Dentlein a. Forst, M.
Dietenhofen, M.
Dinkelsbühl, St.
Dürrwangen, M.

Ehingen
Feuchtwangen, St.
Flachslanden, M.
Gerolfingen
Heilsbronn, St.
Herrieden, St.
Langfurth
Lehrberg, M.
Leutershausen, St.
Lichtenau, M.
Merkendorf, St.
Mitteleschenbach
Mönchsroth
Neuendettelsau
Oberdachstetten
Ornbau, St.
Petersaurach
Röckingen
Rügland
Sachsen
Schnelldorf
Schopfloch, M.
Unterschwaningen
Wassertrüdingen, St.
Weidenbach, M.
Weihenzell
Weiltingen, M.
Wieseth
Wilburgstetten
Windsbach, St.
Wittelshofen
Wolframs-Eschenbach, St.

Arbeitsmarktregion Nördlingen
Landkreis Donau-Ries

Alerheim
Hohenaltheim
Mönchsdeggingen
Moettingen
Reimlingen

16. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet"

Arbeitsmarktregion Regensburg

Landkreis Regensburg

Barbing
Pettendorf
Pielenhofen
Köfering
Tegernheim
Bach
Donaustauf
Wenzenbach
Zeitlarn
Lappersdorf
Thalmassing
Pentling

Landkreis Kelheim

Teugn

B. Neu aufgenommene Fördergebiete

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet"

Arbeitsmarktregion Kassel

Gemeinde Zwesten

Arbeitsmarktregion Hersfeld/Rotenburg

Gemeinde Breitenbach a/Herzberg

Arbeitsmarktregion Fulda

Die außerhalb des Zonenrandgebietes gelegenen Teile der Stadt Ulrichstein.

Die Stadt Borken (Stadtteil Borken) wird als Mitort zum B-Schwerpunktort Homberg (Efze) ausgewiesen.

Zwesten und Breitenbach a/Herzberg werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" Arbeitsmarktregion Kaiserslautern

aus Landkreis Kusel

aus VG Altenglan die Gemeinde

Rammelsbach

aus VG Kusel die Gemeinden

Blaubach
Körborn
Konken
Kusel, Stadt
Ruthweiler
Schellweiler
Thallichtenberg

aus VG Lauterecken die Gemeinden

Lauterecken, Stadt
Medard
Odenbach

aus VG Schönenberg-Kübelberg die Gemeinden

Schönenberg-Kübelberg
Gries

aus VG Waldmohr die Gemeinde

Waldmohr

aus Landkreis Donnersberg
aus VG Kirchheimbolanden die Gemeinden

Bolanden
Dannenfels
Kirchheimbolanden, Stadt
Kriegsfeld
Marnheim
Mörsfeld
Oberwiesen
Orbis

aus VG Alsenz-Obermoschel die Gemeinden

Alsenz
Gaugrehweiler
Kalkhofer
Mannweiler-Cölln
Münsterappel
Niederhausen a. d. Appel
Niedermoschel
Oberhausen a. d. Appel
Obermoschel, Stadt
Oberndorf
Winterborn

aus VG Rockenhausen die Gemeinden

Bayerfeld-Steckweiler
Dielkirchen
Gerbach
Katzenbach
Rockenhausen, Stadt
Ruppertsecken
Sankt Alban
Stahlberg
Würzweiler

aus VG Göllheim die Gemeinde

Göllheim

aus VG Winnweiler die Gemeinden

Falkenstein
Imsbach

aus Landkreis Kaiserslautern

aus VG Kaiserslautern-Süd die Gemeinde Trippstadt

Alle vorstehenden Gemeinden werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

15. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet" — Teilprogramm Baden-Württemberg — Arbeitsmarktregion Main-Tauber-Kreis

Gemeinde Creglingen

Arbeitsmarktregion Schwäbisch-Hall–Crailsheim

Schrozberg
Blaufelden
Rot am See

Arbeitsmarktregion Heidenheim

Dischingen

Arbeitsmarktregion Aalen

Tannhausen
Unterschneidheim
Kirchheim am Ries
Bopfingen
Riesbürg
Neresheim

Bopfingen erhält die Stellung eines C-Schwerpunktortes. Alle vorstehenden Gemeinden werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

„Teil VIII" Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich)

Arbeitsmarktregion Aachen

Kreisfreie Stadt Aachen
Kreis Aachen
Kreis Heinsberg

davon

Übach-Palenberg

Arbeitsmarktregion Jülich

Kreis Düren

davon

Titz
Linnich
Jülich
Aldenhoven.

Die Gemeinde Alsdorf (mit Mitort Aldenhoven und Baesweiler) wird als B-Schwerpunktort mit dem Förderhöchstsatz von 18 % ausgewiesen.
Die Gemeinden

— Aachen (mit Mitort Würselen und Herzogenrath)

— Eschweiler (mit Mitort Industrie- und Gewerbegebiet Stolberg)

— Jülich

werden als C-Schwerpunktorte mit dem Förderhöchstsatz von 15 % ausgewiesen.

C. Ausgeschiedene Schwerpunktorte

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer"

Celle

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet"

Frankenberg
Korbach

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg"

Altenkirchen
Diez
Hachenburg
Limburg a. d. Lahn
Nastätten
Weilburg
Westerburg

15. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet"

— Teilprogramm Bayern —
Ansbach
Dinkelsbühl
Feuchtwangen

D. Ausgeschiedene Fremdenverkehrsgebiete

Soweit die in A. aufgeführten ausgeschiedenen Fördergebiete auch Fremdenverkehrsgebiete waren, verlieren sie diese Eigenschaft zum gleichen Zeitpunkt.

E. Stahlstandorteprogramm

Die im 4. Regionalen Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser" als Fördergebiet ausgewiesenen Gemeinden Bramsche, SG Bersenbrück und SG Neuenkirchen scheiden am 1. Januar 1988 aus dem Normalfördergebiet aus. Sie sind zum gleichen Zeitpunkt wieder Fördergebiet im Stahlstandorteprogramm, wobei Bramsche wieder C-Schwerpunktort wird.

Anhang P

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter bzw. Teil von Gütern (Zulieferer):
   1. Kohle, Torf, Erze, Salz
   2. Erdöl, Erdgas, Mineralöl und Mineralerzeugnisse
   3. Chemische Produkte (einschl. von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
   4. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
   5. Gummi, Gummierzeugnisse, Asbest, Asbesterzeugnisse
   6. Grob- und Feinkeramik
   7. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente
   8. Zement
   9. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
   10. Schilder und Lichtreklame
   11. Eisen und Stahl
   12. NE-Metalle
   13. Eisen-, Stahl- und Temperguß
   14. NE-Metallguß, Galvanotechnik
   15. Maschinen, technische Geräte
   16. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
   17. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
   18. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
   19. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
   20. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
   21. Uhren
   22. EBM-Waren
   23. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
   24. Holz- und Kunststofferzeugnisse in Serienfertigung
   25. Formen, Modelle, Werkzeuge
   26. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
   27. Druckerzeugnisse
   28. Leder
   29. Schuhe in Serienfertigung
   30. Textilien
   31. Bekleidung in Serienfertigung
   32. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
   33. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
   34. Futtermittel
2. folgende Dienstleistungen:
   1. Versandhandel
   2. Import-/Exportgroßhandel
   3. Datenbe- und -verarbeitung (einschl. Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
   4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
   5. Veranstaltung von Kongressen
   6. Verlage
   7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
   8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
   9. Markt- und Meinungsforschung
   10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
   11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
   12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.

Anhang Q

I. Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach Regionalen Aktionsprogrammen

1 Schleswig-Unterelbe

A-Schwerpunktorte
1 Flensburg
2 Schleswig

B-Schwerpunktorte
3 Brunsbüttel
4 Heide
5 Husum
6 Niebüll

C-Schwerpunktorte
7 Bredstedt
8 Büsum
9 Glückstadt
10 Itzehoe
11 Kappeln
12 Marne
13 Meldorf
14 Tönning
15 Wilster

2 Holstein

A-Schwerpunktorte
1 Kiel
2 Neumünster
3 Oldenburg in Holstein
4 Rendsburg

C-Schwerpunktorte
5 Bad Oldesloe
6 Bad Segeberg
7 Burg auf Fehmarn
8 Eckernförde
9 Eutin
10 Geesthacht
11 Kaltenkirchen
12 Lütjenburg
13 Neustadt in Holstein
14 Plön
15 Preetz
16 Schwarzenbek

E-Schwerpunktorte
17 Lauenburg/Elbe
18 Lübeck
19 Mölln

3 Niedersächsische Nordseeküste

B-Schwerpunktorte
1 Aurich (Ostfriesland)
2 Bremerhaven
3 Cuxhaven
4 Emden
5 Leer (Ostfriesland)
6 Papenburg
7 Wilhelmshaven

C-Schwerpunktorte
8 Brake/Elsfleth
9 Bremervörde
10 Hemmoor
11 Norden
12 Nordenham
13 Osterholz-Scharmbeck
14 Stade
15 Varel
16 Wittmund/Jever

4 Ems-Mittelweser

B-Schwerpunktorte
1 Cloppenburg
2 Lingen
3 Meppen
4 Nordhorn
5 Oldenburg

C-Schwerpunktorte
6 Bad Münder
7 Bentheim-Schüttorf
8 Diepholz
9 Friesoythe
10 Hameln
11 Hude
12 Nienburg (Weser)
13 Quakenbrück
14 Rinteln/Bückeburg
15 Stadthagen
16 Sulingen
17 Syke
18 Vechta/Lohne
19 Westerstede
20 Wildeshausen

5 Heide-Elbufer

A-Schwerpunktorte
1 Gifhorn
2 Lüneburg
3 Uelzen

C-Schwerpunktorte
4 Fallingbostel
5 Rotenburg (Wümme)
6 Soltau
7 Verden
8 Walsrode
9 Wolfsburg
10 Zeven

E-Schwerpunktorte
11 Dannenberg (Elbe)
12 Lüchow
13 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

A-Schwerpunktorte
1 Braunschweig
2 Goslar
3 Göttingen
4 Hildesheim
5 Osterode
6 Peine
7 Uslar

C-Schwerpunktorte
8 Alfeld
9 Einbeck
10 Herzberg a. Harz
11 Holzminden
12 Northeim
13 Salzgitter[1])
14 Seesen
15 Wolfenbüttel

E-Schwerpunktorte
16 Duderstadt
17 Helmstedt
18 Münden
19 Schöningen

7 Nordöstliches Ruhrgebiet

B-Schwerpunktorte
1 Bottrop/Gladbeck
2 Dortmund
3 Herne
4 Lünen

C-Schwerpunktorte
5 Castrop-Rauxel
6 Dülmen
7 Gelsenkirchen[1])
8 Lüdinghausen
9 Marl
10 Recklinghausen
11 Unna

8 Niederrhein-Westmünsterland

B-Schwerpunktorte
1 Ahaus
2 Bocholt
3 Kleve-Emmerich
4 Gronau
5 Steinfurt

C-Schwerpunktorte
6 Borken
7 Coesfeld
8 Goch
9 Ibbenbüren
10 Rheine
11 Stadtlohn
12 Vreden

9 Lippe-Höxter-Soest-Brilon

B-Schwerpunktorte
1 Brilon
2 Detmold

C-Schwerpunktorte
3 Beverungen
4 Höxter
5 Lemgo
6 Marsberg
7 Soest
8 Steinheim
9 Werl

10 Hessisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte
1 Bad Hersfeld
2 Fulda
3 Kassel

B-Schwerpunktorte
4 Alsfeld
5 Homberg (Efze)
6 Schwalmstadt

C-Schwerpunktorte
7 Bebra
8 Hessisch Lichtenau
9 Hofgeismar
10 Homberg (Ohm)
11 Hünfeld
12 Lauterbach
13 Melsungen
14 Schlüchtern
15 Stadtallendorf

E-Schwerpunktorte
16 Eschwege
17 Sontra
18 Witzenhausen

11 Mittelrhein-Nahe

B-Schwerpunktorte
1 Idar-Oberstein
2 Simmern

C-Schwerpunktorte
3 Bad Kreuznach
4 Birkenfeld
5 Boppard
6 Kaiserslautern
7 Kirchberg
8 Sobernheim

12 Eifel-Hunsrück

B-Schwerpunktorte
1 Bitburg
2 Hermeskeil/Nonnweiler*)
3 Mayen
4 Prüm
5 Trier
6 Wittlich

C-Schwerpunktorte
7 Daun
8 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

B-Schwerpunktorte
1 Homburg
2 Kusel/Rammelsbach
9 Saarbrücken-Völklingen

3 Landau i. d. Pfalz
4 Lebach
5 Merzig
6 Neunkirchen
7 Nonnweiler/Hermeskeil*)
8 Pirmasens
10 Saarlouis
11 St. Ingbert
12 St. Wendel
13 Wadern
14 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte
15 Alzey
16 Dahn
17 Edenkoben
18 Kirchheimbolanden
19 Rockenhausen
20 Worms

14 Nordbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte
1 Bad Neustadt a. d. Saale
2 Bayreuth
3 Haßfurth
4 Hof
5 Hofheim i. UFr.
6 Kronach
7 Kulmbach/Stadtsteinach
8 Marktredwitz/Wunsiedel
9 Münchberg/Heimbrechts
10 Schweinfurt

C-Schwerpunktorte
11 Bad Brückenau
12 Bad Kissingen
13 Bad Königshofen i. Grabfeld
14 Bamberg
15 Coburg
16 Ebermannstadt
17 Ebern
18 Ebrach
19 Gerolzhofen
20 Hammelburg
21 Hollfeld
22 Pegnitz
23 Rehau
24 Staffelstein/Lichtenfels
25 Tettau

E-Schwerpunktorte
26 Ludwigstadt
27 Mellrichstadt
28 Naila
29 Neustadt b. Coburg
30 Selb

15 Westbayerisches Fördergebiet — Teilprogramm Bayern —

B-Schwerpunktorte
1 Bad Windsheim
2 Uffenheim

C-Schwerpunktorte
3 Beilngries
4 Eichstätt
5 Gunzenhausen
6 Hilpoltstein
7 Neustadt a. d. Aisch
8 Nördlingen
9 Rothenburg o. d. Tauber
10 Weißenburg i. Bay./Treuchtlingen
11 Wemding

— Teilprogramm Baden-Württemberg

C-Schwerpunktorte
12 Bopfingen

16 Ostbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte
1 Bogen
2 Cham
3 Deggendorf/Plattling
4 Hauzenberg
5 Nabburg
6 Tirschenreuth
7 Weiden i. d. OPf./Vohenstrauß

B-Schwerpunktorte
8 Auerbach i. d. OPf.[1])
9 Amberg/Sulzbach Rosenberg[1])
10 Burglengenfeld[1])
11 Eggenfelden
12 Landau a. d. Isar
13 Schwandorf[1])
14 Straubing

C-Schwerpunktorte
15 Eschenbach i. d. OPf.
16 Freyung/Waldkirchen
17 Furth i. Wald
18 Grafenau
19 Kelheim
20 Kemnath
21 Neumark i. d. OPf.
22 Neustadt a. d. Waldnaab
23 Nittenau
24 Oberviechtach
25 Parsberg
26 Passau
27 Pfarrkirchen
28 Pocking
29 Regen
30 Regensburg
31 Riedenburg
32 Roding
33 Simbach a. Inn
34 Vilshofen
35 Waldmünchen
36 Waldsassen
37 Wegscheid
38 Zwiesel

E-Schwerpunktorte
39 Kötzting
40 Neunburg vorm Wald
41 Viechtach

*) Die diesen Doppelort bildenden Gemeinden liegen in verschiedenen Regionalen Aktionsprogrammen und sind daher in der Übersicht zweimal aufgeführt.
[1]) Zeitlich befristete erhöhte Förderpräferenz (vgl. II. Anhang Q)

II. Zeitlich befristete Schwerpunktorte und geänderte Förderpräferenz im Rahmen von Sonderprogrammen/Sondermaßnahmen (Teil IV—IX des Rahmenplans)

Bayern

Auerbach
B-Schwerpunktort + 5 % bis 31. Dezember 1991
Amberg/Sulzbach/Rosenberg
B-Schwerpunktort + 5 % bis 31. Dezember 1991
Burglengenfeld
B-Schwerpunktort + 5 % bis 31. Dezember 1991
Schwandorf
B-Schwerpunktort + 5 % bis 31. Dezember 1991

Bremen

Bremen
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1989

Niedersachsen

Delmenhorst
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1989
Salzgitter
A-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Osnabrück/Georgsmarienhütte
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Bramsche
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991

Nordrhein-Westfalen

Bochum
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1990
Witten
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1990
Duisburg
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Oberhausen
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Hattingen
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Moers
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Dinslaken
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Wesel
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Hamm
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Ahlen
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Gelsenkirchen
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Alsdorf
B-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Aachen
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Eschweiler
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991
Jülich
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991

Saarland

Großrosseln
C-Schwerpunktort bis 31. Dezember 1991

17. Rahmenplan

Karte 1

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1988

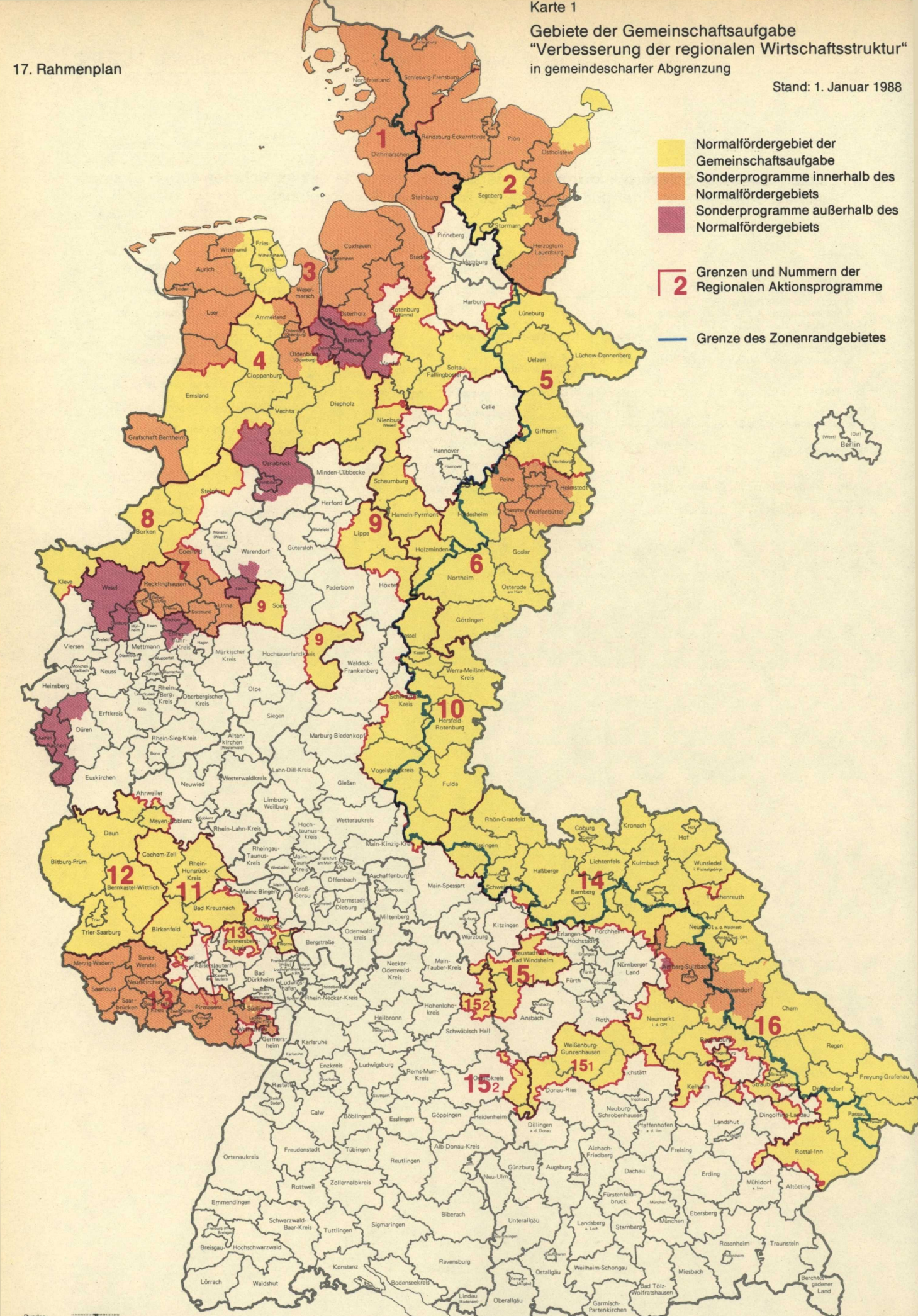

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Bearbeitung: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Kartengrundlage: Kreisgrenzen 1.1.1988

0 50 100 km

7. Rahmenplan

Karte 2

Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1988

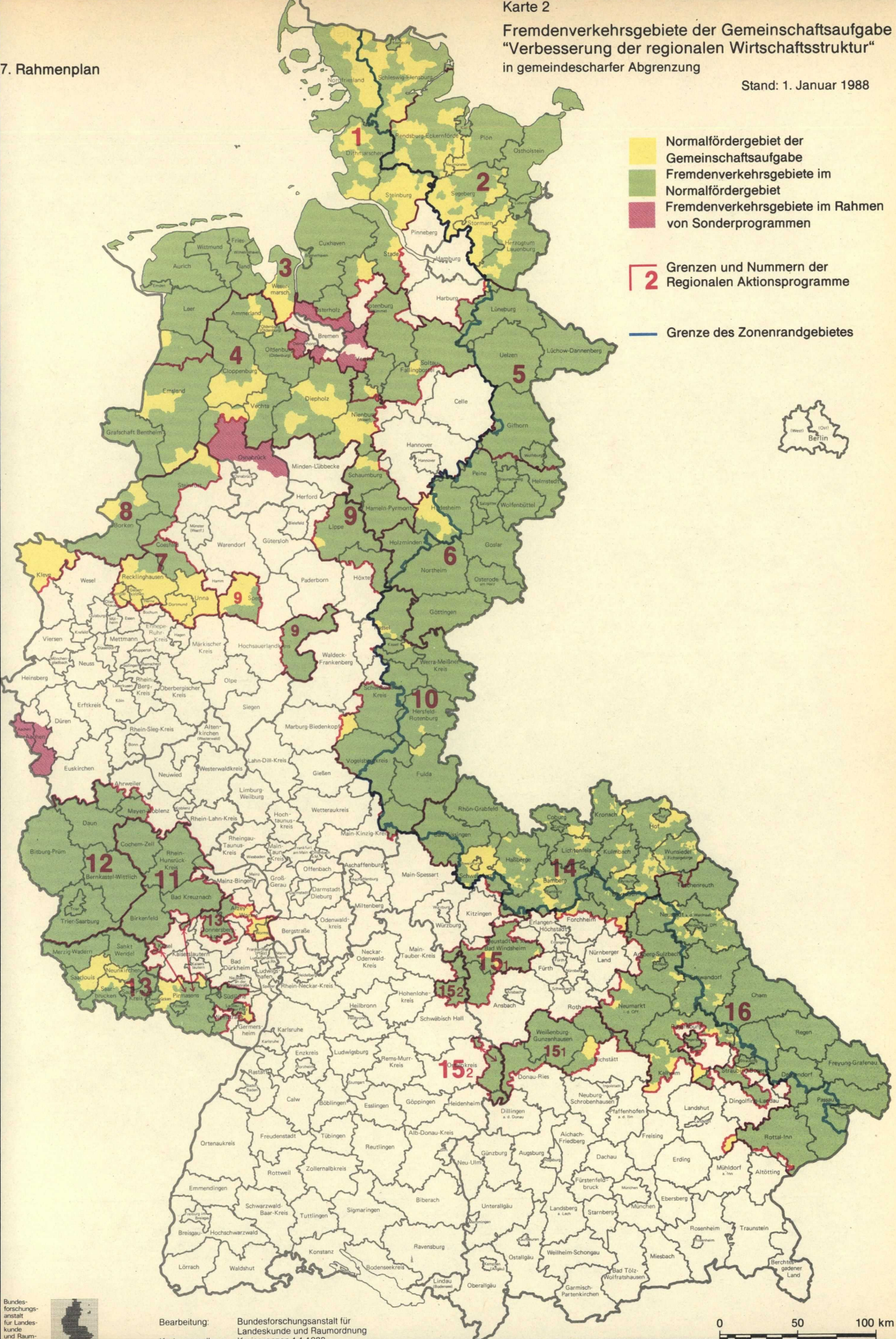

Bearbeitung: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Kreisgrenzen 1.1.1988

0 50 100 km

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333